

H 6679

NaVKV
3 und 4 / 2008



Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nachrichten

Rolf Ueberholz AdV-Gebührenrichtlinie

Siegmar Liebig Grundsätze zur Neufassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Manfred Strunk Neufassung der Kostenordnung 2008 – Anmerkungen aus Sicht des BDVI

Christiane Petereit, Siegmar Liebig Anwendung des Kostenrechts für das amtliche Vermessungswesen

Thomas Klein Anwendung der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Karl-Heinz Bertram Umsatzsteuerrechtliche Behandlungen von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Gert Elbers, Siegfried Altmann Die Automatisierten Geschäftsnachweise



Niedersachsen

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 3 und 4 · 58. Jahrgang
Hannover, Februar 2009

Das Inhaltsverzeichnis der NaVKV
– von 1951 an bis heute –
finden Sie im Internet unter
www.gll.niedersachsen.de
in der Rubrik
„Service/Publikationen“
zum Ansehen und kostenlosen
Download.

Schriftleitung:
Wolfgang Draken,
Niedersächsisches Ministerium für
Inneres, Sport und Integration
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Wegweiser 2

Aufsätze

Rolf Ueberholz AdV-Gebührenrichtlinie	3
Siegmar Liebig Grundsätze zur Neufassung der Kosten- ordnung für das amtliche Vermessungswesen und der Gebührenordnung für Gutachter- ausschüsse für Grundstückswerte	20
Manfred Strunk Neufassung der Kostenordnung 2008 – Anmerkungen aus Sicht des BDVI	30
Christiane Petereit, Siegmar Liebig Anwendung des Kostenrechts für das amtliche Vermessungswesen	36
Thomas Klein Anwendung der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstücks- werte	47
Karl-Heinz Bertram Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte	52
Gert Elbers, Siegfried Altmann Die Automatisierten Geschäftsnachweise	59

Berichte

Kirsten Buße, Alexander Dorndorf, Kathrin Vortmüller, Jane Heidemann Von Gabelpunkten und anderen österreichischen Spezialitäten	65
Helmut Wissel, Johannes Karow Einsatz von GPS und digitale Bearbeitung in der Bodenschätzung	68
Detlef Wehrmann 900 Jahre Oldenburg – Oldenburg in alten und neuen Karten	71
Matthias Stronk Aufgabenschwerpunkte in den GLL	73
Jürgen Horst Wertermittlung und Bodenordnung	76
Katrin Weke Strategische Ausrichtung der VKV	80
Nils Froböse Rund um den Außendienst	82
Reiner Simon Dienstbesprechung mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVerMG	87

Informationen 92

Buchbesprechungen 102

Impressum 104

Liebe Leserinnen und Leser,

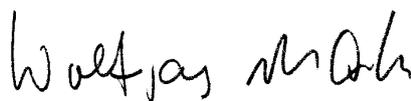
die kostenrechtlichen Vorschriften des amtlichen Vermessungswesens und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen sind neu gefasst und im Herbst 2008 in Kraft getreten. Dabei sind die Vorschriften auch an das Umsatzsteuergesetz angepasst worden. Die im Dezember 2007 beschlossene Gebührenrichtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) ist in Teilen in die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) eingeflossen.

Diese Ausgabe der Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) hat als Schwerpunktthema die Neufassung der kostenrechtlichen Vorschriften. In einzelnen Beiträgen werden die verschiedenen kostenrechtlichen Gesichtspunkte praxisnah behandelt.

Kostenrechtliche Regelungen sind für alle Beteiligten – die Auftraggeber von Liegenschaftsvermessungen, die Nutzer digitaler Daten und nicht zuletzt die ausführenden amtlichen Vermessungsstellen – von enormer Bedeutung. Einerseits ist sicherzustellen, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden, andererseits sollten die Gebühren der Dienstleitungen auch für den Auftraggeber in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Überlegungen zur Neufassung der KOVerm sind mit dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) beraten worden. Auch ein Vertreter des BDVI kommt in dieser Ausgabe zu Wort. Begleitend zur Neufassung des Kostenrechts sind auch die bewährten Anwendungshinweise zur KOVerm und zur Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut) den neuen rechtlichen Gegebenheiten angepasst worden. In zwei Beiträgen werden diese Anwendungshinweise in Grundzügen vorgestellt. Die Abwicklung von Aufträgen einschließlich der Erstellung von Leistungsbescheiden und die Übertragung an das Haushaltswirtschaftssystem des Landes sind über die Automatisierten Geschäftsnachweise realisiert. Die jüngsten Änderungen werden beschrieben.

Neben den durch das Kostenrecht geprägten Beiträgen wird auch in dieser Ausgabe über spezielle Bereiche berichtet. Dazu zählen z. B. der Einsatz von GPS und digitaler Bildbearbeitung in der Bodenschätzung, ein Ausbildungsabschnitt bei der österreichischen Vermessungsverwaltung sowie Berichte und Informationen zu Fortbildungsveranstaltungen der VKV. Diese Beiträge tragen auch in diesem Schwerpunktheft zu einer interessanten und bunten Themenvielfalt bei.



Wolfgang Draken

AdV-Gebührenrichtlinie

Von Rolf Ueberholz

1 Rahmenbedingungen und Zielsetzung

1.1 Handlungsrahmen für die Festsetzung von Gebühren

Die neue „Richtlinie über Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Gebührenrichtlinie)“ [2] ist vom AdV-Plenum mit Umlaufbeschluss U6/2007 vom 11.12.2007 zum 01.01.2008 verabschiedet worden. Sie ersetzt die Regelungen der AdV-Entgelttrichtlinie vom 18.10.2001 i. d. F. vom 28.04.2005 und die Abschnitte 2 und 3 der Richtlinie über Entgelte/Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von SAPOS-Daten vom 12./13.05.2004. Die AdV-Gebührenrichtlinie ist von der Arbeitsgruppe „Kostenempfehlungen zur Abgabe von AAA-Produkten“ unter Leitung von Klaus Mattiseck (Nordrhein-Westfalen) und unter Mitarbeit von Hubertus Bittner (Nordrhein-Westfalen), Dr. Joachim Boljen (Schleswig-Holstein), Cordula Jäger-Bredenfeld (Sachsen-Anhalt), Martin Knabenschuh (Nordrhein-Westfalen), Reiner Retzek (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – BKG), Herbert Simon (Saarland), Dr. Michael Stockwald (Bayern) und Rolf Ueberholz (Niedersachsen) erarbeitet worden.

Der in der AdV-Gebührenrichtlinie verwendete Gebührenbegriff entspricht der deutschen Übersetzung der INSPIRE-Richtlinie [4].

Nachfolgend werden die strategische Zielsetzung, der Handlungsrahmen, die Systematik, die Gebührenregelungen für AFIS (Amtliches Festpunktinformationssystem), SAPOS (Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung), Quasigeoid, ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) und ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) vorgestellt sowie die Umsetzung der AdV-Gebührenrichtlinie in Niedersachsen aufgezeigt.

Der Handlungsrahmen für die Festsetzung von Gebühren für Produkte und Dienste des deutschen amtlichen Vermessungswesens ist in den **Strategischen Leitlinien der AdV** [1] festgelegt.

Ausgehend von ihrem **gesetzlichen Auftrag** erbringen die in der AdV zusammengeschlossenen Mitgliedsverwaltungen mit der Erfassung, Führung und Bereitstellung digitaler Geobasisdaten durch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien eine staatliche Infrastrukturleistung für Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft. Diese Daten und Dienste sind damit Grundlage für den Aufbau der Geodateninfrastrukturen im Sinne der E-Government-Strategien von Bund und Ländern und erfüllen gleichzeitig die Anforderungen an Information, Kommunikation und Transaktion, die sich aus dem gesellschaftlichen Wandel ergeben.

Im Vordergrund der Weiterentwicklung der Geobasisdaten steht eine auf den Ergebnissen von Marktanalysen basierende **Nutzerorientierung**. Innovative Konzepte im amtlichen Vermessungswesen müssen insbesondere auch den Erfolg der Bezieher bei der Nutzung der jeweiligen Produkte im Auge haben. Der Bürger und der Nutzer aus der öffentlichen Verwaltung oder der privaten Wirtschaft stehen damit im Zentrum des Interesses.

Im Zuge der Verbreitung von **gemeinsamen Produkten und Diensten** des Amtlichen deutschen Vermessungswesens

erwarten besonders die überregionalen Nutzer von der AdV und ihren Mitgliedsverwaltungen eine **deutschlandweit einheitliche Festlegung der Gebühren**. Die geänderten Anforderungen an das Preisgefüge sollen in der Gebührenrichtlinie der AdV Berücksichtigung finden. Dabei sollen folgende **Grundsätze** beachtet werden:

- Die Gebührenfestlegungen der Geobasisdaten sollen den ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben Rechnung tragen.
- Weniger Gewinnorientierung und Kostendeckung stehen bei der Festlegung der Gebühren im Vordergrund, sondern besonders die Nutzbarmachung der Geobasisdaten und damit die Marktförderung und Aktivierung. Dies beinhaltet eine Orientierung hin zu nutzungsorientierten Gebührenmodellen.
- Die Höhe der Gebühren soll keinen abschreckenden oder erdrosselnden Charakter besitzen und nicht prohibitiv wirken, sondern die Verwendung der Geobasisdaten fördern.
- Einheitliche, einfache und nachvollziehbare Konditionen sind für alle Nutzer förderlich. Dabei kommt ein nutzerorientierter Ansatz zum Tragen. Hierzu dienen die Datenbereitstellung und die Einräumung von Nutzungsrechten.
- Die Internet-Technologie, durch die der Zugriff über Dienste auf ständig aktuelle Geobasisdaten ermöglicht wird, werden bei den Gebührenmodellen berücksichtigt. Hierbei wird unterschieden zwischen Darstellungsdiensten, die lediglich einen Einblick in die Geobasisdaten ermöglichen (Betrachtung am Bildschirm) und Downloaddiensten, die dem Nutzer die Geobasisdaten online bereitstellen.

Das Amtliche deutsche Vermessungswesen stellt als infrastrukturelle Staatsaufgabe durch die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden der Länder anwendungsneutrale, aktuelle und genormte Geobasisdaten für Deutschland bereit. Dadurch erfüllen die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden die Aufgaben

- der **Gewährleistung staatlicher Grundversorgung** sowie
- der **Aktivierung des Geodatenmarktes**.

An diesen Basisfunktionen der Geobasisdaten sollen sich auch die Gebührensatzungen ausrichten, um die mit den Geobasisdaten verbundenen staatlichen Zwecke zu erreichen.

Gewährleistungsaufgabe

Im Rahmen der Gewährleistung staatlicher Grundversorgung werden geotopographische und eigentumsrechtliche Geobasisdaten für Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft bereitgestellt. Mit diesem Basisanspruch sind die sie auszeichnenden Merkmale der Geobasisdaten wie Flächendeckung, Homogenität, Transparenz und Authentizität verbunden. Bei der Gebührenbemessung führt die Berücksichtigung der Gewährleistungsaufgabe für die Geobasisdaten zu Gebührenhöhen, die die Funktion einer Schutzgebühr haben.

Aktivierungsfunktion

Zur Intensivierung von Wirtschaftswachstum und Investitionen und damit zur Förderung von Wirtschaft und Gesellschaft werden durch die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden der Länder Geobasisdaten bereitgestellt und damit der GIS-Markt aktiviert. Bei der Gebührenbemessung führt die Berücksichtigung dieser Funktion der Geobasisdaten zu Gebührenhöhen, die wirtschaftsfördernd sind und damit dem Markt die Schaffung von Mehrwerten, Wertschöpfung und Gewinnen ermöglicht. Damit geht auch eine angemessene

Refinanzierung für den Staat einher, jedoch keine (voll)kostendeckende Gebührenhöhe. Eine kostenlose Bereitstellung von Downloaddiensten zur staatlichen Subventionierung der Wirtschaft scheidet grundsätzlich aus. Dagegen sind Dienste für die Ermittlung und Dienste für die Betrachtung von Geodatenätzen kostenlos anzubieten.

INSPIRE und GDI-DE

Ziel von GDI-DE und der INSPIRE-Richtlinie ist die Schaffung der Voraussetzungen für den Aufbau einer nationalen und europäischen Geodateninfrastruktur, um Geodaten über regionale und nationale Grenzen hinweg zugänglich zu machen sowie ihre Nutzung zu vereinfachen. Hierzu werden Anforderungen gestellt, denen sich auch die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden der Länder stellen und die bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigten sind.

Die Bedingungen für die Bereitstellung von Geodaten sollen so ausgelegt werden, dass sie eine umfassende Nutzung in angemessener Weise unterstützen. Die Nutzungsbedingungen sollen einfach und leicht in Erfahrung gebracht werden. **Ziel ist, die Geobasisdaten zu Bedingungen zur Verfügung stellen, die ihre Nutzung nicht beschränken.**

Die Regelungen für die Nutzung von Geodatenätzen und -diensten zwischen Behörden sollten berücksichtigen, dass sie die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung nicht übersteigen. Um die Entwicklung von

Mehrwertdiensten durch Dritte zu fördern, wird der Zugang zu Geodaten erleichtert. Such- und Darstellungsdienste werden der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Darstellungsdienste kann eine Gebühr verlangt werden, wenn sie die Wartung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Werden Gebühren erhoben, so übersteigen sie nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Minimum zuzüglich eines angemessenen Refinanzierungssatzes, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden zu beachten sind.

Komponenten des neuen Gebührenmodells

Die neuen nutzerorientierten Ansätze der Gebührenfestlegung für Geobasisdaten und Nutzungsrechte führen zu einem Gebührenmodell mit drei Komponenten:

1. kostenfreie Such- und Darstellungsdienste zwecks Information und Einblick,
2. Schutzgebühr für amtliche Auszüge im Rahmen der Gewährleistung,
3. marktfördernde und -aktivierende Gebühren für Veredler und Wiederverkäufer von Geodaten.

1.2 Zielsetzung und Systematik der Gebührenrichtlinie

Das in den strategischen Leitlinien definierte Gebührenmodell ist in der neuen AdV-Gebührenrichtlinie für gemeinsame Produkte und Dienste des Amtlichen deutschen Vermessungswesens konsequent, zielführend und nutzerorientiert umgesetzt worden.

Im **Vorwort der AdV-Gebührenrichtlinie** wird die Zielsetzung wie folgt beschrieben:

„Geobasisdaten sind amtliche Geometrie- (punkt-, linien- und flächenhafte Daten) und Sachdaten zur modellhaften anwendungsneutralen Beschreibung des Raumbezugs, der Topographie und der Liegenschaften an der Erdoberfläche. **Die Geobasisdaten werden in den Informationssystemen AFIS, ALKIS und ATKIS [3, 5] geführt und zur Nutzung bereitgestellt.**

Die Vermessungsverwaltungen der Bundesländer haben die Aufgabe, im Rahmen des amtlichen Vermessungswesens Geobasisdaten zu erheben sowie diese zu führen und entsprechend den Anforderungen von Staat und Gesellschaft zur Nutzung bereitzustellen. Seitens der Wirtschaft, aber auch seitens der Verwaltung besteht an der länderübergreifenden Nutzung der Geobasisdaten ein zunehmendes Interesse.

Inhomogenitäten im Datenbestand und uneinheitliche Gebühren- und Entgeltstrukturen sind jedoch für eine intensive überregionale Nutzung der Geobasisdaten hinderlich. Ziel des amtlichen Vermessungswesens in Deutschland ist es daher, nicht nur den Datenbestand durch geeignete Maßnahmen bedarfsgerecht aufzubereiten, zu vervollständigen und zur Verfügung zu stellen, sondern auch durch **nutzerorientierte flexible und einfache Gebühren- und Nutzungsstrukturen** zu einer stärkeren Marktdurchdringung der Geobasisdaten beizutragen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, hat die AdV bereits in der Vergangenheit ei-

ne Reihe von Beschlüssen zur Einheitlichkeit der Geobasisdaten in Deutschland getroffen, die nunmehr durch einheitliche Empfehlungen zur Gebührenerhebung für standardisierte Ausgaben von Geobasisdaten aus den Produktbereichen AFIS, ALKIS und ATKIS ergänzt werden. Dabei steht die Nutzbarkeit der Geobasisdaten in Abhängigkeit von ihrer Bereitstellung und von den Möglichkeiten ihrer Weiterverwendung zum eigenen Gebrauch sowie zur Verwendung in digitalen Folgeprodukten und Folge Diensten des Nutzers im Vordergrund.

Die Gebührenempfehlungen sind am Bedarf der Geodateninfrastruktur in Europa (INSPIRE) und Deutschland (GDI-DE) ausgerichtet und eröffnen somit auch die Bereitstellung und Abrechnung der Geobasisdaten über einheitliche Web-Services. Grundlage der Gebührenempfehlungen sind die in Europa und Deutschland geltenden Gebührengrundsätze, insbesondere das Äquivalenzprinzip. Infolgedessen wurden zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Wertes der Daten für den Nutzer **äquivalente Wertmaßstäbe** für

die Nutzung der Geobasisdaten entwickelt.

Die Gebührenempfehlungen sind in **drei grundlegende Teile gegliedert** (s. Abbildung 1), den Teil I mit den allgemein gültigen Gebührengrundsätzen und Berechnungsgrundlagen sowie den Teil II mit den speziellen Regelungen zu den Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten in den drei Produktbereichen AFIS, ALKIS und ATKIS sowie den Teil III mit dem Glossar. Die Bereitstellung der Geobasisdaten umfasst den Offline-Modus mit der herkömmlichen Auskunft und Abgabe von Daten sowie den Online-Modus mit der Nutzung von Such-, Darstellungs- und Download-Diensten. Die Nutzung der Geobasisdaten kann sowohl intern zum eigenen Gebrauch als auch extern zur Weitergabe an Dritte erfolgen. Die externe Nutzung umfasst die Weitergabe von Geobasisdaten mit und ohne deren Veränderung in Folgeprodukten und Folge Diensten des Nutzers.“

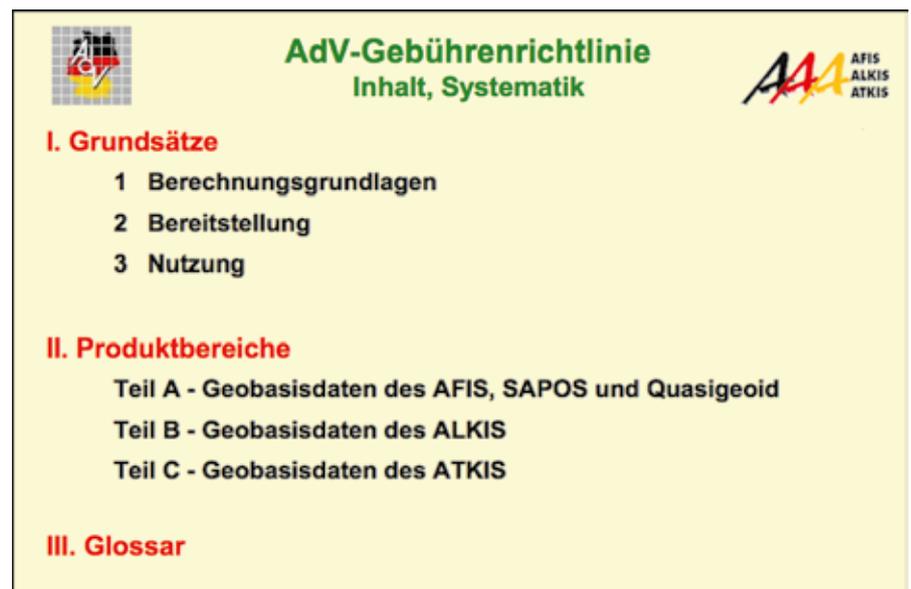


Abb. 1: Inhalt und Systematik der AdV-Gebührenrichtlinie

„Mit der vorstehend erläuterten einfachen Struktur der Gebührenempfehlungen soll die Lesbarkeit und Akzeptanz bei den Nutzern der Geobasisdaten erhöht werden. Gleichzeitig wird besonders im Interesse der Verbreitung der Geobasisdaten im Anhalt an die bisherigen Gebühren- oder Entgeltregelungen zur Offline-Einsichtnahme die gebührenfreie Einsichtnahme in die Geobasisdaten über Online-Verfahren und Web-Dienste ermöglicht. Im Interesse einer weitgehenden Verbreitung der Geobasisdaten wurde der geringere Aufwand bei der Bereitstellung der Daten im Onlineverfahren bei der Ermittlung der Gebührensätze berücksichtigt. Die einfachen Gebührenstrukturen ermöglichen außerdem eine automatisierte Vorermittlung, Ermittlung und Erhebung der Gebühren. Sie sind darüber hinaus geeignet, als Grundlage für die Gebührenabrechnung bei der Abgabe von Geofachdaten zu dienen. Damit wird insgesamt die **Marktakzeptanz** für die Nutzung der Geobasisdaten und darauf aufbauender Geofachdaten **erhöht**.

Dadurch, dass sich die Gebührenempfehlungen auf gegenwärtige, aber auch die künftigen Verfahren der Bereitstellung der Geobasisdaten beziehen, werden sie der derzeitigen **Übergangssituation** gerecht, beinhalten aber gleichzeitig die **Systematik künftiger Gebührenmodelle**.

Die Gebührenempfehlungen gelten für die über die Landesgrenze hinausgehende Abgabe von Geobasisdaten und daraus abgeleiteter Produkte (z. B. Hauskoordinaten). Darüber hinaus werden die Bundesländer gebeten, sich bei der Abfassung länderspezifischer Gebührenordnungen sowie bei der Festlegung der Gebühren für länderspezifische Ausgaben von Geobasisdaten an die Sätze der AdV-Gebührenrichtlinie zu halten.

Informationsmenge	
Leistung	Berechnungseinheit
Produkte	Flächengröße bei flächenbezogener Abrechnung
	Objektanzahl bei objektbezogener Abrechnung
	Zeitdauer bei Abrechnung von SAPOS-Daten
Dienste	Pixelmenge bei Online-Nutzung von Rasterdaten (WMS)
	Objektanzahl bei Online-Nutzung von Vektordaten (WFS)

Abb. 2: Informationsmenge

Nur mit einem derartigen konzertierten Vorgehen können die heterogenen Gebühren- und Entgeltstrukturen in den einzelnen Bundesländern abgebaut, die gesetzlich geforderte einfache und automatisierungsfreundliche Gebührenermittlung und Gebührevorermittlung eingeführt und damit die Marktakzeptanz für die Geobasisdaten insgesamt erhöht werden.“

2 Gebührenregelungen der AdV-Gebührenrichtlinie

Aus Gründen der Transparenz und Durchgängigkeit werden für die Tabellen der AdV-Gebührenrichtlinie nachfolgend die Originalbezeichnungen beibehalten. Die im Glossar erläuterten Begriffe sind kontextbezogen eingearbeitet worden.

2.1 Grundsätze und Grundregeln

2.2.1 Berechnungsgrundlagen

Der Teil I der AdV-Gebührenrichtlinie enthält die allgemein gültigen Gebührengrundsätze sowie die einheitlichen Berechnungsgrundlagen und Grundregeln für alle Produkte und Produktbereiche. In den Produktbereichen (s. 2.2 bis 2.4) werden die **Basisbeträge** für die jeweiligen AFIS-, ALKIS- und ATKIS-Produkte festgelegt. Die Basisbeträge der Produktbereiche werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Informationsmenge (s. Abbildung 2) je Mengenstaffel mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** der Tabellen 1a bis 1c multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge anschließend addiert. Die Ermäßigungsfaktoren wirken bei Online-Bereitstellung pro Kalenderjahr und bei Offline-Bereitstellung pro Auftrag.

Informationsmenge

Für die Informationsmengen Flächengröße, Objektanzahl und Pixelmenge werden für alle Produktbereiche je nach Ausprägung einheitlich die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 1a bis 1c berücksichtigt.

Informationsmenge 'Landschaftsfläche [km²]'		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
über	500	0,5
bis	5.000	
über	5.000	0,25
bis	25.000	
über	25.000	0,125
bis	50.000	
über	50.000	0,0625

Tab. 1a: Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße

Informationsmenge 'Objekte [Anzahl]'		Faktor
bis einschließlich	10.000	1,0
über	10.000	0,5
bis	100.000	
über	100.000	0,25
bis	1.000.000	
über	1.000.000	0,125

Tab. 1b: Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl

Informationsmenge 'Millionen Pixel [MPx]'		Faktor
bis einschließlich	1.000	1,0
über	1.000	0,5
bis	10.000	
über	10.000	0,25
bis	100.000	
über	100.000	0,125
bis	1.000.000	
über	1.000.000	0,0625

Tab. 1c: Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge

Format	Faktor
Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare wie z.B. EDBS)	1,00
Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	0,90
Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	0,50
Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,25

Tab. 2: Formatfaktoren

Die Ermäßigungsfaktoren sind wie folgt anzuwenden:

- flächenbezogene Abrechnung für ATKIS-Datensätze (s. 2.4.2.2),
- objektbezogene Abrechnung für AFIS- und ALKIS-Datensätze (s. 2.2.1.2, 2.3.2.2) sowie bei Online-Nutzung von Vektordaten - WFS - (s. 2.1.2.2, Tabelle 4),
- Zeitdauer bei Abrechnung von SAPOS-Datensätzen (s. 2.2.2),
- Pixelmenge bei Online-Nutzung von Rasterdaten - WMS (s. 2.1.2.2).

Datenformat

AAA-Datensätze werden als Standard im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) abgegeben. Bei der Abgabe in davon abweichenden Datenformaten sind die Basisbeträge der Produktbereiche mit dem betreffenden Formatfaktor der Tabelle 2 zu multiplizieren. Dies gilt nicht für Geobasisdaten und Produkte, die als Standard im Rasterformat abgegeben werden.

Datenqualität

Bei Abweichungen vom AdV-Qualitätsstandard können die Qualitätsunterschiede durch Zu- bzw. Abschläge auf die Basisbeträge der Produktbereiche berücksichtigt werden.

Arbeitsplatzanzahl

Arbeitsplätze sind alle IT-Arbeitsplätze, an denen die Geobasisdaten zur Aufgabenerledigung zeitgleich genutzt werden können. Für die interne Nutzung von digitalen Geobasisdaten (s. 2.1.3.1) an mehreren Arbeitsplätzen oder die Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung im Rahmen einer externen Nutzung (Wiederverkauf, s. 2.1.3.2) sind die Basisbeträge der Produktbereiche in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität mit dem betreffenden Arbeitsplatzfaktor der Tabelle 3 zu multiplizieren.

Anzahl der Arbeitsplätze		Faktor
von 1 bis	5	1,0
von 6 bis	20	1,5
von 21 bis	100	2,0
über	100	nach Vereinbarung

Tab. 3: Arbeitsplatzfaktoren

Für die interne Nutzung von Geobasisdaten über Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS, WFS-Gazetteer - WFS-G) findet der Arbeitsplatzfaktor keine Anwendung, sofern von jedem Arbeitsplatz direkt auf die Dienste zugegriffen werden darf.

Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 %** der für die erstmalige Bereitstellung der Geobasisdaten geltenden Gebühren erhoben. Es werden für jeden Folgebezug über **alle Produkte** hinweg einheitliche Updategebühren in Abhängigkeit von der Zeitspanne seit dem letzten Bezug des entsprechenden Datensatzes erhoben. Die einfache Regelung ist damit unabhängig vom jeweiligen Aktualisierungsverfahren und ist auf eine kontinuierliche Aktualisierung ausgerichtet.

Beispiel 1:

Aktualisierung von 20.000 km² ATKIS-Basis-DLM für bis zu 5 Arbeitsplätze pro Jahr:

$$\begin{aligned}
 &= (500 + 4.500 + 15.000) \times \text{Tabellenwert C.1 (s. 2.4.2.2)} \times \text{Tabellenwerte 1a (Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße)} \times \text{Tabellenwert 3 (Arbeitsplatzfaktoren)} \times 18 \% \\
 &= [(500 \times 7,50 \times 1,00) + (4.500 \times 7,50 \times 0,50) + (15.000 \times 7,50 \times 0,25)] \times 1,0 \times 0,18 \\
 &= 8.775,00 \text{ €}
 \end{aligned}$$

2.1.2 Bereitstellung

Die Bereitstellung umfasst die Abgabe von Geobasisdaten (Offline und Online) aus den analogen und digitalen Datenbeständen. Die Bereitstellungsgebühren sind die Gegenleistung für den Bezug von Geobasisdaten und, sofern entsprechend lizenziert, das Recht zu deren interner Nutzung.

Der Aufwand für die Datenaufbereitung und die Datenträgerkosten sind für den Standardfall der Datenabgabe in den Gebühren enthalten.

2.1.2.1 Offline-Bereitstellung

Die Offline-Bereitstellung umfasst jede nicht netzgebundene Bereitstellung analoger und digitaler Geobasisdaten (z. B. auf dem Postweg). Für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten werden Gebühren auf der Basis der Berechnungsgrundlagen (s. 2.1) sowie der Regelungen für die Produktbereiche (s. 2.2 bis 2.4) erhoben. Für die Bereitstellung von AAA-Datensätzen werden Mindestgebühren von 50,00 € pro Abgabe erhoben.

2.1.2.1 Online-Bereitstellung

Die Online-Bereitstellung umfasst die Dienste nach Artikel 11 der INSPIRE-Richtlinie. Die Nutzungsgrundsätze der INSPIRE-Richtlinie (s. 1.1) werden zur Entwicklung und Förderung von Mehrwertdiensten für die Geobasisdaten erst-

malig und zielführend umgesetzt. Das für die Online-Bereitstellung von Geobasisdaten konzipierte Gebührenmodell ist nutzerorientiert, einheitlich, einfach und auf Geofachdaten übertragbar.

Suchdienste

Suchdienste ermöglichen es, auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Geobasisdaten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen. Für die Nutzung dieser Dienste werden **keine Gebühren** erhoben.

Darstellungsdienste

Darstellungsdienste ermöglichen es, darstellbare Geobasisdaten anzuzeigen, darin zu navigieren, sie zu vergrößern und zu verkleinern, zu verschieben und mit Geofachdaten zu überlagern. Für die Nutzung von Darstellungsdiensten in Form von Applikationen des Datenanbieters werden **keine Gebühren** erhoben.

Für die Nutzung von Darstellungsdiensten, die darüber **hinausgehende Funktionen**, insbesondere den Import und die Bearbeitung eigener Geofachdaten des Nutzers, den Export von Geobasisdaten oder eine Integration in die Arbeitsumgebung oder Internetpräsentation des Nutzers erlauben, werden **Gebühren** in Anlehnung an Download-Dienste mit direktem Datenzugriff erhoben. Für die Nutzerverwaltung wird je Nutzer eine Gebühr von 50,00 € pro Jahr erhoben.

Download-Dienste

Download-Dienste ermöglichen es, Geobasisdaten online abzurufen. Für Download-Dienste ohne direkten Datenzugriff (eShop-Funktionalität) werden Gebühren wie bei der Offline-Bereitstellung erhoben. Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G) ermöglichen das Herunterladen von Datensätzen zum Zeitpunkt der Nutzung.

Objektanzahl (s. Tabelle 1b) finden pro Datensatz/Produkt Anwendung. Die Gebühr für den Download ist mit dem zutreffenden Faktor der Tabelle 5 (Nutzungsfaktoren für Downloads mit direktem Datenzugriff) zu multiplizieren. Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisdaten im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

Die Gebühren für den Download über Web Map Services (WMS) und Web Feature Services (WFS, WFS-G) werden nach den folgenden Tarifen erhoben:

- **nutzungsabhängiger Tarif oder**
- **nutzungsabhängiger Pauschaltarif oder**
- **Pauschaltarif.**

Für die Nutzerverwaltung wird je Nutzer eine Gebühr von 50,00 € pro Jahr erhoben.

Nutzungsabhängiger Tarif

Für den Download von Bilddaten (**Rasterdaten**) über WMS wird in Abhängigkeit von der **abgerufenen Pixelmenge** ein Basisbetrag von 1,00 € pro 1 Millionen Pixel (MPx) erhoben. Die Ermäßigungsfaktoren nach Pixelmenge (s. Tabelle 1c) finden Anwendung. Rasterdaten werden damit über alle WMS-tauglichen Produkte aus AFIS, ALKIS und ATKIS hinweg in gleicher Weise nach Pixelmenge bepreist. Die Pixelmenge stellt für Rasterdaten die zutreffendste und zur Automatisierung am besten geeignete Abbildung der Nutzungsintensität dar.

Die Gebühren für den Download von objektbezogenen Daten (**Vektordaten**) über Web Feature Services (WFS, WFS-G) richten sich nach der **Anzahl der abgerufenen Objekte**. Der Basisbetrag für den Download von Objekten ist für das jeweilige Produkt der Tabelle 4 zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro Datensatz/Produkt gezählt. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten. Dadurch ist auch eine einfache und performante Gebührenvorermittlung möglich. Die Ermäßigungsfaktoren nach

Datensätze / Produkt	€ / Objekt
ALKIS-Flurstücke	1,80
ALKIS-Gebäude	1,80
AFIS-Objekte	0,90
ALKIS-Tatsächliche Nutzung	0,90
ALKIS-Bodenschätzung	0,90
ALKIS-Eigentümer	0,90
ALKIS-Hauskoordinaten	0,15
ALKIS-Hauskoordinaten mit Hausumringen	0,30
ATKIS-Objekte	0,06

Tab. 4: Basisbeträge für den Download mit direktem Datenzugriff über WFS und WFS-G

Nutzung	Faktor
Download mit Speicherung	1,0
Download ohne Speicherung per WFS	0,5
Download ohne Speicherung per WMS	0,1

Tab. 5: Nutzungsfaktoren für Downloads mit direktem Datenzugriff

Beispiel 2:
 Download mit direktem Zugriff über WFS und Speicherung für 15.000 Flurstücke
 = (10.000 + 5.000) x Tabellenwert 4 für Flurstücke (AX_Flurstueck) x Tabellenwert 1b (Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl) x Tabellenwert 5 mit Speicherung
 = [(10.000 x 1,80 x 1,00) + (5.000 x 1,80 x 0,50)] x 1,0
 = 22.500,00 E plus 50,00 E für Nutzerverwaltung/Jahr

Abbildung 3 stellt den nutzungsabhängigen Tarif in der Gebührensystematik dar.

Nutzungsabhängiger Tarif
Download-Dienste

jährliche Gebühr von 50,00 € für die Nutzerverwaltung
Download von Rasterdaten per WMS nach abgerufener Pixelmenge
Download von Vektordaten per WFS und WFS/G nach abgerufener Objektanzahl
ohne Berücksichtigung der Grundregel 'Aktualisierung'
ohne Berücksichtigung der 'Arbeitsplatzfaktoren'
über alle Produkte und alle Nutzungen
für den tatsächlich genutzten Datenbestand

Abb. 3: Nutzungsabhängiger Tarif

Vorteile des nutzungabhängigen Tarifs sind, dass entsprechend der tatsächlich abgerufenen Datenmenge abgerechnet wird, Rasterdaten über alle Produkte hinweg gleich bepreist werden und die Mengenrabattierung für Pixelmenge und Objekte über alle raster- und vektorbasierten Produkte gleich sind.

Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Verpflichtet sich der Lizenznehmer zu einer mindestens 2-jährigen Nutzung, können die Gebühren als Jahrespauschale erhoben werden. Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird nach Darlegung des Antragstellers festgelegt und der Gebührenermittlung für das erste Jahr zugrunde gelegt. Die Gebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres. Abbildung 4 stellt den nutzungabhängigen Pauschaltarif in der Gebührensystematik dar.



Abb. 4: Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Pauschaltarif

Die Gebühren können auch als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Gebühren für den Erstbezug für die Offline-Bereitstellung erhoben werden. Abbildung 5 stellt den Pauschaltarif in der Gebührensystematik dar.



Abb. 5: Pauschaltarif

2.1.3 Nutzung

Die Nutzung umfasst die **interne und externe Nutzung** von Geobasisdaten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Informationen, die durch Einsichtnahme in den analogen und digitalen Datenbestand gewonnen werden. Für die

verschiedenen Nutzungsformen ist die Systematik der bisherigen AdV-Entgelt-richtlinie beibehalten worden.

Für die Nutzung von Geobasisdaten werden Nutzungsgebühren (s. 2.1.3.1 und 2.1.3.2) erhoben; für bestimmte Nutzungen wird zugleich das zu erhebende Bereitstellungsentgelt (s. 2.1.2) reduziert. In Fällen einer wirtschaftlich untergeordneten Bedeutung oder einer zeitlichen Befristung der Nutzung sowie einer nicht beabsichtigten Härte kann auf die Gebühren ein Abschlag gewährt werden.

2.1.3.1 Interne Nutzung

Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich des Betriebes eines internen Informationssystems.

Für dieses Recht werden Bereitstellungsgebühren in Höhe von 100 % des Basisbetrages unter Berücksichtigung der jeweils zutreffenden Regelungen für die Berechnungsgrundlagen und die Bereitstellung erhoben (s. Abbildung 6). Verwertungsgebühren (als Gegenleistung für das Recht des Nutzers, die Geobasisdaten ohne Änderung an Dritte weiterzugeben und in eigenen Folge-

**Interne-Nutzung
Gebührenschematik**

Bereitstellungsgebühren

- **Basisbetrag** nach Produktbereich
- unter Beachtung der **Berechnungsgrundlagen** für
 - Datenformat (digitale Geobasisdaten (GBD))
 - Datenqualität (analoge und digitale GBD)
 - Arbeitsplätze (digitale GBD)
 - Aktualisierung (digitale GBD)
 - Bereitstellungsform (analoge und digitale GBD)

Verwertungsgebühren

- **keine**

Abb. 6: Interne Nutzung – Gebührenschematik

produkten und -diensten zu verwenden) fallen nicht an. Die Gebührenschematik der internen Nutzung zeigt Abbildung 6.

2.1.3.2 Externe Nutzung

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Weitergabe ist jede Verbreitung, Versendung, Veröffentlichung oder öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des Gesetzes für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. In Abhängigkeit von der Veränderung und der Veredlungsform unterscheidet die AdV-Gebührenrichtlinie:

- Weitergabe von Geobasisdaten **ohne Veränderung (Wiederverkauf)**,
- Weitergabe von Geobasisdaten **mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten**,
- Weitergabe von Geobasisdaten **mit Veränderung (Veredlung) in Folge-diensten**.

Daneben ist die **Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten** als besondere Weitergabe von Geobasisdaten in Folgediensten geregelt.

Weitergabe von Geobasisdaten ohne Veränderung (Wiederverkauf)

Für das Recht der Weitergabe von **Präsentationen** und **Topographischen Karten** ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden keine Bereitstellungsgebühren erhoben. Für den Bezug und das Recht werden beim Wiederverkauf Verwer-

tungsgebühren erhoben, die sich für den Einzel- und Großhandel aus der Multiplikation des Basisbetrages mit dem betreffenden Faktor der Tabelle 6 ergeben. Abbildung 7 stellt den Wiederverkauf für **digitale Geobasisdaten** in der Gebührenschematik dar.

Wiederverkäufer digitaler Produkte müssen somit über die jährliche Nutzer-verwaltungsgebühr hinaus bei Online-Bezug keine Bereitstellungsgebühren und ansonsten 20 % des jeweiligen Basisbetrages leisten. Zusätzlich fallen mit jeder Datenweitergabe an Dritte Verwertungsgebühren in Höhe von 60 % der Basisbeträge für die Offline-Bereitstellung an. Das Recht der internen Nutzung der Geobasisdaten durch den Wiederverkäufer ist dabei ausgeschlossen.

Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgeprodukten

Folgeprodukte sind analoge und digitale Produkte des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software. Abbildung 8 stellt die Nutzung von Folgeprodukten in der Gebührenschematik dar.

Abgabemenge	Faktor (Einzelhandel)	Faktor (Großhandel)
für 1 bis 10 Exemplare	0,7	je nach Umsatzhöhe mindestens 0,4
für 11 bis 200 Exemplare	0,6	
ab 201 Exemplare	0,5	

Tab. 6: Wiederverkaufsfaktoren

**Wiederverkauf (digitale Produkte)
Gebührenschematik**

Bereitstellungsgebühren

- jährliche Nutzerverwaltungsgebühr von **50,00 €**
- **keine** weitere Bereitstellungsgebühr bei Datenbezug per Webdienst ansonsten **0,2 x Basisbetrag** laut Produktbereich
- unter Beachtung der **Berechnungsgrundlagen entsprechend Offline-Regelung ohne** Arbeitsplatzfaktoren

Verwertungsgebühren

- **0,6 x Basisbetrag** je Weitergabe laut Produktbereich
- unter Beachtung der **Berechnungsgrundlagen entsprechend Offline-Regelung mit** Arbeitsplatzfaktoren

Abb. 7: Wiederverkauf für digitale Produkte – Gebührenschematik

**Folgeprodukte
Gebührenschematik**

Bereitstellungsgebühren

- wie "Wiederverkauf (digitale Produkte)"
- unter **Verrechnung** (ohne Nutzerverwaltungsgebühr) mit den Verwertungsgebühren

Verwertungsgebühren

- **Faktor x Erlös (aus dem Verkauf des Folgeproduktes)**
- Faktor von **0,05 bis 0,25** entsprechend **Anteil** der GBD am Folgeprodukt und Grad der **Umarbeitung** der GBD
- **mindestens 0,4 x Basisbetrag**
- unter Beachtung der **Berechnungsgrundlagen entsprechend Offline-Regelung ohne** Arbeitsplatzfaktoren

Abb. 8: Folgeprodukte – Gebührenschematik

Die Verwertungsgebühren bei Folgeprodukten entsprechen einem Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Folgeproduktes. Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuches oder vergleichbare Einnahmen des Lizenznehmers.

Mit Ausnahme der Nutzerverwaltung werden die Bereitstellungsgebühren mit den Verwertungsgebühren verrechnet. Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgeprodukten

extrahiert oder wiederhergestellt werden können. Mit den Gebühren für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des Folgeproduktes erforderlich ist.

Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten

Folgedienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten. Die Nutzung von Folgediensten in der Gebührenschematik zeigt Abbildung 9.

Hersteller von Folgediensten müssen Bereitstellungsgebühren entsprechend der Regelungen für Wiederverkäufer digitaler Produkte leisten. Die Verwertungsgebühren bei Folgediensten betragen 60 % der entsprechenden Gebühren bei Download-Diensten mit direktem Datenzugriff. Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Folgediensten extrahiert oder wiederhergestellt werden können. Mit den Gebühren für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der Folgedienste erforderlich ist.

Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten

Als besondere Weitergabe von Geobasisdaten in Folgediensten ist die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten geregelt. Bereitstellungsgebühren werden wie beim Wiederverkauf digitaler Produkte erhoben. Verwertungsgebühren für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn es sich um eine einzige statische Darstellung von Geobasisdaten je Website (Domain) mit einem Umfang

**Folgedienste
Gebührenschematik**

Bereitstellungsgebühren

- wie 'Wiederverkauf (digitale Produkte)'

Verwertungsgebühren

- **0,6 x Basisbetrag** je Weitergabe laut Produktbereich
- unter Beachtung der **Berechnungsgrundlagen**
entsprechend Online-Regelung
ohne Arbeitsplatzfaktoren

Abb. 9: Folgedienste – Gebührensystematik

von maximal 1 Million Pixel handelt, der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist und ein Link auf den Urheber der Geobasisdaten (Lizenzgeber) angebracht wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden.

2.2 Produktbereich AFIS

Im Teil II der AdV-Gebührenrichtlinie werden in jedem der drei Produktbereiche AFIS, ALKIS und ATKIS in einem ersten Abschnitt „Gegenstand“ die be-

treffenden Produkte/Ausgaben aufgelistet und in einem zweiten Abschnitt die „Basisbeträge“ je Produkt/Ausgabe festgelegt.

Der Produktbereich AFIS regelt die Preisung der Produkte und Dienste des geodätischen Raumbezugs. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben (**AFIS-Präsentationsausgaben**) sowie die Geobasisdaten des Raumbezugs in Form von Vektordaten (**AFIS-Datensätze**), Daten des Satelliten-

Produktbereich AFIS - Gegenstand

AFIS-Präsentationsausgaben

- **Punktlisten**
- **Einzelnachweis**
- **Festpunktübersichten**

AFIS-Datensätze

- **Objektbezogene Datensätze**

SAPOS

- **Echtzeitpositionierungsservice (EPS)**
- **Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS)**
- **Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)**

Quasigeoid (Geoidteile)

Abb.10: Produktbereich AFIS – Gegenstand

positionierungsdienstes SAPOS und des Quasigeoids. Die Gebührenregelungen des Produktbereiches AFIS stellt Abbildung 10 dar.

2.2.1 AFIS

2.2.1.1 Basisbeträge für AFIS-Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von AFIS-Präsentationsausgaben ist für das jeweilige Produkt der Tabelle A.1 zu entnehmen. Es ist keine Mengenrabattierung vorgesehen.

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Punktlisten (pro angefangene 50 Punkte)	20,00
Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	10,00
Festpunktübersichten (bis einschließlich DIN A3)	10,00
Festpunktübersichten (größer DIN A3)	20,00

Tab. A.1: Basisbeträge für die AFIS-Präsentationsausgaben

2.2.1.2 Basisbeträge für AFIS-Datensätze

Für die Bereitstellung von AFIS-Datensätzen wird ein Basisbetrag von 0,90 €/Objekt erhoben. Die Objekte werden produktbezogen (Lagefest-, Höhenfest-, Schwerefest-, Grundnetz- und Referenzstationspunkt) gezählt. Die Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl (s. Tabelle 1b) finden Anwendung. Die Abrechnung von AFIS-Datensätzen in der Gebührensystematik stellt Abbildung 11 dar.

**AFIS-Datensätze
Gebührens�stematik**

Flächenbezogene Abrechnung

- **keine**

Objektbezogene Abrechnung

- **Basisbeträge**
 - **0,90 € x Objekt**
 - **je Datensatz / Produkt**
 - wie Online-Bereitstellung
- **Mengenrabattierung**
 - **Faktor nach Tabelle „Objektanzahl“**
 - **Zählung pro Datensatz / Produkt**
 - ohne Bundesdeckel
 - wie Online-Bereitstellung

Abb.11: AFIS-Datensätze – Gebührens�stematik

Beispiel 3:

AFIS-Datensätze für 100 Lagefestpunkte (AX_Lagefestpunkt) für 7 Arbeitsplätze
 = $100 \times 0,90 \text{ €} \times \text{Tabellenwert 1b (Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl)} \times \text{Tabellenwert 3}$
 = $100 \times 0,90 \text{ €} \times 1,0 \times 1,5 = 135,00 \text{ €}$

2.2.2 Daten des SAPOS

Für die Daten des SAPOS sind die Struktur und die Gebührenhöhe der bisherigen Abschnitte 2 und 3 der Richtlinie über Entgelte/Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von SAPOS-Daten vom 12./13.05.2004 übernommen worden. Es werden vier Services unterschieden:

- Echtzeitpositionierungsservice (EPS),
- Hochpräziser Echtzeitpositionierungsservice (HEPS),
- Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS),
- Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste (für interne und externe Nutzung).

Die Basisbeträge unterscheiden je nach Service nach Übertragungsrates, Taktrate sowie räumlicher Ausdehnung und Nutzung mit Mindestgebühren sowie Ermäßigungen in Abhängigkeit vom Nutzungsumfang. Auf eine Wiedergabe der einzelnen Gebührentarife wird an dieser Stelle verzichtet.

Mit Beschluss 120/5 des AdV-Plenums vom 11.09.2008 ist die AdV-Gebührenrichtlinie hinsichtlich der Nutzung durch Diensteanbieter (alt: Betrieb eigener Echtzeitpositionierungsdienste für interne und externe Nutzung) aktualisiert worden. Im Hinblick auf eine markttaktivierende Nutzung durch Großkunden ist bei der Nutzung von 100 und mehr Referenzstationen für jede benutzte Referenzstation – anstelle der bisherigen Mindestgebühr von 300 € und der Höchstgebühr von 700 € je Referenzstation und Monat – eine reduzierte und gestaffelte Gebühr je Referenzstation und angefangener Monat von 280 € bei einjähriger Vertragslaufzeit und von 200 € bei fünfjähriger Vertragslaufzeit eingeführt worden.

2.2.3 Daten des Quasigeoids

Der Basisbetrag für die Bereitstellung der Daten des Quasigeoids ist für die jeweilige Anzahl der Geoidteile Tabelle A.6 zu entnehmen. Die Arbeitsplatzfaktoren nach Tabelle 3 finden Anwendung.

Anzahl der Geoidteile	€
1	250,00
2	450,00
3	600,00
4	750,00

Tab. A.6: Basisbeträge für das Quasigeoid

Für Teilmengen einzelner Geoidteile entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Geoidteils.

2.3 Produktbereich ALKIS

2.3.1 Gegenstand

Der Produktbereich ALKIS regelt die Bepreisung der Produkte und Dienste des amtlichen Liegenschaftskatasters. Diese umfassen die bundeseinheitlich festgelegten Standardausgaben (**ALKIS-Präsentationsausgaben**) und die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in Form von Vektor- oder Rasterdaten (**ALKIS-Datensätze**). Den Produktbereich ALKIS zeigt Abbildung 12.

Produktbereich ALKIS - Gegenstand

ALKIS-Präsentationsausgaben

- **Liegenschaftskarte**
(optional mit Bodenschätzung und Topographie)
- **Flurstücksnachweis**
(optional mit Bodenschätzung)
- **Flurstücks- und Eigentüternachweis**
(optional mit Bodenschätzung)
- **Grundstücksnachweis**
- **Bestandsnachweis**

ALKIS-Datensätze

- **Objektbezogene Datensätze**

Abb.12: Produktbereich ALKIS – Gegenstand

Ausgabe / Produkt	€ / Produkt
Liegenschaftskarte (bis einschließlich DIN A3)	20,00
Liegenschaftskarte (größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0)	40,00
Flurstücksnachweis	10,00
Flurstücks- und Eigentüternachweis	
Grundstücksnachweis	
Bestandsnachweis	20,00

Tab. B.1: Basisbeträge für die ALKIS-Präsentationsausgaben

ALKIS - Datensätze / Produkt	€ /Objekt	Bundesdeckel € / Produkt
Flurstücke	1,80	-
Gebäude	1,80	
Tatsächliche Nutzung	0,90	-
Bodenschätzung	0,90	
Eigentümer	0,90	
Hauskoordinaten	0,15	100.000
Hauskoordinaten mit Hausumringen	0,30	200.000

Tab. B.2: Basisbeträge für die ALKIS-Datensätze

2.3.2 Basisbeträge

2.3.2.1 ALKIS-Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von ALKIS-Präsentationsausgaben ist für das jeweilige Produkt der Tabelle B.1 zu entnehmen. Es ist keine Mengenrabattierung vorgesehen.

2.3.2.2 ALKIS-Datensätze

Für die Bereitstellung von ALKIS-Datensätzen ist der Basisbetrag für das jeweilige Produkt der Tabelle B.2 zu entnehmen. Die Objekte werden produktbezogen pro ALKIS-Datensatz gezählt. Punkt- und linienförmige Hilfsobjekte sind mit den Basisbeträgen abgegolten, d. h. es werden nur die fachlichen flächenförmigen Objekte und die Eigentümer ermittelt. Eine Aussummierung der in der GeolInfoDok [3] modellierten (nicht flächenförmigen) Objekte ist daher für die Gebührenermittlung nicht relevant. Ab Erreichen des Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel (s. Tabelle B.2).

Die Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl (s. Tabelle 1b) finden Anwendung. Die Abrechnung von ALKIS-Datensätzen in der Gebührensystematik stellt Abbildung 13 dar.

**ALKIS-Datensätze
Gebührensensystematik**

Flächenbezogene Abrechnung

- **keine**

Objektbezogene Abrechnung

- **Basisbeträge**
 - **in [€] nach Tabellen**
 - **je Datensatz / Produkt**
 - wie Online-Bereitstellung
- **Mengenrabattierung**
 - **Faktor nach Tabelle „Objektanzahl“**
 - **Zählung pro Datensatz / Produkt**
 - teilweise mit **Bundesdeckel**
 - wie Online-Bereitstellung

Abb.13: ALKIS-Datensätze – Gebührensensystematik

Beispiel 4:

ALKIS-Datensätze für 12.000 Gebäude (AX_Gebaeude) für 3 Arbeitsplätze
 = $(10.000 + 2.000) \times 1,80 \text{ € (Tabelle B.2)}$
 x Tabellenwert 1b (Ermäßigungsfaktoren nach Objektanzahl) x Tabellenwert 3
 = $[(10.000 \times 1,80 \times 1,00) + (2.000 \times 1,80 \times 0,50)] \times 1,0 = 19.800,00 \text{ €}$

2.4 Produktbereich ATKIS

2.4.1 Gegenstand

Der Produktbereich ATKIS regelt die Bepreisung der Produkte und Dienste der amtlichen Geotopographie. Diese umfassen die **ATKIS-Präsentationsausgaben** in Form von bundeseinheitlich festgelegten topographischen Karten sowie topographischen Geobasismodellen in Form von Vektor- und Rasterdaten (**ATKIS-Datensätze**). Den Produktbereiche ATKIS zeigt Abbildung 14.

2.4.2 Basisbeträge

2.4.2.1 ATKIS-Präsentationsausgaben

Der Basisbetrag für die Bereitstellung von ATKIS-Präsentationsausgaben in Form von topographischen Karten beträgt einheitlich 5,00 € pro Kartenblatt. Es ist keine Mengenrabattierung vorgesehen.

2.4.2.2 ATKIS-Datensätze

Für die Bereitstellung von ATKIS-Datensätzen ist der Basisbetrag und der Bundesdeckel für das jeweilige Produkt den nachfolgenden Tabellen für Digitale Landschaftsmodelle (s. Tabellen C.1 und C.2), Digitale Geländemodelle (s. Tabelle C.3), Digitale Orthophotos (s. Tabelle C.4) und Digitale topographische Karten (s. Tabellen C.5 und C.6) zu entnehmen. Ab Erreichen des Bundesdeckels entspricht der Basisbetrag dem Bundesdeckel. Die Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße (s. Tabelle 1a) finden Anwendung.

Für einzelne Objektartenbereiche der DLM, der aus den DLM abgeleiteten DTK sowie der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) sind die jeweiligen Basisbeträge mit dem betreffenden Wertfaktor nach den Tabellen C.2 bzw.C.6 zu multiplizieren. Für Teilmengen einzelner Objektartenbereiche entspricht der Basisbetrag dem Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge des betreffenden Objektartenbereiches.

Produktbereich ATKIS - Gegenstand

ATKIS-Präsentationsausgaben

- **Topographische Karten**
(TK10 / 25 / 50 / 100 / 200 / 250 / 500 / 1000)

ATKIS-Datensätze

- **Digitale Landschaftsmodelle**
(Basis-DLM / DLM50 / 250 / 1000)
- **Digitale Geländemodelle**
(DGM2 / 5 / 25 / 50 / 250 / 1000)
- **Digitale Orthophotos**
(DOP20 / 40)
- **Digitale topographische Karten**
(DTK10 / 25 / 50 / 100 / 200 / 250 / 500 / 1000)

Abb.14: Produktbereich ATKIS – Gegenstand

Digitale Landschaftsmodelle

Landschaftsmodelle	Basis-DLM	DLM50	DLM250	DLM1000
	€/ km ²	€/ km ²	€/ km ²	€/ km ²
Basisbeträge	7,50	2,00	0,18	0,05
Bundesdeckel	€	€	€	€
	180.000	48.000	3.800	1.000

Tab. C.1: Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale Landschaftsmodelle (DLM)

Objektartenbereich	Faktor
- Siedlung	0,35
- Verkehr	0,35
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Gebiete	0,05
- Höhenlinien	0,15

Tab. C.2: Wertigkeitsfaktoren für ATKIS-DLM

Digitale Geländemodelle

Geländemodelle	DGM2		DGM5	DGM25	DGM50	DGM250	DGM1000
	1 m	2-4 m	5 - 20 m	21 - 49 m	50 - 100 m	200 m	ca. 1 km
	€/ km ²						
Basisbeträge	80,00	50,00	20,00	4,00	1,00	0,05	0,005
Bundesdeckel	€	€	€	€	€	€	€
		1.200.000	480.000	96.000	24.000	1.200	120

Tab. C.3: Basisbeträge und Bundesdeckel Digitale Geländemodelle (DGM)

Digitale Orthophotos

Orthophotos	DOP 20	DOP 40
	€/ km ²	€/ km ²
Basisbeträge	9,00	6,00
Bundesdeckel	€	€
	216.000	144.000

Tab. C.4: Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale Orthophotos (DOP)

Digitale topographische Karten

Topographische Karten	DTK10	DTK25	DTK50	DTK 100	DTK 250	DTK 500	DTK 1000
	€/ km ²						
Basisbeträge	4,00	1,00	0,30	0,10	0,03	0,005	0,003
Bundesdeckel	€	€	€	€	€	€	€
	96.000	24.000	7.200	100	100	100	100

Tab. C.5: Basisbeträge und Bundesdeckel für Digitale topographische Karten (DTK)

Objektartenbereich	Faktor
- Grundriss / Schrift	0,60
- Vegetation	0,15
- Gewässer	0,10
- Höhenlinien	0,15

Tab C.6: Wertigkeitsfaktoren für ATKIS-DTK-V

Die Abrechnung von ATKIS-Datensätzen in der Gebührensystematik stellt Abbildung 15 dar.

Beispiel 5:

10 km² Digitale Orthophotos DOP20 für einen Arbeitsplatz (Arbeitsplatzfaktor = 1,0)

$$= 10 \times \text{Tabellenwert C.4} \times \text{Tabellenwert 1a (Ermäßigungsfaktoren nach Flächengröße)} \times \text{Tabellenwert 3 (Arbeitsplatzfaktoren)}$$

$$= 10 \times 9,00 \times 1,0 \times 1,0 = 90,00 \text{ €}$$

Durch die neue AdV-Gebührenrichtlinie sind zur Positionierung der ATKIS-Produkte und zur Aktivierung des Geodatenmarktes die bisherigen Gebühren erheblich gesenkt worden. Die Höhe der Gebührenreduzierung ist produktabhängig und steigt in Abhängigkeit von der Flächengröße (s. Tabelle 1a). Für Niedersachsen liegen die Gebührensenkungen zwischen 28 % (Basis-DLM) und 57 % (Digitale Orthophotos - DOP 40).

3 Umsetzung der AdV-Gebührenrichtlinie

3.1 Umsetzungsempfehlungen der AdV

Die neue AdV-Gebührenrichtlinie ist strategisch und zukunftsorientiert auf die GDI-konforme Nutzung von AFIS, ALKIS und ATKIS (AAA) ausgerichtet. Die neue Gebührenrichtlinie wird teilweise

ATKIS-Datensätze Gebührensensystematik

Flächenbezogene Abrechnung

- **Basisbeträge**
 - **in [€] nach Tabellen**
 - **je Datensatz / Produkt**
- **Mengenrabattierung**
 - **Faktor nach Tabelle "Flächengröße"**
 - **Zählung pro Datensatz / Produkt**
 - **mit Bundesdeckel**
 - **Wertigkeitsfaktoren** für Objektartenbereiche (DLM & DTK)
 - Regelung für **Teilmengen** einzelner Objektartenbereiche

Objektbezogene Abrechnung

- **keine**

Abb.15: ATKIS-Datensätze – Gebührensystematik

erst in der Zukunft zum Tragen kommen, da die Umsetzung in den Ländern ggf. **stufenweise** durchgeführt werden muss und damit **Übergangszeiten** vorgegeben sind. Um mittelfristig bei den Nutzern Entscheidungs- und Planungssicherheit zu gewährleisten, sind die einheitlichen und durchgängigen AAA-Gebührenregelungen jedoch bewusst zu einem frühen Zeitpunkt insgesamt von der AdV beschlossen worden.

Zur Umsetzung der Gebührenempfehlungen hat die AdV folgendes beschlossen:

- „Die AdV bittet die **zentralen Vertriebsstellen** des Amtlichen deutschen Vermessungswesens (Geodatenzentrum beim BKG für ATKIS-Daten, GEObasis.nrw für Hauskoordinaten

und Hausumringe sowie Zentrale Stelle SAPOS beim Landesbetrieb LGN für SAPOS-Daten) die AdV-Gebührenrichtlinie kurzfristig einzuführen. Die Lenkungsorgane der zentralen Stellen werden gebeten, diese Einführung zu gewährleisten.

- Die AdV empfiehlt den **Ländern**, im Interesse einer einheitlichen Geodateninfrastruktur, die Regelungen der AdV-Gebührenrichtlinie in Landesrecht zu übernehmen. Bei den Gebühren für ALKIS-Objekte können zur Berücksichtigung landesspezifischer Rahmenbedingungen entsprechende Abschläge auf die Basisbeträge gewährt und die Objektanzahl pauschaliert ermittelt werden.
- Die Taskforce Public Relations & Marketing (PRM) der AdV wird beauftragt, in Abstimmung mit den Arbeitskreisen die AdV-Gebührenrichtlinie zu **pflegen und** regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu **evaluieren** sowie dem Plenum bei Bedarf Vorschläge zu deren Fortschreibung zu unterbreiten.“

3.2 Umsetzung in Niedersachsen

Die **Umsetzung** der AdV-Gebührenrichtlinie wird in **Niedersachsen** im Hinblick auf die in 2009 bevorstehende AAA-Einführung **stufenweise** vorgenommen. Mit der Niedersächsischen Kostenordnung 2008 für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm2008) [7] sind die Gebührenregelungen für die Hauskoordinaten, SAPOS und ATKIS (s. 2.2 bis 2.4) mit den zugehörigen Grundregeln und Grundsätzen (s. 2.1) eingeführt worden. Damit ist vor allem auch der Gleichklang mit der Datenbereitstellung durch die zentralen Vertriebsstellen sichergestellt worden (s. a. Aufsatz von Siegmund Liebig „Grundsätze zur Neufassung von KOVerm und GOGut“ [6] in diesem Nachrichtenheft).

Mit der Einführung von AAA [5] wird die KOVerm die AdV-Gebührenregelungen in Gänze auch für AFIS und ALKIS übernehmen. Dabei ist zugleich die Anpassung der KOVerm an die Struktur der

AdV-Gebührenrichtlinie vorgesehen. Die landesspezifischen Produkte und Dienste (z. B. Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Amtliche Präsentation (AP2.5), Punktliste für Gesamthalt AFIS sowie spezifizierte Folgeprodukte und Folgedienste) sollen dabei strukturkonform aufgenommen werden. Um eine automatisierte und performante Gebührenvorermittlung vor allem bei Diensten sicher zu stellen, ist – dem Umsetzungsbeschluss der AdV entsprechend (s. 3.1) – in Niedersachsen vorgesehen, die Objektanzahl für ALKIS pauschaliert (Referenztabelle für Repräsentanten der flächenförmigen Objekte mit punktförmigen Schwerpunktkoordinaten und der Objektart als Attribut) zu ermitteln.

3.3 Fazit und Ausblick

Mit der neuen Gebührenrichtlinie hat die AdV einheitliche, GDI-konforme, nutzer- und zukunftsorientierte Gebühren- und Nutzungsstrukturen zur Gewährleistung der staatlichen Grundversorgung mit Geobasisdaten sowie zur Aktivierung des Geodatenmarktes beschlossen. Die zentralen Vertriebsstellen haben die Gebührenregelungen bereits eingeführt. Die Länder übernehmen die Gebührenregelungen bei der Abfassung der länderspezifischen Gebührenordnungen sukzessive und spätestens mit der AAA-Einführung vollständig in Landesrecht. Niedersachsen hat 2008 in einem ersten Schritt die Gebührenregelungen zur Bereitstellung und Nutzung für ATKIS- und SAPOS-Daten sowie für Hauskoordinaten und Hausumringe eingeführt. Mit der AAA-Einführung wird Niedersachsen die AdV-Gebührenrichtlinie vollständig in die KOVerm übernehmen. Damit werden bei Einführung von AFIS, ALKIS und ATKIS in Niedersachsen neben den fachlichen und informationstechnologischen Komponenten auch nutzerorientierte Gebühren- und Nutzungsregelungen für Geobasisdaten (Produkte und Dienste) zur Verfügung stehen.

Literaturhinweise

- [1] AdV: **Strategische Leitlinien des Amtlichen deutschen Vermessungswesens.** (www.adv-online.de)
- [2] AdV: **Richtlinie über Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Gebührenrichtlinie)** vom 11.12.2007. Umlaufbeschluss U6/2007 des AdV-Plenums. (www.adv-online.de)
- [3] AdV: **Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok).** (www.adv-online.de)
- [4] **INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft)** vom 14.03.2007. (eu-geoportal.jrc.it)
- [5] **Lenkungsgruppe AAA Niedersachsen: Einführung von AFIS-ALKIS-ATKIS und ETRS89/UTM in Niedersachsen.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2007, Heft 1 und 2. (www.lgn.niedersachsen.de)
- [6] **Liebig, S.: Grundsätze zur Neufassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.
- [7] **Niedersächsische Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)** vom 11.09.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 280).

Grundsätze zur Neufassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Von Siegmund Liebig

Einführung

Mit der Neufassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) [5] und der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut) [3] ist eine grundlegende Überarbeitung erfolgt. Der Verordnungsgeber hat eine grundlegende Evaluierung der bis dahin geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften vorgenommen. Dabei sind die gewählten Gebührenparameter ebenso überprüft worden wie die Angemessenheit der Gebühren.

Die KOVerm war im Bereich Liegenschaftsvermessungen infolge stark am Zeitaufwand orientierter Gebühren und dadurch fehlender Gebührentransparenz in Kritik geraten, die zudem den Einsatz moderner Technologien hemmen.

In die GOGut galt es insbesondere Online-Dienste aufzunehmen. Daneben war die Gebührenhöhe zu überprüfen.

Die KOVerm ist zum 01.10.2008 und die GOGut zum 01.11.2008 in Kraft getreten. Beide Rechtsvorschriften decken unterschiedliche Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Adressatenkreisen ab. Synergien durch eine Zusammenfassung beider Rechtsvorschriften sind eher marginal. Von einer Zusammenfassung von KOVerm und GOGut ist daher Abstand genommen worden.

Ziele der Neufassung von KOVerm und GOGut

Für die Neufassung der aus den Jahren 2005 (GOGut) und 2006 (KOVerm) stammenden Gebührenordnungen sind folgende Ziele definiert worden:

- Pauschalierung der Gebühren für den Bereich der Liegenschaftsvermessungen, dadurch
 - Anreiz für technologiefördernde Investitionen,
 - Vereinfachung von Kostenschätzungen,
 - hohe Gebührentransparenz,
- Umsetzung der Gebührenrichtlinie der AdV für den Bereich Bereitstellung von Geobasisdaten mit dem Ziel, einheitliche Gebühren in Deutschland zu erreichen und dabei eine stärkere Marktdurchdringung der Geobasisdaten zu fördern [1, 11],
- Anpassung an das Umsatzsteuergesetz (UStG) [2, 10, 12],
- Weiterentwicklung durch Aufnahme neuer Produkte im Bereich des amtlichen Vermessungswesens,
- Neustrukturierung der Gebühren für Bodenordnungsverfahren,
- Aufnahme von Online-Diensten im Bereich der Grundstückswertermittlung,
- Vereinfachung von Gebührenstrukturen,
- Anpassung der Gebühren.

Daneben galt es Verbesserungen und Optimierungen der bestehenden gebührenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Kostenrechtliche Grundlagen

Gebühren dienen der Refinanzierung des mit der Erbringung der Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes. Die entstandenen Kosten für hoheitliche

Leistungen sind dem Verursacher aufzuerlegen; dadurch soll ein sparsamer, ressourcenschonender Umgang erreicht werden.

Gebühren werden erhoben

- für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung oder einer autorisierten Institution (Beliehener, z. B. Technischer Überwachungsverein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)) und
- für eine besondere durch Dritte (z. B. Bürger) veranlasste Inanspruchnahme der hoheitlichen Verwaltung (Amtshandlung / öffentlich-rechtliche Verwaltungsdienstleistung).

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 01.01.2008 [6]. Das NVwKostG regelt die Bemessung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen, die von Behörden des Landes, Körperschaften öffentlichen Rechts und beliebigen Unternehmen für Amtshandlungen sowie für Benutzungen und Leistungen zu erheben sind. Es enthält Rahmenvorgaben für Verordnungsgeber für die Normierung von Gebührentatbeständen und benennt Kriterien für die Bemessung von Gebühren.

Die Gebühren der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen (GAG) werden nach § 1 NVwKostG erhoben. Für Amtshandlungen der VKV sind keine Gebührenbefreiungstatbestände vorgesehen,

d. h. auch Landesverwaltungen unterliegen der Gebührenpflicht für Dienstleistungen der VKV. Die GAG haben einen von der VKV abweichenden Rechtsstatus. Es gelten die Regelungen für gebührenfreie Amtshandlungen nach § 2 NVwKostG. Danach werden z. B. von Landesbehörden, Universitäten und Kirchen keine Gebühren erhoben. Gebühren sind auch von Landesbehörden zu erheben, sofern diese einem Dritten zur Last gelegt werden können.

Grundsätze für die Festsetzung von Gebühren

In Gebührenordnungen werden Amtshandlungen, für die Gebühren zu erheben sind, sowie deren Höhe festgelegt. Dadurch wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die bei Erfüllung der Gebührentatbestände die Verwaltung und auch Beliehene zur Gebührenerhebung berechtigt; gleichzeitig entsteht für den Antragsteller der Verwaltungsleistung die Pflicht zur Gebührenzahlung.

Die Gebühren sind dabei so festzusetzen, dass ihr Gesamtaufkommen den auf die Amtshandlung und Leistungen entfallenen durchschnittlichen Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigt. Dieses Prinzip der Selbstkostendeckung mit Gewinnverbot gilt für jedes Produkt bzw. für jede Produktgruppe; es ist jeweils ein geeigneter Maßstab zu wählen.

Eine Gebühr ist so festzusetzen, dass die Gebühr zu der erbrachten Leistung in einem „angemessenen Verhältnis“ steht (Äquivalenzprinzip).

Die Gebühren können nach § 3 Abs. 2 NVwKostG nach folgenden Maßstäben bemessen werden:

- Aufwandsmaßstab (Maß des Verwaltungsaufwandes),
- Wertmaßstab (Wert des Gegenstands der Amtshandlung).

Die EU-Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) vom 27.12.2006 [8] sieht vor, die Gebührenbemessungsgrundsätze in Europa landeseinheitlich zu verankern. Das NVwKostG wird infolgedessen eine Änderung erfahren. Analog sind auch die Gebührenordnungen des Landes zu überprüfen. Das Kostendeckungsprinzip in seiner Ausprägung im deutschen Recht befindet sich in Einklang mit der EU-DLR. Bei Anwendung des Äquivalenzprinzips ist sicher zu stellen, dass die Gebühren die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen und in einem angemessenen Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger besteht.

Gebührensystematik der KOVerm

Die gebührenrechtlichen Regelungen sind in insgesamt sieben Paragraphen niedergelegt. Regelungen zur Umsatzsteuer sind infolge der abschließenden Regelungen im UStG entfallen. Anlage 1 der KOVerm enthält das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen und regelt die vom Kostenpflichtigen zu erhebenden Gebühren.

Anlage 2 der KOVerm regelt den Bereitstellungsaufwand, den kommunale Körperschaften und andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke zu zahlen haben.

In Anlage 3 der KOVerm ist der von Aufgabenträgern dem Land zu erstattende Aufwand für die Mitwirkung an der Aufgabe Bereitstellung geregelt. So werden z. B. Vermessungsunterlagen nach Anlage 3 Nr. 3 vom Aufgabenträger an das Land erstattet. Nach Anlage 1 Nr. 17 erheben die VKV und die Aufgabenträger die Gebühr gegenüber dem Auftraggeber.

Pauschalierung von Liegenschaftsvermessungen

Meilensteine zur KOVerm2008

Mit der KOVerm2003 erfolgte für den Produktbereich der Liegenschaftsvermessungen ein Strukturwandel. Die bis dahin über Jahrzehnte gültigen Gebührenparameter Grundstückswert, Grundstücksfläche und örtliche Zeit wurden im Wesentlichen auf das Aufwandsprinzip, ausgedrückt durch Zeitgebühren, umgestellt.

Eine rückläufige Baukonjunktur führte zu einem verstärkten Wettbewerb. Zeitgleich nahm das Kostenbewusstsein der Auftraggeber zu, so dass verstärkt vor Auftragserteilung Kostenschätzungen von verschiedenen Vermessungsstellen eingeholt wurden. Auch wenn eine Kostenschätzung keinen verbindlichen Charakter aufweist, ist deren Kostenhöhe für eine Auftragserteilung häufig von wesentlicher Bedeutung. Es kann ein Konfliktpotenzial zu Auftraggebern und eine „moralische“ Bindung zur Kostenschätzung entstehen.

Die amtliche Liegenschaftsvermessung muss qualitativen Gesichtspunkten, die rechtlich den Anforderungen an die Eigentumssicherung und technisch den Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen, genügen. Der jeweilige qualitative Zustand des Liegenschaftskatasters führt zu deutlich unterschiedlichen Gebühren für Leistungen, die der Auftraggeber als gleichwertig empfindet. Dem Auftraggeber wird über die Zeitgebühr ein Anteil an der Erneuerung des Liegenschaftskatasters angelastet. Der Anreiz für die Vermessungsstelle in moderne Techniken zu investieren, ist bei Zeitgebühren eher gering, da die Investitionen zu geringeren Arbeitszeiten und zu geringeren Gebühren führen. Die unterschiedlichen Stundensätze für ÖbVI und von diesen eingesetzte Hilfskräfte führte teilweise zu Wettbewerbsverzerrungen.

Mit der KOVerm2006 ist eine deutliche Erhöhung der Stundensätze erfolgt; weitere Nachsteuerungen sind für Kleinstvermessungen und für großflächige Vermessungen vorgenommen worden.

Gleichzeitig sind Überlegungen für eine neue Gebührenstruktur angestellt worden. In der VKV wird seit 1997 die Wirtschaftlichkeit anhand der Kosten- / Leistungsrechnung der Katasterverwaltung (KOLEIKAT) bemessen. In KOLEIKAT dient als Zählereinheit für Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen die Anzahl der Aufträge und die Anzahl der Grenzpunkte. Gebäudevermessungen werden nach der Anzahl der Aufträge und der Anzahl der Gebäude bemessen.

In einem ÖbVI Büro erfolgt in der Regel eine einzelfallbezogene Gewinn- und Verlustrechnung. Die Landesgruppe Niedersachsen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) hat eine eigenständige Kosten- und Leistungsrechnung im Programmsystem Kostenordnung-Statistik-Niedersachsen (KoStatNS) standardisiert und landesweite Erhebungen und Auswertungen auf freiwilliger Basis für die Ermittlung geeigneter Parameter vorgenommen [9]. Die vom BDVI eingesetzte Arbeitsgruppe zur Fortschreibung der KOVerm hat die Auswertungen zur Ableistung geeigneter Parameter sowie zur Festlegung der Höhe dieser Parameter genutzt.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration (MI) wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus acht Vertretern der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) und eines Vertreters des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) mit dem Projektauftrag „Weiterentwicklung der Kostenregelungen für die Bereiche ‚Liegenschaftsvermessungen‘ und ‚Bereitstellung digitaler

Produkte mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen“ eingerichtet.

Festlegung neuer Gebührenparameter

Mögliche neue Strukturen sind frühzeitig mit dem BDVI Vorstand und mit der BDVI Kostengruppe erörtert worden. Dabei sind verschiedene Modelle erörtert und zahlenmäßig belegt worden. Verwaltungsseitig sind die für Liegenschaftsvermessungen zuständigen koordinierenden Dezernatsleitungen 5 der GLL in Dienstbesprechungen frühzeitig in die Überlegungen zur Neufassung der KOVerm einbezogen worden.

Von den Liegenschaftsvermessungen sind dabei die Zerlegungen, Sondierungen, Grenzfeststellungen und die langgestreckten Anlagen getrennt von den Gebäudevermessungen betrachtet worden. Als Parameter für eine Pauschalierung der Gebühren für Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäude sind

- die Anzahl der Grenzpunkte,
- die Bodenwertstufen sowie
- die Anzahl der Flurstücke

als wertrelevant ermittelt worden. Die Arbeitsabläufe bei Liegenschaftsvermes-

sungen teilen sich auf in vorbereitende Arbeiten, Erfassung (Vermessung) und Auswertung sowie zugehörige verwaltungsmäßige Arbeiten, wie z. B. die Aufnahme des Amtlichen Grenzdokuments. Der dem vermessungstechnischen Außendienst zurechenbare Teil, Vorbereitung und Vermessung, und die häusliche Auswertung sind getrennt voneinander betrachtet worden; sie werden durch eigenständige Pauschalen abgegolten. Dem Auftraggeber gegenüber wird dadurch nachvollziehbar dokumentiert, dass neben einer örtlichen Vermessung auch eine abschließende innendienstliche Bearbeitung erforderlich ist.

Der Aufwand für Liegenschaftsvermessungen wurde für Zerlegungen, Sondierungen und bedingt auch für langgestreckte Anlagen nach der Anzahl der Grenzpunkte und der Flurstücke pauschaliert. Der Wert der Grundstücke ist durch eine grobstufige Einteilung der Vermessungen in Bodenwertstufen berücksichtigt.

Der Umfang der von den GLL durchgeführten Zerlegungsvermessungen ist gemessen an der Anzahl der Grenzpunkte in Abbildung 1 für die Jahrgänge 2006 und 2007 dargestellt.

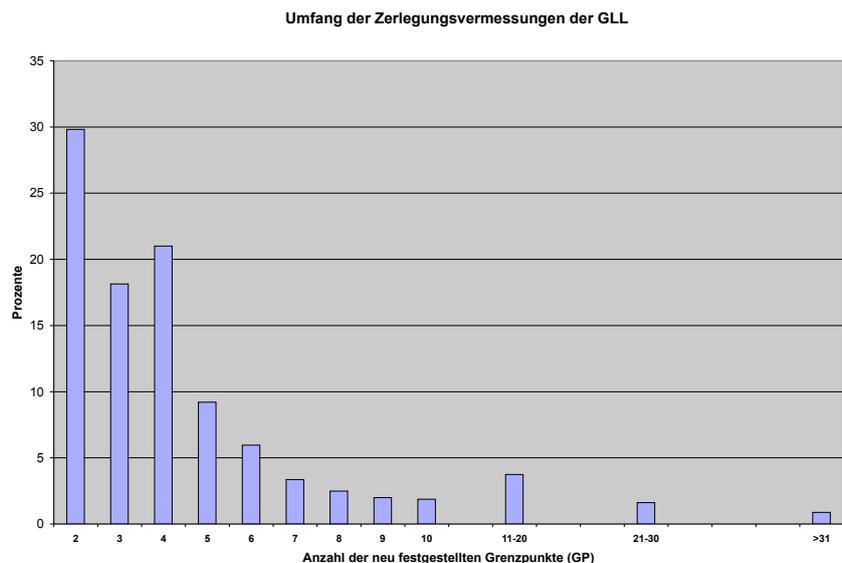


Abb. 1: Umfang der von den GLL durchgeführten Zerlegungsvermessungen

Zerlegungsvermessung			
	Anzahl Grenzpunkte		Anzahl Flurstücke
Vermessung nur neue Grenze	2 Grenzpunkte	Kleinste Einheit	1 Flurstück
Bauplatzvermessung	bis 6 Grenzpunkte	Bauplätze	bis 3 Flurstücke
Kleine Baugebiete	bis 30 Grenzpunkte	Baugebiete	bis 20 Flurstücke
Mittlere und große Baugebiete	ab 31 Grenzpunkte	Mittlere und große Baugebiete	über 20 Flurstücke

Tab.1: Einteilung von Zerlegungsvermessungen

Die Einteilung von Zerlegungsvermessungen in Regelfälle ergibt sich aus Tabelle 1.

Auf der Grundlage dieser Clusterbildung sind die Gebührenparameter abgeleitet worden. Die Anzahl abrechenbarer Grenzpunkte ergibt sich aus der Summe der neu festgelegten Grenzpunkte und der festgestellten Grenzpunkte.

Die obigen Kriterien können auf die Sonderung als Sonderfall einer Zerlegungsvermessung übertragen werden. Der durch die ausschließlich häusliche Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessung entstehende Minderaufwand kann in Relation zur Zerlegungsvermessung durch Faktoren beider Parameter abgebildet werden.

Der örtliche Aufwand einer Grenzfeststellung ist in Relation zu einer Zerlegung geringer, da bei einer Zerlegung i. d. R. bezogen auf die Anzahl der festgelegten und festgestellten Grenzpunkte immer eine umfangreichere Grenzermittlung erforderlich ist, um eine neue Grenze in eine bestehende Grenze einbinden zu können. Der Aufwand für eine Auswertung ist bei einer Grenzfeststellung abhängig von der Anzahl der festgestellten Grenzpunkte.

Die Vermessung einer langgestreckten Anlage entspricht grundsätzlich den Kriterien einer Zerlegung. Der örtlichen Aufwand kann in Abhängigkeit des Auftrages (Vermessung vor oder nach der Ausbaumaßnahme) sowie der Möglichkeit von Vorausberechnungen stark schwanken, so dass hier – auch infolge der geringen für eine Auswertung zur Verfügung stehenden Aufträge – der individuelle Aufwand einer örtlichen Vermessung am Besten durch den Zeitbedarf ausgedrückt werden kann.

Pauschalierte Gebühren für Liegenschaftsvermessungen

Die Parameter für Liegenschaftsvermessungen sind in Tabelle 1 der Anlage 1 KOVerm in drei Abschnitten abgebildet:

- Abschnitt A: Vorbereitung und Vermessung – Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung,
- Abschnitt B: Auswertung – Gebühr für neu gebildete Flurstücke,
- Abschnitt C: Auswertung – Gebühr für festgestellte Grenzpunkte.

Die Gebühren für Liegenschaftsvermessungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zerlegung:

- 100 % der Gebühren nach Tabelle 1, Abschnitt A und Abschnitt B,
- Abschlag i. H. v. 25 %, sofern die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme <100 m²,
- Zuschlag i. H. v. 25 %, sofern die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme in der geringsten Bodenwertstufe (nur land- oder forstwirtschaftliche Flächen) >10.000 m²,
- Abschlag i. H. v. 25 €/Grenzpunkt für nicht abgemerkte Punkte.

Sonderung:

- 40 % der Gebühren nach Tabelle 1, Abschnitt A und 35 % nach Tabelle 1, Abschnitt B.

Grenzfeststellung:

- 80 % der Gebühr nach Tabelle 1, Abschnitt A und 100 % nach Tabelle 1, Abschnitt C.

Langgestreckte Anlage:

- 50 % der Gebühr nach Tabelle 1, Abschnitt A und 100 % nach Tabelle 1, Abschnitt B,
- örtlicher Aufwand nach Zeitaufwand (Tabelle 3).

Die Anzahl der anrechenbaren Flurstücke ergibt sich aus der Differenz der Anzahl der neuen Flurstücke und der alten Flurstücke, mindestens jedoch ein Flurstück. Flurstücke ohne Zerlegung

Tabelle 1

Liegenschaftsvermessungen

Abschnitt A
Vorbereitung und Vermessung — Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung

Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 5 Euro/m ²	über 5 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
1	2	3	4
bis 2 Grenzpunkte	450	535	660
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	115	145	180
7. bis 30. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	90	115	150
ab 31. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	70	95	125

Abschnitt B
Auswertung — Gebühr für neu gebildete Flurstücke

Anzahl der Flurstücke	Bodenwert		
	bis 5 Euro/m ²	über 5 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
1	2	3	4
1. Flurstück	400	490	590
2. bis 3. Flurstück, je Flurstück	130	160	195
4. bis 20. Flurstück, je Flurstück	115	140	170
ab 21. Flurstück, je Flurstück	100	120	145

Die Anzahl der Flurstücke ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke, jedoch mindestens ein Flurstück.
Flurstücke ohne Zerlegung zählen bei einer langgestreckten Anlage nicht mit.
In Umlegungsgebieten entspricht die Anzahl der neuen Flurstücke der Anzahl der in der Umlegung gebildeten Flurstücke (eine Differenzbildung entfällt).

Abschnitt C
Auswertung — Gebühr für festgestellte Grenzpunkte

Anzahl der festgestellten Grenzpunkte	Bodenwert		
	bis 5 Euro/m ²	über 5 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²	über 150 Euro/m ²
	Gebühr in Euro		
1	2	3	4
bis 2 Grenzpunkte	320	370	420
3. bis 6. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	45	55	65
ab 7. Grenzpunkt, je Grenzpunkt	30	35	40

Der in den Abschnitten A bis C maßgebende Bodenwert für einen Auftrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte eines Auftrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Abb. 2: Liegenschaftsvermessungen, KOVerm, Anlage 1, Tabelle 1

zählen bei einer langgestreckten Anlage nicht mit.

Der in den Abschnitten A bis C maßgebliche Bodenwert für einen Auftrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte eines Auftrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Der Aufwand der Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäude ist in der KOVerm 2008 zu Lasten einer Einzelfallgerechtigkeit pauschaliert worden. Damit weist die KOVerm eine hohe Transparenz auf. Kostenschätzungen sind auf einfachste Weise möglich.

Gebäudevermessungen

Bezogen auf Gebäudevermessungen wurden neue Modelle diskutiert. Von der Betrachtung, dass eine Hausnummer als Kennzeichen einer wirtschaftlichen Einheit als Abrechnungsgrundlage dienen kann, wurde Abstand genommen, zumal eine Vielzahl von Gebäuden insbesondere von Nebengebäuden nicht über eine Hausnummer verfügt. Die Abrechnung erfolgt weiterhin auf Grundlage der in der Praxis bewährten Pauschalierung nach Werten.

Bei Vermessung geschlossener Werks- oder Nutzungsbereiche bestand bisher die Möglichkeit, durch Vorlage geeigneter Unterlagen den geringeren Verwaltungsaufwand durch einen festgelegten in der Höhe variablen Abschlag zu berücksichtigen. Die Aufnahme dieser für Einzelfälle gedachten Regelung in die Gebührenordnung suggerierte den Auftraggebern allerdings die Möglichkeit einer generellen Reduzierung der Gebühr. Die Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Der jeweiligen Vermessungsstelle ist es nunmehr in das eigene Ermessen gestellt, diese Einzelfälle durch eine Billigkeitsmaßnahme mit einem den Minderaufwand entsprechenden Abschlag zu berücksichtigen. Die Höhe der Abschläge ist in Dienstbesprechungen erörtert worden.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird durch das Umsatzsteuergesetz (UStG) geregelt [10]. Eine Aufnahme von umsatzsteuerrechtlichen Regelungen in eine Landesverordnung ist somit weder notwendig noch rechtlich zulässig. Die in der bisherigen Fassung der KOVerm vorhandenen Regelungen sind deshalb entfallen.

Die Anwendung des Umsatzsteuerrechts ist verwaltungsseitig durch den Rund-erlass „Umsatzsteuerliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen“ vom 04.11.2008 geregelt [12].

Bodenordnung

Die wesentlichen Änderungen sind die Umsatzsteuerpflicht für Vermessungsunterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen sowie für die Erstellung von Amtlichen Angaben für Lagepläne. Die Änderungen basieren auf dem umsatzsteuerrechtlichen Prinzip „Nebenleistungen teilen das Schicksal der Hauptleistung“. Die Anfertigung von Vermessungsunterlagen und die Amtlichen Angaben für Lagepläne sind umsatzsteuerrechtlich Nebenleistungen für die Ausführung von Liegenschaftsvermessungen bzw. für die Erstellung von Lageplänen und damit entsprechend der Hauptleistung umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht gilt nicht für die Unterlagenerstellung an ÖbVI oder an andere amtlichen Vermessungsstellen, da es sich in diesen Fällen um hoheitliche Leistungen handelt, die nur von den GLL ausgeführt werden können.

ÖbVI sind Unternehmer nach § 2 UStG und damit eigenverantwortlich für die Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer. Leistungen der ÖbVI werden im Konkurrenzbereich erbracht und unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Vermessungsunterlagen – Eintragung

Die Struktur der Gebühr für Vermessungsunterlagen ist unverändert geblieben. Grundsätzlich ist für jede Liegenschaftsvermessung eine Vermessungsunterlage erforderlich und auch abzurechnen. Die Gebühren wurden dem Aufwand entsprechend nachgesteuert. Die Gebühr stellt eine Wertabschöpfung bezogen auf die Produktgruppe Vermessungsunterlagen dar, bei der der Aufwand in der Gebühr berücksichtigt ist.

Der Aufwand für die Eintragung von Liegenschaftsvermessungen bemisst sich wertmäßig an der Gebühr für die Liegenschaftsvermessungen. Anhand der neuen Gebührenparameter ist eine Neuberechnung erfolgt.

Die für Liegenschaftsvermessungen für die Neufassung genannten Ziele (einfache Gebührenstruktur, Transparenz, Vereinfachung von Kostenschätzungen) treffen auch auf Bodenordnungsverfahren zu. Die in den letzten drei Jahren abgewickelten Bodenordnungsverfahren sind unter Abrechnungsgesichtspunkten analysiert worden. Als signifikante Gebührenparameter haben sich herausgestellt:

- Grundbuchbestände,
- Art der Verfahrens (Wohnbauland-, Gewerbebaulandumlegung),
- Größe des Verfahrens,
- Art der Umlegung (vereinfachte / klassische Umlegung).

Die Gebührenparameter sind in Abbildung 3 benannt.

Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen

Zu diesem Bereich zählen u. a. Auskünfte. Für Präsentationsauskünfte werden für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand Gebühren nach Zeit abgegolten.

Der Aufwand für die in diese Rubrik fallenden amtlichen Grenzauskünfte wird weiterhin nach örtlichem Zeitaufwand bemessen. Der Zeitaufwand wird den unterschiedlichen örtlichen Arbeiten am Besten gerecht. Zudem ist eine Grundgebühr und eine Gebühr für die Erstellung von Unterlagen zur Vermessung hinzuzurechnen.

Bodenordnung		
20	Umlegungen	
20.1	Vermessungstechnische Bearbeitung	nach den Nrn. 17.1, 18.1.1, 18.1.2 und 18.1.3
20.2	Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten	
20.2.1	Geschäftsstellenarbeiten (z. B. Anfertigung Bestandskarte und -verzeichnis, Erarbeitung Zuteilungsentwurf und Erörterung, Anfertigung und Zustellung Umlegungsplan etc.)	
20.2.1.1	je Grundbuchbestand	1 200,00
20.2.1.2	je Quadratmeter Fläche	
20.2.1.2.1	für Wohnbauland	0,30
20.2.1.2.2	für Gewerbebauland	0,15
20.2.2	Zuschlag für Mehraufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit kleingliedriger Eigentums- oder Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen	bis 40 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.2.1
20.2.3	Abschlag für Minderaufwand der Geschäftsstelle in Gebieten mit großflächiger Eigentums- oder Grundstücksstruktur	bis 20 v. H. der Gebühr nach Nr. 20.2.1
20.2.4	Arbeiten für die Änderung des Umlegungsplans	nach Tabelle 3
21	Vereinfachte Umlegungen nach den §§ 80 bis 84 BauGB, Bearbeitung	nach Nr. 17.1 und Tabelle 3

Abb. 3: Abrechnungsparameter – Bodenordnung, KOVerm, Anlage 1, Nr. 20

Das Kapitel „Planunterlagen, Bescheinigungen“ ist einer Vereinfachung unterzogen worden. Seit mehreren Jahren wird das Internet-/Intranetbasierte Auskunftssystem Liegenschaftskataster InterASL durch VKV und ÖbVI eingesetzt. Dieser Einsatz verbesserter technischer Verfahren lässt eine Reduzierung der Gebühr für einfache Lageplänen um 10 % zu. Dadurch tritt für die VKV eine

Mit der KOVerm2008 sind die DIN-Formate A0 bis A4 mit formatabhängigen Gebühren versehen worden. Damit ist einem Wunsch der Praxis Rechnung getragen worden. Weitere Ergänzungen sind eingeflossen.

Gebührenermäßigung für den Bereich der Bereitstellung (Anlage 1, Ziffer 1 bis 16 KOVerm) von -2 % ein. Der Einsatz verbesserter technischer Verfahren wird so an den Nutzer weitergegeben.

Umsetzung der Adv-Gebührenrichtlinie

Die Adv-Gebührenrichtlinie ist für ATKIS-Produkte, für SAPOS sowie für Hauskoordinaten und Hausumringe umgesetzt worden. Dabei sind Erweiterungen der Produktpalette (z. B. um die Digitalen Orthophotos (DOP) mit einer Auflösung von 20 cm) vorgenommen worden. Damit ist vor allem auch der Gleichklang mit der Datenbereitstellung durch die zentralen Vertriebsstellen sichergestellt worden.

Die Abbildung 4 zeigt am Beispiel der Hauskoordinaten und Hausumringe die 1:1-Übernahme der Adv-Gebührenrichtlinie in die KOVerm2008. Zusätzlich sind in der KOVerm2008 für Hauskoordinaten und Hausumringe die entsprechenden Landesdeckel benannt, der „zu vereinbarende“ Zuschlag für über 100 Arbeitsplätze aus Gründen der Normenklarheit mit „bis zu 400 v. H.“ begrenzt sowie Zuschläge nach Zeitaufwand und Abschläge für Qualitätsminderung eingeführt worden.

Die Abbildung 5 stellt die 1:1-Übernahme der Adv-Gebührenrichtlinie in die KOVerm2008 für das ATKIS-Basis-DLM sowie das DLM50 dar. Zusätzlich sind die Landesdeckel für Niedersachsen aufgenommen worden.

Die Gebührenrichtlinie wird für ALKIS- und für AFIS-Produkte mit der bevorstehenden AAA-Einführung umgesetzt. Mit Umsetzung der Adv-Gebührenrichtlinie für ALKIS wird auch die Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe (KOVerm, Anlage 1, Nr. 15) Adv-konform neu gefasst.

Hauskoordinaten			Tabelle 5
1	Gebietsdeckende Bereitstellung von Hauskoordinaten für die eigene oder betriebsinterne Verwendung		
1.1	Anzahl	Gebühr in Euro je Hauskoordinate	Gebühr in Euro je Hauskoordinate mit Hausumring
	1 bis 10 000	0,15	0,30
	10 001 bis 100 000	0,075	0,15
	ab 100 001	0,0375	0,075
	Mindestgebühr je Auftrag	50,00	50,00
	Höchstgebühr je Auftrag	16 000,00	32 000,00
1.2	Zuschlag zu Nr. 1.1 für die Verwendung an mehr als		
	5 Datenverarbeitungsplätzen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1	
	20 Datenverarbeitungsplätzen	100 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1	
	100 Datenverarbeitungsplätzen	bis zu 400 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1	
2	Abruf von Hauskoordinaten und Hauskoordinaten mit Hausumringen für die eigene oder betriebsinterne Verwendung mittels Online-Nutzung des Mappers der Vermessungs- und Katasterverwaltung, je Hauskoordinate		
		Gebühr nach Nr. 1.1, mindestens 50,00 Euro je Jahr	
3	Aktualisierung von Hauskoordinaten und Hauskoordinaten mit Hausumringen nach den Nrn. 1 und 2		
3.1	Aktualisierung innerhalb eines Jahres	18 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 und 1.2	
3.2	Aktualisierung innerhalb von zwei Jahren	36 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 und 1.2	
3.3	Aktualisierung innerhalb von drei Jahren	54 v. H. der Gebühr nach den Nrn. 1.1 und 1.2	
3.4	Mindestgebühr je Aktualisierung	50,00 Euro	
4	Georeferenzierung von Adressen für die eigene oder betriebsinterne Verwendung		
4.1	Anzahl Hauskoordinaten	Euro je Hauskoordinate	
	1 bis 10 000	0,30	
	10 001 bis 100 000	0,15	
	ab 100 001	0,075	
4.2	Mindestgebühr je Auftrag	50,00 Euro	
4.3	Zuschlag zu Nr. 4.1 bei Mehraufwand für besondere Datenaufbereitung	nach Tabelle 3	
4.4	Abschlag zu Nr. 4.1 für die Georeferenzierung von Adressen mit minderer Qualität (z. B. straßen-, ortsweise)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 4.1	

Abb. 4: Hauskoordinaten – KOVerm, Anlage 1, Tabelle 5

Tabelle 7

Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis
(Auszug für ATKIS-Basis-DLM und -DLM 50)

1 Allgemeines
Die Gebühren sind abhängig von der Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze, an denen die Daten genutzt werden. Sie werden berechnet durch Grundgebühren nach den Nrn. 2 bis 6 und Faktoren nach der Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze.
Faktor für Mehrplatzlizenzen

Anzahl der Datenverarbeitungsarbeitsplätze	Faktor
von 1 bis 5	1,0
von 6 bis 20	1,5
von 21 bis 100	2,0
über 100	2,1 bis 4,0

2 Landschaftsmodell (DLM)

2.1 im EDBS-Datenformat

2.1.1 alle Objektbereiche

Landschaftsfläche	Basis-DLM	DLM50
	Euro je km ²	
bis 500 km ²	7,50	2,00
über 500 bis 5 000 km ²	3,75	1,00
über 5 000 bis 25 000 km ²	1,875	0,50
über 25 000 km ²	0,9375	0,25
<i>höchstens</i>	<i>72 000,00</i>	<i>19 200,00</i>

2.1.2 Einzelne Objektbereiche

	v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1
Siedlung	35
Verkehr	35
Vegetation	15
Gewässer	10
Gebiete	5
Höhenlinien	15

2.1.3 Aktualisierung
1,5 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2 des Erstbezuges, multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit dem Erstbezug oder der letzten Aktualisierung vergangen sind

2.2 in einem anderen Datenformat

2.2.1 Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE oder vergleichbares Format)
90 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2

2.2.2 Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF oder vergleichbares Format)
50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2

2.2.3 Rasterdaten (TIFF oder vergleichbares Format)
25 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.1 oder 2.1.2

Abb. 5: ATKIS-DLM – KOVerm, Anlage 1, Tabelle 7 (Auszug)

Sonstige Amtshandlungen und Leistungen

Neu in die KOVerm sind Produkte aus Kombinationen von Produkten aus Geobasisdaten (Liegenschaftskarte, DOP, AK5) aufgenommen worden. Dazu zählen beispielsweise Luftbildkarten,

Ortspläne, Hofkarten, Jagdkarten. Dadurch sind landeseinheitliche Standards definiert worden. Diese Produkte unterliegen einer besonderen umsatzsteuerlichen Betrachtung [2].

Auswirkungen der Neufassung der KOVerm für die VKV

Die einnahmerelevanten Auswirkungen der Neufassung der KOVerm lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen. Der Einsatz verbesserter technischer Verfahren für die Anfertigung von Lageplänen wird an die Nutzer weitergegeben und bewirkt für die VKV bezogen auf den Bereich „Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen“ eine Minderung des Gebührenaufkommens von - 2 %.

Für den Bereich „Liegenschaftsvermessungen“ ist eine neue Gebührenstruktur eingeführt worden. Die Struktur trägt der veränderten Auftragsstruktur Rechnung. Die rückläufige Baukonjunktur führt zu einer verhaltenen Ausweisung von Bauland und somit zu einer rückläufigen Anzahl von Grenzpunkten pro Auftrag. Zur Schaffung einer Investitionsrücklage ist für diese Produkte eine auf durchschnittlich 8 % erhöhte Gebühreanpassung erfolgt.

Für die VKV sind folgende Gebührenänderungen zu erwarten:

- Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen: - 2 %,
- Liegenschaftsvermessungen (Vermessung und Auswertung sowie Eintragung, Anlage 1, Ziffer 17, 18, 19 KOVerm): + 8 %,
- Vermessungsunterlagen: + 6 %,
- Liegenschaftsvermessungen: + 8 %,
- Eintragung Liegenschaftsvermessungen: + 8 %,
- Bodenordnung (neue Gebührenstruktur): + 6 %,
- Flurbereinigung (nur ÖbVI): + 8 %,
- sonstige Amtshandlungen und Leistungen: + 6 %,
- Bereitstellungsaufwand (Anlagen 2 und 3 KOVerm): ± 0 %.

Zur Anwendung der KOVerm s. [7].

Änderungen der GOGut

Die GAG ermitteln eine Vielzahl von für die Grundstückswertermittlung erforderlichen Daten. Die Veröffentlichung erfolgt in den Grundstücksmarktberichten, die in jüngerer Zeit auch online abrufbar sind. Neu in die GOGut sind die Internet-Dienste der GAG

- für Auskünfte über Bodenrichtwerte,
- für den Abruf von Grundstücksmarktberichten sowie
- der Immobilienpreiskalkulator

aufgenommen worden.

Aus den Grundstücksmarktberichten sind auch Teilinhalte abrufbar. Sofern Grundstücksmarktberichte oder Bodenrichtwerte auf Datenträger abgegeben werden, wird ein Zuschlag für die Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen analog der AdV-Gebührenrichtlinie eingeführt. Mit dem Immobilienpreiskalkulator werden Immobilienpreise bezogen auf ein normiertes durchschnittliches Grundstück kalkuliert; es handelt sich um eine elektronische Auskunft aus dem Grundstücksmarktbericht. Die Zugriffe werden auskunftsbezogen und dabei mengenmäßig gestaffelt abgerechnet. Für Bodenrichtwerte ist eine landesweite Zugriffsberechtigung und eine auf 15 Minuten begrenzte Auskunft realisiert. Die Abrechnung erfolgt über den Internet-Abrechnungsdienst der Firma *ClickandBuy (Europe) Limited*.

Die Gebühren für Gutachten sind infolge gestiegener Personal- und Sachkosten durchschnittlich um 6 % angehoben worden. Die Auftragsstruktur der Gutachten hat in den letzten Jahren eine strukturelle Änderung erfahren. Für bebaute Grundstücke nimmt der Anteil an Objekten mit niedrigen Verkehrs-

werten zu. Diese Objekte sind häufig mit Bauschäden und Baumängeln behaftet, wodurch ein erhöhter Aufwand entsteht, der den Verkehrswert mindert. Der Aufwand in den unteren Staffelsegmenten nimmt daher deutlich zu und wird kompensiert durch die Streichung der untersten Wertstufe der Gebührenstaffeln sowie durch eine überproportionale Erhöhung der Gebühren für bebaute Grundstücke mit den Wertstufen bis 50.000 € um ca. 16 % und für die Wertstufe bis 75.000 € um 8 %. Die übrigen Staffelsegmente sind um 4 % angepasst worden.

Neu in die Gebührenordnung sind „Gutachten über sonstige Werte nach § 14 Nr. 4 DVO-BauGB“ aufgenommen worden. Die Einfügung der Nr. 4 zu § 14 DVO-BauGB vom 03.11.2003 stellt eine Aufgabenerweiterung der Gutachterausschüsse dar. Gegenstand dieser Aufgabe sind Gutachten des Gutachterausschusses über Grundstückswerte, durch die nicht Verkehrswerte, sondern andere Grundstückswerte, ermittelt werden und vereinzelt von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen benötigt werden. Beispielfhaft kann hier die Sachwertermittlung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes genannt werden. Die Abrechnung nach dieser neuen Gebührenverzeichnisnummer kann nur dann erfolgen, wenn keine anderen Gebührentatbestände greifen. Eine Wahlmöglichkeit ist nicht gegeben. Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand.

Die Zeitgebühren der GOGut entsprechen denen der KOVerm.

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind um durchschnittlich 4 % angehoben worden. Die Gebühren sind bezogen auf die einzelnen Grundstücksarten, für die Auskunft begehrt wird, in unterschiedlicher Höhe angepasst und dabei auf glatte Werte gerundet worden.

Die GOGut ist am 01.11.2008 in Kraft getreten.

Zur Anwendung der KOVerm s. [4].

Zusammenfassung

Mit der Neufassung von KOVerm und GOGut sind die kostenrechtlichen Vorschriften für das amtliche Vermessungswesen und für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen neu gefasst worden. Die KOVerm hat dabei in weiten Teilen eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Strukturelle Änderungen sind in den Bereichen Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnung, ATKIS und SAPOS erfolgt. Für ATKIS, SAPOS und die Hauskoordinaten sind die Regelungen der AdV-Gebührenrichtlinie übertragen worden. Eine zentrale Änderung stellt dabei die Umstellung der Abrechnung von Liegenschaftsvermessungen auf pauschalierte Gebühren dar. In die KOVerm sind neue Produkte, die aus dem Geodatenmanagement resultieren, eingeflossen. Die KOVerm hat zudem einige Vereinfachungen erfahren.

Durch die Neufassung steht die KOVerm nun in Einklang mit dem UStG.

In die GOGut sind im Wesentlichen Online-Dienste für Auskünfte aus Bodenrichtwerten und aus Grundstücksmarktberichten sowie der Immobilienpreiskalkulator eingeflossen.

Die über das gesamte Leistungsspektrum vorgenommenen Gebührenanpassungen der KOVerm und der GOGut führen zu einer durchschnittlichen Erhöhung von rd. 5,5 %.

Mit der bevorstehenden AAA-Einführung wird die KOVerm neu gefasst. Dabei findet die AdV-Gebührenrichtlinie für ALKIS- und AFIS-Produkte Anwendung. Die Evaluierung der KOVerm ist für 2010 vorgesehen.

 Literaturhinweise

- [1] **AdV: Richtlinie über Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Gebührenrichtlinie)** vom 11.12.2007. Umlaufbeschluss U6/2007 des AdV-Plenums. (www.adv-online.de)
- [2] **Bertram, K.-H.: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.
- [3] **Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut)** vom 26.09.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 306).
- [4] **Klein, T.: Anwendung der Gebührenordnung der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.
- [5] **Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm)** vom 11.09.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 280).
- [6] **Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)** vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172).
- [7] **Petereit, C.; Liebig, S.: Anwendung des Kostenrechts für das amtliche Vermessungswesen.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.
- [8] **Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt** (Amtsblatt der Europäischen Union, L 376/36, 27.12.2006).
- [9] **Strunk, M.: Neufassung der Kostenordnung – Anmerkungen aus Sicht des BDVI.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.
- [10] **Umsatzsteuergesetz (UStG)**, neugefasst durch Bek. v. 21.2.2005 I 386, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 20.12.2007 I 3150.
- [11] **Ueberholz, R.: AdV-Gebührenrichtlinie.** In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.
- [12] **Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen**, RdErl. d. MI v. 4.11.2008 – 34-05111/1 – VORIS 21160 – Im Einvernehmen mit dem MF – (Nds. MBl 2008, S. 1136).

Neufassung der Kostenordnung 2008 – Anmerkungen aus Sicht des BDVI

Von Manfred Strunk

Allgemeines

Nach anerkanntem politischen Willen und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sind Gebühren für amtliche Leistungen nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Äquivalenzprinzip) folgend, ist dabei die Gebühr so festzusetzen, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein angemessenes Verhältnis hergestellt wird. Als Gebührenmaßstäbe kommen das Aufwandsprinzip (Maß des Verwaltungshandelns) und das Wertprinzip (Nutzen/Wert der Amtshandlung) oder eine Kombination beider Maßstäbe zur Anwendung.

Mit der Einführung der KOVerm2003 wurde das jahrzehntelange, bewährte und ausgewogene Verhältnis von Aufwand und Wert bei der Bemessung der überwiegenden Pauschalgebühren verlassen. Unter dem Stichwort „Einzelfallgerechtigkeit“ gelangte das Aufwandsprinzip durch Einführung des Zeitaufwandes bei der Abrechnung von Zerlegungsvermessungen (Außendienst) zu entscheidender Bedeutung und führte bei Vermessungen von geringem Wert und Umfang zu unverhältnismäßig hohen Gebühren und damit zu deutlichen Akzeptanzproblemen bei den Auftraggebern.

Um die Auswirkungen dieser in 2003 vollzogenen Strukturänderungen mit dem damals zugesagten Ziel einer Steigerung der Gesamtgebührensomme für alle amtlichen Leistungen um ca. 5,5 % gegenüber der KOVerm2001

zu überprüfen, hat der BDVI das Programm „Kostenordnung-Statistik-Niedersachsen (KoStatNs) entwickelt. Die Datenerfassung erfolgt vor Ort jeweils unmittelbar bei der Erstellung der Leistungsbescheide mit Übergabe der abrechnungsrelevanten Parameter (ohne nachträgliche Korrekturmöglichkeit) mit nachträglicher Ergänzung weiterer Angaben, z. B. der Erfassung des Zeitaufwandes für den Innendienst sowie von Flächenangaben, um auch Auswertungen mit älteren Kostenordnungen zu ermöglichen. Die büroeigenen Datendateien werden turnusmäßig unter einer anonymisierten Büroenkennung an eine zentrale Sammeldatei weitergeleitet. Bei der Büroidentifikation erfolgt lediglich eine Abfrage nach Standort (ehemaliger Regierungsbezirk und Einwohnerzahl des Standortes) sowie nach Bürogröße. Somit stehen dem BDVI für statistische Auswertungen seit 2004 jeweils pro Jahr mehr als 20.000 Datensätze aus rund 30 ÖbVI-Büros in Niedersachsen zur Verfügung. Einzelne Ergebnisse dieser Auswertungen werden nachfolgend detailliert vorgestellt.

BDVI-Workshop 2006

Auf der BDVI-Jahresversammlung im März 2006 haben sich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in einem Workshop intensiv mit der Grundsatzfrage „Zeitgebühr – Pauschalgebühr“ beschäftigt und sich fast einstimmig für die Einführung von reinen Pauschalgebühren ausgesprochen. Weiter wurden ebenfalls die Vor- und Nachteile der verschiedenen Gebührenparameter eingehend diskutiert und durch ein Mehrheitsvotum entschieden.

Zunächst wurden die wesentlichen Merkmale von Zeit- und Pauschalgebühren zusammengestellt. Nach eingehender Diskussion und Bewertung wurde die Grundsatzentscheidung, auf die Einführung von reinen Pauschalgebühren hinzuwirken, getroffen. Im

zweiten Abschnitt wurden die Anforderungen an amtliche Gebühren aus der Sicht des Bürgers angesprochen. Anschließend erfolgte eine Zusammenstellung der Faktoren mit bzw. ohne Einfluss auf den Zeitaufwand einer Vermessungsleistung. Vor der Erarbeitung des BDVI-Vorschlages zur Neustrukturierung der Kostenordnung wurden die Anforderungen an die Auswahl der möglichen Gebührenparameter definiert. Nachfolgend werden die Überlegungen mit den daraus resultierenden Ergebnissen detailliert vorgestellt.

Abwägung Zeitgebühr – Pauschalgebühr

Zeitgebühren:

- sind aufwandsgerecht (Einzelfallgerechtigkeit),
- lassen keine Sozialkomponente zu,
- ermöglichen keine Abschöpfung von Wertgewinnen,
- der Bürger hat die Kosten für Einflüsse zu tragen, die nicht in seiner Verantwortung liegen (Wetter, örtliche Hindernisse, Katasterqualität),
- verhindern Innovation und belohnen unwirtschaftliche Arbeitsweisen, statt verfahrensmäßige Optimierungen zu fördern,
- Kostenschätzungen sind nur bedingt möglich und weisen eine relativ große Unsicherheit auf.

Pauschalgebühren:

- sind aufwandsgerecht,
- basieren auf objektiven Parametern,
- ermöglichen die Berücksichtigung von Sozialkomponenten,
- lassen eine Abschöpfung von Wertgewinnen zu,
- sind unabhängig von Katasterqualität, örtlichen Gegebenheiten und Wetter,

- sind unabhängig vom Organisationsgrad der Vermessungsstelle,
- fördern den Einsatz neuer Technologien und Verfahrensweisen,
- sind vom Bürger auf einfache Weise nachprüfbar,
- ermöglichen zuverlässige Kostenschätzungen.

Zeitunabhängige Pauschalgebühren bei den meisten Vermessungsleistungen mit objektiven, vom Bürger nachvollziehbaren Gebührenparametern ermöglichen erst die Berücksichtigung einer Sozialkomponente auf der einen und Wertabschöpfungen auf der anderen Seite. Zeitgebühren haben in der Vergangenheit Investitionen verhindert und unwirtschaftliche Arbeitsweisen belohnt; pauschalierte Gebühren nach dem Äquivalenzprinzip fördern dagegen den Einsatz neuer Technologien und Verfahrensweisen. Der Bürger bezahlt eine Gebühr für eine normierte Leistung, unabhängig vom Organisationsgrad der Vermessungsstelle sowie unabhängig von der Qualität des Katasternachweises und den örtlichen Gegebenheiten. Außerdem führen Pauschalgebühren mit vorgegebenen, objektiven und vom Antragsteller auf einfache Weise nachprüfbaren Parametern zu erheblich besserer Kostensicherheit bei allen Kostenschätzungen.

Die amtliche Vermessungsstelle vertraut bei der Entscheidung für eine Pauschalgebühr und gegen eine Zeitgebühr auf einen Ausgleich von kostendeckenden und nicht kostendeckenden Leistungen. Falls kein Vertrauen in diesen Gebührenaussgleich vorhanden ist, können keine reinen Pauschalgebühren realisiert werden.

Anforderungen an amtliche Gebühren aus Sicht des Bürgers

Für den Bürger hängt die Akzeptanz von Gebühren für amtliche Leistungen ab von

- dem Wertgewinn, den er für die Leistung erhält,

- der gefühlten Gerechtigkeit über die Höhe der Kosten (größere Fläche oder höherer Wert = höhere Kosten),
- dem sichtbaren Zeitaufwand,
- der weitgehenden Übereinstimmung von Kostenschätzung und Leistungsbescheid (Kostensicherheit).

Parameter mit Einfluss auf den Zeitaufwand einer Vermessung

Subjektive Parameter:

- Qualität der Unterlagen (grafisches Kataster bis Koordinatenqualität 2/2),
- Lage des Messgebietes (ländlicher Raum bis Innenstadt),
- Topografie, örtliche Sichtverhältnisse (freies Gelände bis 3. Hinterhof),
- Wetter (Nebel, Regen, warm und trocken),
- Vermarkungsmöglichkeit (lockerer Heideboden bis steiniger Bergboden),
- Entfernung zum Ort der Vermessung,
- vorhandenes Lagefestpunktfeld,
- technische Messausrüstung,
- technische Verwaltungsvorschriften.

Objektive Parameter:

- Flächengröße der Trennstücke,
- Anzahl der Trennstücke,
- Anzahl der alten und neuen Grenzpunkte,
- Streckenlänge zwischen den Grenzpunkten,
- Anzahl der baulichen Anlagen.

Parameter ohne Einfluss auf den Zeitaufwand einer Vermessung

- Wert der Trennstücke,
- Wert der baulichen Anlagen.

Anforderungen zur Auswahl der Parameter

- einfache Struktur mit objektiven Parametern,
- bewährte Strukturen beibehalten bzw. ergänzen,
- Kostensicherheit zwischen Kostenschätzung und Kostenrechnung,
- Berücksichtigung der Sozialkomponente,
- Möglichkeit der Wertabschöpfung,
- Definition einer Normvermessung der einzelnen Leistungen, z. B. bei Zerlegungen:
 - durchschnittliche Punktzahl (Grenzlänge),
 - durchschnittlicher Grundstücks-wert (Lage des Objektes),
 - örtlicher Aufwand inkl. Abmarkung,
 - häuslicher Grundaufwand inkl. umfassender Beratung,
 - häuslicher Aufwand in Abhängigkeit von der Flurstücksanzahl.

Nach Abwägung aller Punkte ist die BDVI-Forderung, dass sämtliche, oben angeführten subjektiven Parameter die amtliche Gebühr künftig nicht mehr beeinflussen sollen und demzufolge keine direkte Berücksichtigung des Zeitaufwandes erfolgen darf, sicherlich nachvollziehbar. Allein die aufgeführten objektiven Parameter und der Parameter Wert stehen somit als Grundlage für die Parameterwahl zur Verfügung.

Mögliche Parameter mit Einfluss auf eine künftige Pauschalgebühr

- Anzahl der Grenzpunkte: beeinflusst im Wesentlichen den Außendienst-aufwand einer Vermessung,
- Grenzlänge: beeinflusst ebenfalls den Außendienstaufwand, ergänzt aber lediglich den Parameter Grenzpunktzahl,

- Anzahl der Flurstücke: beeinflusst deutlich den Inneendienstaufwand,
- Wert des Vermessungsobjektes (Wertklassen): ermöglicht eine Sozialkomponente und eine Wertabschöpfung,
- Fläche: hat durch die in den Verwaltungsvorschriften eingeführte Wahlmöglichkeit „nur neue Grenze“ lediglich eine geringe Aussagekraft, obwohl der Antragsgegenstand weiterhin auf die Bildung neuer Flurstücke gerichtet ist,
- Lage des Vermessungsgebietes: ermöglicht ebenfalls eine Sozialkomponente und eine Wertabschöpfung, kann aber bei der Zuordnung zu Schwierigkeiten führen (Landwirtschaftliche Fläche, Gewerbegebiet inkl. Freizeit- und Versorgungsflächen, Neubaugebiete, einzelne Bauplätze, städtische Kerngebiete),
- Flurstücksdichte bei langgestreckten Anlagen,
- Klassifizierung bei langgestreckten Anlagen,
- Länge der Anlage.

BDVI-Vorschlag zur Neustrukturierung

Grundsatz:

- Einführung von reinen Pauschalgebühren mit einheitlichen Parametern für die Leistungen Zerlegung, Sonderung, Grenzfeststellung (Abmarkung) und Amtliche Grenzauskunft,
- Beibehaltung der Strukturen bei Lageplänen und Gebäudevermessungen,
- Kombination von Zeit- und Pauschalgebühren bei langgestreckten Anlagen,
- Splitting der Gebühren in zwei Teilbeträge, wobei die Gebühr nach Punkten im wesentlichen den Außendienst und die zweite Gebühr den Innendienst wiedergeben soll.

Parameterwahl:

- Beibehaltung des Parameters Grenzpunkte und der bisherigen Wertklassen,
- Anpassung der Punktklassen an die aktuelle Entwicklung der Auftragsstruktur,
- Einführung des neuen Gebührenparameters Flurstücke.

Gebührenhöhe:

- Definition einer Normvermessung mit annähernd kostendeckenden Gebühren,
- Verstärkung der Sozialkomponente (z. B. durch Abschlagsregelung),
- Verbesserung der Wertabschöpfung,
- Einführung unterschiedlicher Faktoren für die einzelnen Leistungsarten,
- Abschlagsregelung für nicht abgemerkte Grenzpunkte.

Realisierungsvorschlag auf der Grundlage der statistischen Auswertungen KoStatNs

Mit dem Datenbestand aus den Jahren 2004 bis 2007 (ca. 90.000 Datensätze) und den verschiedensten Auswertemöglichkeiten war der BDVI in der Lage, statistische gesicherte Aussagen z. B. über die Auftragsentwicklung, d. h. über die Verteilung der Aufträge nach Punkt- und Flurstücksanzahl vorzulegen. Durch die Zeiterfassungskomponente bei allen Aufträgen, differenziert nach Außen- und Innendiensttätigkeit, konnten weiter kapitalisierte Gebührenberechnungen für die einzelnen Leistungsarten in Abhängigkeit von Grenzpunkt- bzw. Flurstücksanzahl durchgeführt und damit Vorschläge für die einzelnen Tabellenwerte erarbeitet werden. Aufgrund der Möglichkeit, für den jeweiligen Jahresdatenbestand ebenfalls Gebührenberechnungen mit älteren Kostenordnungen durchführen zu können, war der BDVI in der Lage, die Gebührenänderungen insgesamt für alle und spezifiziert für jede einzelne Leistungsart im Vergleich zur Basisko-

stenordnung KOVerm2001 nachzuweisen. Weiter wurden zahlreiche weitere Sammelauswertungen durchgeführt, insbesondere differenziert nach Bürogröße (<10, 10-20, >20 Mitarbeiter), nach Bürostandorten (ländlicher Raum, Mittelstadt, Großstadt), nach den bisherigen Bezirken (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems). Einzelauswertungen erfolgten für die beteiligten Büros, um Anomalien bei der Gebührenentwicklung wegen einer erheblich vom Durchschnitt abweichender Auftragsstruktur (z. B. bei der Leistungsart Zerlegung infolge einer überwiegend sehr geringen Punktzahl, verbunden mit geringen Bodenwerten und großen Flächen) aufzudecken und durch geänderte Tabellenwerte zu minimieren. Beispielhaft werden nachfolgend einige Ergebnisse vorgestellt.

Auftragsentwicklung (s. Abbildung 1)

Für die Leistungsart Zerlegung (Datenbestand pro Jahr: ca. 2.500 Datensätze) ist die Verteilung für die Punktklassen der KOVerm2008 für die Jahre 2004 bis 2007 dargestellt. Auffallend ist die Konstanz für die Punktgruppe 3-6 Grenzpunkte, während die vermutete Verlagerung in die Gruppe < 2 Grenzpunkte in konstanter, linearer Zunahme nachgewiesen werden kann. Parallel dazu wird der Rückgang in der Gruppe 7-30 Punkte deutlich. Auch die Halbierung der Zerlegungen mit mehr als 30 Grenzpunkten in 2007 ist keine Überraschung. In Kenntnis der Tatsache, dass rund 80 % aller Zerlegungen in den beiden unteren Punktklassen anfallen, ist die Notwendigkeit gegeben, die Gebühren in diesen beiden Gruppen bereits annähernd kostendeckend zu gestalten.

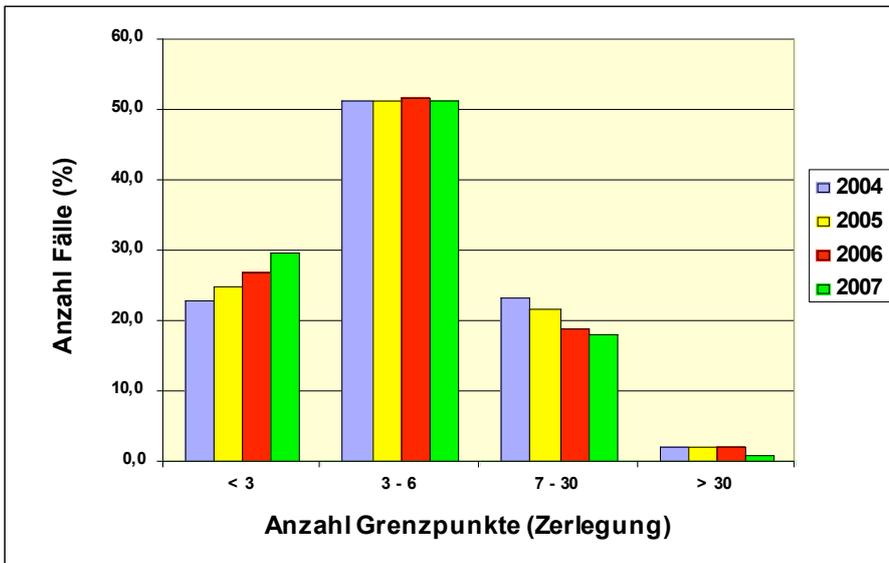


Abb. 1: Auftragsentwicklung

Gebühren Zeitaufwand Außen- und Innendienst (s. Abbildungen 2 und 3)

Bekanntlich erfolgte die Abrechnung des Außendienstes nach Zeitaufwand mit Stundensätzen für die einzelnen Mitarbeitergruppen. Aus dem Rechnungsprogramm wurden diese Daten direkt

und ohne nachträgliche Änderungsmöglichkeit nach KoStatNs übernommen, so dass hier sehr verlässliche, zutreffende und aussagekräftige Daten für die Festlegung von Pauschalgebühren vorlagen.

Für die Erarbeitung der ersten Entwürfe der Gebühren der Tabelle 1, Abschnitt A für Zerlegungsvermessungen standen ca. 1.600 Datensätze des 1. Halbjahres 2007 zur Verfügung. Die Gebühren basieren auf den Stundensätzen der KOVerm2006 und sind differenziert nach der Punktzahl, nicht nach Punktklassen, dargestellt. Bis auf wenige Ausreißer (11, 12 und 20 Grenzpunkte) lässt sich hier eine zuverlässige Stetigkeit in der Gebührenhöhe nachweisen.

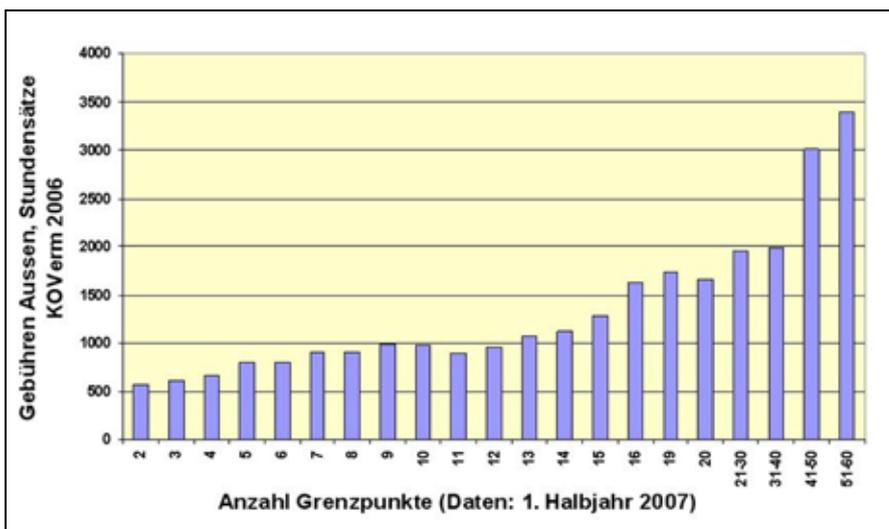


Abb. 2: Gebühren Zeitaufwand Außendienst

Ein ähnliches Bild ergab die Auswertung desselben Datenbestandes für den Innendienstaufwand, obwohl diese Zeiten nicht abrechnungsrelevant waren und nach Übergabe der Daten an KoStatNs nachträglich erfasst werden mussten. Da nicht in allen beteiligten Büros eine exakte, auftragsbezogene Tagebuchfassung und Auswertung erfolgt, waren etwas größere Abweichungen von der Stetigkeit im Gebührenverlauf durchaus zu erwarten. Wie aus der Abbildung 3 zu entnehmen, zeigte sich auch hier ein überaus stetiger Verlauf in Abhängigkeit von der Punktzahl.

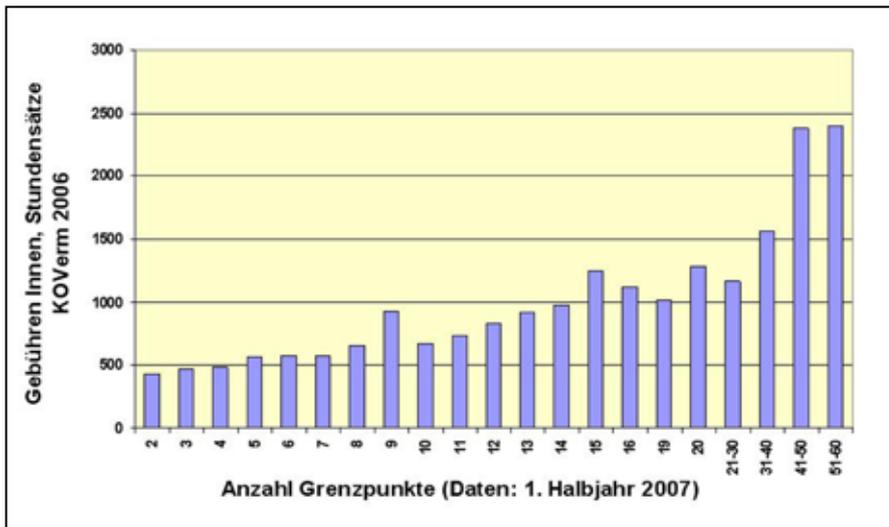


Abb. 3: Gebühren Zeitaufwand Innendienst

Gebührenentwicklung KOVerm2008

Der BDVI ist an der Erarbeitung dieses Entwurfs der KOVerm2008 grundlegend beteiligt worden und begrüßt ausdrücklich die Abkehr von den Strukturänderungen der KOVerm2003 und die Umstellung auf überwiegend pauschalierte Gebühren.

Der BDVI stimmt der Neuausrichtung des Gebührenparameters „Grenzpunkt“ und der Einführung des Parameters „Flurstück“ im Wesentlichen zu. In Kenntnis eines erheblichen Wertgewinns wäre bei der Leistungsart „Sonderung“ eine deutlichere Gebührenerhöhung notwendig gewesen; aus Sicht des BDVI wird diese amtliche Vermessungsleistung nicht angemessen vergütet. Wünschenswert ist auch weiterhin die Einführung von Pauschalgebühren bei der „Amtlichen Grenzauskunft“. Die Reduzierung der Gebühren bei den Lageplänen nach § 2 der Bauvorlagenverordnung, begründet mit einer Verringerung des Zeitaufwandes (InterASL) bei der Anfertigung, lässt sich aus den vorliegenden statistischen Daten nicht ableiten.

Die vorgesehene Anpassung in prognostizierte Höhe von 6 % über alle Leistungsarten ist unter Berücksichtigung eines erheblichen Investitionsstaus der vergangenen Jahre und in Kenntnis der Kostensteigerungen bei den Personalkosten aufgrund der diesjährigen Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst keineswegs ausreichend.

Da die Daten für das laufende Jahr 2008 noch nicht vollständig zur Verfügung standen, wurde eine Auswertung über alle Leistungsarten mit dem Datenbestand 2007 durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle 4 sind die prozentualen Änderungen gegenüber einer Gebührenberechnung mit der KOVerm2006 zusammengestellt. Danach erscheint eine Erhöhung über alle Arten in Höhe von 6 % realistisch, wobei bei den einzelnen Auftragsarten durchaus abweichende Ergebnisse festzustellen sind.

Aus Sicht des BDVI ist die langjährige Entwicklung mit den verschiedenen Kostenordnungen von erheblicher Aussagekraft. Dazu wurden mit dem Datenbestand des Jahres 2007 die Auswertungen mit den Kostenordnungen 2001, 2003, 2006 und 2008 durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle 5 sind die prozentualen Änderungen durch die einzelnen Kostenordnungen, bezogen auf die Basiskostenordnung 2001, für die Gesamtgebührensomme über alle Leistungsarten und auszugsweise für die umsatzstärksten Auftragsarten dargestellt. Remindert man sich an die gewollte Zielsetzung einer Steigerung der Gebühren mit der KOVerm2003 in Höhe von ca. 5,5 % gegenüber der KOVerm2001,

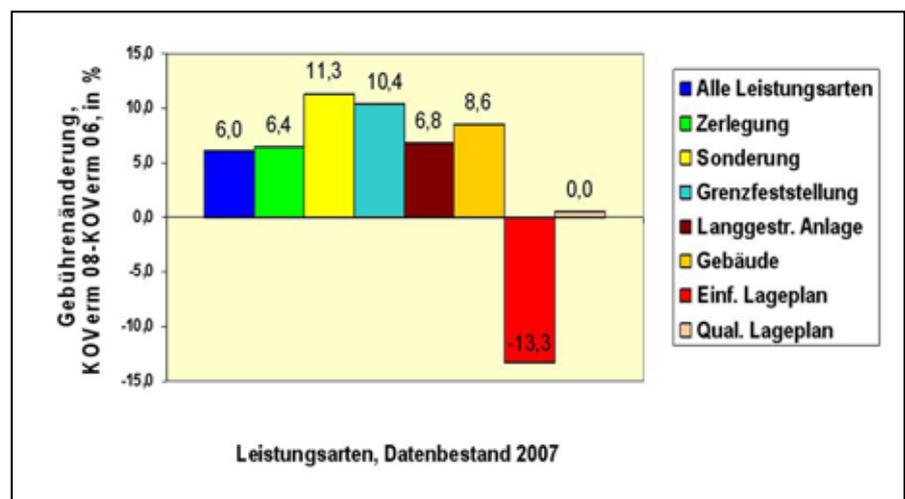


Abb. 4: Darstellung der prozentualen Gebührenänderungen KOVerm2008 / KOVerm2006

so ist unschwer ablesbar, dass dieses Ziel nicht realisiert, sondern vielmehr eine Reduzierung um ca. 16 % Realität wurde. In Kenntnis dieser Tatsache erfolgte bekanntlich mit der KOVerm2006 eine deutliche Erhöhung der Gebühren, wobei mit dieser Änderung noch nicht einmal das Nominalniveau nach KOVerm 2001 erreicht wurde. Mit der jetzigen Kostenordnung 2008 wird das Gebührenaufkommen erstmalig in der Gesamtsumme aller Leistungsarten geringfügig und bei der Leistungsart Gebäudevermessung deutlich das Gebührenniveau der KOVerm2001 übersteigen.

Für die Festlegung von Pauschalgebühren sind neben einer zuverlässigen Erfassung des Zeitaufwandes zusätzlich kostendeckende Stundensätze unter Berücksichtigung von Verwaltungs- und Personalkosten für die produktiven Mitarbeiterstunden zu ermitteln. Aus diesem Grunde hat der BDVI bereits im Jahre 2004 eine weitere Statistik zur Stundensatzermittlung gestartet. Die Ergebnisse dieser Erfassung – durch die Beteiligung von 20 Büros lassen sich auch hier statistisch gesicherte Daten ableiten – sind in der Abbildung 6 für die Jahre 2003 bis 2006 zusammengefasst (Daten

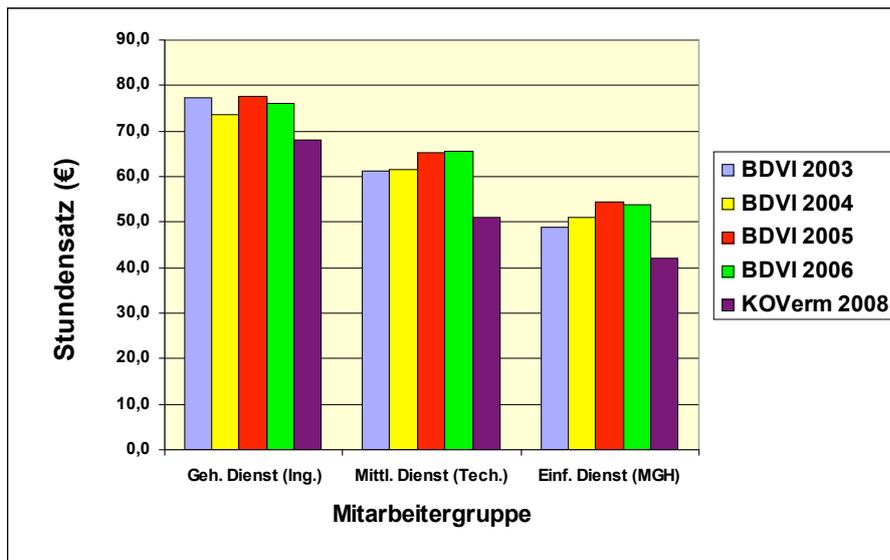


Abbildung 6: Entwicklung des Stundensatzes für die Jahre 2003 bis 2006

2007 liegen noch nicht vollständig vor). Als Vergleich wurden die Stundensätze der KOverm2008 mit angeführt. Bei allen Mitarbeitergruppen liegen danach die kostendeckenden Stundensätze in einem ÖbVI-Büro deutlich über den aktuellen Stundensätzen der KOverm 2008.

Schlussbemerkung

Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Freiem Beruf bei der Entwicklung der Kostenordnung 2008, mit der gemeinsamen Zielsetzung der Umstrukturierung der überwiegenden Aufwandsgebühren der KOVerm2003 bzw. der KOverm2006 zu Pauschalgebühren mit Sozialkomponente und verstärkter Wertabschöpfung, hat sich aus Sicht des BDVI ausgezeichnet bewährt. Die zahlreichen, statistisch gesicherten Auswertungen mit dem Programmsystem KoStatNs, basierend auf jeweils ca. 25.000 Datensätzen pro Jahr, erwiesen sich als eine äußerst wertvolle Hilfe in allen Diskussionen über die einzelnen Gebührensätze.

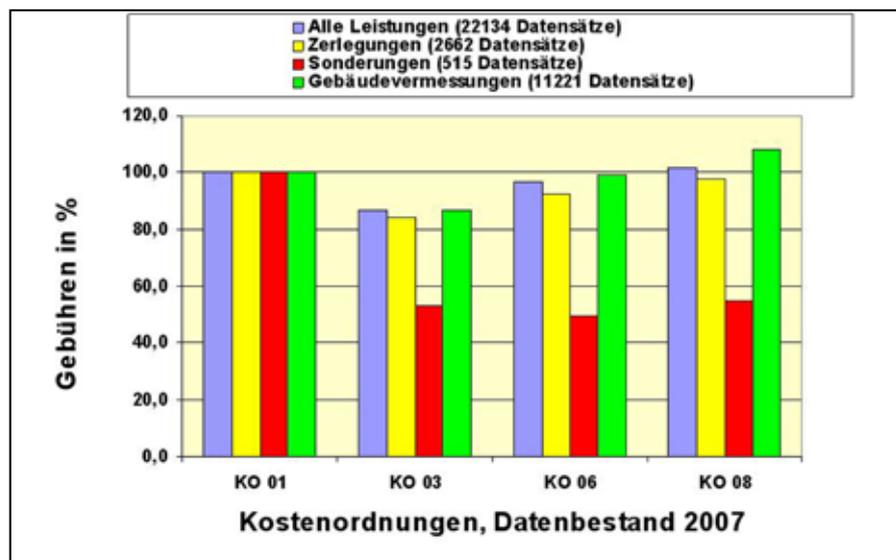


Abb. 5: Darstellung der prozentualen Gebührenänderungen durch die einzelnen Kostenordnungen, bezogen auf die Basiskostenordnung

Anwendung des Kostenrechts für das amtliche Vermessungswesen

Von Christiane Petereit und Siegmur Liebig

Einleitung

Die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) ist die zentrale Rechtsvorschrift für das Kostenrecht der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Mit der Neufassung der KOVerm vom 11. September 2008 (Nds. GVBl. S. 280 – VORIS 20220) ist eine grundlegende Überarbeitung erfolgt. Dabei wurde die Gebührenberechnung im Bereich der Liegenschaftsvermessungen auf pauschalierte Gebühren umgestellt, die Gebührenrichtlinie der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) für die Bereiche ATKIS, SAPOS und Hauskoordinaten umgesetzt und eine Erweiterung der Produktpalette vorgenommen. Weiterhin waren die steuerrechtlichen Auswirkungen mit der Ausdehnung umsatzsteuerbarer Leistungen u. a. auf Vermessungsunterlagen zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Anwendung der KOVerm werden nunmehr der neuen Rechtsvorschrift angepasst.

Die Gebührenregelungen der **KOVerm 2008** gliedern sich in drei Abschnitte:

- **Gebührenverzeichnis** nach dem Niedersächsischen Verwaltungskosten-gesetz (NVwKostG) – **Anlage 1**,
- **Verzeichnis zum Bereitstellungsaufwand** nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 10 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) – **Anlage 2**,
- **Verzeichnis zur Aufwandsersatzung der Aufgabenträger** nach § 6 Abs. 2 bis 4 i. V. m. § 10 Nr. 6 NVerMG – **Anlage 3**.

Amtshandlungen und Leistungen des amtlichen Vermessungswesens werden den Antragstellern nach Anlage 1 der KOVerm in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen an Behörden des Landes, kommunale Körperschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie anderen Stellen (§ 5 Abs. 4, Satz 1, Halbsatz 2 NVerMG) werden dem Land nach Anlage 2 der KOVerm erstattet. Die Abrechnung der Bereitstellung dieser Daten an Aufgabenträger erfolgt nach Anlage 3 der KOVerm.

In diesem Beitrag werden grundsätzliche Aussagen zur Anwendung der KOVerm getroffen; der Fokus liegt dabei auf den sich durch die Neufassung der KOVerm ergebenden Änderungen. Bevor auf die Gebührenregelungen eingegangen wird, folgen zunächst einige Anmerkungen zum Verfahrensrecht.

Verfahrensrecht

Im öffentlichen Recht können Amtshandlungen und Verwaltungsakte nur „beantragt“ werden. Der Bürger hingegen erteilt aus seiner Sicht einen „Auftrag“. In diesem Beitrag wird, sofern eine verfahrensrechtliche Betrachtung vorliegt, von Antrag und im Übrigen von Auftrag gesprochen.

Anträge auf Angaben, Standardpräsentationen, Liegenschaftsvermessungen, Lagepläne u. a. können grundsätzlich formlos – z. B. mündlich, telefonisch, schriftlich zur Niederschrift oder per E-Mail – gestellt werden. Soweit Anträge durch Bevollmächtigte gestellt werden, die keine schriftliche Vollmacht vorlegen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsvorfahrgesetz), muss sich die Behörde darüber im Klaren sein, wer Veranlasser

der Amtshandlung ist und von wem er vertreten wird. Dies ist von der Behörde ggf. zu ermitteln und im Streitfalle darzulegen. Nur wer die gebührenausschließende Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat, kann rechtlich als Schuldner der Gebühr in Anspruch genommen werden. Dies ist vor allem bei Anträgen, die von Notaren, Bauträgern oder Architekten gestellt werden, zu beachten. Es empfiehlt sich den Antrag vom Eigentümer bestätigen zu lassen.

Die Abrechnung von Dienstleistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) erfolgt mit den Automatisierten Geschäftsnachweisen (AGN). Im Zuge der Bürgerorientierung wird in AGN im Kundenverkehr von „Aufträgen“ gesprochen.

Sind zu einem Auftrag mehrere Kostenpflichtige vorhanden, so ist die Art der Kostenverteilung im Auftrag genau zu definieren. Das AGN-System bietet für Liegenschaftsvermessungen – sofern in einem Auftrag die Aufteilung auf mehrere Kostenpflichtige gewünscht wird – eine Kostenverteilung „Gleichmäßig auf alle Kostenpflichtigen“ oder „Nach Anteilen“ an.

Soweit von den Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) und von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (ÖbVI) Kostenschätzungen abgegeben werden, sind diese als unverbindlich zu bezeichnen und mit dem Zusatz „Die tatsächlichen Kosten werden nach Beendigung der Amtshandlung nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen öffentlich-rechtlich in einem Leistungsbescheid festgesetzt.“ zu versehen. Es empfiehlt sich außerdem der Zusatz: „Änderungen in den Bezugsgrößen (Anzahl der Grenzpunkte und Flurstücke) haben auch Kostenänderungen zur Folge.“

Kostenschätzungen

- sind nach der gültigen KOVerm abzugeben,
- können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Bei umfangreicheren mündlichen Angaben wird eine Kostenschätzung in schriftlicher Form empfohlen, bei mündlichen Aussagen sollte von der Vermessungsstelle ein schriftlicher Vermerk gefertigt und bei den Geschäftsnachweisen aufbewahrt werden,
- müssen sämtliche Teilleistungen beinhalten (z. B. Vermessungsunterlagen, Auslagen, Umsatzsteuer),
- müssen bei Liegenschaftsvermessungen den Hinweis auf entstehende Gebühren für die Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster und deren etwaige Höhe enthalten.

Neben den amtlichen Dienstleistungen dürfen die GLL ausnahmsweise im Zusammenhang mit Amtstätigkeiten ingenieurtechnische Vermessungen mit erledigen, wenn die Durchführung durch verschiedene Stellen

- unwirtschaftlich,
- dem Auftraggeber nicht zuzumuten,
- mit dem Ziel einer bürgerfreundlichen Verwaltung unvereinbar ist und
- ein zeitlicher Zusammenhang besteht.

Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration (MI) vom 19.02.1996 (Az.: 65-02200/7) gilt unverändert. Die Regelung ist restriktiv auszulegen. Wenn Bedenken zum Zusammenhang oder zur Höhe des ingenieurtechnischen Anteils bestehen, ist auf den Auftrag oder auf die Abgabe eines Kostenangebotes nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) zu verzichten.

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen – KOVerm, Anlage 1

Anlage 1 der KOVerm enthält das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im amtlichen Vermessungswesen und regelt die durch die Vermessungsstelle vom Kostenpflichtigen zu erhebenden Gebühren.

Das Gebührenverzeichnis enthält abschließend alle Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe für Amtshandlungen, Leistungen und Produkte, die von den gesetzlichen Aufgabenträgern (VKV, ÖbVI, kommunalen Körperschaften) an Dritte (Endnutzer) erbracht, abgegeben oder zum Abruf bereitgestellt werden.

Dritte erhalten vom jeweiligen Aufgabenträger – wie bisher – einen **Leistungsbescheid** mit Rechtsbehelfsbelehrung, der im üblichen Verwaltungsrechtsverfahren angefochten werden kann.

Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen (Anlage 1, Nrn. 1 bis 15 KOVerm)

Unter diese Rubrik fallen **Beratung, Auskunft und Einsichtgewährung** (Nr. 1.1) in die Nachweise des Liegenschaftskatasters. Sofern diese Beratungen und Auskünfte den Zeitaufwand von 30 Minuten nicht überschreiten, sind diese Dienstleistungen gebührenfrei. Werden bei Erteilung von Auskünften Auszüge aus Standardpräsentationen der Liegenschaftskarte oder des Liegenschaftsbuches angefertigt, so sind diese abzurechnen. Schriftliche Auskünfte werden nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitshalbstunde abgerechnet, zuzüglich der erforderlichen Produkte.

Die Erteilung von **Entfernungsbescheinigungen** für andere Behörden als Amtshilfe soll infolge vorhandener, kostenfrei durch Dritte bereitgestellter Dienste auf besonders schwierige Fälle und auf gerichtliche Streitverfahren begrenzt werden. Für Landesbehörden kann für Entfernungsankünfte aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.

Eine **amtliche Grenzauskunft** (Nr. 1.2) ist eine Auskunft aus dem Zahlennachweis zu Sachverhalten zu den Liegenschaften, die nach Vorliegen der Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlass) örtlich erteilt wird. Die amtliche Grenzauskunft ist keine Liegenschaftsvermessung, in der ein Verwaltungsakt gesetzt wird; es handelt sich um eine rechtlich beachtliche Dienstleistung. Kostenrechtlich wird der Aufwand durch Abrechnung der örtlichen Arbeitszeit zuzüglich einer Grundgebühr abgegolten. Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die Antragsaufnahme und für die Abgabe der Dokumentation (z. B. im Fortführungsriß) zur Archivierung an die GLL ab. Eine Amtliche Grenzauskunft zieht keine Eintragung in das Liegenschaftskataster nach sich; somit entfällt eine Eintragungsgebühr. Zeiten für die häusliche Vorbereitung und Auswertung treten lediglich in geringem Umfang auf und sind in der Grundgebühr berücksichtigt. Fahrzeiten sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der KOVerm2008 den örtlichen Arbeitszeiten hinzuzurechnen.

Die Abrechnung von **Standardpräsentationen aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch** (Nrn. 2, 3 und 4) erfolgt auf der Grundlage der bishe-

rigen Regelungen. Die Gebührentatbestände umfassen

- eine Grundgebühr für die Abgabe zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eines Antrages und
- einheitliche Produktgebühren für die Abgabe oder Abruf (je ALB-Format, DIN-Formate).

Die Art der Abgabe der Standardpräsentationen in analoger oder in digitaler Form ist kostenrechtlich unerheblich. Wenn Standardpräsentationen aus verschiedenen Katasteramtsbereichen abgegeben werden, ist auch nur eine Grundgebühr anzusetzen. Die Grundgebühr deckt die Verwaltungskosten des Antrags ab. Dies sind in erster Linie Kosten für Auftragsannahme, Auftragsausführung und Erstellung des Leistungsbescheids. Für die Abgabe von ALK-Daten mehrerer, nicht zusammenhängender Gebiete in einem Auftrag sind alle betroffenen Flurstücksflächen aufzusummieren und unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur abzurechnen. Der Mehraufwand für eine besondere Datenaufbereitung ist nach Zeitaufwand abzurechnen. Die Gebühren für Liegenschaftskarten ist infolge von Nutzerwünschen auf die DIN-Formate A4 bis A0 umgestellt worden. Soweit private Nutzer berechtigt werden, Standardpräsentationen mit dem Verfahren internet-/ intranetbasierten Auskunftssystem Liegenschaftskataster (InterASL) abzurufen, haben sie neben den Produktgebühren vorab eine Registrierungsgebühr zu entrichten.

Für präsentationsaufbereitete Ausgaben des Liegenschaftsbuches sind besondere Suchkriterien benannt. Ein besonderer Aufwand für die Auftragsvorbereitung (z. B. Ermittlung der betroffenen Flurstücke aus einer übermittelten Gebietsabgrenzung oder durch Erfassung aus umfangreichen Flurstückslisten) sowie für die Auftragsnachbearbeitung wird nach Zeit abgerechnet; im Auftrag ist darauf hinzuweisen.

Auskünfte auf Standardpräsentationen von Liegenschaftsbuch und -karte zählen dabei – wie bisher – als ein Antrag.

Vermessungszahlen zu Liegenschaften (Nr. 5) für ingenieurtechnische Vermessungen, die keine Liegenschaftsvermessungen sind, werden an Ingenieurbüros oder an ÖbVI abgegeben und mit einer Grundgebühr und einer formatabhängigen Gebühr abgegolten. ÖbVI werden in diesen Fällen als Ingenieurbüro tätig. Soweit diese im Auftrage von Landesbehörden oder kommunalen Körperschaften handeln, wird lediglich der Bereitstellungsaufwand nach Anlage 2 der KOVerm erhoben.

Die Abrechnung der Abgabe von **Hauskoordinaten und Hausumringen** (Nr. 6) erfolgt nach der AdV-Gebührenrichtlinie; für die Datenabgabe für über die Landesfläche hinausgehende Daten gilt die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesländern zur zentralen Vermarktung über die Bezirksregierung Köln, Dezernat Geodatenzentrum, Geodateninfrastruktur.

Die **Amtliche Karte 1:5.000 (AK5,)** (Nr. 7), die Deutsche Grundkarte (DGK 5) und die Präsentationsgraphik 1:2.500 (AP2.5) werden antragsbezogen in DIN-Formaten individuell angefertigt. Umfasst der Auftrag größere Flächen, z. B. für Ortsübersichtspläne, so sind diese aus den Daten nach Flächenmaßstab (in km², mit Mindestgebühr von 50 € abzurechnen. Die AP2.5 ist ein Rasterdatenbestand, der als Grafik im Maßstab 1:2.500 aus der ALK mit georeferenzierter Adresse und Hausnummerdarstellung abgeleitet und u. a. von der Polizei für die Einsatzleitstellen eingesetzt wird.

Die Drucke der **Topografischen Karten** (Nr. 8) sowie der **Übersichtskarten** (Nr. 9) werden auf der Grundlage der AdV-Beschlüsse abgerechnet.

Die Gebühren für die **ATKIS-Produkte** (DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis) (Nr. 10) richten sich nach der Gebührenrichtlinie der AdV. Ziel der bundesweit einheitlichen Gebührenfestlegung ist eine stärkere Marktdurchdringung der Geobasisdaten durch nutzerorientierte, flexible und einfache Gebühren- und Nutzungsstrukturen. Die Gebühren sind im Wesentlichen nach Fläche bemessen und für die Abgabe großer Flächen in der Höhe begrenzt. Die Produkte haben zum Teil eine qualitative Neudefinition erfahren, mit den hochauflösenden digitalen Orthophotos (DOP, 20 cm) ist ein neues Produkt eingeführt worden. Die Gebühren für die DOP (40cm) wurden reduziert. Für die analoge Abgabe der **Luftbilder und DOP** (Nr. 11) sind Ergänzungen in den DIN-Formaten umgesetzt.

Die Gebühren für die **Bereitstellung des Landesbezugssystems mit dem Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS)** (Nr. 13.2) wurden auf der Grundlage der AdV-Gebührenrichtlinie festgelegt.

Die Bereiche **Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adresssuche** (Nr. 12), **Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren** (Nr. 14) und **Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe** (Nr. 15) haben keine Änderung erfahren. Der Gebührentatbestand Nr. 14 deckt den Aufwand einer „Vereinbarung über die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren“ zwischen dem Nutzer und der örtlich zuständigen GLL/des Landesbetriebs LGN ab. Für das Verfahren InterASL sind im Nutzerprofil die Produkte und das Layout zu vereinbaren.

Planunterlagen, Bescheinigungen (Anlage 1, Nr. 16 KOVerm)

Der Anteil **einfacher Lagepläne** an der Gesamtzahl aller Lagepläne nach der Niedersächsischen Bauvorlagenverordnung

nung beträgt rd. 95 %. Seit Einführung des Verfahrens InterASL auch für externe Nutzer in 2005 ist der „Abruf“ Regelverfahren. Einfache Lagepläne können in Folge verbesserter technischer Verfahren wirtschaftlicher angefertigt werden. Der Kostenvorteil wird durch eine um 10 % reduzierte Gebühr an die Bauherren/ Auftraggeber weitergegeben.

Die Gebühren des Lageplanes setzen sich aus der nach dem Wert des Bauvorhabens gestaffelten Gebühr (Tabelle 10), aus den Gebühren für die Amtlichen Angaben für Lagepläne für Aufgabenträger (Nr. 16.1.1) und – falls gewünscht – der Gebühr für den Übersichtsplan AK5/ DGK5 zusammen.

Soweit von ÖbVI die Amtlichen Angaben für Lagepläne mit InterASL abgerufen werden, sind für qualifizierte Lagepläne auch die Eigentümer der benachbarten Flurstücke mit der Produktklasse „Angaben für Lagepläne“ abzurufen. Es ist zugelassen, mit derselben Produktklasse auch die Verkleinerung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 als Übersichtskarte abzurufen und an den Antragsteller abzugeben. Die Abrechnung kann als AK5 nach Nr. 7.2 vorgenommen werden.

Mit der Gebühr sind Lagepläne mit bis zu vier Ausfertigungen abgegolten. Zusätzlich können noch Gebühren entstehen für die Erfassung zusätzlicher Angaben für den Lageplan (z. B. Gebäudeseiten auf benachbarten Grundstücken, topographische Gegebenheiten, bauliche Anlagen, Ermittlung von Höhenangaben und die Eintragung von Planungangaben) und für besonderen Bearbeitungsaufwand von Grafikdaten.

Je Bauantrag fällt eine Gebühr an, wobei die Anträge grundsätzlich z. B. auch bei Reihenhaus-Bauvorhaben nach dem

Baurecht zu entscheiden sind. Zur Eintragung einer Baulast ist je Bauvorhaben ein Lageplan erforderlich, auch wenn die Baulast auf mehreren Nachbarflurstücken eingetragen werden muss.

Die Gebühren für amtliche Angaben für Lagepläne werden in den Leistungsbescheiden der Aufgabenträger dem Kostspflichtigen in Rechnung gestellt. Die Abrechnung zwischen Aufgabenträgern ist nicht umsatzsteuerbar.

Für einen **qualifizierten Lageplan** wird für die Bereitstellung der notwendigen Vermessungszahlen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Erkennbarkeit der Flurstücksgrenzen im Bereich des Bauvorhabens einschließlich der Grenzlängen eine Gebühr erhoben. Die Vermessungszahlen sind im erforderlichen Umfang bereit zu stellen. Soweit im Einzelfall erforderlich, zählen zu den Vermessungszahlen auch Angaben zu den Aufnahmepunkten, Punktdaten der Anschlusspunkte und Fortführungsrissen der Nachbarflurstücke und Gebäude. Werden Transformationspunkte für SAPOS von ÖbVI angefordert oder wurden diese nachgefordert, zählen sie ebenfalls zu den Vermessungszahlen. Die Aufwendungen hierfür sind in der Gebühr enthalten.

Planunterlagen für Bauleitpläne (Nr. 16.2) sind i. d. R. von der Ausdehnung her größer als übliche Liegenschaftsvermessungen. Die Gebühr für die Anfertigung von Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen wurde angehoben, da der Aufwand im Vergleich zur Unterlagenerstellung für übliche Zerlegungsvmessungen regelmäßig höher ist. Der Zeitaufwand für die Erstellung der Planunterlage wird nach Zeit abgegolten.

Bescheinigungen zu Sachverhalten, die den **Grund und Boden** betreffen und im Zusammenhang mit amtlichen Angaben des Vermessungswesens stehen, werden eingeholt, um eine besondere Qualitätsaussage (besonderes „Gütesiegel“) zu den Angaben des amtlichen Vermessungswesens z. B. wegen materieller Bedeutung der Angaben für den Auftrag-

geber (u. a. für Regressansprüche, Beleihungsanforderung des Kreditinstitutes) zu erhalten. Die Bescheinigung bezieht sich auf die Identität, Genauigkeit, Qualität und Aktualität der Angaben (i. d. R. Grenz- und Gebäudeangaben). Die Bescheinigungen werden in Relation zum Wert des/der Gebäude vergütet. Die Gebühr beträgt 10 % der Gebühr einer Gebäudevermessung, mindestens jedoch 30 €.

Wird für mehrere Gebäude desselben Eigentümers auf einem Grundstück eine Grenz- und Gebäudebescheinigung erteilt, so ist bei der Gebührenberechnung der Gesamtwert der Gebäude anzusetzen. Bei einer Bescheinigung für eine Eigentumswohnung ist die Gebühr nach dem Wert der Eigentumswohnung zu berechnen.

Die zur Erteilung der Bescheinigung erforderliche Standardpräsentation ist zusätzlich abzurechnen.

Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG (Anlage 1, Nr. 17 KOVerm)

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen unterliegt die Abrechnung von Vermessungsunterlagen mit dem Inkrafttreten der KOVerm2008 der Umsatzsteuer. Dem Antragsteller der Liegenschaftsvermessung wird die Gebühr für Vermessungsunterlagen im Leistungsbescheid als Auflage umsatzsteuerpflichtig ausgewiesen. Die Abrechnung zwischen GLL und Aufgabenträgern erfolgt nach Anlage 3 KOVerm und ist nicht umsatzsteuerbar.

Verantwortlich für die Aktualität der Vermessungsunterlagen ist zum Zeitpunkt

- der Anfertigung die GLL,
- der Vermessung die amtliche Vermessungsstelle.

Vermessungsunterlagen sind nach dem LiegVermErlass im erforderlichen sachlichen und räumlichen Umfang anzufertigen. Die Verwendungsfreigabe der Angaben des amtlichen Vermessungswesens gilt regelmäßig nur für den beantragten Zweck und Umfang als erteilt.

Regelmäßig ist für jede Liegenschaftsvermessung eine Vermessungsunterlage zu erstellen und abzurechnen. Als zu vermessende Flurstücke sind nur die bestehenden Flurstücke im beantragten Umfang der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Wird ein Antrag auf Zerlegungsvermessung oder Grenzfeststellung bei gleichzeitiger Gebäudevermessung erteilt, kann mit der für die Zerlegungsvermessung/Grenzfeststellung angefertigten Vermessungsunterlage die Gebäudevermessung durchgeführt werden; Voraussetzung ist, dass die Vermessung im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt und durch denselben Antragsteller in Auftrag gegeben worden ist. Diese Vermessungsunterlage kann auch für die Anfertigung eines Lageplans genutzt werden. Für diese Antragstypen ist gebührenrechtlich ein Gesamtzusammenhang erkennbar. Die Unterlagen für die gleichzeitige Gebäudevermessung und die amtlichen Angaben für Lagepläne sind hier vollständig in der einen Vermessungsunterlage enthalten.

Für Gebäudevermessungsaufträge ist für jedes Grundstück eine Vermessungsunterlage erforderlich und nach der KOVerm abzurechnen. Das trifft auch auf Gebäudevermessungen auf mehreren nebeneinander liegenden Grundstücken desselben Eigentümers zu. Die in den Vermessungsunterlagen enthaltenen amtlichen Daten werden nur für den beantragten Zweck bereitgestellt.

Wird ein Auftrag auf Gebäudevermessung vor Ort auf die Feststellung und ggf. Abmarkung von Grenzpunkten erweitert, so sind die Vermessungsunterlagen mit der Gebühr für die Grenzfeststellung abgegolten. Die Unterlagen für die höherwertige Liegenschaftsver-

messung sind auch der GLL zu erstatten (ggfs. ist der Differenzbetrag nachzufordern).

Ist bei der Anfertigung einer Planunterlage eine Grenzfeststellung für Teile der Umringsgrenze erforderlich, so werden die Vermessungsunterlagen mit einer gegenüber einer Grenzfeststellung reduzierten Gebühr abgegolten. Die Vermessungsunterlage wird als Ergänzung zu bereits erstellten Unterlagen für Planunterlagen mit geringerem Aufwand angefertigt.

Zerlegung, Grenzfeststellung, Sondierung, langgestreckte Anlage – Vermessung und Auswertung (Anlage 1, Nr. 18.1 KOVerm)

Die Abrechnung von Liegenschaftsvermessungen ist auf pauschalierte Gebühren umgestellt worden. Abrechnungsparameter sind „festgestellte und neue Grenzpunkte“ sowie „Anzahl der Flurstücke“. Durch den Bodenwert wird zudem das Äquivalent der Verwaltungsleistung berücksichtigt. Der Aufwand wird getrennt für Vorbereitung und Vermessung (Tabelle 1, Abschnitt A) und für Auswertung (Tabelle 1, Abschnitte B und C) abgegolten. Die Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte umfasst auch die Gebühr für die Abmarkung. Die Anzahl der Flurstücke ist die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke (mindestens 1). Die Abschnitte A und B sind auf Zerlegungen und Sonderungen anzuwenden; Grenzfeststellungen werden nach den Abschnitten A und C berechnet. Bei Vermessung langgestreckter An-

lagen ist zusätzlich der örtlich Aufwand abzurechnen. Die Gebühren ergeben sich wie folgt:

Zerlegung

- Tabelle 1, 100 % von Abschnitt A und 100 % von Abschnitt B,
- Zuschlag von 25 % , soweit die Flächensumme des/der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 10.000 m² beträgt,
- Abschlag von 25 % , die Flächensumme des/der neu gebildeten Flurstücke, soweit die Fläche weniger als 100 m² beträgt.

Sondierung

- Tabelle 1, 40 % von Abschnitt A und 35 % von Abschnitt B.

Grenzfeststellung

- Tabelle 1, 80 % von Abschnitt A und 100 % von Abschnitt C.

Langgestreckte Anlage

- Tabelle 1, 50 % von Abschnitt A und 100 % von Abschnitt B,
- örtlicher Aufwand nach Zeit,
- Flurstücke ohne Zerlegung zählen bei einer langgestreckten Anlage nicht mit.

Die gebührenrelevanten Parameter sind wie folgt anzuwenden:

Maßgeblicher „Bodenwert“

Maßgeblich ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen „Liegenschaftsvermessung“. Der Wert ergibt sich

- aus dem Kaufvertrag, soweit nicht besondere preisbeeinflussende Verhältnisse vorliegen, oder
- nach der Bodenrichtwertkarte des GAG, soweit kein Kaufvertrag vor-

liegt, (bei Bauplätzen grundsätzlich einschließlich der Erschließungs- und Kanalbeiträge).

Der maßgebliche Bodenwert in den Abschnitten A bis C für einen Antrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte eines Antrages zu den aufgeführten Bodenwertspannen.

Zählweise der festgestellten und neuen Grenzpunkte

Die Darstellung der Grenzpunkte in der Skizze des Amtlichen Grenzdokumentes ist die Berechnungsbasis für die Erhebung der Gebühren und gleichzeitig die Grundlage für die Beurteilung von kostenrechtlichen Klagen, soweit diese sich gegen die Zählweise und Anzahl der Grenzpunkte für die Gebührenberechnung richten. Kostenrechtlich zählen folgende in der Skizze des Amtlichen Grenzdokumentes dargestellten Grenzpunkte:

- festgelegte Anfangs-, End-, Knickpunkte und Läufersteine von neuen Grenzen,
- festgestellte Grenzpunkte (ermittelte Grenzpunkte werden nicht gezählt).

Ferner gelten folgende Grundsätze:

- indirekt abgemarkte Grenzpunkte werden als ein Punkt gezählt (i. S. einer Stellvertreterfunktion),
- künftig fortfallende Grenzen/Grenzpunkte sind nicht zu zählen, soweit ihre Feststellung nicht gesondert beantragt wurde,
- rechtswirksam veränderte oder festgelegte Grenzpunkte (Eigentums-grenzen) werden im verfahrensrechtlich erforderlichen Umfang wie zu erfassende neue Flurstücksgrenzen behandelt und sind kostenrechtlich entsprechend als neue Grenzpunkte zu zählen,
- Kreisbögen als neue Grenzen zählen mit mindestens drei Punkten (Mittelpunkt zählt nicht),
- Gebäudepunkte in einer geraden Linie sind nicht zu zählen.

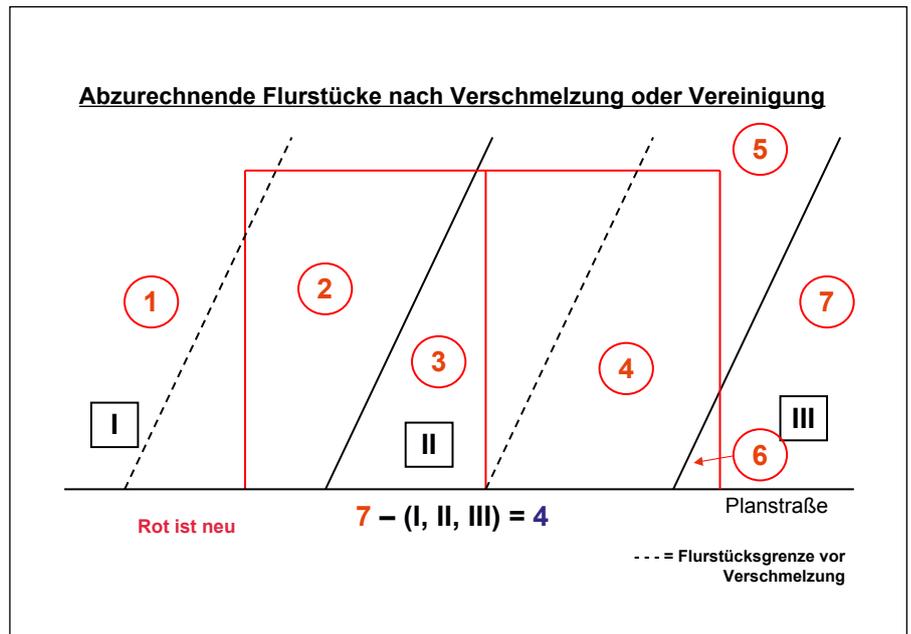


Abb. 1: Zählweise der Flurstücke bei Zerlegungsvermessungen

Zählweise der Flurstücke

Vor jeder Liegenschaftsvermessung ist zu prüfen, ob eine Verschmelzung oder eine Vereinigung möglich ist. Ist eine Verschmelzung oder Vereinigung möglich, so ist diese in der „logischen Sekunde“ vor der Liegenschaftsvermessung durchzuführen. Die Zählweise der Flurstücke wird in Abbildung 1 verdeutlicht.

Abschlag für nicht abgemarkte Grenzpunkte

In den Gebühren ist der Aufwand der Abmarkung enthalten. Die „Standardgebühr“ umfasst den örtlichen Aufwand für die Abmarkung bzw. das Entfernen einer Abmarkung auf Antrag und den rechtlichen Aufwand des Setzens des Verwaltungsaktes einschließlich dessen Dokumentation. Sofern ein Grenzpunkt als nicht abgemarkter Punkt (Ausnahme: Entfernen einer Grenzmarke) rechtlich behandelt wird, ist die Gebühr um den Minderaufwand von 25 €/Grenzpunkt zu reduzieren.

Die Zählweise der Grenzpunkte wird in Abbildung 2 verdeutlicht.

Gesonderter Auftrag zur Abmarkung im Rahmen laufender Arbeiten

Da das NVerMG keinen Abmarkungszwang vorsieht, kann auch ein Grenz-nachbar die Abmarkung eines ohnehin festzustellenden Grenzpunktes, dessen Abmarkung nicht beantragt worden ist, in Auftrag geben. Ein entsprechender Auftrag kann nur für innerhalb eines bestehenden Auftrages auf Feststellung von Grenzpunkten vor Abschluss der örtlichen Arbeiten angenommen werden. Eine Ausdehnung des Verfahrens ist nicht möglich. Der Auftrag kann auch nicht mehr nach Abschluss der örtlichen Arbeiten erteilt werden. Die Verwaltungskosten sind durch eine Grundgebühr abgedeckt, der örtliche Aufwand ist pauschaliert mit 25 €/Abmarkung festgeschrieben. Der Aufwand der Eintragung in das Liegenschaftskataster ist mit der Eintragungsgebühr des Ursprungsauftrages abgedeckt.

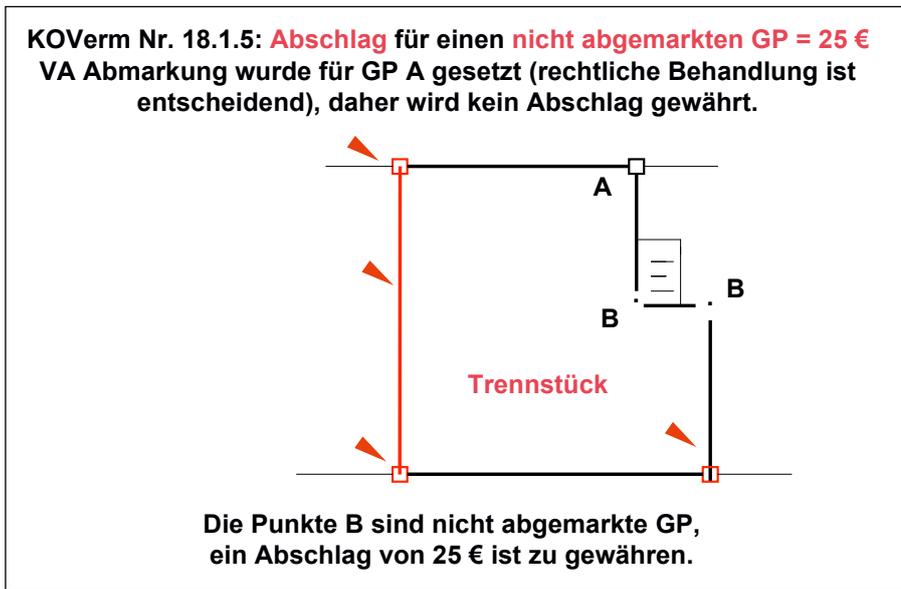


Abb. 2: Zählweise der Grenzpunkte bei Zerlegungsvermessungen

Gebäudevermessung – Vermessung und Auswertung (Anlage 1, Nr. 18.2 KO-Verm)

Die Gebühren für Gebäudevermessungen (Nr. 18.2) sind pauschaliert und dabei gestaffelt nach Herstellungswerten festgelegt worden. Sofern Gebäude mit einem Herstellungswert von bis 50.000 € auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden vermessen werden, gilt als Abrechnungskriterium „vereinfachtes Verfahren“. Die Zuordnung eines Auftrages zu dem Kriterium „vereinfachtes Verfahren“ bezieht sich auf die Kriterien „bereits bebautes Grundstück“ und „Herstellungswert des zu vermessenden Gebäudes bis 50.000 Euro“. Das für die Erfassung des Gebäudes gewählte Vermessungsverfahren ist hier ohne Belang.

Vor dem 01.01.1962 errichtete Gebäude und vor dem 01.02.2003 fertig gestellte bedeutsame bauliche Anlagen (mit NVerMG einmessungspflichtig geworden) sind von den GLL von Amts wegen zu erfassen.

- Die Gebühr für eine Gebäudevermessung fällt an je Auftrag,
- je Grundstück,
- für einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebestand desselben Eigentümers auf einem Grundstück,
- für räumlich nicht mit den Wohngebäuden zusammenhängenden Garagen desselben Grundstücks.

Letzteres ist gegeben, wenn Wohngebäude und Garagen durch einen öffentlichen Weg oder eine Straße getrennt liegen. In diesem Fall sind im AGN-Verfahren zwei Aufträge anzulegen, die dann zu zwei Gebühren führen.

Gebührenermäßigungen bei gleichzeitiger Vermessung von Gebäuden auf unterschiedlichen Grundstücken (auch bei demselben Eigentümer) sind nicht vorgesehen.

Die Vermessung von räumlich zusammenhängenden Gebäuden nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (WoEiG) auf

einem Grundstück führt zu einer Gebühr. Nur eine Gebühr ist anzusetzen, wenn Reihenhäuser auf einem Grundstück nach WoEiG gebildet worden sind. Für die gemeinsame Vermessung von „Reihenhaus-Scheiben“ auf verschiedenen Grundstücken ist für jede Reihenhaus-Scheibe eine Gebühr anzusetzen.

Bei Zerlegungsvermessung mit gleichzeitiger Gebäudevermessung erfolgt die Gebäudevermessung nach dem Kriterium „räumlich und wirtschaftlich zusammenhängender Gebäudebestand desselben Eigentümers auf einem Grundstück“; für die Gebäude ist ein Herstellungswert anzusetzen.

Sofern ein Grenzbezug für die Gebäude beantragt ist, wird der zusätzliche Aufwand durch einen Zuschlag nach dem Herstellungswert der Gebäude abgegolten. Angaben zum Bezug einer Gebäudeseite können nur angegeben werden, wenn die Grenzpunkte die Voraussetzung für eine amtliche Grenzauskunft erfüllen.

Soweit bei einem Gebäudekomplex der Grenzbezug nur für ein Nebengebäude (z. B. Grenzbebauung der Garage) beantragt wird, ist zu prüfen, ob die Gebühr aus Billigkeitsgründen nicht auf den Betrag zu reduzieren ist, der sich ergäbe, wenn nur das Nebengebäude vermessen worden wäre.

Als **Herstellungswert bei Windkraftanlagen** sind die Kosten für Fundament, Mast und Technikgebäude am Boden (für Transformator und Übergabestation) zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben als Betriebseinrichtungen Gondel, Generator, Getriebe und Inhalt des Schaltschranks. Soweit nichts anderes belegt wird, ist für Anlagen mit einer Nabenhöhe bis 90 m von einem Wert bis 500.000 € und bei einer Nabenhöhe über 90 m von einem Wert bis 1,5 Mio. € auszugehen.

Die Gewährung eines Abschlages für Minderaufwand bei Verwendung vorgelegter geeigneter Unterlagen ist in der KOVerm2008 entfallen. Sofern Unterlagen, die den Kriterien von Liegenschaftsvermessungen entsprechen vorgelegt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Billigkeitsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 NVwKostG gewährt werden kann.

Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster (Anlage 1, Nr. 19 KOVerm)

Der Aufwand für die Eintragungen der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen wird nach den pauschalierten Gebühren der Liegenschaftsvermessungen bemessen. Die Gebühren sind an die neue Gebührensystematik angepasst worden. Mit der Gebühr ist auch die Abgabe der „Mitteilung Liegenschaftsvermessung“ und einer Standardpräsentation Liegenschaftskarte abgegolten. Eine Eintragungsgebühr für die Löschung von Gebäuden ist nicht zu erheben.

Bodenordnung (Anlage 1, Nr. 20 KOVerm)

Nach §§ 79 und 84 Baugesetzbuches (BauGB) können die Kosten der Umlegung nach landesrechtlichen Vorschriften geregelt werden.

Die Abrechnung der hier geregelten Gebührentatbestände ist vereinfacht worden. Die Gebührenparameter für umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten (Nr. 20.2) sind auf der Grundlage von Auswertungen abgerechneter Umlegungsverfahren der letzten Jahre neu strukturiert worden. Der Aufwand wird nunmehr nach der Anzahl der Grundbuchbestände und der Fläche des Umlegungsgebietes, untergliedert

in Wohn- oder Gewerbebauland, bemessen. Eine Kostenabschätzung wird so erleichtert. Durch Zuschläge kann der Aufwand in Gebieten mit kleingliedriger Eigentums- und Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen abgegolten werden. Abschläge sind für einen Minderaufwand in Gebieten mit großflächiger Eigentums- und Grundstücksstruktur möglich.

In Umlegungsgebieten entspricht die Anzahl der neuen Flurstücke der Anzahl der in der Umlegung gebildeten Flurstücke (eine Differenzbildung analog zu einer Liegenschaftsvermessung nach Nr. 18 entfällt).

Änderungen des Umlegungsplanes werden weiterhin nach Zeitaufwand abgerechnet.

Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Anlage 1, Nr. 22 KOVerm)

Die KOVerm trifft Regelungen für die Vermessung der Neuvermessungsgebietsgrenze (Nr. 22.1), für Vermessungen zur Übertragung, Abmarkung und Vermessung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Nr. 22.4) und für die Vorbereitung und Auswertung zur Übertragung, Abmarkung und Vermessung einer Landabfindung (Nr. 22.5). Die örtlichen Arbeiten sind nach Zeit abzurechnen. Der Gebührenparameter Feststellung der Umringsgrenze innerhalb des Verfahrensgebietes und bei Streulagen ist entfallen. Für Grenzfeststellungen und Zerlegungen in Flurbereinigungsgebieten (Nrn. 22.2 und 22.3) gelten die Gebührensätze der entsprechenden Liegenschaftsvermessungen (Nr. 18) außerhalb von Flurbereinigungsverfahren.

Die hier aufgeführten Gebührentatbestände sind bei Vermessungsaufträgen anzuwenden, die an ÖbVI vergeben werden.

Sonstige Amtshandlungen und Leistungen (Anlage 1 Nrn. 23 bis 27 KOVerm)

Sonstige vermessungstechnische Arbeiten (Nr. 23) werden nach Zeit abgerechnet. Das gilt z. B. für umfangreiche Rechenarbeiten zur Ermittlung von Absteckungsmaßen bei der Übertragung eines Bebauungsplanes in die Örtlichkeit oder für die Entwicklung und Berechnung verschiedener Varianten des vorgesehenen Grenzverlaufes, sowie die maßstabsgerechte Eintragung in eine Grafik. Der Antragsteller ist hierauf vorher hinzuweisen.

Die Gebühr für die **Einholung einer Teilungsgenehmigung** umfasst die Zusammenstellung erforderlicher Daten und die Antragsbearbeitung. Eine Teilungsgenehmigung ist lediglich nach §§ 51 (Umlegung), 109 (Enteignung), 144 (Sanierung) und 169 (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen) BauGB erforderlich.

Sind **Ergänzungen unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften erforderlich** (Nr. 25), ist zunächst immer eine Nachbesserung der eingereichten Vermessungsschriften durch den ÖbVI zu ermöglichen. Der Aufwand ist nach Zeit abzurechnen, wenn ÖbVI die GLL besonders beauftragen. Der Leistungsbescheid ist von der GLL an den ÖbVI zu richten; die Kosten (Gebühren; umsatzsteuerfrei) kann der ÖbVI nicht an den Antragsteller der Liegenschaftsvermessung weiterreichen.

Kombination von Produkten aus Geobasisdaten (Nr. 27) sind mit der KOVerm als amtliche Produkte eingeführt worden. Produkte z. B. Luftbildkarten, Ortspläne, Hofkarten und Jagdkarten werden damit zu einheitlichen Konditionen abgegeben. Die Produkte sind aus Kundenanforderungen neu eingeführt

worden. Die Gebühren setzen sich aus den Gebühren der einzelnen Produkte sowie einem Zuschlag für ergänzende Arbeiten nach Zeit zusammen. Ist die Übersichtskarte Niedersachsen (DÜKN) Bestandteil des Auftrags, so erfolgt die Abrechnung nach Nr. 10. Die Luftbildkarte (DOP mit Liegenschaftsgrafik, Nr. 27.1) setzt sich zusammen aus den Produkten AK5 (Nr. 7.1 und DOP (Nr. 11.5.2) in den entsprechenden DIN-Formaten. Bei Ortsplänen, Hofkarten, Jagdkarten und anderen aufbereiteten Karten dient als Kartengrundlage entweder die Liegenschaftsgrafik (Nr. 4.1) oder die AK5/AP2.5 (Nr. 7.1). Zuschläge wie für die Einarbeitung der tatsächlichen Nutzung oder die Darstellung der Eigentums- und Pachtflächen sind nach **Zeit** vorzunehmen (Tabelle 3).

Die Höhe der **Gebühren nach Zeitaufwand** (Tabelle 3) richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“. Die Stundensätze der KOVerm2008 berücksichtigen zusätzlich die Besonderheiten der technischen Verwaltung u. a. bei den Sachkosten. So ist der Aufwand für den Einsatz der Entfernungsmessgeräte und von GPS-Empfängern berücksichtigt.

Verzeichnis zum Bereitstellungsaufwand – KOVerm, Anlage 2

Der Bereitstellungsaufwand wird unter Bezug auf die spezialgesetzliche Begründung im NVerMG nicht in einem Leistungsbescheid, sondern in einem **Anforderungsbescheid des Bereitstellungsaufwandes nach § 5 Abs. 4 NVerMG** geltend gemacht. Kommunale Körperschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie andere Stellen erhalten den Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung; er kann im üblichen Verwaltungsrechtsverfahren angefochten werden. Behörden des Landes erhalten den Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung, weil sie demselben Rechtsträger angehören; im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der Bereitstellungsaufwand wird summiert und je Quartal oder je Jahr angefordert. Diese Zusammenfassung je Quartal oder je Jahr ist im Einvernehmen mit dem MF gewählt worden, weil bei der Abgabe von Amtsprodukten im Einzelfall der Verwaltungsaufwand oft zu Beträgen von unter 25 € führt. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.6 zu § 59 der Landeshaushaltsordnung soll von der Anforderung solcher Beträge abgesehen werden. Durch die Zusammenfassung wird verhindert, dass durch „Stückelung der Aufträge“ die gesetzliche Intention des § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 und 4 NVerMG zur Erstattung des Bereitstellungsaufwandes unterlaufen wird.

Soweit bei Produkten oder digitalen Datenformaten als Bereitstellungsaufwand mindestens 50 € vorgesehen ist, deckt dieser den Aufwand je bereitgestelltem Produkt ab. Eine Zusammenfassung der Mindestaufwände mehrerer Produkte und mehrerer Aufträge ist insoweit nicht zulässig.

Ein einheitlicher Abrechnungstermin wird empfohlen. Soweit am Jahresende für einzelne Behörden der Bereitstellungsaufwand unter 25 € liegt, kann er in das neue Jahr übertragen werden.

Verzeichnis des von Aufgabenträgern dem Land zu erstattenden Aufwands – KOVerm, Anlage 3

Rechtssystematik

Das Verzeichnis enthält die Aufwandstatbestände und regelt deren Berechnung für die „interne“ Verrechnung zwischen anderen Aufgabenträgern und der VKV. Bei diesem „Kostensplitting“ handelt es sich – wie auch bei dem Bereitstellungs-

aufwand – um eine gesetzlich eigenständige Regelung. Sie bestimmt die an das Land abzuführenden Kosten für erforderliche Leistungen der VKV, die durch andere Aufgabenträger im Rahmen ihrer Mitwirkung entstehen. Die Höhe des dem Land entstehenden Aufwandes für die Bereitstellung der Produkte berechnet sich über von-Hundert-Sätze der jeweiligen Produktgebühr nach dem Gebührenverzeichnis. Bei der Berechnung ist aus der jeweiligen Produktgebühr vor allem der Aufwand für Vorleistungen, Qualitätssicherung und Entwicklung der Register- und Nutzungssysteme einschließlich der Personalkosten (Registerkomponente) herausgerechnet worden. Der eigene Aufwand der Mitwirkenden für die Amtshandlung war angemessen zu berücksichtigen.

Für die Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters zur Abgabe an Dritte ist außerdem der Aufwand für Technik und Personal der vom Land zentral vorgehaltenen Auskunftssysteme („zentraler Bereitstellungsaufwand“) als zu erstattender Aufwand zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich 80 v. H. für Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters zur Abgabe an Dritte und 20 v. H. für Standardpräsentationen mit eingeschränkter (interner) Verwendung (Auskunft, Einsicht) der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis.

Berechnung des dem Land zu erstattenden Aufwandes

In der Produktgebühr für die Abgabe von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) sind ca. 80 v. H. Gebührenanteil als Registerkomponente (für Vorleistungen, Qualitätssicherung und Entwicklung der Register- und Nutzungssysteme einschließlich der Personalkosten)

enthalten. Die verbleibenden 20 v. H. des Gebührenanteil sind der Betriebsaufwand zur Erzeugung der Präsentationen vor Ort mit dem Verfahren InterASL (Technik und Personalkosten vor Ort).

Der Abgabe dieser Präsentation für die Anfertigung eines Lageplanes erfolgt ohne Schutzvermerk „zur eingeschränkten Verwendung“ .

Das Produkt Konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 7,5 ha Landschaftsfläche) im DXF- oder TIFF-Datenformat erhalten Aufgabenträger im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung „Lagepläne“ mit voller Gebühr nach Nr. 16.1.1.3. Der zu erstattende Aufwand wird dem Lageplanauftraggeber von den ÖbVI in Rechnung gestellt.

Soweit dieses Produkt von ÖbVI für Ingenieuraufgaben bei der GLL beantragt wird, ist die Gebühr nach Nr. 4.1.2 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.

Werden die Produkte Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte zur eingeschränkten Verwendung abgerufen, so werden diese mit dem Schutzvermerk „zur eingeschränkten Verwendung“ versehen und dürfen nur für die genannten amtlichen Zwecke verwendet werden.

Der Abruf **Präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab** nach Nr. 1.5 mit dem Verfahren InterASL wird im Layout durch den Verwendungsvorbehalt „Verwendung nur für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke“ und im Inhaltsfeld durch den Schriftsatz „Zur eingeschränkten Verwendung“ gekennzeichnet. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Das gilt auch für die Bereitstellung als PDF-Datei.

Die Gebühren für Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen

werden durch die GLL von den jeweiligen ÖbVI nach Anlage 3, Nr. 3, angefordert. Von ÖbVI für einen Vermessungsantrag abgerufene Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte in der Layout-Version „zur eingeschränkten Verwendung“ (für Auskunft, Beratung, u. ä.), führen nicht zu einer Reduzierung des Aufwandtatbestandes nach Nr. 3. Regelmäßig werden neben den o. g. Angaben, Vermessungszahlen und Kopien auch die Standardpräsentationen des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte abgegeben. Gleiches trifft auf die Anfertigung von Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen zu.

Die Nutzung von SAPOS-Daten für Liegenschaftsvermessungen durch Aufgabenträger stellt einen Teil der Vermessungsunterlagen dar und ist mit diesen abgegolten. Die gesonderte Bezahlung dieser Daten würde zu wettbewerbsverzerrenden umsatzsteuerlichen Auswirkungen führen. Daher werden diese Nutzungen der jeweiligen GLL direkt zugeordnet. Der Landesbetrieb LGN fertigt monatlich Zusammenstellungen der registrierten SAPOS-Nutzungen durch ÖbVI und andere behördliche Vermessungsstellen an, getrennt nach den Zuständigkeitsgebieten der GLL und gibt diese mit Anforderungsbescheid an die GLL (ohne Rechtsbehelfsbelehrung) ab. Für das gewählte Abrechnungsverfahren sind die GLL-Zuständigkeitsgrenzen mit geringem Genauigkeitsanspruch digitalisiert worden. Der dem System bekannte und registrierte Standort des GPS-Empfängers wird mit den GLL-Zuständigkeitsgrenzen verschnitten. Das Ergebnis ergibt die Zuordnung der jeweiligen Nutzung zur GLL.

Die dabei anfallenden Handy-Kosten sind besondere Auslagen nach § 13 NVwKostG i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 KO-Verm.

Anforderungsbescheid

Die in diesem Abschnitt geregelten Aufwände werden von den GLL an den jeweiligen Aufgabenträger in einem Anforderungsbescheid nach § 6 Abs. 2 bis 4 NVerMG geltend gemacht. Der Bescheid wird mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Bei unterschiedlicher Auffassung zwischen GLL und ÖbVI über den Auftragsumfang oder über die richtige Anwendung der KOVerm ist vor der Einlegung eines Rechtsmittels die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

Zusammenfassung

Verwaltungsmodernisierung, Änderungen und Weiterentwicklungen in rechtlicher und technischer Art führen zu einer ständigen Weiterentwicklung des amtlichen Vermessungswesens. Das Kostenrecht ist Folgerecht und vollzieht diese Entwicklungen nach. Dabei sind auch neue Produkte und die Bereitstellung in automatisierten Abrufverfahren über das Internet (InterASL, Mapserver der VKV) einzubeziehen.

Die KOVerm2008 hat eine grundlegende Überarbeitung erfahren. Die Palette von Kostentatbeständen und Regelungen soll für den Auftraggeber jeweils zu einem „angemessenen Preis“ führen.

Die in den vorstehenden Anwendungen enthaltenen gebührenrechtlichen Auslegungen zu

- der amtlichen Grenzauskunft,
- Vermessungsunterlagen,
- Zählweise der festgestellten und neuen Grenzpunkte bei Liegenschaftsvermessungen,
- Zählweise der Flurstücke bei Liegenschaftsvermessungen,
- Gebäudevermessungen,
- den Regelungen zu Amtlichen Angaben für Lagepläne,
- der Abrechnung von Bodenordnungsverfahren

wirken sich auf die Kostendeckung des jeweiligen Bereiches aus und sind insofern, in Verbindung mit technischen Änderungen laufend anzupassen.

Mit der Umstellung der Nachweise des Liegenschaftskatasters auf ALKIS wird erneut eine Weiterentwicklung des Kostenrechts erforderlich werden. Gleichzeitig wird diesbezüglich auf die AdV-Gebührenrichtlinie umgestellt werden. Die jetzt neu festgelegten Gebührenparameter des Bereichs Liegenschaftsvermessungen sind dabei einer Evaluierung zu unterziehen.

Literaturhinweise

AdV: Richtlinie über Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Gebührenrichtlinie), vom 11.12.2007. Umlaufbeschluss U6/2007 des AdV-Plenums. (www.adv-online.de)

Bertram, K.-H.: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden (VKB) und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAG). In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.

Kerkhoff, H.: Anmerkungen zum Kostenrecht für das amtliche Vermessungswesen. In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2004, Heft 1. Aktualisierte Fassung vom 28.02.2006.

Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) vom 11.09.2008 (Nds. GVBl. 2008, S. 280).

Liebig, S.: Grundsätze zur Neufassung der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. In: Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2008, Heft 3 und 4.

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172).

Umsatzsteuergesetz (UStG), neugefasst durch Bek. v. 21.2.2005 I 386, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 20.12.2007 I 3150.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen, RdErl. d. MI v. 4.11.2008 – 34-05111/1 – VORIS 21160 – Im Einvernehmen mit dem MF – (Nds. MBl 2008, S. 1136).

Anwendung der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Von Thomas Klein

Einleitung

Die Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut) ist am 09. Oktober 2008 veröffentlicht (Nds. GVBl. S. 206) und am 01. November 2008 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen nach dem Baugesetzbuch vom 22. April 1997 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 249), außer Kraft. Der folgende Beitrag soll die aktuellen Entwicklungen aufzeigen.

Organisatorische Regelungen

Die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse wurden durch die Verwaltungsmodernisierung zum 01.01.2005 als Teil der Dezernate 4 den Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) angegliedert. Der Gutachterausschuss selbst hat die Stellung einer Behörde inne. Die nach der GOGut abzurechnenden Kosten (Gebühren und Auslagen) der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen werden durch die Gutachterausschüsse festgesetzt und erhoben. In der Rechtsbehelfsbelehrung im Leistungsbescheid ist auf den Gutachterausschuss mit der Geschäftsstelle zu verweisen (VwVfG).

Amtshandlungen und Leistungen des Gutachterausschusses und des Oberen Gutachterausschusses sind keine Amtshilfe i. S. der §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses wird nach § 26 der niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) von den Vermessungs- und Katasterbehörden festgesetzt.

Grundsätze zu Gebühren für Gutachten

Als Gutachten gilt grundsätzlich jede Wertermittlung über ein Wertermittlungsobjekt mit den Kriterien

- räumlich zusammenhängender Grundbesitz
- eines Eigentümers
- mit im Wesentlichen gleichen wertbestimmenden Merkmalen.

Als Oberbegriff hierfür dient die „**wirtschaftliche Einheit**“. „Gleiche wertbestimmende Merkmale“ liegen vor, wenn der Zustand der einzelnen Teilobjekte identisch ist oder Unterschiede mit einfachen Mitteln (z. B. veröffentlichte „erforderlichen Daten“ i. S. d. § 193 Abs. 3 BauGB) berücksichtigt werden können und gravierender Begründungsmehraufwand somit nicht erforderlich ist. Flurstücke mit unterschiedlichen Nutzungsabschnitten sind als ein Wertermittlungsobjekt zu behandeln.

Für die Gebührenberechnung ist immer der Wert **zum heutigen Zeitpunkt** zugrunde zu legen; sind für ein Wertermittlungsobjekt Verkehrswerte zu mehreren Wertermittlungstichtagen beantragt (z. B. 1910, 1950 und 1995), so ist für die Gebührenberechnung der Wert zum heutigen Zeitpunkt multipliziert mit der Summe der Stichtage (hier 3) als Staffelwert zugrunde zu legen.

Zustandsänderungen bei einem Wertermittlungsobjekt führen kostenrechtlich zu einem neuen Gebührentatbestand (z. B. Anfangs- und Endwert bei Sanierungsverfahren werden kostenrechtlich als Gutachten über zwei verschiedene Wertermittlungsobjekte angesehen und führen zu zwei „vollen“ Gebühren).

Der maßgebende Tabellenwert für die Bemessung der Gebühr richtet sich nach der GOGut, Gebührenstaffeln A und B einschließlich der Anmerkungen Nrn. 1 bis 6.

Ist der Wertermittlungstichtag mit dem Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens nicht identisch, so ist zu prüfen, ob in der Zwischenzeit Änderungen in den Preisverhältnissen eingetreten sind, die eine andere Gebührenstaffel begründen. Diese Prüfung soll mit möglichst geringem Aufwand (z. B. mit Hilfe von Indizes) durchgeführt werden.

Gebührenverzeichnis

Gutachten über unbebaute/bebaute Grundstücke

Die Tabelle 1 gibt einen Anhalt, welche Staffel bei der Abrechnung von Gutachten zugrunde zu legen ist. Die Einteilung ergibt sich aus dem Antragsgegenstand.

Beantragt wird Gutachten über	Staffel	GOGut Zuschlag Nr. 1.13 möglich
– Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks	A	Ja
– unbebauten Grundstücksteil eines Hausgrundstücks (Straßenverbreiterung)	A	Nein
– Bodenwert eines bebauten Grundstücks (fiktiv unbebautes Grundstück)	A	Nein
– Wert bebauter Grundstücksteile (nur Bausubstanz; nur Einfriedigung)	B	ggf.

Tab. 1: Abrechnung von Gutachten

Gutachten mit den selben wertbeeinflussenden Merkmalen (Nr. 1.5 GOGut)

Werden aufgrund eines Antrages mehrere Einzelgutachten für gleichartige Bewertungsobjekte (z. B. Straßenlandabtretungsflächen mit im Wesentlichen identischen wertbestimmenden Merkmalen) erstattet, so ist für jedes einzelne gleichartige Bewertungsobjekt (auch für das erste) eine Gebühr zu erheben.

Zeitliche Anpassung eines Gutachtens (Nr. 1.6 GOGut)

Die reduzierte Gebühr ist anzusetzen, wenn bereits ein Gutachten des Gutachterausschusses vorliegt und sich der Grundstückszustand nach WertV des zu bewertenden Grundstücks nicht verändert hat und auch keine neuen Wertkomponenten vorliegen.

In Kombination mit mehreren Stichtagen sind die Staffelpunkte der Gebührenordnung zu addieren.

Gutachten über sonstige Werte nach § 14 Satz 1 Nr. 4 DVO-BauGB (Nr. 1.12 GOGut)

Der Gebührentatbestand Nr. 1.12 „Gutachten über sonstige Werte nach § 14 Nr. 4 DVO-BauGB“ wurde neu in die GOGut aufgenommen. Die Nr. 4 zu dem § 14 wurde erstmals in der Änderung der DVO-BauGB vom 03.11.2003 eingefügt. Sie bewirkte eine Aufgabenerweiterung der Gutachterausschüsse. Gegenstand dieser neuen fakultativen Aufgabe sind Gutachten durch die nicht Verkehrswerte, sondern andere Grundstückswerte, die vereinzelt von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen benötigt werden, ermittelt werden. Beispielhaft kann hier die Sachwertermittlung nach § 7 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes genannt werden. Die in § 14 DVO-BauGB (weitere Aufgaben des Gutachterausschusses) aufgeführten Aufgaben werden ausschließlich von dem Gutachterausschuss als Kollegialgremium erstellt. Die Abrechnung nach

der neuen Gebührenverzeichnisnummer 1.12 kann nur dann erfolgen, wenn keine anderen Gebührentatbestände greifen. Eine Wahlmöglichkeit ist nicht gegeben.

Zuschlagsregelung zu Gutachten (Nr. 1.13 GOGut)

Diese Zuschlagsregelung für Gutachten ist anzuwenden, wenn bei einem Gutachten

- Rechte Dritter zu berücksichtigen waren, die den Wert des Wertermittlungsobjektes mindern oder erhöhen; das gilt auch, wenn die Ermittlung des Wertes des Rechtes nicht beantragt ist;
- detaillierte Untersuchungen von gravierenden Mängeln in der Beschaffenheit und den tatsächlichen Eigenschaften des Wertermittlungsobjektes (z. B. wegen Altlasten, Bauschäden, Ermittlung von Abbruchkosten) aus wertermittlungssystematischen Gründen durch Abschlüsse am fiktiv mängelfreien Objekt zu berücksichtigen waren;
- örtliche Bauaufnahmen erforderlich (z. B. bei fehlenden oder nicht verwendbaren Bauunterlagen) waren.

Die Höhe des v. H.-Satzes ist nach sachverständigem Ermessen unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (z. B. für örtliche Bauaufnahmen) anzusetzen, alternativ der anteilige Wert des Rechtes oder die anteilige Wertminderung bei gravierenden Mängeln.

Mündliche Auskünfte aus Bodenrichtwerten oder aus Grundstücksmarktberichten (Nr. 4 GOGut)

Mündliche Auskünfte werden als Basisdienstleistungen im Sinne einer bür-

gerfreundlichen Verwaltung bis zu 30 Minuten kostenfrei erteilt. Für darüber hinausgehende Auskünfte wird der Kunde auf kostenpflichtige Alternativen, wie z. B. die Downloadangebote des Internetportals der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAG), verwiesen. Grundsätzlich sind die mündlichen Auskünfte zielgerichtet und knapp zu erteilen sowie auf die Produkte der GAG zu begrenzen.

Bodenrichtwerte (Nr. 5 GOGut)

Beim Kauf einer Bodenrichtwertkarte in konfektionierter Form ist die Nutzung in einem internen Netzwerk bis einschließlich 5 Arbeitsplätzen enthalten. In der alten GOGut wurde bereits ab dem zweiten Arbeitsplatz ein Zuschlag fällig. Die neue Regelung ist in Einklang mit der AdV-Gebührenrichtlinie getroffen worden.

Neu aufgenommen wurde die Nr. 5.5.3 für eine auf 15 Minuten begrenzte Auskunft im Internet. Für die Internet-Auskunft erfolgt die Gebührenabrechnung durch den Internet-Abrechnungsdienst der Firma ClickandBuy (Europe) Limited.

Grundstücksmarktbericht, ergänzende schriftliche Auskunft (Nr. 6.2 GOGut)

Neben dem Verkauf, dem Online-Abwurf von Grundstücksmarktberichten oder von Teilinhalten können Auskünfte zu dem Grundstücksmarktbericht auch schriftlich erteilt werden. Die schriftliche Auskunft ist nach Zeitaufwand (mindestens eine halbe Stunde) abzurechnen. Ergänzende schriftliche Auskünfte können auch kürzere Auszüge aus dem Grundstücksmarktbericht sein.

Auswahl eines Grundstücksmarktbericht oder Auswahl von Teillinformationen daraus (Nr. 6.4.3 GOGut)

Grundstücksmarktberichte oder Teillinformationen aus diesen Berichten aus

einer Internet-Präsentation werden erstmalig als Gebührentatbestand in die GOGut aufgenommen. Die Gebührenabrechnung erfolgt über den Internet-Abrechnungsdienst der Firma ClickandBuy (Europe) Limited.

Auskunft aus der Kaufpreissammlung (Nrn. 7 GOGut)

Auskunft aus der Kaufpreissammlung wird erteilt für

- land- und forstwirtschaftliche Flächen,
- Bauland,
- sonstige unbebaute Flächen,
- bebaute Flächen mit untergeordneter Bausubstanz,
- Eigentumswohnungen,
- Ein- und Zweifamilienhäuser,
- Mehrfamilienhäuser,
- Verwaltungs-, Geschäfts- und Betriebsgrundstücke.

Das Objekt, für das Auskunft aus der Kaufpreissammlung begehrt wird, muss benannt werden. Die Auskunft wird zweckbezogen erteilt.

Sofern die Vergleichsobjekte der Auskunft aus der Kaufpreissammlung einer Kaufpreisanalyse unterzogen werden, wird die Gebühr mit einem Zuschlag versehen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Art des angewandten **Analyseverfahrens** (z. B. graphische Darstellung, einfache Regression, multiple Regression). Der Zuschlag kann bis zu 200 % betragen und entsprechend des Aufwandes bemessen.

Der Gebührentatbestand „**Pauschalierter schriftliche Auskunft**“ nach Nr. 7.3 liegt vor, wenn antragsgemäß lediglich mengenstatistische Gesamtangaben (Umsatzsummen einer Grundstücksart nach vorgegebener regionaler Abgrenzung) abgegeben werden. Die Daten einzelner Vergleichsfälle werden bei pauschalierter Auskunft nicht abgegeben.

Die **Stichprobenübersicht** gibt einen Überblick darüber, wie häufig die Elemente einer auf Veranlassung des Antragstellers definierten Stichprobe (Nr. 403.1 VVBauGB) belegt sind. Die Daten einzelner Vergleichsfälle werden mit der Stichprobenübersicht nicht abgegeben.

Der Immobilienpreiskalkulator im Internet konnte in der Erprobungsphase kostenlos genutzt werden. Jetzt wird seine Anwendung nach Nr. 7.4 als Gebührentatbestand in die GOGut aufgenommen. Es sind Einzel- oder auch Mehrfachauskünfte möglich. Die Gebührenabrechnung erfolgt über den Internet-Abrechnungsdienst der Firma ClickandBuy (Europe) Limited.

Daten aus der Kaufpreissammlung für wissenschaftliche Zwecke (Nr. 8 GOGut)

Der Gebührentatbestand „**Daten aus der Kaufpreissammlung für wissenschaftliche Zwecke**“ liegt nur dann vor, wenn der Kommerzialisierungsgedanke der wissenschaftlichen Untersuchung nicht im Vordergrund steht. Der Einsatz wissenschaftlicher Verfahren reicht für die Qualifizierung des wissenschaftlichen Zweckes nicht aus.

Daten der Kaufpreissammlung können auf Antrag an Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen flächendeckend und anonymisiert für wissenschaftliche Zwecke weitergegeben werden. Umfang und Zweck des Forschungsvorhabens sind darzulegen. Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses benötigt Informationen über das Vorhaben und entscheidet allein über die abzugebenden Daten. Eine Beratung des Kunden bezüglich der Elemente der Kaufpreissammlung und evtl. eine Übersicht über die Belegungsdichte kann erfolgen. Nach § 20 Abs. 4 DVO-BauGB ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis von dem Inhalt der Kaufpreis-

sammlung erhalten. Die Empfänger der Daten müssen sich vor Abgabe schriftlich **verpflichten**, die übermittelten Daten **nur für den angegebenen Zweck** zu verwenden und die **Forschungsergebnisse** dem Gutachterausschuss unaufgefordert **zur Verfügung** zu stellen. Die Erklärung ist von der Hochschule und dem Benutzer abzugeben. Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung stellt der OGA auf Anfrage bereit.

Werden für Auskünfte nach Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses auch **Vergleichspreise benachbarter Gutachterausschüsse** oder Geschäftsstelle verwendet, so sind diese Daten wie Daten der auskunftspflichtigen Geschäftsstelle zu behandeln.

Gebührenbefreiung nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

Grundsätze

Amtshandlungen der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen sind keine Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung i. S. des § 2 Abs. 3 NVwKostG. Nach den Befreiungstatbeständen des § 2 Abs. 1 NVwKostG ist eine Gebühr – unabhängig davon, welche der privilegierten Stellen Veranlasser ist – stets zu **erheben**, wenn sie einem **Dritten zur Last zu legen ist**. Ergibt sich in einem konkreten Sachverhalt, dass dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist, erübrigt sich jede weitere Prüfung. Beispiele sind Gutachten in Enteignungsverfahren oder wenn das Amt für Landentwicklung ein Gutachten im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung beantragt und auch wenn der Unternehmenseigentümer keine Landesbehörde ist

Die Erstellung von Verkehrswertgutachten im Auftrag von **Landesbehörden** durch den GAG ist keine Amtshilfe i. S.

der §§ 4 ff VwVfG, da es sich um eine eigene Aufgabe handelt. Sofern eine Landesbehörde für die eigene Aufgabenerfüllung ohne Außenwirkung durch beteiligte Dritte eine Leistung vom GAG fordert, ist wegen der fehlenden Außenwirkung keine Gebühr zu erheben. Der GAG und andere Landesbehörden gehören dem gleichen Rechtsträger (Land Niedersachsen) an. § 1 NVwKostG kommt nicht zur Anwendung. Die Leistungsgebühr nach § 14 NVwKostG kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da diese ein öffentlich-rechtliches Leistungsverhältnis fordert. Auf Schuldner- und Gläubigerseite steht der gleiche Leistungspartner und Rechtsträger, ein entsprechendes Leistungsverhältnis ist nicht gegeben. Die Erstattung von Auslagen entfällt ebenfalls, da die §§ 1 und 14 NVwKostG keine Anwendung finden.

Ist gegenüber Landesbehörden aufgrund der fehlenden Außenwirkung keine Gebührenberechnung möglich, handelt es sich in der Regel um behördeninterne Vorgänge. Hier ist in Absprache mit dem Auftraggeber zu prüfen, ob der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Förmliche Verkehrswertgutachten sind für interne Zwecke nicht unbedingt erforderlich. Eventuell ist eine Auskunft aus der AKS, ein Gruppengutachten oder ein Auszüge aus dem Grundstücksmarktbericht ausreichend.

Kann die Gebühr einem Dritten nicht zur Last gelegt werden, so ist sie **nicht zu erheben**, wenn eine **andere Behörde** im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes die Amtshandlung des Gutachterausschusses **in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst** hat. Es kommt nicht darauf an, ob an der Amtshandlung selbst ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.

Der Begriff „Ausübung öffentlicher Gewalt“ ist auf hoheitliches Verwaltungshandeln beschränkt (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 27.10.1967 - II OVG A 163/66 - Kommunale Steuerzeitschrift 1968 S. 99). Der Grunderwerb ist jedoch grundsätzlich ein fiskalisches Geschäft; das gilt auch, wenn die Widmung zu einer öffentlichen Sache vorgesehen ist.

Kirchen einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen sind wie Landesbehörden zu behandeln. Bei Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Kirche und einem Käufer, der keine Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen kann, kann ein Leistungsbescheid ausgestellt werden, sofern die Kirche die Kosten dem Käufer zumindest anteilig zur Last gelegt hat. Auslagen sind immer zu erstatten.

Für die Anwendung des Befreiungstatbestandes des § 2 Abs. 2 NVwKostG ist allein entscheidend, ob im öffentlichen Interesse, z. B. aus strukturpolitischen Gründen, auf die Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden soll. Es kommt nicht darauf an, dass an der Amtshandlung selbst ein überwiegend öffentliches Interesse besteht.

Einzelfälle

Gebührenbefreiung nach § 2 Abs. 1 NVwKostG „**in Ausübung öffentlicher Gewalt**“ ist nur gegeben, wenn Gutachten z. B. gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind. Gebührenbefreiung ist nicht gegeben für Preisprüfung bei Sanierungsmaßnahmen. Die Gebührenpflicht entsteht, wenn ein Gutachten durch den GAG nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Das öffentliche Interesse am teilweisen Verzicht auf die Erhebung einer Gebühr nach § 2 Abs. 2 NVwKostG kann beispielsweise für Gutachten oder Obergutachten gegeben sein, wenn Förde-

rungsmittel des Bundes und des Landes in erheblichem Umfang für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden (Industrieansiedlung, Vormaßnahmen für Naturschutzzwecke, Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 ff. BauGB u. a.). In diesen Fällen sollte die Ermäßigung jedoch 50 v. H. der ansonsten festzusetzenden Gebühren nicht übersteigen. Die Ermäßigung sollte am Fördersatz des Landes orientiert werden.

Die Gebührenermäßigung ist nicht gegeben bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen, da derartige Maßnahmen zwar im öffentlichen Interesse stehen, aber keine Landesmittel im erheblichen Umfang eingesetzt werden.

Für ein Gutachten oder Obergutachten, das in einem Enteignungsverfahren von der Enteignungsbehörde beantragt worden ist, werden grundsätzlich Kosten erhoben. Kostenschuldner ist die Enteignungsbehörde (vgl. Nr. 42.4.1 NEGVwV, Nds. MBl. 1990 S. 170). Erkennt die Enteignungsbehörde auf Gebührenfreiheit ihrer Amtshandlungen, so ist in der Regel auf die Erhebung der Gebühren für das Gutachten in dem Umfang der von ihr gewährten Gebührenbefreiung zu verzichten. Wird das Gutachten von einem Beteiligten beantragt, so ist eine evtl. Gebührenbefreiung im Einvernehmen mit der Enteignungsbehörde festzustellen.

Auslagen

Neben den Gebühren sind als Auslagen (§ 13 Abs. 2 NVwKostG) vor allem zu erheben für

- Entgelte für Postleistungen, jedoch nicht für den einfachen Brief,
- Entgelte für Telekommunikationsleistungen, ausgenommen Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,

Die Leistungsentschädigung erhalten alle ehrenamtlichen Mitglieder.

- Reisekosten des Geschäftsstellenpersonals und des vorsitzenden Mitglieds des Gutachterausschusses,
- Entschädigungen von Sachverständigen bei besonderen Gutachten, zu deren Erstattung ein besonders fachkundiger Gutachter hinzugezogen werden musste,
- Entschädigungen für den Aufwand (§ 6 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) und Ersatz der Fahrtkosten (§ 5 JVEG) der ehrenamtlichen Gutachter,
- Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

Nicht als Auslagen zu behandeln sind die Leistungsentschädigung (Stundensätze) an ehrenamtliche Gutachter des Gutachterausschusses nach § 26 DVO-BauGB. Diese fallen nicht unter die Auslagen sondern sind Bestandteil der Gebühr zu den Staffeln A und B.

Entschädigung ehrenamtlicher Gutachter

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten nach § 26 DVO-BauGB eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des JVEG. Danach beträgt die Leistungsentschädigung zzt. für

- Festsetzung der Bodenrichtwerte, Grundstücksmarktberichte 30,00 Euro/Std.,
- Gutachten und Zustandsfeststellungen 33,75 Euro/Std.,
- Obergutachten 37,50 Euro/Std.

Für entstandene Fahrtkosten gilt § 5 JVEG (0,30 Euro/km; Fahrtkosten 1. Klasse)

Die nach § 6 JVEG vorgesehene Entschädigung für Aufwand (Reisekosten) fußt auf dem Bundesreisekostenrecht.

Anwendung des JVEG

Amtshandlungen, die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft veranlasst werden, sind ausschließlich nach dem JVEG abzurechnen.

Für die Kostenfestsetzung sind das Gericht oder die Staatsanwaltschaft zuständig. Dazu ist ihnen von den GAG eine Kostenaufstellung vorzulegen.

Die Stunden des Vorsitzenden (auch Vor- und Nachbereitung) und der ehrenamtlichen Mitglieder sind in der Kostenaufstellung immer nach § 9 JVEG anzusetzen.

Bei von Gerichten beantragten Gutachten sind für die **Abrechnung der Hilfskräfte** nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 JVEG von den Gerichten unterschiedliche Entscheidungen getroffen worden: „Voller Aufwandsersatz (sogar über den Std.-Sätzen der Gutachter)“, „einheitlicher Satz für Gutachter und Hilfskräfte“.

Derzeitige Empfehlung: Weiterhin voller Aufwand für Hilfskräfte nach GOGut-Std.-Sätzen ansetzen. Es ist zu vermeiden, dass in der Kostenaufstellung der Stundensatz der Hilfskräfte über dem Satz der Sachverständigen liegt.

Einfache schriftliche Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten und Vervielfältigungen von Bodenrichtwertkarten für ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft (z. B. Bodenrichtwertauskünfte für Fa-

milienrechtssachen, Zwangsversteigerungsmaßnahmen) sind kostenfrei zu erteilen. Die ermittelte Kostenhöhe ist besonders nachzuweisen.

Zusammenfassung

Mit der jetzt gültigen GOGut sind die Tarifierungen berücksichtigt, Internet-Dienste eingearbeitet sowie einige Klarstellungen der Gebührenordnung erfolgt. Auch in Zukunft werden neue technische Entwicklungen, veränderte Anforderung der Kunden (z. B. Online-Bereitstellung der erforderlichen Daten für die Wertermittlung) und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung) eine Novellierung der GOGut notwendig machen.

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte

Von Karl-Heinz Bertram

1. Einführung

In diesem Aufsatz werden die Grundlagen der Umsatzsteuer erläutert und die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen (im Weiteren nur Amtshandlungen genannt) der Vermessungs- und Katasterbehörden (VKB) und der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAG) dargelegt. VKB steht hier als Rechtsbegriff für den Träger des amtlichen Vermessungswesens und somit für Teile der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) und für den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN).

Nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) werden Gebühren für Amtshandlungen der VKB erhoben. Die KOVerm wurde neu gefasst und ist zum 01.10.2008 in Kraft getreten. In der Neufassung der KOVerm gibt es keine Aussagen mehr darüber, welche Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen. Eine Aufzählung von umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen, wie in der bis zum 30.09.2008 gültigen KOVerm vorhanden, wird den umsatzsteuerrechtlichen Belangen nicht in allen Fällen gerecht.

Nach der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut) werden Gebühren für Amtshandlungen der GAG erhoben. Die GOGut wurde ebenfalls neu gefasst und ist zum 01.11.2008 in Kraft getreten.

In den nach beiden Verordnungen zu erhebenden Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Amtshandlungen wird im Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 04.11.2008, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44 am 19.11.2008, geregelt.

2. Grundlagen der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird. Wirtschaftlich wird die Umsatzsteuer vom Konsumenten (Verbraucher) getragen. Technisch wird die Umsatzsteuer auf dem Umweg über einen Unternehmer erhoben, sie ist somit eine indirekte Steuer.

Der Unternehmer erhebt die Umsatzsteuer auf seinen Umsatz und führt die Steuer an das Finanzamt ab. Hierbei wird ihm vom Finanzamt die Vorsteuer erstattet, d. h. der Unternehmer zahlt nur den Differenzbetrag zwischen der Umsatzsteuer, die auf seinem Umsatz erhoben wird und der Umsatzsteuer, die der Unternehmer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit an andere Unternehmen gezahlt hat. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen werden

durch die Umsatzsteuer nicht belastet (bis auf den Verwaltungsaufwand und den Einfluss auf die Endpreisgestaltung), sie ist praktisch ein „durchlaufender Posten“. Abbildung 1 enthält hierzu ein einfaches schematisches Beispiel.

Das Aufkommen der Umsatzsteuer fließt im Wesentlichen dem Bund und den Ländern zu ungefähr gleichen Teilen zu. Mit einer Größenordnung von jährlich ca. 170 Mrd. € ist die Umsatzsteuer eine bedeutende Einnahmequelle von Bund und Ländern.

Der Regelsteuersatz beträgt 19 % des steuerpflichtigen Umsatzes. Für einige Lieferungen und Leistungen, die in § 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz abschließend bestimmt sind, gilt ein ermäßigter Steuersatz von 7 %. Im Bereich der VKB gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % für die Abgabe von „nichtamtlichen“ Kartendruckern, z. B. Radwanderkarten. Die Abgabe amtlicher Kartendruckern unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Prinzip der Umsatzsteuer am Beispiel eines dreistufigen Warenwegs						
Unternehmer - Rechnung von / an	Preis (brutto)	Entgelt (netto)	Umsatzsteuer (19 %)	Vorsteuer	vom Unternehmer an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer	vom Unternehmer geschaffener Mehrwert
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
	€	€	€	€	Sp.4 abzügl. Sp. 5	€
U1 - Holzlieferant / U2 - Tischler	59,50	50,00	9,50	0,00	9,50 € von U1	50,00
U2 - Tischler / U3 - Möbelschneider	238,00	200,00	38,00	9,50	28,50 € von U2	150,00
U3 - Möbelschneider / Verbraucher	357,00	300,00	57,00	38,00	19,00 € von U3	100,00
					Summe = 57,00 €	
Der Verbraucher zahlt einen Preis von 357 €. Darin sind 57 € Umsatzsteuer enthalten, die von den Unternehmern in Anteilen entsprechend dem geschaffenen Mehrwert an das Finanzamt gezahlt werden.						

Abb. 1: Beispiel

3. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften für die in diesem Aufsatz behandelte Thematik sind

- das Umsatzsteuergesetz (UStG), §§ 1 und 2,
- die Umsatzsteuerrichtlinie (UStR) 2008, Abschnitt 23 Abs. 3 und 7 bis 11,
- das Körperschaftsteuergesetz (KStG), §§ 1 und 4.

Das UStG bildet die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Umsatzsteuer.

Die UStR 2008 ist eine Verwaltungsvorschrift zum UStG. Abschnitt 23 enthält spezielle Regelungen für Vermessungs- und Katasterbehörden.

Das KStG bildet die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Körperschaftsteuer und enthält u. a. Regelungen über Betriebe gewerblicher Art (BgA) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR), die im Zusammenhang mit einigen Amtshandlungen der VKB und der GAG bedeutsam sind.

4. Amtshandlungen und Leistungen der VKB und der GAG

Umsatzsteuer wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG für die Lieferungen und sonstigen Leistungen erhoben, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt (sog. steuerbare Umsätze).

Amtshandlungen der VKB und der GAG werden den sonstigen Leistungen zugeordnet.

Die Umsatzsteuer wird nur auf inländische Umsätze erhoben. Besondere Regelungen gibt es für Vertragsbeziehungen mit Kunden außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Unterschieden wird hier zwischen Kunden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und außerhalb der EU. Für derartige grenzüberschreitende Umsätze fallen unter bestimmten Voraussetzungen in Deutschland keine Umsatzsteuer an. Für die Bereiche der VKB und GAG sind diese speziellen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen nur selten anzuwenden. In diesem Aufsatz wird deshalb nicht näher darauf eingegangen.

Entgelt ist der Betrag, den der Leistungsempfänger für den Bezug der Leistung aufwenden muss, jedoch ohne die Umsatzsteuer.

4.1 Sind die Dienststellen der VKB und die GAG Unternehmer im Sinne des UStG?

4.1.1 Allgemeine Regelungen zur Unternehmereigenschaft

Die Definition eines Unternehmers gibt § 2 Abs. 1 UStG. Unternehmer ist danach, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Absicht vorhanden ist, einen Gewinn zu erzielen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, wozu die GLL, die LGN und die GAG zählen, sind nur im Rahmen ihrer BgA gewerblich oder beruflich tätig.

Ein BgA ist nicht immer eine eigene Organisation. In der Regel handelt es sich um einen abgegrenzten Teil innerhalb einer öffentlich-rechtlichen Organisation, der zur Abgrenzung der steuerpflichtigen Tätigkeiten von den steuerlich nicht zu erfassenden Tätigkeiten dient.

BgA sind in § 4 KStG definiert. Es sind alle Einrichtungen, die einer **nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit** zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person **wirtschaftlich herausheben**. Ob sich die Tätigkeiten wirtschaftlich herausheben ist oftmals schwer zu beurteilen. Die Finanzverwaltung geht daher aus Vereinfachungsgründen von einer wirtschaftlichen Heraushebung aus, wenn der Jahresumsatz aus einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachhaltig 30.678 € (ehemals 60.000 DM) übersteigt.

Die Besteuerung von Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen im Rahmen ihrer BgA ist nicht auf die Erhöhung von Steuereinnahmen gerichtet, sondern dient der Wahrung der Wettbewerbsneutralität, wenn die öffentliche Hand in direkte Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen tritt.

Nicht zu den BgA gehören nach § 4 Abs. 5 KStG die Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts **eigentümlich und vorbehalten** sind.

4.1.2 Sonderregelungen für die VKB

Für die Aufgaben der VKB bestehen daneben besondere Regelungen in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 UStG und in Abschnitt 23 Abs. 7 bis 11 UStR 2008. Danach sind Tätigkeiten der VKB, die ihrer Art nach auch von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) ausgeführt werden, stets unternehmerisch, ohne dass dazu die Voraussetzungen eines BgA geprüft werden müssen. Mit dieser Regelung sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen privaten und öffentlichen Anbietern im Vermessungsbereich vermieden werden.

4.1.2.1 Leistungen gegenüber Landesbehörden

Die Sonderregelung gilt allerdings nur für Leistungen an Dritte. Leistungen, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat, sind hiernach nicht umsatzsteuerpflichtig, da Leistungserbringer und Leistungsempfänger demselben Rechtsträger (Land Niedersachsen) angehören. Landesbehörden sind alle nichtrechtsfähigen Stellen der Landesverwaltung, deren unmittelbarer Rechtsträger das Land ist.

4.1.2.2 Amtshilfe

Von der Sonderregelung ausgenommen ist ferner die Amtshilfe, die nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt. Amtshandlungen im Rahmen der Amtshilfe unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer.

Hierzu gehören z. B.:

- Liegenschaftsvermessungen für Behörden eines anderen Rechtsträgers, wenn das Amtshilfeersuchen von einer anderen behördlichen

Vermessungsstelle nach § 6 Abs. 3 NVerMg gestellt wird. Danach ist eine Liegenschaftsvermessung, die ein Stadtvermessungsamt im Rahmen eines Amtshilfeersuchens bei einer GLL beantragt und die zur Erfüllung von Aufgaben der Stadt erforderlich ist, nicht umsatzsteuerpflichtig. Liegenschaftsvermessungen für Kommunen, die nicht als behördliche Vermessungsstelle zugelassen sind, unterliegen dagegen der Umsatzsteuer.

- Die Abgabe von Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte zum Bereitstellungsaufwand nach § 2 KOVerM an kommunale Körperschaften, Wasser- und Bodenverbände und andere Stellen nach § 5 Abs. 4 NVerMg für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke.

Eine Übersicht zur grundsätzlichen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gebühren nach der KOVerM und der GOGut enthält Abbildung 2.

4.2 Vorsteuerabzug

In den VKB und den GAG werden Umsätze sowohl im unternehmerischen als auch im nichtunternehmerischen Bereich erbracht. Eine genaue Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge ist praktisch nicht möglich, da bezogene Leistungen nicht eindeutig den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereichen zugeordnet werden können. Aus Vereinfachungsgründen können Vorsteuerbeträge deshalb nach Abschn. 23 Abs. 11 UStR 2008 in Höhe von 1,9 % der Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtigen Umsätze geltend gemacht werden (Vorsteuerabzugspauschale).

4.3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

Werden Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen gewährt, ist die Umsatzsteuer nur auf den verbleibenden Betrag zu erheben, bei einer Gebührenbefreiung wird demnach keine Umsatzsteuer erhoben.

5. KOVerM

Wesentliche umsatzsteuerrechtliche Änderungen der neuen KOVerM sind die **Umsatzsteuerpflicht** für die nach Anlage 1 zu erhebenden Gebühren für die

- Erstellung von Unterlagen für die amtliche Grenzauskunft,
- amtlichen Angaben für Lagepläne,
- Anfertigung von Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen,
- Vermessungsunterlagen.

Die Umsatzsteuerpflicht besteht für diese Produkte nur bei der Gebührenerhebung gegenüber dem Antragsteller der Amtshandlung. Gegenüber den ÖbVI oder den anderen behördlichen Vermessungsstellen werden die Gebühren nach Anlage 3 umsatzsteuerfrei erhoben.

Die Kombination von Produkten aus Geobasisdaten (KOVerM, Anlage 1, Gebührenziffer 27) gilt als wirtschaftliche Tätigkeit, die bei einem nach-

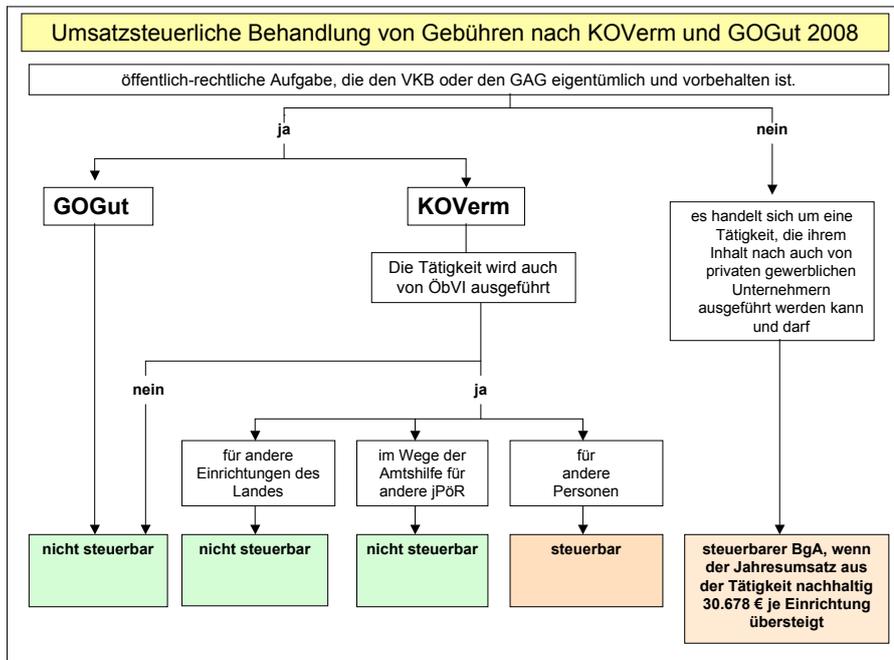


Abb. 2: Übersicht zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gebühren nach KOVerM und GOGut

haltigen Jahresumsatz von mehr als 30.678 € je Einrichtung (Katasteramt) einen BgA gründet und damit der Umsatzsteuer sowie der Körperschaftsteuer unterliegt (s. Ziffer 4.1.1).

Alle anderen Amtshandlungen sind hoheitliche Tätigkeiten, von denen diejenigen umsatzsteuerbar sind, die auch von ÖbVI ausgeführt werden können, sofern sie nicht gegenüber Landesbehörden oder im Wege der Amtshilfe erledigt werden.

Besonders zu betrachten sind die Gebühren für das Anfertigen von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger. Dies ist eine hoheitliche Tätigkeit, für die kein Wettbewerb besteht und die damit grundsätzlich keine Umsatzsteuer auslöst. Die Gebühren für an Aufgabenträger abgegebene Vermessungsunterlagen werden deshalb ohne Umsatzsteuer nach Anlage 3 Nr. 3 erhoben.

Im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung werden die Gebühren für das Anfertigen von Vermessungsunterlagen nach Anlage 1 Nr. 17 zuzüglich Umsatzsteuer erhoben. Die Anfertigung von Vermessungsunterlagen wird hier nicht mehr als eigenständige Leistung angesehen, sondern geht als notwendige Vorbereitungshandlung (Nebenleistung) in der eigentlichen Vermessungsleistung auf. Da die Liegenschaftsvermessung der Umsatzsteuer unterliegt, ist für die Gesamtleistung einschließlich der Vermessungsunterlagen die Umsatzsteuer zu berechnen (s. Ziffer 8.1).

Entsprechendes gilt für die nach Anlage 1 zu erhebenden Gebühren für die Erstellung von Unterlagen für die amtliche Grenzauskunft, die amtlichen Angaben für Lagepläne und die Anfertigung von Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen.

Eine Zusammenstellung der Gebührenziffern mit einer umsatzsteuerrechtlichen Bewertung enthalten die Abbildungen 3 und 4.

KOVerm			
Anlage 1 - Gebührenverzeichnis			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig ¹
Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen			
1	Auskunft, Einsichtgewährung		X
2	Standardpräsentationen Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte		X
3	Angaben der Liegenschaftsbeschreibung	X	
4	Angaben der Liegenschaftsgrafik, Verfahren InterASL	X	
5	Vermessungszahlen zu Liegenschaften	X	
6	Hauskoordinaten	X	
7	Amtliche Karte 1 : 5000 (AK5), Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (DGK5) und Amtliche Präsentationsgrafik 1 : 2500 (AP2.5)	X	
8	Drucke der Topografischen Karten	X	
9	Drucke der Übersichtskarten	X	
10	Digitale Daten: Landschaftsmodell (DLM), Geländemodell (DGM), Topografische Karte (DTK), Übersichtskarte Niedersachsen (DÜKN), Straßenkarte (DSK10), Ortsverzeichnis	X	
11	Luftbilder, Digitales Orthophoto (DOP)	X	
12	Abruf der AK5, DSK10, DOP, DTK und DÜKN im Raster-Datenformat aus dem Mapserver und Adresssuche	X	
13	Angaben zum Landesbezugssystem	X	
14	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	X	
15	Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe	X	
16.1 bis 16.5	Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung, Planunterlagen für Bauleitpläne, Bescheinigungen, beglaubigte Auszüge...		X
16.6	Unschädlichkeitszeugnisse	X	
Liegenschaftsvermessungen			
17	Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG		X
18	Vermessungen und Auswertungen		X
19	Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster	X	
Bodenordnung			
20	Umliegungen		X
21	Vereinfachte Umliegungen nach den §§ 80 bis 84 BauGB		X
22	Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz		X
Sonstige Amtshandlungen und Leistungen			
23	Sonstige vermessungstechnische Arbeiten		X
24	Einholung einer Teilungsgenehmigung		X
25	Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften	X	
26	Übertragung der Befugnis nach § 6 Abs. 4 NVerMG zur Aufgabenwahrnehmung der Bereitstellung von Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster an eine kommunale Körperschaft	X	
27	Kombination von Produkten aus Geobasisdaten	(2)	(2)
(1)	Auf die Ausnahmen in Tz. 4.1.2.1 und 4.1.2.2 wird hingewiesen!		
(2)	Gilt als wirtschaftliche Tätigkeit, die bei einem nachhaltigen Jahresumsatz von mehr als 30.678 € einen BgA begründet und umsatzsteuerbar ist. Bei Unterschreitung dieses Jahresumsatzes fällt keine USt an.		

Abb. 3: Gebührenziffern der KOVerm mit einer umsatzsteuerlichen Bewertung

KOVerm			
Anlage 2 - Bereitstellungsaufwand			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig ¹
1.1	Abgabe von Standardpräsentation Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte		X
1.2 bis 6	Abgabe Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftsgrafik, Vermessungszahlen, Hauskoordinaten, AK5, DGK5, AP2.5, Drucke der Topographischen Karten, Luftbilder, DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis, DOP, Abruf InterASL,	X	
7	Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung		
	- für die Abgabe von Standardpräsentation Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte nach Nr. 1.1 dieser Anlage		X
	- für die Abgabe von Angaben der Liegenschaftsbeschreibung und der Liegenschaftsgrafik, Abgabe von Hauskoordinaten, Abgabe digitaler Datenformate der AK5 und der AP2.5, Abgabe von Daten des DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis und DOP nach den Nrn. 1.1 bis 1.3, 2, 3.2, 3.3 und 6 dieser Anlage	X	
8 bis 10	Abruf AK5, DSK10..., Angaben zum Landesbezugssystem, Verwaltung Abrufverfahren	X	
Anlage 3 - von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig
1 bis 5	Abruf mit InterASL, Abgabe Liegenschaftsbuch, Liegenschaftskarte, Liegenschaftsgrafik, Vermessungszahlen, Vermessungsunterlagen, Unterlagen für Planunterlagen, Verwaltung Abrufverfahren	X	
(1)	Auf die Ausnahmen in Tz. 4.1.2.1 und 4.1.2.2 wird hingewiesen!		

Amtshandlungen im Rahmen der Amtshilfe unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe der GAG und deren Geschäftstellen untereinander vor.

7. Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften

Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) abgerechnet werden, unterliegen ebenfalls der Umsatzsteuer.

Abb. 4: Gebührezziffern der KOVerm mit einer umsatzsteuerlichen Bewertung

6. GOGut

Die GAG werden bei der Erstattung von Verkehrswertgutachten in Konkurrenz zu privaten Sachverständigen tätig. Damit liegt für diese Tätigkeiten ein BgA vor, die daraus erzielten Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz.

Dies gilt auch für Gutachten an Landesbehörden und Landesbetriebe, sofern Gebühren erhoben werden.

Eine Zusammenstellung der Gebührezziffern der GOGut mit einer umsatzsteuerrechtlichen Bewertung enthält Abbildung 5.

GOGut			
Anlage - Gebührenverzeichnis			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig
1	Gutachten		(1)
2	Obergutachten		(1)
3	Ermittlung von Bodenrichtwerten bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt nach § 196 Abs. 1 Satz 5 des Baugesetzbuchs	X	
4	Einsicht in die Bodenrichtwerte und in den Grundstücksmarktbericht und mündliche Auskunft daraus	X	
5	Bodenrichtwerte	X	
6	Grundstücksmarktbericht mit den für die Wertermittlung erforderlichen Daten	X	
7	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	X	
8	Weitergabe von Daten aus der Kaufpreissammlung für wissenschaftliche Zwecke	X	
9	Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen	(2)	(2)
(1)	Verkehrswertgutachten für Gerichte oder Staatsanwaltschaften, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) abgerechnet werden, unterliegen ebenfalls der Umsatzsteuer.		
(2)	Die Gebühren sind umsatzsteuerrechtlich entsprechend der Nrn. 1 bis 8 zu behandeln		

Abb. 5: Gebührezziffern der GOGut mit einer umsatzsteuerlichen Bewertung

8. Besonderheiten

8.1 Nebenleistungen

Im Umsatzsteuerrecht ist eine Leistung als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie im Vergleich zu der Hauptleistung nebensächlich ist, mit ihr eng zusammenhängt und in ihrem Gefolge vorkommt. Als Grundsatz gilt hier: „Nebenleistungen teilen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung.“ Der Umsatzsteuersatz hat in diesen Fällen dem der Hauptleistung zu entsprechen.

Anwendung findet diese Regelung z. B.

- für Vermessungsunterlagen im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen sowie
- für die Erstattung von Auslagen (z. B. Reisekosten, Versandkosten).

Sofern mehrere Hauptleistungen mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen berechnet werden und eine Nebenleistung keiner Gebührensatz direkt zugeordnet werden kann, sind die für die Nebenleistung erhobenen Entgelte auf die verschiedenen Hauptleistungen aufzuteilen. Die Aufteilung wird dabei im Regelfall nur im Schätzungswege vorgenommen werden können, wobei das Verhältnis der Hauptleistungsentgelte als Schätzungsgrundlage dienen kann (s. Beispiel 1).

8.2 Auslagen

Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist die nach der GOGut oder KOVerm abzurechnende Amtshandlung zuzüglich des Nettobetrages der Auslagen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer ist in diesen Fällen durch die vereinfachte Vorsteuerabzugsregelung (s. Ziffer 4.2) abgegolten (s. Beispiel 2).

Beispiel 1: Berechnung der USt für Nebenleistungen

Gebührenposition	Gebühr	USt.-Satz	USt.
9.1 Regionalkarte 1 : 100 000, 5 Stück	30,00 €	0 %	0,00 €
27.1 Luftbildkarte DIN A 4	79,00 €	19 %	15,01 €
Auslage für besondere Versandart: 8,00 €			
8,00 € x 30/109 = 2,20 €	2,20 €	0 %	0,00 €
8,00 € x 79/109 = 5,80 €	5,80 €	19 %	1,10 €

Beispiel 2: Umsatzsteuer für Auslagen

Gebührenberechnung	Gebühr	USt.-Satz
Gebühr für Liegenschaftsvermessung (Vermessungsunterlagen, Vermessung und Auswertung)	2.000,00 €	19 %
Auslagen für Grenzsteine, Rechnung vom Lieferanten über 35,70 € (=30,00 € Netto zuzügl. 5,70 € USt.)	30,00 €	19 %
Eintragung der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster	500,00 €	0 %

Bemessungsgrundlage für die USt.	2.030,00 €	19 %
Umsatzsteuer	385,70 €	
Zahlbetrag Leistungsbescheid (=2000+30+500+385,70)	2.915,70 €	

Von der GLL an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer	USt.	
- Umsatzsteuer aus vorgenanntem Leistungsbescheid	385,70 €	
- abzügl. Vorsteuerabzug: 1,9 % von 2.030,00 €	38,57 €	
- Zahlbetrag an das Finanzamt	347,13 €	

Da die vom Lieferanten für die Grenzsteine berechnete Umsatzsteuer im pauschalen Vorsteuerabzug i. H. von 38,57 R enthalten ist, dürfen die Auslagen für die Steine nur mit dem Nettobetrag von 30,00 R weiterberechnet werden.

Für nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen sind externe umsatzsteuerpflichtige Auslagen mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) im Leistungsbescheid zu berechnen, da hierfür kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Literaturhinweise

[1] Mücke, S.: **Umsatzsteuer leicht gemacht**. Eine Darstellung für Praktiker, Steuerfachangestellte, Steuerfachwirte, Bilanzbuchhalter und Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien. Kleist-Verlag, Berlin, 2007.

[2] Schmolke, S.; Deitermann, M.: **Industrielles Rechnungswesen IKR**. Einführung und Praxis. Winklers Verlag, Darmstadt, 2008.

Die Automatisierten Geschäftsnachweise

– Vom Methusalem in die Neuzeit –

Von Gert Elbers und Siegfried Altmann

Ziele und Wurzeln

Mit der Anwendung „Automatisierte Geschäftsnachweise (AGN)“ werden die bei den Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Bereich Liegenschaftskataster, Vermessung – geführten Geschäftsbücher für die jeweils zu erledigenden Auftragsarbeiten verwaltet. Dabei ist für jede Dienststelle (Dezernate 2, 4, 5) eine eigenständige AGN-Datenbank eingerichtet. Im Rahmen der Auftrags-erledigung werden die zu erhebenden Kosten in AGN automatisiert ermittelt, verwaltet und auf dem Wege der Datenfernübertragung an das integrierte Haushaltswirtschaftssystem des Landes (HWS) abgegeben.

Bis zum heutigen Stand hat AGN mehrere Stufen durchlaufen. Mit Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums (MI) vom 21.08.1989 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Katasterämter, der Bezirksregierungen, der Landesvermessung und des MI gebildet, mit dem Ziel, „Lösungen für die Automatisierung der Geschäftsnachweise und der Kostenabrechnungen“ zu erarbeiten. Die Arbeiten mündeten in ein Softwarepaket, das Querschnittsaufgaben, Auftragsarten, zugehörige Kostenabrechnungen mit Plausibilisierungen, Datenaustausch der Kassendaten mit der Regierungsbezirkskasse, Statistik und Auswertungen abbildet. Die Einführung des Verfahrens AGN erfolgte durch MI per Erlass vom 06.07.1995. Vorausgegangen war die Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums gemäß der HKR-ADV (Haushalts- und Kassenrichtlinien Automatisierte Datenverarbeitung). Die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) war die erste Verwaltung, die eine automatisierte Datenübermittlung zu den Regierungsbezirkskassen vollzog.

In den Folgejahren wurde AGN konsequent weiterentwickelt. Mittlerweile bildet die Anwendung alle vorkommenden Aufträge der VKV ab. Die Geschäftsnachweise werden den fachlichen Vorgaben entsprechend laufend durch die Arbeitsgruppe AGN (AG-AGN) weiterentwickelt und durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) umgesetzt.

Im Sommer 2008 erfolgte die Einführung einer neuen Anwendungsstruktur. Anschließend sind die Anpassungen an die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) und die Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut) eingearbeitet worden.

Im Folgenden wird der Funktionsumfang von AGN beispielhaft anhand der Auftragsarbeiten, der automationsgestützten Kostenberechnung mit Anfertigung von Leistungsbescheiden sowie den auftragsübergreifenden Funktionen dargelegt. Zudem werden einige neue Anwendungsstrukturen sowie die Umsetzung von KOVerm und GOGut anhand ausgewählter Auftragsarten vorgestellt.

Funktionsumfang AGN

- Auftragsverwaltung
- Adressverwaltung (Auftraggeber, Kostenpflichtiger, andere Auftragsbeteiligte)
- Allgemeiner Schriftverkehr (z. B. Auftragsbestätigung, Ladungen, Benachrichtigungen, Anfragen an andere Stellen)
- Terminüberwachungen (Fristen, Termine)
- Kostenabrechnungen (mit Automatisierung der beteiligten Kostenordnungen)
- Leistungsbescheide mit Kassenanordnung(en)
- Schnittstellen zu anderen Verfahren (Kommunikationsbeziehungen)

Geschäftsnachweise

Die zu bearbeitenden Aufträge der Dienststellen werden in die nachfolgend aufgeführten Auftragsarten (Geschäftsnachweise) unterteilt:

- Auftragsart A - Abgabe von Produkten des amtlichen Vermessungswesens,
- Auftragsart E - Eingereichte Liegenschaftsvermessungen,
- Auftragsart G - Aufforderung zur Gebäudevermessung,
- Auftragsart L - Planunterlagen,
- Auftragsart R - Bodenrichtwertauskunft, Kaufpreisauskunft,
- Auftragsart S - Besondere vermessungstechnische Leistungen,
- Auftragsart U - Vermessungsunterlagen und Auszüge für Lagepläne,
- Auftragsart V - Liegenschaftsvermessungen,
- Auftragsart W - Verkehrswertgutachten,
- Auftragsart Z - Verschmelzungen.

Die einzelnen Auftragsarten sind weiter in so genannte Auftragsunterarten gegliedert, die im Wesentlichen zur Steuerung der Kostenberechnungen dienen. Auftragsunterarten z. B. für die Auftragsart V sind:

1. Zerlegung,
2. Sonderung,
3. Besonderer Auftrag zur Abmarkung,
4. Langgestreckte Anlage,
5. Amtliche Grenzauskunft,
6. Grenzfeststellung,
7. Gebäudevermessung.

Die Ausgabeprodukte (Geschäftsbriefe und interne Arbeitsunterlagen im Rahmen der Auftragsbearbeitung) sind für jede Auftragsart abschließend festgelegt. Sie werden programmgesteuert erzeugt, dem Benutzer im MS-WORD-Format am Bildschirm angezeigt und auf Anforderung sofort oder nach Bearbeitung/Ergänzung ausgegeben.

Kostenberechnung

Für jeden Auftrag werden die erforderlichen Kostenberechnungen durchgeführt und die zugehörigen Leistungsbescheide mit Kassenanordnung(en) erstellt. Die Leistungsbescheide enthalten die Art der Leistungen, den zu zahlenden Endbetrag mit dem zugehörigen Kassenzeichen sowie (ggf. in einer speziellen Anlage) die einzelnen Leistungen/Produkte mit dem Hinweis auf die entsprechende Tarifstelle der betroffenen Kosten- und Gebührenordnung. Die in den Leistungsbescheiden enthaltenen Kassenzeichen werden durch den Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen GLL im integrierten Haushaltswirtschaftssystem (HWS) reserviert, in AGN eingetragen und programmgesteuert verwaltet. Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen ist die Umsatzsteuer zu erheben; sie wird im Leistungsbescheid gesondert ausgewiesen. Bei den einzelnen Auftragsarten sind die Festlegungen zur Berechnung der Umsatzsteuer beschrieben.

Auftragsübergreifende Dateien/Funktionen

Adressdatei

Für jede Dienststelle wird eine Adressdatei geführt, die mit anderen Verfahren über Schnittstellen verknüpft werden kann. In der Adressdatei werden Name und Anschrift unter einer Kundennummer so gespeichert, dass sie adressgerecht ausgegeben sowie für die Anrede in den Geschäftsbriefen und für die Abgabe an das HWS automatisiert aufbereitet werden können.

Betroffene Flurstücke

Bei Anlegung eines Auftrags wird in AGN die Gegenüberstellungsdatei „Betroffene Flurstücke“ (Flurstück/Geschäftszeichen) zu den Auftragsarten E, G, L, S, U, V, W und Z als Information über die Auftragsituation zum Flurstück geführt.

Kostenordnungen

Die zur Abrechnung der Aufträge erforderlichen Kostenordnungen werden mit den jeweiligen Tarifstellen und Kostenbeträgen so bereitgestellt, dass aufgrund der Kostenparameter, die in jedem Auftrag erfasst werden, die Kostenberechnungen automatisiert durchgeführt werden können. In AGN sind die erforderlichen Tarifstellen

- der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm),
- der Gebührenordnung für Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GOGut) und
- des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG)

hinterlegt.

Datei Dienststellendaten

In der Datei „Dienststellendaten“ werden die für das Programmsystem AGN erforderlichen dienststellenbezogenen Daten verwaltet. Dazu gehören u. a. (Name, Anschrift, Öffnungszeiten ...), die Kenndaten des Gutachterausschusses, Gemeinden, Gemarkungen, Grundbuchbezirke sowie Entschlüsselungstabellen für die in den Auftragsdaten enthaltenen Verschlüsselungen.

Haushalt/Kasse

Der Bereich „Haushalt/Kasse“ verwaltet die von der Dienststelle im Rahmen der Auftragsbearbeitung ermittelten Kostenbeträge. Unter Kosten sind Gebühren, Auslagen, Preise und die Umsatzsteuer zu verstehen. Neben der Verwaltung der Daten der Einzelforderungen werden im Bereich Haushalt/Kasse die Haushaltsüberwachungsliste-Einnahmen (HÜL-E), die Umsatzsteuerliste und das Suchverzeichnis Kassenzeichen/Geschäftszeichen automatisiert geführt.

In AGN werden die entstehenden Daten der Leistungsbescheide programmgesteuert in den Bereich Haushalt/Kasse übernommen und getrennt nach Haushaltsstellen (Einnahmetitel) verwaltet. Die Anbindung an das Haushaltswirtschaftssystem (HWS) BaaN ist durch Datenfernübertragung der Annahmeanordnungen (Datensätze) täglich abends realisiert.

Die außerhalb AGN entstehenden Anordnungen sind direkt im HWS zum Soll zu stellen bzw. können über manuelle Einträge in den Datenbereich Haushalt/Kasse (AGN) eingetragen und damit für den automatisierten Datentransfer zum HWS bereitgestellt werden. Änderungsanordnungen – auch zu Sammelannahmeanordnungen aus AGN – sind grundsätzlich außerhalb AGN, direkt im HWS zu bearbeiten.

Statistik

Auf Grundlage der in AGN verwalteten Aufträge können folgende Auswertungen durchgeführt werden:

- Bearbeitungsstände und -zeiten,
- Auftragsbestand,
- erhobene und nicht erhobene Einnahmen,
- Daten zur Kosten- und Leistungsrechnung und
- Listen der Verkehrswertgutachten.

Neue Anwendungsstruktur

Die bereits in 2005 begonnenen Arbeiten zur 1:1-Migration des Programmsystems AGN zum Übergang von der Programmiersprache Informix 4GL und dem Datenbanksystem Informix nach Java mit der Datenbank Oracle wurden Ende 2007 umgesetzt.

Die „Alt“-Anwendung AGN war auf den Linux-Servern mit Informix-Datenbank, Informix-4GL-Programmen, C-Programmen, Shellskripten, Samba-Laufwerk, Ausgabe-Programmen (Druck, Word, PDF) als Windows-Client: 97801-Terminal-emulation installiert. Die DV-technischen Daten der „Alt“-Anwendung bildeten mit rd. 235.000 Zeilen 4GL-Code, 75 Tabellen und rd. 1.430 Attributen, über 400 Masken, ca. 60 unterschiedlichen Ausgabeprodukten / Listen und dem fachlichen Know-how von nahezu 20 Jahren die Grundlage für die 1:1 Migration.

Für die Migrationsarbeiten waren die Rahmenbedingungen der „Alt“-Anwendung mit dem Auslaufen der Hardware Leasing-Verträge zu Ende Oktober 2006 und der vorhersehbaren Dauer der Umstellung mit den Einschränkungen in Weiterentwicklung und Pflege, verbunden mit der Umstellung der Datenbank von Informix (IBM) auf Oracle zu beachten. Die Ausgangssituation der „Alt“-Anwendung war mit schnellen Antwortzeiten im Dialog, dem einfachen Freigabemechanismus und den guten Ausgabeprodukten inhaltlich absolut auf der Höhe der Zeit. Die eingeschränkten technischen Entwicklungsmöglichkeiten und die nicht mehr zeitgemäße Benutzeroberfläche (Cursorsteuerung, keine Mausbedienung) führten zum Abwägungsprozess der weiteren Vorgehensweise.

Der Einsatz eines Fremdproduktes führt zu erheblichen Anpassungsarbeiten besonders in den Bereichen Kosten- und Gebührenordnungen und wurde verworfen. Die Neuprogrammierung wurde wegen des hohen Zeitaufwandes und den während dieser Zeit ebenfalls notwendigen Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahmen in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen gleichfalls nicht weiterverfolgt. So blieb die Möglichkeit der automationsgestützten Umsetzung durch eine Fremdfirma mit den nachfolgenden Übernahmearbeiten und der eigenen Weiterentwicklung im Landesbetrieb LGN. Über einen Teilnahmewettbewerb im Juni 2005 mit Veröffentlichung im Bundesauschreibungsblatt erfolgte die Auswahl der Fremdfirma. Der Zuschlag für das Migrationsprojekt erfolgte Mitte August 2005. Die 1:1 Migration erfolgte in drei Phasen; die Programmabnahme erfolgte im Dezember 2006.

Die abschließenden Arbeiten wurden durch den Landesbetrieb LGN vorgenommen. Dazu waren die Einarbeitung in die neue Technologie, Nacharbeiten über die 1:1-Migration hinaus, Formatanpassungen, Verbesserungen der Benutzeroberfläche, Tests und Behebung von Restfehlern, Integration der AGN-„Alt“-Freigaben, und die Neuentwicklung des Freigabeverfahrens notwendig.

Aus technologischer Sicht ist AGN mit dem durchgängigen Einsatz von den Open-Source-Produkten Java, der 3-Schicht-Architektur (Java EE) und Java-Swing auf dem neuesten Stand der Softwareentwicklung.

Der AGN-Client ist ein Java-Programm auf dem Arbeitsplatzrechner und enthält die graphische Anwendungsoberfläche bestehend aus Java-Swing-Grafikelementen. Als Stichworte seien genannt: „Präsentation“ und „Benutzerschnittstelle“.

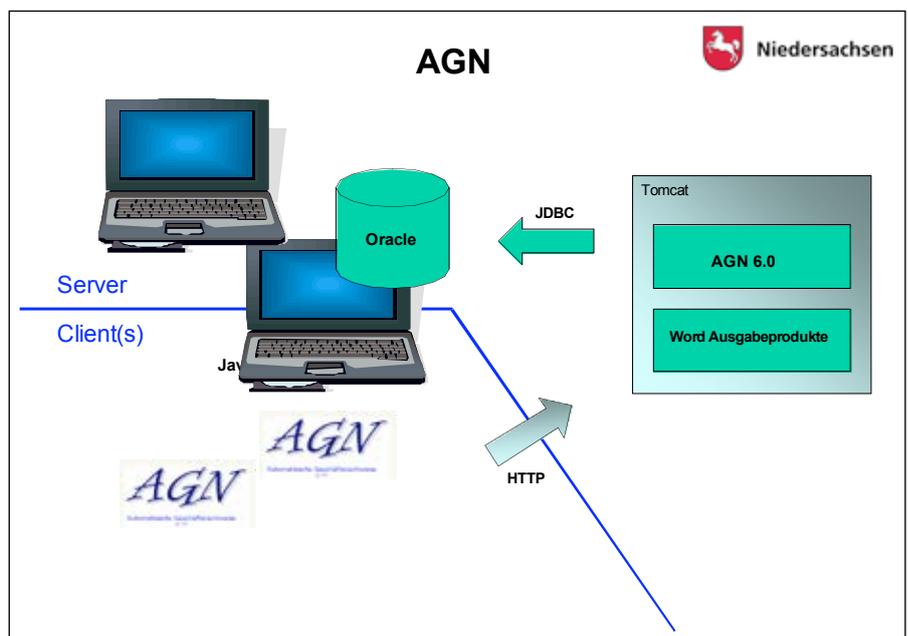


Abb. 1: Graphische Darstellung der JAVA 3-Schicht Architektur

KOVerm2008

Der AGN-Server enthält die Verarbeitungslogik (AGN-Funktionen). Die Kommunikation zum Client erfolgt über Internet-Technologie, der Server ist eine Java Web Applikation und benötigt den Webcontainer Tomcat.

Die Verbindung zwischen AGN-Client und Server ist durch die HTTP-Verbindung, das Spring-Framework, die Verbindung zwischen dem Server und der Datenbank durch programminterne JDBC Java Database Connectivity realisiert (s. a. Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2007, Heft 1 und 2, Kapitel 8.2 AAA-Architektur).

Die „Automatisierten Geschäftsnachweise“ werden als Client-Server-Anwendung unter den Betriebssystemen MS-Windows und SuSE-LINUX-Professional dialogorientiert betrieben. Als Programmiersprache wird Java eingesetzt und für die Datenverwaltung dient das relationale Datenbanksystem ORACLE 9.2. Die diversen Ausgabeprodukte werden programmgesteuert über eine XML-Schnittstelle erzeugt und über entsprechende Formatierungen direkt auf dem zugeordneten Drucker ausgegeben oder als MS-Word-Dokument aufbereitet.

Diese migrierte Version AGN wurde ohne Verzögerung in die Produktion überführt. Im Frühjahr des Jahres 2008 erfolgte die landesweite Einführung. Die Umstellungsarbeiten der entsprechenden AGN-Version 6.0 (Java-Version) sind mittlerweile abgeschlossen. Die künftig notwendigen Weiterentwicklungen, wie die Verbindung mit dem AAA-Projekt, die Einbindung von Diensten der Geodateninfrastruktur (GDI), Kartenserver, Adress-Server und den fachlichen Prioritäten erfolgen in Absprache zwischen MI und der AG-AGN.

Durch die Entscheidung für die Migration von AGN war auch festgelegt, dass Änderungen und Erweiterungen durch die KOVerm ausschließlich in die neue Systemumgebung einzuarbeiten waren.

Im Jahre 2006 bestanden erste Überlegungen zur konzeptionellen Neufassung der KOVerm. Die AG-AGN begann bereits Mitte 2007 mit der Umsetzung des KOVerm-Entwurfes für AGN. Zuerst galt es die Veränderungen mit ihren Auswirkungen auf AGN herauszuarbeiten. Die Auftragsarten wurden jeweils getrennt betrachtet und bearbeitet. Innerhalb weniger Monate waren die Programmiervorgaben erstellt. Änderungen in den Entwürfen von KOVerm und GOGut bewirkten für die Arbeitsgruppe u. a. das Fortführen, Anpassen und Ändern der bereits realisierten Programmiervorgaben für die AGN. Diese Arbeiten begannen zeitgleich mit dem „Rollout“ der Version 6.0 im Mai 2008.

Die AGN-Version 6.01 wurde mit Inkrafttreten der KOVerm zum 01. Oktober 2008 fertiggestellt. Die Änderungen in der GOGut sind ebenfalls fristgerecht zum 01. November 2008 beendet und stehen den Nutzern mit der Version 6.02 zur Verfügung. Die Änderungen der KOVerm2008 zeigen sich dem Nutzer in den Erfassungsformaten und Ausgabeprodukten, hier speziell in den Leistungsbescheiden der Auftragsarten. Betroffen sind alle Auftragsarten bis auf Z-Verschmelzungen- und S-sonstige Vermessungen-.

Im Folgenden soll anhand einiger Beispiele der Umfang der Änderungen in den einzelnen Auftragsarten dargestellt werden.

Auftragsart A - Abgabe von Produkten des amtlichen Vermessungswesens

Im Zuge der Neufassung der KOVerm 2006 wurden die Formate der Standardpräsentationen und präsentationsaufbereiteten Graphiken um das Format DIN A2 reduziert. Dieses Produkt wurde in die KOVerm 2008 wieder aufgenommen. Das Format DIN A2 führt auch zu Änderungen in dem Verfahren InterASL (Internet/Intranet-basiertes Auskunfts-System Liegenschaftskataster). Somit war die Überarbeitung der Schnittstellendatei InterASL zu AGN mit den entsprechenden Auswertungen, der Übergabedatei und den Druckausgaben in AGN erforderlich.

Auftragsart G - Aufforderung zur Gebäudevermessung

In der Auftragsart G ist von der Neufassung lediglich das Ausgabeprodukt mit den Kosten der Gebäudevermessungen und der Neufassung der Überschrift betroffen. Das Konzept der Auftragsart bleibt vollständig erhalten.

Auftragsart L - Planunterlagen

Für die Auftragsart L waren die Erfassungsformate und Leistungsbescheide anzupassen. Wie bereits unter Auftragsart A beschrieben, waren durch die Wiederaufnahme des Formates DIN A2, und durch die unter Ziffer 7.1 ff der KOVerm neu eingeführten Abgabeformate der AK5/DGK5 umfangreiche Änderungen notwendig. Für das Feld Verwendungszweck steht die Auswahl

“0= für ein Bauvorhaben“ und
“1= für sonstige Fälle“

zur Verfügung. Der Maßstab des Lageplanes ist nunmehr kein Kriterium für die Abrechnung. Durch den Wegfall

des entsprechenden Feldes ist der Aufbau des Erfassungsformates verschlankt worden.

Auftragsart V - Liegenschaftsvermessungen

Das Neukonzept zur Abrechnung von Liegenschaftsvermessungen (ohne Gebäude) geht von der bisherigen Philosophie der Abrechnung der tatsächlich vor Ort erbrachten Leistungen mit den Stundensätzen ab und führt pauschalierte Tabellensätze ein.

Zusätzlich zu den bereits in der KOVerm2003 eingeführten Tabellensätzen für Grenzpunkte wurde bei Zerlegungen (V1), Sonderungen (V2) und langgestreckten Anlagen (V4) die Pauschalierung über die abzurechnenden Flurstücke eingeführt. Die Definition der abzurechnenden Flurstücke ist grundsätzlich durch Differenzbildung möglich. Die Werte sind durch manuelle Eingabe zu erfassen. Für Grenzfeststellungen (V6) wurde in der KOVerm2008 eine zweite Tabelle Grenzpunkte – Abschnitt C – eingeführt. Bei Grenzfeststellungen entstehen keine neuen Flurstücke und somit ist die Tabelle 1 Abschnitt B nicht anwendbar. Gebäudevermessungen (V7) erfuhren nur Änderungen in den Tabellenwerten.

Für alle eigenen Liegenschaftsvermessungen gilt nunmehr, dass Vermessungsunterlagen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig abzurechnen sind. Dies hört sich für die Vorgaben zur Programmierung recht einfach an, jedoch greift hier das Zusammenspiel zwischen AGN und der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ein. Für die Bereitstellung der Daten sind durch die Produktdifferenzierung in KLR vorab in AGN die Kostenparameter aufzubereiten, um die einwandfreie Datenabgabe zu KLR zu gewährleisten. Die Umsetzung gerade bei der Auftragsart V ist sehr komplex, da hier in die KLR-Produkte 1-6 (Vermessung) und

8-11 (Eintragung) zu differenzieren ist. Die Auftragsart V3 -gesonderter Auftrag zur Abmarkung- ist nur in der Abrechnungsweise der abgemerkten Punkte betroffen. Die Auftragsart V5 -amtliche Grenzauskunft- blieb von strukturellen Änderungen gänzlich verschont.

Beispielhaft sollen hier die Auftragsarten V1 - Zerlegung- und V6 - Grenzfeststellung- betrachtet werden.

Auftragsart V1 - Zerlegung

Das Feld -Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte- wurde erweitert um -davon ohne Abmarkung-, da die Berücksichtigung nicht abgemerkter Grenzpunkte pauschaliert nach Ziffer 18.1.5 KOVerm erfolgt.

Der Begriff -Neue Flurstücke- wurde in -Neue Flurstückskennzeichen- geändert, um die Unterscheidung zu dem neu eingeführten Feld -Anzahl abzurechnende

Flurstücke- zu dokumentieren. Das Feld -Neue Flurstückskennzeichen- beinhaltet die Zuordnung der neu gebildeten Flurstücke zu den Kostenpflichtigen. Das Feld -Anzahl abzurechnende Flurstücke- dient der Kostenberechnung nach Tabelle 1 Abschnitt B. Das Feld -örtliche Arbeiten- entfällt; die Abrechnung erfolgt neu über die pauschalierten Ansätze nach Ziffer 18.1.1 KOVerm. Das Feld -Abschlag Fläche- greift jetzt bereits ab 100 m², der Kostenparameter -Zuschlag Fläche über 10.000 m²- wurde neu eingeführt. Der Abschlag für Minderaufwand bei Verwendung vorgelegter geeigneter Unterlagen ist mit der KOVerm2008 entfallen (s. Abbildung 3).

Auftragsart V6 - Grenzfeststellung

Das Feld -Vermessungsunterlage zu Planunterlage- wurde gemeinsam mit -Geschäftszeichen Planunterlage- zusätzlich eingeführt. Die KOVerm2008 gibt unter Ziff. 17.2 die Möglichkeit, im Rahmen der Erstellung von Planunterlagen die Vermessungsunterlagen bei einer Umringungsgrenzfeststellung als Ergänzung zu reduzierten Gebühren abzugeben.

Das Feld -Anzahl der festgestellten Grenzpunkte- wurde wie in V1 um -davon ohne Abmarkung- erweitert, da die Berücksichtigung nicht abgemerkter Grenzpunkte pauschaliert nach Ziff. 18.1.5

Katasteramt Javaberg	FORMAT V1 04	DATUM 03.09.2008
GESCHÄFTSZEICHEN 920 V1-00103/2008	AUFTRAG VOM 25.08.2008	STAND 6
Zerlegung	Eintragung erledigt	
Vermessungszahlenwerk fortgeführt	26.08.2008	
Anzahl der festgestellten und neuen Grenzpunkte	Anzahl Grenzpunkte	
Sonstige vermessungstechnische Arbeiten		
Eintragung in das Liegenschaftskataster		
Liegenschaftsbuch: Eintragung erforderlich		
Fortführungsbeleg		
Liegenschaftskarte: Eintragung erforderlich		
Eintragung in das Liegenschaftskataster		

Festgestellte und neue Grenzpunkte	2
- davon ohne Abmarkung	1

Abb. 2: V1-04-1 Format Anzahl Grenzpunkte

Katasteramt Javaberg	FORMAT V1 05	DATUM 03.09.2008
GESCHÄFTSZEICHEN 920 V1-00103/2008	AUFTRAG VOM 25.08.2008	STAND 6
Zerlegung	Eintragung erledigt	
KOSTENBERECHNUNG		
Neue Flurstückskennzeichen	<input type="checkbox"/>	Anzahl abzurechnende Flurstücke <input type="text" value="2"/>
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/>	Zuschlag - Fläche über 10.000 m ² <input type="checkbox" value="N"/>
Reisekosten/Feldaufwandvergütung	<input type="checkbox"/>	Abschlag - Fläche unter 100 m ² <input type="checkbox" value="N"/>
Auslagen	<input type="checkbox"/>	
Vorläufige Kostenberechnung	<input type="text"/>	Kosten festgestellt <input type="text"/>
Mittelung Liegenschaftsverm.	<input type="text"/>	Auftrag erledigt <input type="text"/>

Abb. 3: V1-05-1 Format Kostenberechnung

erkennbar, dass in der Rechtsbehelfsbelehrung im Leistungsbescheid nunmehr auf den Gutachterausschuss mit der Geschäftsstelle verwiesen wird. Der Kopfbogen der Leistungsbescheide wurde entsprechend angepasst.

Folgende Änderungen wurden aufgrund der Neufassung GOGut vorgenommen.

Auftragsart W1-Gutachten nach GOGut:

Neu eingeführt wurde das Feld -Zuschlag nach 1.13-. Die Änderung des Feldes -Anzahl Mehrausfertigungen- wurde durch die Umstellung in der GOGut2008 Nr. 1.14 von Seiten auf Anzahl mit dem zugehörigen Erfassungsparameter -Grundstück bebaut/unbebaut- notwendig. Weitere Änderungen in der GOGut2008 haben keine Auswirkungen auf die Erfassungsformate, finden sich aber in notwendigen Änderungen der Datenbank.

Zusammenfassung

AGN hat mit der neuen Anwendungsstruktur ein neues „modernes Gesicht“ bekommen, stellt sich in der täglichen Handhabung vereinfacht dar und weist einen weitergehenden Funktionsumfang auf.

Durch die Neufassung von KOVerm und GOGut waren umfassende Änderungen erforderlich. Die dargestellten Erfassungsformate geben den Umfang der Arbeiten nur eingeschränkt wieder. Die programmtechnische Umsetzung der Berechnungshinweise nahm einen nicht zu unterschätzenden Zeitrahmen ein. Die Anpassung der AGN erforderte bei der in der KOVerm vorgenommenen strukturellen Änderung einen Zeitbedarf von ca. 3-4 Monaten. Dem Anwender steht nunmehr ein umfassendes, komfortabel nutzbares Programmsystem AGN zur Verfügung.

Katasteramt Javaberg	FORMAT V6 02	DATUM 03.09.2008
GESCHÄFTSZEICHEN 920 V6-00099/2008	AUFTRAG VOM 12.08.2008	STAND 6
Grenzfeststellung	Eintragung erledigt	
FLURSTÜCKE <input checked="" type="checkbox"/>	EIGENTUMER	ERWERBER <input type="checkbox"/>
BESCHENJUNGEN <input checked="" type="checkbox"/>	GRENZNACHBAR <input type="checkbox"/>	
VORBEREITUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER LIEGENSCHAFTSVERMESSUNG		
Vermessungsunterlagen angefertigt	<input type="text" value="12.08.2008"/>	Kosten erheben <input type="checkbox" value="J"/>
Anzahl der betroffenen Altflurstücke	<input type="text" value="1"/>	
Vermessungsunterlage zu Planunterlage	<input type="text" value="J"/>	Geschäftszeichen Planunterlage <input type="text" value="L1-41/2008"/>
Verschmelzungsanfrage	Anzahl <input type="text"/>	Ausgang <input type="text"/>
Unterlagen AFA	Ausgang <input type="text"/>	Eingang <input type="text"/>
Leitungsbetreiber	Ausgang <input type="text"/>	Eingang <input type="text"/>
Unterlagen BauGB	Ausgang <input type="text"/>	Eingang <input type="text"/>

Abb. 4: V6-02-1 Format Vorbereitung Liegenschaftsvermessung

Auftragsarten

erfolgt. Im Erfassungsformat entfällt das Feld -Örtliche Arbeiten-. Die Abrechnung der abgemarkten Grenzpunkte erfolgt über Pauschalansätze nach Ziff. 18.1.3.

GOGut 2008

Die für AGN relevanten Auftragsarten haben im Wesentlichen Änderungen in der Gebührenhöhe und bezogen auf Gutachten eine strukturelle Änderung der Staffelwerte (Wegfall des untersten Staffelwertes) erfahren.

W – Verkehrswertgutachten und R – Bodenrichtwertauskunft, Kaufpreisauskunft:

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse wurde durch die Verwaltungsmodernisierung 2005 als Teil des Dezernates 4 der GLL angegliedert. Der Gutachterausschuss selbst hat die Stellung einer Behörde inne. Diese organisatorische Änderung ist in AGN nachvollzogen worden und ist auch dadurch

Von Gabelpunkten und anderen österreichischen Spezialitäten

Von *Kirsten Buße, Alexander Dorndorf, Kathrin Vortmüller, Jane Heidemann*

„Wir sind wieder hier, in unserm Revier“, zurück aus Österreich, wo die Aufgabenverteilung in Katasterfragen ähnlich wie in Deutschland gelöst ist. Dies stellten wir vier Azubis, Kathrin Vortmüller, Kirsten Buße, Jane Heidemann und Alexander Dorndorf, aus dem dritten Ausbildungsjahr der GLL Hannover fest, in dem wir das im Ausbildungsplan vorgesehene Praktikum bei einer anderen Vermessungsstelle außer der Reihe in Österreich absolvierten. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Wien ermöglichte uns mit der Teilnahme am Basisturnus (mehrwöchige Ausbildungsveranstaltung zur Grundlagenvermittlung der Aufgaben im BEV) ihre Aufgaben und Tätigkeiten kennen zu lernen und den Hauch der großen weiten Welt zu schnuppern.

Im Vorfeld hatten wir viel organisiert, viel geredet und uns immer wieder über die netten hilfreichen Antwortschreiben aus Wien gefreut: Angefangen bei einer Empfehlung für die Unterkunft bis hin zu einem kleinen Begriffslexikon Deutsches Kataster – Österreichischer Kataster.

Hoch motiviert und voller Wissenshunger trafen wir dann im Oktober in Wien ein. Wir wurden sehr nett empfangen und durften von da an die großartige österreichische Gastfreundschaft erfahren.

Dabei kam natürlich das Faktenwissen auch nicht zu kurz: Österreich ist doppelt so groß wie Niedersachsen und unterteilt in neun Bundesländer. In Österreich ist Vermessung Bundesangelegenheit. Es gibt 41 Vermessungsämter (dt: Katasterämter), die 7.847 Katastralgemeinden (dt: Gemarkungen) betreuen. Ergänzend gibt es noch ungefähr 270 Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (IKV, dt: ÖbVI). Die Abbildung der Digitalen Katastralmappe (DKM, dt: ALK) unterliegt

der Abbildung nach dem Besselschen Erdellipsoid und der Projektion nach Gauß-Krüger-Koordinaten. Der Nullmeridian läuft durch Ferro (17°40' westlich von Greenwich). Die Höhenangaben im Land richten sich nach dem Pegel von Triest (Italien). Über das ganze Land verteilt sind 29.000 Höhenfestpunkte und 330.000 Lagefestpunkte.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen gliedert sich auf in 5 Bereiche: Bereich I -Information und Marketing-, Bereich R -Recht und Ressourcen-, Gruppe E -Eichwesen-, Gruppe V -Vermessungswesen-, Gruppe A -Eich- und Vermessungsämter-, wobei die ersten drei, bis auf I2 -Internationale Angelegenheiten und Staatsgrenzen-, für uns nicht relevant waren. Die Gruppe V ist wieder unterteilt in die Abteilungen V1 -Grundlagen-, V2 -Fernerkundung-, V3 -Landschaftsinformation-, V4 -Kartographie- und V5 -Verlag Geoinformation-. Die Gruppe A untergliedert sich in Eichämter, Vermessungsämter, Informations- und Telearbeitszentren und Abteilung A1 -Katasterarchive-.

Die grundsätzlichen Aufgaben des BEV im Bereich Vermessungswesen mit seinen Vermessungsämtern sind das Bereitstellen und die Instandhaltung von Festpunktfeldern, die Haltung eines GPS-Referenzsystems (APOS = Austrian Positioning Service, dt: SAPOS), Sicherung der Staatsgrenzen, Prüfen und späteres Übernehmen von Teilungsplänen in die Katastralmappe (dt: Karten), Führen der Katastralmappe, Erstellen der Landeskartenwerke, Führen von DGM und DLM, Bereitstellen von Daten, Archivierung von alten Plänen und Mappen und selten das Messen von Teilungsplänen.

Auch das Führen der Grundstücksdatenbank (GDB) und anderer Datenbanken ist Aufgabe des BEV. Zurzeit entwickeln unsere österreichischen Kollegen die GDB-neu, ein Projekt von größter Wichtigkeit. Das Ziel ist eine Datenbank, in



v. l.: Kathrin Vortmüller, Kirsten Buße, Jane Heidemann und Alexander Dorndorf

der die Daten von Grundbuch und Kataster mit aktuellen Eigentümeradressen vom zentralen Melderegister zusammengeführt und verschnitten werden. Dadurch sind mehr Abfragevarianten möglich und auch die Aktualität wird gesteigert. Das Grundbuch und der (dt:das) Kataster sind öffentliche Daten und so für jeden Bürger einsehbar. Durch die GDB-neu ist der Zugriff via Internet dann noch einfacher und hoffentlich schneller möglich. Dass Grundbuchdaten, die bei uns als hochsensibel gelten und vielen Datenschutzbestimmungen unterliegen, in Österreich so frei für jedermann zugänglich sind, war für uns eine ganz neue Erfahrung.

Auch die Unterscheidung in der graphischen Darstellung und Wertigkeit des Katasters (technisches Operat) in Grundsteuerkataster und Grenzkataster war ein großer festzustellender Unterschied. Im Gegensatz zum Grundsteuerkataster dient der (dt:das) Grenzkataster seit 1969 zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke (dt: Flurstücke) („Papiergrenze vor Naturgrenze“). Die Grenzpunkte von im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken sind durch Koordinaten festgelegt und so jederzeit korrekt wieder herstellbar. Die Ersitzung von Teilen von im Grenzkataster eingetragenen Grundstücken ist ausgeschlossen. Der Grenzkataster bietet somit höchste Rechtssicherheit hinsichtlich des Grenzverlaufes.

Im Basisturnus lernten wir zusammen mit ca. 15 anderen Mitarbeitern fast alle Abteilungen des BEV kennen. Angefangen bei der Gruppe A bis hin zu der Abteilung V5. Die Referate bezüglich des Eichwesens wurden für uns durch andere (z. B. I2: Internationale Angelegenheiten -Staatsgrenzen-) ersetzt. Immer wieder fiel uns bei den Präsentationen auf, wie viele Daten für die Karten aus Luftbildern gewonnen werden. Dies ist auch gut möglich, da die Auflösung der Luftbilder relativ hoch ist (25 cm² Natur = 1 Pixel). Gebäude sind nur in manchen Bundesländern einmessungspflichtig, der Rest wird via Orthophoto in die Karte gebracht. Benützungarten

(dt: Tatsächliche Nutzung) werden fast ausschließlich aus Orthophotos abgeleitet. Trotzdem gibt es Topographen (dt: in etwa Feldvergleicher), die die Benützungarten kontrollieren und vor allem die Inhalte der kleinmaßstäbigen Karten auf aktuellem Stand halten.

Die Gruppe V1 ist zuständig für die Grundlagenvermessungen, also die Erhaltung und Führung der Festpunktnetze. Gerade läuft ein Projekt zur Homogenisierung des Lagefestpunktfeldes, das für die oberen Ordnungen schon abgeschlossen ist. Ziel ist ein homogener Kataster. In diesem Projekt werden alle Festpunkte aufgesucht und neu vermessen. Ist ein Punkt nicht mehr da, so wird er aber nicht wieder hergestellt, was zwangsläufig zu einer Ausdünnung des Netzes führt, aber auch gewollt ist. Denn durch den immer weiter zunehmenden Einsatz von satellitengestützten Messsystemen rückt die hohe Punktdichte im Festpunktnetz in den Hintergrund. Dagegen wird die Einrichtung von Referenzstationen für APOS wichtiger. Um eine hohe Qualität der erzeugten Daten auch im grenznahen Bereich zu gewährleisten, hat das BEV mit allen angrenzenden Staaten Kooperationsverträge zum Datenaustausch der Referenzstationen geschlossen. Außerdem beteiligen sich einige Energieversorger mit ihren Referenzstationen an APOS.

Um die Tätigkeiten eines Vermessungsamtes nicht nur vom Papier her zu kennen, sondern auch aus der Praxis, führen wir mit Hofrat Franz Hutterer, der gerade den Amtsleiter in Eisenstadt unterstützt, zum Vermessungsamt (VA, dt: Katasteramt) Eisenstadt. Wir sahen Urmappen, noch in ungarischer Sprache

beschriftet, da das Burgenland erst 1921 zu Österreich dazugekommen ist. Natürlich auch aktuelle Mappen in digitaler Form gerade in Bearbeitung mit AutoCAD. Gegenüber dem VA befindet sich ein Punkt, dessen Vermarkung eine österreichische Spezialität ist: Der Gabelpunkt (s. Abbildung 1). Es werden zwei nagelähnliche Platten in die Wand zementiert, so das vorne nur noch ein Stückchen Platte herausragt in der ein Loch ist. In die Löcher der zwei Platten wird dann eine Gabel eingehängt (die Arme sind 2,12 m oder 1,12 m lang). In dem Gabelknickpunkt kann dann der eigentliche Punkt abgelotet werden. Des Weiteren besuchten wir das Grundbuchamt im Amtsgericht Eisenstadt.

Zum Abschluss unseres BEV-Aufenthaltes führen wir zu einem Ingenieurkonsulenten (IKV) nach Melk. Man zeigte uns dort die digitale Planerstellung und digitale Einspeisung in das digitale Archiv, incl. digitalem Datumsstempel. Abschließend führte uns der Stiftsgeometer vom Stift Melk durch die Anlage.

Uns vieren hat dieser Ausbildungsabschnitt im Ausland viel Spaß gemacht und vor allem Unterschiede und andere Herangehensweisen an Katasteraufgaben gezeigt. Insbesondere im Hinblick auf ein vereintes Europa ist es in der heutigen Zeit wichtig, sich in der Aus- und Weiterbildung nicht nur auf Niedersachsen und Deutschland zu beschränken, sondern auch das Ausland mit einzubeziehen. Der Aufwand hat sich wirklich gelohnt. Für mehr Informationen stehen wir gerne zur Verfügung. Abschließend möchten wir uns noch einmal für die hervorragende Organisation, die Bereitschaft uns aufzunehmen und die gute Betreuung vor Ort beim BEV bedanken und hoffen, dass auch andere Azubis in Niedersachsen das Erlebnis „mal über den Tellerrand zu schauen“ eingehen wollen.



Abb. 1: Gabelpunkt

Zum Schluss ein Gewinnspiel:

Wie heißt die Katastralgemeinde, die zwar vollständig zu Österreich gehört, aber nur in einem Punkt an Österreich grenzt?

*Die Antwort per E-Mail an
Kirsten.Busse@gll-h.niedersachsen.de*

Zu gewinnen gibt es einen Flug über Österreich und eine Packung Kekse! Ein-sendeschluss ist der 30. April 2009! Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bei mehreren richtigen Antworten entscheidet das Los. Viel Glück!

Einsatz von GPS und digitale Bearbeitung in der Bodenschätzung

Von Helmut Wissel und Johannes Karow

Die Bedeutung der Bodenschätzung wird in Fachkreisen durchaus kontrovers diskutiert. So wird insbesondere ihre Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt. Mit der Digitalisierung der Bodenschätzungsdaten und der Einrichtung einer digitalen Bodenprofildatenbank haben sich die Anwendungsmöglichkeiten erheblich erweitert. So führt die GLL Osnabrück die Wertermittlung in Flurbereinigerungsverfahren auf der Grundlage aktualisierter Bodenschätzungsergebnisse durch. Aber auch die Bodenforschung und die Geowissenschaften profitieren mittlerweile von diesen aktualisierten Daten.

Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll und angebracht, die Arbeiten zur Erfassung der Bodenschätzungsdaten möglichst zu automatisieren und einen durchgängigen Datenfluss anzustreben. Während der „Bodenschätzer“ auch weiterhin mit einer analogen Feldkarte aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und für ergänzende Notizen ausgestattet wird, kommt der vermessungstechnische Sachverständige (VTS) nahezu vollkommen „papierlos“ aus.

Die Arbeiten des VTS lassen sich durch den Einsatz von modernen Erfassungsgeräten am ehesten wirtschaftlicher gestalten. So hat die GLL Osnabrück ihren VTS bereits in 2003 mit einem transportablen GPS-Empfänger der Firma Leica (GS 50) ausgestattet, ein Einfrequenzempfänger (12 Kanäle) mit externer Antenne zur Erfassung der Satellitensignale und weiteren Antennen zum Empfang der Korrekturdatendienste ALF (LW) und Rasant (UKW), die mittlerweile tlw. abgeschaltet worden sind. Das Gewicht der gesamten Ausrüstung betrug

8,5 kg. Die Übertragung der Daten auf den Panasonic-Laptop erfolgte allerdings noch manuell. Für die Navigation von Grabloch zu Grabloch wurde eine Tabelle, generiert aus einem ALK-Datensatz, mit Grablochnummern und Gauß-Krüger-Koordinaten über eine PCMCIA-Karte in den Rechner übertragen. Die Feldkarte wurde direkt in TerraCAD in Anwendung der aktuellen Position auf dem Touchscreen des Panasonic Laptops konstruiert.

Die vorrangige Aufgabe des VTS im Rahmen der örtlichen Arbeiten zur Bodenschätzung ist die Bestimmung der Lage bzw. das Aufsuchen der Grablöcher und Schätzungsgrenzen. Darüber hinaus werden die Grenzen der tatsächlichen Nutzung überprüft und ggf. zusammen mit der Topografie neu aufgemessen. Hierzu wird im Vorfeld ein intensiver häuslicher Feldvergleich anhand von Orthofotos durchgeführt. Erkennbare Veränderungen werden in einer separaten Folie in der ALK (DE-Bild) erfasst, örtlich überprüft und ggf. neu aufgemessen. Nach der Befliegung eingetretene Veränderungen sind ebenfalls neu zu erfassen.

Der GeoXH der Firma Trimble

Mit dem GeoXH steht nunmehr ein handlicher GIS-Empfänger zur Verfügung, der alle für den VTS notwendigen Geräte in einem vereint.

Der GeoXH ist ebenfalls wie der GS50 der Firma Leica ein Einfrequenzempfänger (L1, Code) mit 12 Kanälen mit integrierter Empfangsantenne, Stromversorgung und Bluetooth. Er ist ein eigenständiger Feldcomputer, auf dem je nach Anwendung diverse Softwarepakete installiert werden können. Die Stromversorgung gewährleistet problemlos einen ganztägigen Betrieb. Die Positions-



Abb. 1: Schätzungsausschuss bei örtlichen Arbeiten

genauigkeit liegt je nach Abschätzung ohne Verwendung von Korrekturdaten bei 2 bis 5 m. Zur Erzielung einer Submetergenauigkeit, die für die Erfassung der Bodenschätzungsmerkmale und der Tatsächlichen Nutzung ausreichend ist, ist ein Korrekturdatendienst erforderlich. Die Entscheidung fiel für den von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (www.wsv.de) betriebenen „Küstenfunk“ (Beacon) mit 7 Referenzstationen, der mittlerweile bundesweit empfangen werden kann. Als Empfänger kommen Mittelwellenempfangsanlagen in Frage, also rein passive Empfänger. Der Einsatz eines Handys ist daher nicht erforderlich, so dass auch keine zusätzlichen Gebühren bzw. Kosten anfallen. Trimble bietet ein entsprechendes Gerät an, den GeoBeacon, einen Zweikanal-DGPS-Empfänger mit integrierter Antenne, Stromversorgung und Bluetooth. Die gesamte Ausrüstung wiegt nur 1,8 kg.



Abb. 2: GeoXH und GeoBeacon

Als Software kommen TerraSync (anstelle von TSM-Field) und für den Import und Export von Karten, Luftbildern und Projekten GPS Pathfinder Office zum Einsatz.

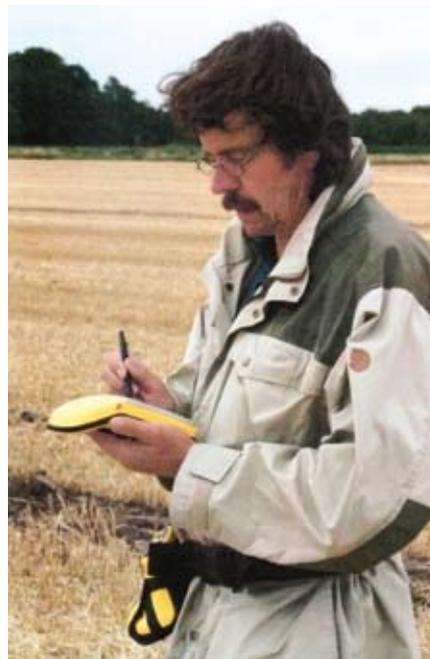


Abb. 3: GeoXH und GeoBeacon im Einsatz

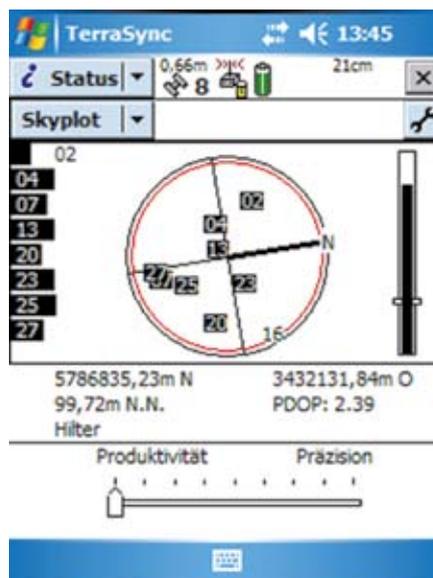


Abb. 4: Skyplot

Mit TerraSync lassen sich Daten (Positionen, Attribute) erfassen (punkt- oder linienweise) und verwalten. Ein Skyplot u. a. zur Identifizierung des Nummerierungsbezirks (NBZ) und Funktionen zur Navigation, z. B. zum Aufsuchen von Grablöchern, sind ebenfalls vorhanden. Das Echtzeit-Kartendisplay unterstützt Hintergrundkarten sowohl im Raster- als auch im Vektorformat. Mit den Digitalisierungswerkzeugen können kleine Ausarbeitungen bereits im Felde erfolgen (z. B. Linienverbindungen).

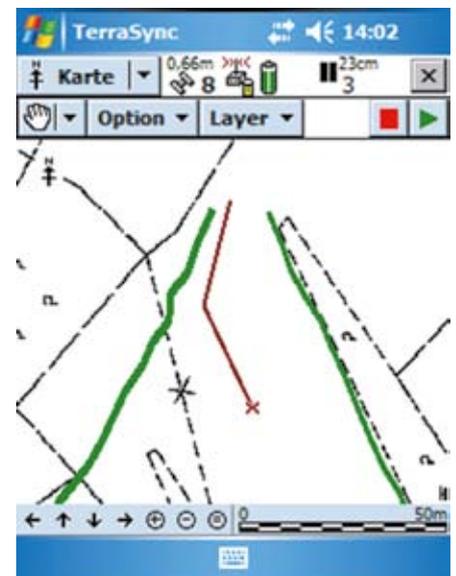


Abb. 5: Digitalisierungswerkzeuge, linienweise (grün) und punktwise (braun) Aufnahmen

(Erläuterung der 2. Symbolleiste: 8 Satelliten, Echtzeitgenauigkeit = 0,66 m, GeoBeacon aktiv, Batterieanzeige, Postprocessing-Genauigkeit = 23 cm)

Mit GPS Pathfinder Office lassen sich Daten zwischen einem Rechner und dem GeoXH (internen Speicher) austauschen, Hintergrundkarten mit Punktdateiauszügen kombinieren, Attributverzeichnisse erstellen und Postprocessing (Nachverarbeitungen) durchführen.

Verfahren unter Terra anzuwenden, das im Folgenden beschrieben wird.

Mit dem Attributverzeichniseditor können benutzerdefinierte Listen von Merkmalen und Attributen für die Datenerfassung erstellt werden. Diese Funktion ist insbesondere für die Erfassung in GIS-Projekten vorgesehen. Für die Darstellung der Bodenschätzung und der Tatsächlichen Nutzung werden allerdings nur wenige Attribute benötigt (Grabloch, Grenze der Bodenschätzung, Nutzungsartengrenze, Textmarker). Neu aufzunehmende Texte, Punkte und Linienstrukturen werden als Dateien nach Attributauswahl unter jeweils zu vergebenden Namen oder Nummern im internen Speicher verwaltet.

Als Hintergrundkarten können z. B. die ALK mit Bodenschätzung und Orthofotos auf dem GeoXH dargestellt werden. Vektorgrafik, wie shape oder dxf, erzeugt im GeoXH keine Texte. Damit für die Feldvergleichsarbeiten auch die Schrift sichtbar wird, ist ein spezielles

Für ein Bodenschätzungs-GIS im GeoXH wird in TerraCAD aus dem EDBS-Import ein schwarz/weißes GP-Plotbild mit Grafikhierarchie „Bodenschätzung oben“ erzeugt. Mit der TerraPlotauswahl wird eine SW Ausgabe (Druckausgabe, schwarz/weiß, Maßstab 1:2000, Format DIN A1, NBZ 1x1 km²) erstellt. Der Acrobat Distiller erzeugt eine PDF-Datei, die als TIFF-Datei im Farbbereich Schwarzweiß mit der Auflösung 300 dpi gepeichert wird. Im gleichen Ordner wird unter gleichem Namen eine Kalibrierungsdatei (.tfw) zur Georeferenzierung angelegt, in der die Koordinaten der linken unteren Ecke und je nach Auflösung weitere Daten enthalten sind. Die TIFF-Dateien eines Quadratkilometers (NBZ) benötigen nur ca. 200 KB Speicherplatz. Der so vorbereitete Kartenatlas des zu bearbeitenden Gebietes wird mit der Datenübertragung aus Pathfinder Office in den internen Speicher des GeoXH übertragen. Er kann die Fläche mehrerer

Gemarkungen, also das gesamte Nachschätzungsgebiet beinhalten.

Beim Postprocessing können zu einem späteren Zeitpunkt (quasi offline) die aufgezeichneten GPS-Rohdaten mit Korrekturdaten verbessert werden, so dass sich Genauigkeiten von bis zu ± 20 cm erreichen lassen. Hierzu können Korrekturdatendienste wie SAPOS, Trimble VRS Now in Anspruch genommen werden. Da diese Genauigkeiten im Rahmen der Bodenschätzung nicht benötigt werden, soll hierauf nicht näher eingegangen werden.

Das Ergebnis der Nachschätzungsarbeiten ist die „analoge“ Nachschätzungskarte, in der die Ergebnisse der Bodenschätzung dargestellt sind und die zur Offenlegung verwendet wird. Die digitale Ausfertigung kann anschließend an die GLL abgegeben werden.

Die Implementierung des GeoXH inklusive der Softwarepakete in den Arbeitsablauf der GLL Osnabrück zur Aktualisierung der Bodenschätzung und der Tatsächlichen Nutzung wurde im Rahmen eines Praktikums durch Stefan Neubert, Student im Bachelor-Studiengang Vermessungswesen an der Hochschule Neubrandenburg, vorgenommen, dem an dieser Stelle unser besonderer Dank gilt.

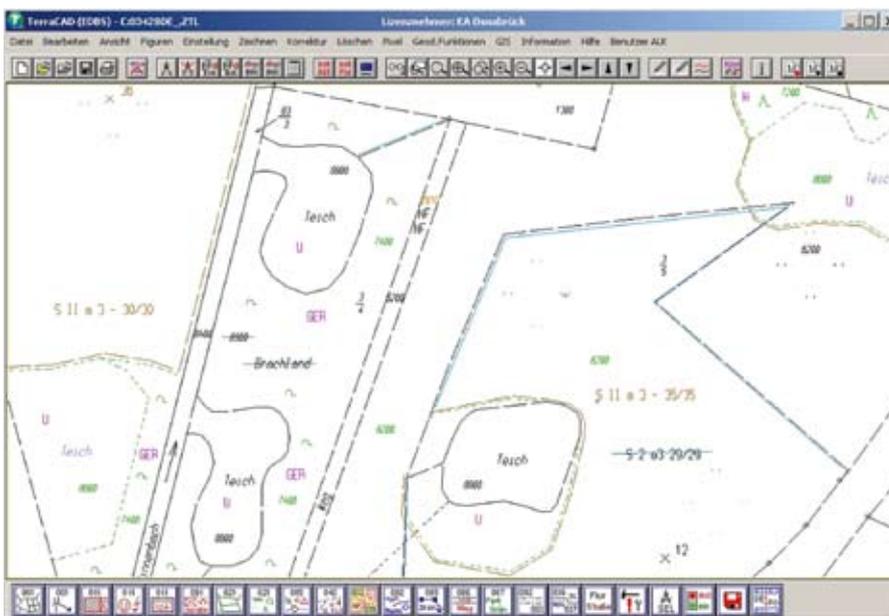


Abb. 6: Nachschätzungskarte (Ausarbeitung in TerraCAD)

900 Jahre Oldenburg – Oldenburg in alten und neuen Karten

Präsentation alter und neuer Karten anlässlich der 900-Jahr Feierlichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv Oldenburg

Von Detlef Wehrmann

Der Anlass – 900 Jahre Oldenburg

Die alte Grafenstadt Oldenburg wurde erstmals 1108 urkundlich als „Aldenburg“ erwähnt. Der Abt des Klosters Iburg südlich von Osnabrück und der Graf Egilmar I. von Oldenburg schlossen einen Vertrag: Darin verpflichteten sich die Geistlichen, die gräfliche

Familie in ihr Gebet mit aufzunehmen. Der Graf sagte die Lieferung von jährlich 90 Bund Aalen zu Marien Geburtstag (8. September) zu.

Aus Anlass dieser urkundlichen Ersterwähnung hat die Stadt Oldenburg unter dem Motto „Zeitreise“ ein umfangreiches Programm zusammengestellt (www.900-jahre-oldenburg.de).

Die Idee – Präsentation historischer und aktueller Karten

In Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesarchiv – Staatsarchiv Oldenburg – präsentierte die GLL Oldenburg anlässlich der 900-Jahr-Feierlichkeiten alte und neue Karte der Stadt Oldenburg mit Überblendung derselben Situation aus verschiedenen Epochen.



Abb. 1: Schloßgarten - 1819



Abb. 2: Schloßgarten - 2008



Abb. 3: Schloßgarten - 2007

Mit dieser Öffentlichkeitsveranstaltung wollte die GLL Oldenburg auf gedruckt vorliegende historische Karten und aktuelle Produkte der Vermessungs- und Katasterverwaltung hinweisen.

Die Ausführung – Ein Beamer projiziert unter freiem Himmel mit Überblendtechnik

Zuerst erfolgte eine Auswahl historischer Karten und vor allem Nachzeichnungen alter Karten aus den 1960er Jahren, die als Drucke bei der GLL Oldenburg vorliegen. Anschließend wurden entsprechende aktuelle Darstellungen aus den amtlichen Geobasisdaten hinzugefügt. Die Originalkarten und Drucke wurden gescannt und aufbereitet. Die Begleittexte zu diesen Karten wurden weiteren Quellen entnommen und in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv aufbereitet.

Ergebnisse der Arbeit waren eine Präsentation für den Internetauftritt der GLL Oldenburg (www.gll-ol.niedersachsen.de), ein Erläuterungsheft zu den Karten als PDF-Download auf der Internetseite und eine Powerpointpräsentation als Event für eine Darstellung mit einem Beamer im Außenbereich.

Mit Einbruch der Dunkelheit wurden in den Abendstunden vom 05. bis zum 14. September in der Oldenburger Innenstadt zwischen Lambertikirche und Schloßplatz die historischen Karten und aktuellen Ansichten als Powerpoint-Präsentation in Überblendtechnik projiziert. Die rund sieben Meter breite und

entsprechend hohe Hauswand des gegenüber gelegenen Verwaltungsgerichts wurde aus einem eigenen Dienstgebäude mit einem lichtstarken Beamer aus rund 15 Meter Entfernung angestrahlt und führte bei ausreichender Dunkelheit zu brillanten Ergebnissen.

Neben einem ausführlichen Artikel in der regionalen Presse und einer guten Resonanz im Kundenzentrum der GLL Oldenburg konnte mit der Veranstaltung ein für die GLL Oldenburg neues Medium erfolgreich zum Einsatz gebracht werden.



Abb. 4: Präsentation am Verwaltungsgericht Oldenburg

Aufgabenschwerpunkte in den GLL

– Fortbildungsveranstaltung Nr. 5/2008 der VKV am 26./27. August und 01./02. September 2008 in Soltau und Leer –

Von Matthias Stronk

Die Thematik „Aufgabenschwerpunkte in den GLL“ ist seit mehreren Jahren ein fester Bestandteil im jährlichen Fortbildungsprogramm der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. In diesem Jahr fanden zwei diesbezügliche Fortbildungsveranstaltungen unter der Leitung von **Anja Diers (GLL Cloppenburg)** und **Bernd Beitzel (GLL Verden)** statt, bei denen sich ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer u. a. über die Zusammenarbeit in Flurbereinigungsverfahren, aktuelle Entwicklungen in der Domänenverwaltung sowie das Landmanagement in den Niederlanden informieren konnten.

Zum Auftakt der Veranstaltung referierte **Stefan Gruber (ML)** zunächst zur „**Förderung des ländlichen Raumes Niedersachsen und Bremen**“ mit Blick auf die Jahre 2007 bis 2013. Nach einer Darstellung der Einflussfaktoren auf den ländlichen Raum (Energie, Demographie, Fortschritt, Klima, Globalisierung) wurden die Zusammenhänge zwischen demographischer und wirtschaftlicher Entwicklung sowie der Neuausrichtung der Raumordnungspolitik beschrieben. Es wurde gezeigt, dass mit der Entstehung von Metropolregionen gleichsam auch eine Rückentwicklung der dazwischen liegenden ländlichen Regionen verbunden ist. Durch den Mangel an Arbeitsplätzen, selektive Abwanderung der Bevölkerung (→ Überalterung), geringe finanzielle Möglichkeiten sowie dem Verlust an politischem Gewicht entsteht

so eine Negativspirale im ländlichen Raum. Es wurden Wege aufgezeigt, wie dieser Entwicklung durch Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum entgegengewirkt werden kann. Ziel ist es, durch Bündelung von Finanzen, Sicherung von Arbeitsplätzen oder auch durch Erhalt attraktiver Kulturlandschaft (→ Tourismus) eine Positivspirale für den ländlichen Raum zu erzeugen. Im Anschluss folgte ein Blick auf die Entwicklung des Flurbereinigungsprogramms und die Projektsteuerung in den GLL. Vorrangiges Ziel für die nächsten fünf Jahre ist es, alte Flurbereinigungsverfahren abzuschließen und generell die Verfahrenslaufzeiten auf etwa zehn bis 12 Jahre zu reduzieren. Neue Verfahren sollen insbesondere dann eingeleitet werden, wenn ein öffentliches Interesse daran gegeben ist.

Mit seinem Vortrag über das „**Landmanagement in den Niederlanden**“ gewährte **Willem-Jan Wakker (The Netherlands Cadastre, Land Registry and Mapping Agency)** den Anwesenden einen Blick über die Grenze zu unseren niederländischen Nachbarn. Neben den originären Dienstleistungen der Behörde wurden insbesondere die aktuellen Bestrebungen vorgestellt, eine zentrale (Dienst)stelle für Eigentum und Geoinformation mit zeit- und ortsunabhängigen Online-Services sowie einer bedarfsorientierten Datenbereitstellung zu realisieren. Bei der Weiterentwicklung von Diensten wird besonderer Wert auf die Einbindung der Kundenerfordernisse gelegt. Daneben wurde auf den Wandel im Bereich des Landmanagements eingegangen. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Reduzierung von Verfahrenslaufzeiten sowie die Entwicklung von ganzheitlichen Projekten.

Wie die „**Zusammenarbeit in Flurbereinigungsverfahren**“ zwischen den Dezernaten 3.2 (Flurbereinigung, Landentwicklung) und 5.x (Liegenschaftskataster, Vermessung) funktioniert, wurde anhand von „**Beispielen aus der Praxis**“ durch zwei Referenten vorgestellt. In einem ersten Teil wurden durch **Gerrit**

Pötter (GLL Meppen) zunächst sechs verschiedene Einzelfälle in der Übernahme betrachtet. Unter detaillierter Schilderung der Sachverhalte wurden die jeweiligen Problemstellungen anhand von Karten und Luftbildern dargestellt. Auf die begangenen Fehler, die zu der entsprechenden Situation geführt haben, wurde eingegangen und Lösungen zur Fehlerberichtigung vorgestellt. Den Abschluss bildete für jeden Fall eine Analyse zur Fehlererkenntnis und Vermeidbarkeit. **Winfried Borch (GLL Braunschweig)** berichtete im zweiten Teil über mögliche Fehler im Verfahren und bei der Berichtigung des Liegenschaftskatasters. Hierzu wurden drei Fälle einer Grenzfeststellung der Verfahrensgrenze mithilfe der entsprechenden Vermessungsunterlagen anschaulich untersucht. Einen besonderen Schwerpunkt nahmen dabei die Möglichkeiten zur Fehlerbehebung ein, die nach pragmatischen („Ermessensspielraum nutzen“) und theoretischen („gesetzeskonform“) Ansätzen unterschieden wurden. Daneben erfolgte für den Fall der Nichtübereinstimmung der Flurstücksbestände zwischen Flurbereinigung und Kataster eine auf die einzelnen Zeitpunkte der Flurbereinigung bezogene Auflistung von potentiellen Fehlerquellen sowie Tipps zu deren Vermeidung und Abhilfe. Den Abschluss bildeten Vorschläge für eine optimierte Zusammenarbeit zwischen den Dezernaten 3.2 und 5.x.

Zum Abschluss des ersten Tages informierte **Siegmar Liebig (MI)** über „**Stand und Entwicklung der fachübergreifenden Zusammenarbeit**“ der VKV mit anderen Ländern auf AdV-Ebene sowie mit verschiedenen Fachverwaltungen (Grundbuch, Finanzen, Landentwicklung). So wurde von der AdV auf den Reformüberlegungen der Föderalismusreform II basierend eine Bund-Länder-Kooperation zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben beschlossen, um eine Modernisierung der Vermessungsverwaltungen voranzubringen. Auf das Zusammenwirken mit den ÖbVI ging er ebenso wie auf die jüngsten Entwicklungen im Liegenschaftskataster (Qualitätsverbesserung, ALK, Aktualität der Daten und Nachweise) und in der Grundstückswertermittlung (Erbschaftsteuerreform, Bundesmarktbericht, Grundstücksmarkttransparenz online) ein. Aus der europäischen GDI-Initiative INSPIRE ergibt sich die Forderung, einen nationalen Zugang zu Geodaten zu realisieren. In Niedersachsen ist im Rahmen einer Aufgabenverlagerung auf die ÖbVI der Marktanteil der VKV bei der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen schrittweise bis Ende 2009 auf 25 % zu begrenzen. Daneben wurde auf die Anforderungen an Geobasisdaten sowie deren Bedeutung und Nutzung näher eingegangen. Insbesondere ist die Verfügbarkeit der Daten durch Online-Dienste weiter zu verbessern.

Als Einstieg in den zweiten Tag referierte **Christina Brandt (GLL Northeim)** über die „**Wertermittlung nach BauGB von Domänen**“. Hintergrund der Bewertung ist die Absicht des Landes Niedersachsen, die in seinem Besitztum stehenden Domänen (z. B. ehemalige

Klöster oder landwirtschaftliche Betriebe) zu verkaufen. Aus diesem Anlass wurde vom MI im September 2007 eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Leitlinien für die Bewertung der landeseigenen Domänen eingesetzt. Ziel war es unter anderem, Einheitlichkeit bei der Begründung und Wertfindung durch die zuständigen Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zu gewährleisten. Im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe werden die diesbezügliche Anwendung von Ertrags- und Sachwertverfahren sowie die Berücksichtigung von zusätzlich zu beurteilenden Kriterien (z. B. Denkmalschutz, Pächterinvestitionen) erläutert. Die Verkehrswertgutachten der Gutachterausschüsse sollen als Grundlage für die Verkaufsverhandlungen dienen.

Mit seinem Vortrag über die „**Deutsch-Niederländische Grenze**“ ging **Reinhard Krumbholz (GLL Oldenburg)** auf die besondere Situation ein, wenn Grundstücksgrenzen gleichsam Staatsgrenze sind. Nach einem Abriss über die historische Entwicklung im Bereich des heutigen Grenzgebietes zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande wurden Verträge und Traktate aus dem 19. Jahrhundert sowie aktuelle Verträge zwischen beiden Staaten vorgestellt, die als Grundlage bei Grenzangelegenheiten zu beachten sind. Ferner wurde die Arbeit der deutsch-niederländischen Grenzkommission beschrieben, anhand von Beispielen auf die Grenzdokumentation eingegangen sowie über laufende Arbeiten berichtet. Daneben konnte anhand von Bildern anschaulich gezeigt werden, wie beispielsweise eine Doppelvermarkung mit dazwischen liegendem Grenzverlauf aussieht. Abschließend wurde auf die Grenzsituation in Europa sowie aktuelle Probleme eingegangen.

Ein weiteres Thema behandelte die „**Organisation und Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände**“ und wurde von **Godehard Hennies (Wasserverbandstag e.V.)** vorgestellt. Der Wasserverbandstag, zuständig für die Fläche Bremens, Niedersachsens und Sachsen-Anhalts, besteht als oberstes Gremium aus rund 1.000 Verbänden, deren Aufgaben im Wesentlichen aus Küstenschutz, Hochwasserschutz im Binnenland, Gewässerunterhaltung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bestehen. Mitglieder der Verbände können Gemeinden, Grundstückseigentümer und Körperschaften öffentlichen Rechts in Selbstverwaltung sein, die zur Erfüllung der genannten Aufgaben entsprechende Mitgliedsbeiträge zu entrichten haben. Die niedersächsischen Unterhaltungsverbände wurden mit dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) von 1960 ins Leben gerufen und sind z. B. für Ausbau und Unterhaltung der Gewässer als auch die Landschaftspflege zuständig. Die Festlegung der Beitragshöhe richtet sich nach verschiedenen Kriterien (z. B. Flächengröße). Daneben werden zusätzlich „**Erschwernisbeiträge nach NWG**“ erhoben. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Idealzustand eines ungestört verlaufenden Gewässers in unverbautem Zustand durch verschiedene Änderungen in der Landschaft (z. B. versiegelte Flächen, Bauwerke oder sonstige Anlagen) beeinträchtigt wird.

Ina Stoyke (GLL Cloppenburg) knüpfte an die vorhergehende Thematik an und informierte über die „**Auswirkungen der Änderungen des NWG auf die TN-Aktualisierung der GLL**“. Schwerpunkt dabei war die Tatsache, dass die Erhebung von Erschwernisbeiträgen nach NWG auf Basis der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen tatsächlichen Nutzung (TN) erfolgt. Als Schwierigkeit ergibt sich, dass die Fläche der TN nicht 1:1 gleichzusetzen ist mit der Fläche einer Versiegelung, sondern nur einen Hinweis geben kann, ob eine Versiegelung vorliegt, da durch die TN nur die vorwiegende Nutzungsart beschrieben wird (Dominanzprinzip). Im Folgenden wurde die Problematik anhand von drei Fallbeispielen verdeutlicht. Abschließend bleibt festzuhalten, dass der flächendeckenden TN-Aktualisierung insgesamt eine gesteigerte Bedeutung zukommt.

Im Abschlussvortrag der Veranstaltung informierte **Helmut Schnieders (GLL Hannover)** über „**Stand und Entwicklung des Landentwicklungsfachinformationssystems (LEFIS)**“, einem bundesweiten Projekt. In diesem Projekt soll erstmals ein auf einem – bezogen auf alle beteiligten Länder – gemeinsamen Datenmodell beruhendes Bearbeitungs- und Informationssystem realisiert werden, das auf das ALKIS-Datenmodell der AdV und den damit verbundenen Standards aufsetzt. LEFIS soll über Schnittstellen zu ALKIS und dem Grundbuch verfügen. Es wurde ein Stufenplan für die in den kommenden Jahren zu realisierenden Entwicklungsstufen von LEFIS vorgestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fortbildungsveranstaltung mit einem sehr vielseitigen Themenspektrum für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr informativ war. Dies wurde insbesondere auch durch die im Anschluss an die Vorträge stattfindenden Diskussionen verdeutlicht.

Alle Vorträge dieser Fortbildungsveranstaltung finden Sie im Intranet der VKV/NVL.

Wertermittlung und Bodenordnung

– Fortbildungsveranstaltung Nr. 6a/2008 im September 2008 in Westerstede –

Von Jürgen Horst

Im September trafen sich rund 40 Beschäftigte aus den 14 GLL sowie dem Landesbetrieb LGN und des MI im Ringhotel Voss in Westerstede, um sich im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung über ausgewählte Themen aus den Bereichen Wertermittlung und Bodenordnung zu informieren. Die Veranstaltung wurde unter der Leitung von **Siegmar Liebig (MI)** durchgeführt.

Im Anschluss an die kurze Begrüßung und Erläuterung der örtlichen Gegebenheiten durch Walter Runge (GLL Oldenburg) begann **Siegmar Liebig (MI)** mit der **Einführung**. Nach der Verwaltungsreform wurden in Niedersachsen 14 Gutachterausschüsse an 45 Standorten für den Bereich der GLL gebildet. Bei der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer sind die Gutachterausschüsse den Landkreisen oder den kreisfreien Städten angegliedert. Eine absolute Ausnahme bildet hier Baden-Württemberg. Dort gibt es ca. 1.100 Gutachterausschüsse, die bei den Gemeinden angesiedelt sind. Zu Beginn des Jahres wurden die Gutachterausschüsse in Niedersachsen durch den Landesrechnungshof (LRH) geprüft. Siegmars Liebig zeigte die zeitliche Abfolge des Verfahrens auf. Jeder Gutachterausschuss wurde aufgefordert, eine Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung des LRH an den MI abzugeben. MI wird anschließend eine Stellungnahme an den LRH abgeben.

Ein weiteres Thema, das die Gutachterausschüsse demnächst betreffen könnte, ist die derzeit noch diskutierte Erbschafts- und Grundsteuerreform. In beiden Fällen soll laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Grundlage der Besteuerung der Verkehrswert sein. Dies hätte zur Folge, dass zur Erhebung der Grundsteuer Massenbewertungen erforderlich sein könnten. In der Lieferung der Grundlagen für die Besteuerung könnte eine große Chance für das amtliche Vermessungswesen liegen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Grundstückswertermittlung in Niedersachsen auf einem guten Weg ist. Gutes gilt es weiter auszubauen und auf die Anforderungen der Nutzer zu reagieren.

Der anschließende Vortrag von **Ulrike Tilk (GLL Wolfsburg)** befasste sich mit dem Thema **„Rechtliche Fragen bei der Bewertung einer Kirche“**. Beim Verkauf des Landeskrankenhauses Königslutter an einen privaten Träger wurden versehentlich Teile der Stiftskirche St. Peter und Paul zu Königslutter mit verkauft. Um dieses rückgängig machen zu können, hatte der Landesliegenschaftsfond ein Verkehrswertgutachten beauftragt. Bei dem Wertermittlungsobjekt handelte es sich um das Refektorium und um Teile des Kreuzganges. Hier war nun die Frage zu klären, ob aufgrund der Widmung eine Nutzung ausschließlich als Raum für Gottesdienste in Frage kommt. Aufgrund vielfältiger Probleme der Kirchen in der heutigen Zeit haben die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Deutsche Bischofskonferenz Leitlinien zur Umnutzung von Kirchen erlassen. Hierfür gibt es bereits vielfältige Beispiele, wie Kirchen zu Bibliotheken, Hotels und Restaurants umgenutzt wurden. Es ist also eine andere Nutzung als zu Gottesdiensten nicht auszuschließen. Es stellte sich nun die Frage nach dem Wertermittlungsver-

fahren. Sowohl das Vergleichswert- als auch das Sachwert- und das Ertragswertverfahren sind in solchen Fällen mit Problemen behaftet. Man entschied sich für das „Göttinger Verfahren“ (siehe Gerloff/Trautmann: Liquidationsverfahren, Fortbildungsveranstaltung Nr. 1/2007). Auf die von den Teilnehmern gestellte Frage nach dem Denkmalschutz verwies Ulrike Tilk auf Aussagen des MF. Hier nach spielt der Denkmalschutz beim Verkauf „Öffentliche Hand“ an „Privat“, wie z. B. bei der Domänenbewertung, nur eine untergeordnete Rolle.

„Schimmelpilz – Mangel in der Nutzung oder baulicher Mangel“ war das Thema des nächsten Vortrages. **Norbert Kochannek (Bau- und Energiekonzepte GbR)** gab hierzu verschiedene Tipps und Infos. Der Schimmelpilzbefall ist etwas, womit man sich bei der Verkehrswertermittlung durchaus öfter auseinandersetzen muss. Zuerst wurden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen man sein Zuhause im Gleichgewicht halten kann, damit Schimmelpilzbefall gar nicht erst auftritt. Es wurden typische Fehler der Bewohner aufgezeigt, die zur Bildung von Schimmelpilz führen können. Dazu zählen zugestellte Fensterbänke, die ein weites Öffnen der Fenster nicht zulassen. Ein häufig auftretendes Problem ist der Transport feuchter und warmer Luft vom Wohnzimmer und Bad zum kühlen Schlafzimmer, durch z. B. ständig geöffnete Türen. Hier besteht die Gefahr von Tauwasserbildung an Wänden und Fensterscheiben. Die häufigsten Bauwerkfehler, die zur Schimmelpilzbildung füh-

ren können sind ausgesandete Fugen, schadhafte Außenbauteile, unzulänglicher Wärmeschutz, wie z. B. Wärmebrücken im Wandanschluss zum Dach, und ungedämmte Außenwanddecken und Außenwandsockel. Zum Abschluss wurde erläutert, wie ein Schimmelpilzbefall beseitigt werden kann. Angefangen von Sofortmaßnahmen, wie die Desinfektion, bis hin zu umfangreichen Sanierungsmaßnahmen.

Der zweite Vortrag von **Norbert Kochanek** hatte die Überschrift **„Energieausweis – Basisdatum zur Bewertung von Immobilien“**. Der Grund für die Ausstellung von Energieausweisen ist eine EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die Umsetzung in Deutschland erfolgte durch die Energieeinsparverordnung EnEV, beginnend mit der EnEVn 2002 bis hin zur EnEV 2007, nach der für bestehende Gebäude und Neubauten die Ausweispflicht besteht. Ziel des Energieausweises ist es, ein einfaches Gütesiegel für die energetische Qualität von Gebäuden in den Bereichen Wärmeschutz und Heiztechnik zu bekommen. Der Energieausweis enthält Aussagen über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes, Vergleichswerte zu anderen Gebäuden und Modernisierungsempfehlungen. Es gibt zwei Formen des Energieausweises. Der Verbrauchsausweis hat den tatsächlichen Energieverbrauch über die letzten drei Jahre als Grundlage. Der Bedarfsausweis hat die Analyse des energetischen Zustands von Wänden Fenstern und Heizung als Grundlage. Dieser ist somit nutzerunabhängig, aber auch mit höheren Kosten und einem höherem Zeitaufwand verbunden.

„BORISplus.NRW – Online-Dienste in Nordrhein-Westfalen“ lautete die Überschrift des Vortrages von **Joachim Schmeck (GAG Remscheid)**. Die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in NRW tritt seit Ende der 60iger Jahre zusammen und

arbeitet derzeit u. a. an der Umsetzung von VBORIS (Vernetztes Bodenrichtwertinformationssystem). Dieses Vorhaben der AdV (Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland) soll zur Verbesserung der Transparenz auf dem Grundstücksmarkt beitragen. Es soll eine bundesweite Bereitstellung von amtlichen Wertermittlungsinformationen erfolgen. Eine Forderung der Wirtschaft ist die Bereitstellung aller Grundstücksinformationen auf Knopfdruck, flächendeckend, aktuell, in einem einheitlichem Duktus und mit dem Qualitätsmerkmal „Amtlich“. Hierfür bietet NRW mit BORIS.NRW, seit Jahren mit großem Erfolg, den Zugang zu den Bodenrichtwerten. Ergänzend dazu bietet IRIS.NRW den Zugang zu Kauffalldaten. Beide Systeme sind nun zusammengeführt zu BORISplus.NRW. Im Oktober 2008 ist das System freigeschaltet worden. Es liefert dann auch Immobilienrichtwerte, die als Grundlage für die Verkehrswertermittlung im Vergleichsverfahren dienen können. Die Benutzung erfolgt zunächst gebührenfrei, erst beim Ausdruck werden Gebühren erhoben. Joachim Schmeck bezeichnete BORISplus.NRW als eine erfolgreiche Implementierung einer Geodateninfrastruktur, die zwar noch einige Unwägbarkeiten aufweist, aber sicherlich der richtige Weg zu einer verbesserten Transparenz auf dem Grundstücksmarkt ist.

Zum Ende des ersten Veranstaltungstages hörten die Teilnehmer einen Vortrag von **Uwe Strauß (GLL Hameln)** zum Thema **„Merkantile Minderwerte“**. Zur Definition des merkantilen Minderwertes

wurde von Uwe Strauß das Beispiel eines nach einem Unfall sachgerecht wieder instandgesetzten KFZ herangezogen. Das Wissen darum, dass ein „Unfallauto“ am Markt weniger geschätzt wird als ein unfallfreies Fahrzeug, wird als „merkantiler Minderwert“ bezeichnet. Hierzu gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Der merkantile Minderwert wird auch als „psychologischer Minderwert“ bezeichnet. Für die Verkehrswertermittlung ist es notwendig, eine klare Trennung zwischen merkantilem Minderwert und Bauschäden/Baumängeln zu treffen. Merkantiler Minderwert kann bei unbebauten und bebauten Objekten z. B. in den Bereichen Altlasten, Bergschaden, Untertunnelung und Baugrund eine Bedeutung haben. Bei bebauten Objekten kommen auch noch Bereiche wie Hausschwamm und Trockenfäule hinzu. Es wurde an verschiedenen Beispielen gezeigt, wie hoch der merkantile Minderwert sein kann. Dies waren ein Reihenhaus nach einer Gasexplosion, eine Mobilfunkanlage auf einem Nachbargrundstück und Altlasten bei einem geplanten Parkplatz, einer Gewerbehalle und künftigen Wohnbaugebiet. Zusammenfassend wurde gesagt, dass es genügend Beispiele gibt wie der Markt reagiert, und dass ein merkantiler Minderwert in der Regel auf einen überschaubaren Zeitraum ausgelegt ist.

Den zweiten Tag eröffnete **Martin Homes (GLL Aurich)** mit dem Thema **„Wohnbaugebiet durch Bodenordnung – Sonderfall: Erschließungsbeitragsfreie Zuteilung“**. Bei dem vorgestellten Verfahren handelte es sich um das Umlegungsverfahren Aurich-Extum. Das Verfahren wurde von Martin Homes in allen Einzelheiten vorgestellt. Im vorliegenden Fall gab es verschiedene Bebauungsplanvarianten, die in der Umlegung zu berücksichtigen waren. Wesentliche Beachtung fand hier eine Hochspannungsleitung. Diese sollte entweder erhalten bleiben oder unterirdisch verkabelt werden. Es wurde sowohl die Einwurfsbewertung als auch

die Zuteilungsbewertung detailliert erläutert. Das Umlegungsrecht im BauGB sieht eine erschließungsbeitragspflichtige Zuteilung vor. Eine Einbeziehung der Erschließungskosten in das Umlegungsverfahren ist über § 56 Abs. 2 BauGB (Vereinbarung eines anderen Vergleichsmaßstabes) möglich. Dabei ist jedoch das Einvernehmen mit den Beteiligten erforderlich. Bei einer erschließungsbeitragsfreien Zuteilung werden die Erschließungskosten solidarisch aufgeteilt, was als gerecht empfunden wird und eine hohe Akzeptanz bei den Beteiligten bringt. Das Verfahren wäre übersichtlicher, verständlicher und akzeptabler für die Beteiligten, da nichts mehr im Ungewissen bleibt. Es werden alle Kosten und Werterhöhungen berücksichtigt. Die Kommune übernimmt das Risiko der Preissteigerung bei den Erschließungskosten oder gibt es an einen Erschließungsträger weiter.

„Sanierungswertermittlung – Weiterentwicklung des Modells Niedersachsen“, so lautete das Thema des nächsten Vortrages von **Gerd Ruzyzka-Schwob (GLL Sulingen)**. Der Begriff „Modell Niedersachsen“ steht nicht nur für ein bestimmtes Auswerteverfahren oder Analysestadium, sondern für die Grundlegende Methode: Sammeln von Vergleichsfällen sanierungsbedingter Werterhöhungen, Klassifizieren der Missstände und Maßnahmen und Analyse der Abhängigkeiten mit statistischen Verfahren. Die von Bodenstein 1988 veröffentlichte Regressionsformel, aus 226 Datensätzen abgeleitet, sollte von der AG Sanierung plausibilisiert und fortgeschrieben werden. Die Grundlage

für die Untersuchungen bildeten Daten aus den seit 2002 abgerechneten Sanierungsgebieten im Lande Niedersachsen, die durch eine Umfrage bei den Gutachterausschüssen des Landes in den Jahren 2007 und 2008 erhoben wurden. Die Stichprobe umfasst 780 Vergleichsfälle abgerechneter und akzeptierter Ausgleichsbeträge aus 45 Sanierungsgebieten in 43 Orten Niedersachsens. Die untersuchten Fälle repräsentieren etwa 16.000 Abrechnungen von Ausgleichsbeträgen. Die Ergebnisse der Analyse 2008 entsprechen weitestgehend denen von Bodenstein aus dem Jahre 1988. Gesicherte Aussagen sind nur für Missstände und Maßnahmen bis 6/6 möglich, darüber hinaus liegen zu wenig Datensätze vor. Die Empfehlung der AG Sanierung lautet, dass das Modell 2008 mit Sachverstand angewandt werden sollte und alle Ergebnisse sachverständig zu würdigen sind. Anschließend wurde das Verfahren anhand der Sanierung der Innenstadt von Nienburg erläutert. Durch die neuerliche Auswertung mit deutlich mehr Daten, sollte das „Modell Niedersachsen“ auch künftig gerichtlichen Überprüfungen standhalten.

Der darauf folgende Vortrag beschäftigte sich ebenfalls mit dem „Modell Niedersachsen“. **Achim Holstein (DSK Hannover)** berichtete über seine **„Erfahrung mit Ermittlung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen aus Sicht eines Sanierungsträgers“** unter Anwendung der Bewertungsmethode „Modell Niedersachsen“. Es wurden die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen durch die Gemeinden und das Vorgehen in der Praxis angesprochen. Das Fazit über die Anwendung des Modells Niedersachsen ist durchweg positiv.

„Städtebauförderung in Niedersachsen – aktuelle Aspekte“ lautete das Thema des Vortrages von **Dr. Manfred Stehmeyer (MS)**. Es wurde die historische Entwicklung der Städtebauförderung durch das Bundesbaugesetz – BBauG – 1960, das Städtebauförderungsgesetz – StBauFG – 1971 und das Baugesetzbuch – BauGB –, welches ab 1987 die beiden vorge-

nannten Gesetze zusammenfasst, aufgezeigt. Im zweiten Kapitel des BauGB §§ 136 bis 171 finden sich wesentliche Regelungen des Besonderen Städtebaurechts. Dazu zählen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbau, soziale Stadt und private Initiativen. Das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung gliedert sich in verschiedene Programmbereiche. Das sind zum einen die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Hierfür wird sich die Höhe der Finanzhilfen in den kommenden Jahren drastisch reduzieren. Ein weiterer Bereich ist, derzeit nur in den neuen Bundesländern, der städtebauliche Denkmalschutz mit dem Ziel historische Stadtkerne zu erhalten. Weitere Bereiche sind Soziale Stadt (nur in Verbindung mit einer Sanierung), Stadtumbau (ist mit oder ohne Sanierung möglich) sowie Aktive Stadt- und Ortsteilzentren zur Förderung der Innenentwicklung. In Niedersachsen werden nur Gebiete gefördert, die in das Bund-Länder-Programm aufgenommen werden. Die Anmeldung der Gemeinde an das MS erfolgt durch die örtlich zuständige Regierungsvertretung. MS entscheidet über die Aufnahme und die im Programmjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel und meldet das Programm dem Bund (BMVBS), der die Maßnahmen in das Bundesprogramm übernimmt. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch die NBank. Der Fördergegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Der folgende Vortrag von **Reinhard Krumbholz (GLL Oldenburg)** beschäftigte sich mit dem Thema „**Grundstückmarkttransparenz durch Online-Dienste und Immobilienmarktbericht Deutschland**“. Glaubt man den kritischen Veröffentlichungen von Experten in der Presse und der wissenschaftlichen Literatur, dann gibt es in Deutschland trotz ständig steigender Immobilienumsätze keine ausreichende Markttransparenz. Dieses belegt auch der RETI (Real Estate Transparency Index 2006) von Jones Lang LaSalle im internationalen Vergleich. Ein Interesse an einer verbesserten Markttransparenz haben „Amateure“ (z. B. der Bürger), die Immobilienwirtschaft, die Verwaltung sowie die Politik. Hierfür sind Informationen über relevante Daten, Orientierungshilfen wie Bodenrichtwerte und Immobilienrichtwerte, sowie ein komfortabler Zugang mit ständiger Verfügbarkeit und guten Navigationsmöglichkeiten eine Grundvoraussetzung. Die Informationen müssen flächendeckend, aktuell, belastbar, standardisiert und kostengünstig sein. Den Forderungen der Immobilienwirtschaft wird Niedersachsen mit dem Immobilienpreiskalkulator IPK bereits teilweise gerecht. Es ist davon auszugehen, wenn die Gutachterausschüsse diese Daten nicht liefern, andere Anbieter es in absehbarer Zeit machen werden. Die Länderzuständigkeit der amtlichen Grundstückswertermittlung führt zu Problemen für eine bundesweite Grundstücksmarkttransparenz. Durch das Vernetzte Bodenrichtwertinformationssystem VBORIS soll eine GDI-konforme ONLINE-Bereitstellung von Bodenrichtwerten bundesweit einheitlich und flächendeckend erreicht werden. Mit der Umsetzung wurde bereits in mehreren Bundesländern, u. a. auch in Niedersachsen, begonnen. Hier sind die Bodenrichtwerte, der Grundstücksmarktbericht sowie der Immobilienpreiskalkulator online verfügbar. Die Wichtigkeit dieser Angebote wird an

Hand der Zugriffszahlen deutlich. Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Markttransparenz ist der 2009 erstmals erscheinende „Immobilienmarktbericht Deutschland“. Er enthält Zahlen, Daten und Fakten der Gutachterausschüsse in Deutschland und soll alle zwei Jahre herausgegeben werden. Dazu wurde beim OGA in Niedersachsen die Redaktionsstelle eingerichtet, um die Beiträge sämtlicher Bundesländer zusammenzuführen.

Den letzten Vortrag der Fortbildungsveranstaltung hielt **René Käker (GLL Osnabrück)** zum Thema „**Ermittlung von Bodenwerten in kaufpreisarmen Lagen**“. Bei kaufpreisarmen Lagen handelt es sich um Gebiete in denen wenige bis keine Grundstücksgeschäfte getätigt werden. Dazu zählen insbesondere die Innenstadtlagen. Um in diesen Gebieten die Bodenrichtwerte ermitteln bzw. fortschreiben zu können wurde im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Uni Dresden (Prof. Reuter) ein Verfahren der intersubjektiven Wertermittlung entwickelt. Dieses Verfahren wurde von René Käker eingehend erläutert. Jens Alves (Uni Hannover) hat im Rahmen seiner Diplomarbeit die Methode Reuter

abgewandelt, und versucht, die Bodenrichtwerte und Bodenrichtwertzonen der gesamten Innenstadt von Osnabrück zu prüfen bzw. fortzuschreiben. Hierfür wurden durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Mietumfragen durchgeführt. Außerdem haben die Auszubildenden der GLL Osnabrück Passantenzählungen durchgeführt. Es wurden ausgewählte Gutachter mit besonderer Marktkenntnis eingeladen. Sie sollten ohne vorher von der intersubjektiven Wertermittlung zu wissen, unabhängig voneinander die Bodenrichtwerte und die Bodenrichtwertzonen festlegen. Die Ergebnisse wurden ausgewertet und es wurden daraus Vorschläge für die Zonengrenzen erarbeitet. Die Vorschläge für die Bodenrichtwerte in den Zonen wurden durch Medianbildung ermittelt. Es wurden erhebliche Unterschiede zu den derzeitigen Zonenabgrenzungen und Bodenrichtwerten festgestellt. Als Fazit kann festgestellt werden: Es handelt sich um ein sehr schlankes und schnelles Verfahren. Die Ergebnisse müssten im Rahmen der Richtwertsetzung erörtert werden. Mögliche Fehlinterpretationen sind dabei noch zu beseitigen. Es ist unerlässlich, weitere Verfahren zur Objektivierung und Stützung der Ergebnisse heranzuziehen.

Zum Abschluss der Veranstaltung dankte Siegmund Liebig allen Referenten und resümierte, dass die Grundstückswertermittlung in Niedersachsen gut aufgestellt ist und sich in dieser Form weiterentwickeln sollte. Diese Fortbildungsveranstaltung sollte durch das interessante und umfangreiche Themenangebot als ein Teil des Ganzen dazu beitragen.

Alle Vorträge dieser Fortbildungsveranstaltung finden Sie im Intranet der VKV/INVVL.

Strategische Ausrichtung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

– Fortbildungsveranstaltung Nr. 7/2008 der VKV am 11. und 12. November 2008 in Bomlitz –

Von Katrin Weke

Nichts ist so beständig wie der Wandel! Dass diese Aussage besonders gut auf die Geschichte der Vermessung zutrifft, zeigt eindrucksvoll ein Film der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) mit dem Titel „Maßarbeit – Amtliches deutsches Vermessungswesen“, der zur Einstimmung auf zwei Fortbildungstage für Führungskräfte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) zum Schwerpunkt „strategische Ausrichtung“ gezeigt wurde. Von den Anfängen der Vermessung mit der Triangulation, über das gesamte Spektrum der Vermesser von heute in den Bereichen Liegenschaftskataster, Landesvermessung, Bodenordnung, Wertermittlung, bis zu den Aufgaben von morgen wurde der Bogen gespannt.



Einen Blick in die Zukunft wagte ebenfalls **Winrich Voß**, Professor am Geodätischen Institut der Leibniz Universität Hannover, Fachbereich Flächen- und Immobilienmanagement. In seinem Vortrag „Bachelor und Master – Ausbildung des geodätischen Berufsnachwuchses und berufliche Perspektiven im Wandel“ zeigte er auf, wie an der Leibniz Universität Hannover der Generationswechsel und der inhaltliche Umbruch der Ausbildung zum Geoinformatiker bereits erfolgreich vollzogen wurde. Weitere Veränderungen stehen bevor bzw. werden bereits umgesetzt, wie z. B. die Umsetzung des Bologna-Prozesses, die Exzellenzinitiative der Bundesregierung oder die Bildung der Niedersächsischen Technischen Hochschule. Optimalen Studien-

bedingungen und positiven Berufsaussichten mit weiter steigender Tendenz stehen rückläufige Studentenzahlen entgegen. Um dem bevorstehenden Ingenieurmangel zu begegnen, bekommt die Nachwuchswerbung ein immer größeres Gewicht.

Der Ausbildung folgt der Einstieg in das Berufsleben. Und so griff **Friedhelm Meyer**, Leiter des Referates 15 am Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration (MI) den roten Faden auf und stellte das „Neue Laufbahnrecht“ vor. Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform am 01.09.06 sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden. Bisher waren die Länder verpflichtet, ihre Landesbeamtenengesetze an den Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes auszurichten. An Stelle der Rahmengesetzgebung tritt nun eine auf das Statusrecht begrenzte konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Das Statusrecht umfasst die wesentlichen Kernbereiche, wie z. B. Begründung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses oder die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten. Am 25.10.06 hat der Bund das Beamtenstatusgesetz verabschiedet. Trifft der Bund keine Regelungen, sind die Länder zur Gesetzgebung befugt. Von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ausgenommen wurden das Laufbahnrecht, die Besoldung und die Versorgung. Diese Bereiche können die Länder künftig eigenständig gestalten. Von den Norddeutschen Küstenländern wurde ein Musterlandesbeamtengesetz erarbeitet. Dieses ging als Gesetzentwurf im August 2008 in die Online-Konsultation, einer neuen Form der Beteiligung in einem niedersächsischen Gesetzgebungsverfahren. Insgesamt wurden rund 28.000 Zugriffe gezählt. Auch in diesem Bereich zieht unaufhaltsam die Technik ein. Das neue Laufbahnrecht verfolgt das Ziel, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für qualifiziertes Personal zu stärken. Aber auch das Potential bereits eingestellter Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter soll bestmöglich genutzt werden. So wundert es nicht, dass im Entwurf des Niedersächsischen Beamtengesetzes in § 22 die Pflicht zum lebenslangen Lernen (Fortbildung und Personalentwicklung) verankert ist.

Dieser Grundsatz bildete den Übergang zum Thema „Personalentwicklung in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV)“. Es ist angedacht, das bestehende Personalentwicklungskonzept der VKV von 1999 weiterzuentwickeln. In Gruppenarbeiten waren Vorschläge von den Teilnehmern für konkrete Personalentwicklungsmaßnahmen zu erarbeiten. Als Wunsch wurde u. a. die weitere Qualifizierung der Mitarbeiter genannt, um deren Verwendungsbreite auch in Zukunft zu erhalten bzw. zu erhöhen. Aber auch die Führung von Personalgesprächen, bisher unter dem Begriff „Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch“ bekannt, wurde thematisiert. Diese Gespräche können von beiden Teilnehmern, Vorgesetztem und Mitarbeiter, initiiert werden. Der ebenfalls geäußerten Bitte, Motivation durch Zielklarheit zu schaffen, wurde bereits am folgenden Tag nachgekommen.

Stand der erste Tag unter der Überschrift „Personal“, so lag der Schwerpunkt des zweiten Tages auf dem Thema „Aufgaben“ der VKV.

Wolfgang Draken, Leiter des Referates 34 im MI, stellte die Frage „Quo vadis VKV?“ Einem Blick zurück auf die Verwaltungsreform 2005 mit der Bildung der Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) folgte eine Standortbestimmung mit den Themen Aufgabenverlagerung, globale Mindereinnahmen, Einstellungs-

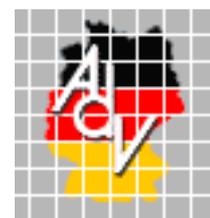
stopp, Ingenieurmangel. Positiv wurden von ihm die relativ gute Sachmittel- und Personalmittelausstattung der VKV, die motivierten Mitarbeiter und der vorbildliche Ruf der GLL in der Politik hervorgehoben. Der Beschluss der Landesregierung zur Aufgabenverlagerung auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) steht derzeit in Konkurrenz zur geplanten Haushaltskonsolidierung des Landes Niedersachsen. Aber auch die einheitliche Führung der Geobasisdaten ist eine Aufgabe, die in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen wird. Grafisch sehr gut aufbereitet wurden die Schwerpunkte Verbesserung der Aktualisierung der Tatsächlichen Nutzung und der Gebäude, die landesweite Fertigstellung des Fortführungsdokumente Informationssystem (FODIS) sowie die Qualitätsverbesserung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) präsentiert. Weitere Aufgaben sind auf dem Gebiet des Geodatenmanagements zu bewältigen. Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (Infrastructure for SPatial InfoRmation in Europe) in nationales Recht steht bevor. Erste Schritte auf dem Weg zur Schaffung einer einheitlichen Geodateninfrastruktur (GDI) und der Einrichtung und Führung des Geodatenportals wurden bereits gegangen. Der Anfang ist gemacht. Ein weiterer Bereich, der zurzeit enorme Veränderungen erfährt ist die Grundstückswertermittlung. Nicht nur vor dem Hintergrund der Immobilien-/Finanzkrise wird die Forderung nach einer Verbesserung der Grundstücksmarkttransparenz lauter. Aber auch die Reform der Erbschaftssteuer sowie der Grundsteuer gilt es auszugestalten und mit Leben bzw. Daten zu füllen.

Eine Standortbestimmung anderer Art wagte **Gerfried Westenberg** von der Firma Gerfried Westenberg **GeoMarketing** mit seinem Vortrag „**Anforderungen an Geobasisdaten aus Kundensicht**“. Er ist als Vermittler zwischen den Verwaltungen und bundesweit agierenden Kunden tätig. Auf Grund der hohen Mobilität haben Geodaten noch immer ein enormes Potential trotz fallender Preise. Zurzeit vollzieht sich laut Ger-

fried Westenberg ein Wandel in Bezug auf die Nutzung der Geodaten. Gab es in der Vergangenheit eher Spezialanwendungen, erobern Geodaten gerade den Massenmarkt. Anwendungen wie in der Fahrzeugnavigation sind heute bereits Standard. Amtliche Produkte, wie die Amtlichen Hauskoordinaten mit über 20 Mio. Datensätzen, die seit 2006 flächendeckend vorliegen oder die Amtlichen Hausumringe sind derzeit die hochwertigsten auf dem Markt. Die von Gerfried Westenberg aufgestellte Stärken-Schwächen-Analyse für die Amtlichen Geodaten zeigte Vorteile aber auch künftiges Entwicklungspotential auf. Amtliche Daten weisen eine hohe Zuverlässigkeit und damit für den Kunden eine hohe Investitionssicherheit auf. Ändert sich auch das Türschild, so wird es die Verwaltungen auch in Zukunft geben, für Privatfirmen kann diese Garantie kaum gegeben werden. Einmalig ist auch die Flächendeckung der Daten. Die bundesweite Verfügbarkeit ist jedoch noch ausbaufähig. Gewünscht wird aus Sicht der Kunden der Vertrieb der Amtlichen Daten aus einer Hand. Vielfach ist für den Kunden Aktualität wichtiger als Genauigkeit. Hierfür sind die Behörden vor Ort wichtiger denn je, um die Schatzkiste Liegenschaftskataster zu öffnen.

Ingo Meyer, Leiter des Dezernates „Liegenschaftskataster, Vermessung“ der GLL Hameln in Holzminden, nahm die Forderung der Kunden nach einer verbesserten Aktualität auf und stellte „**Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Geobasisdaten**“ aus der GLL Hameln vor. Behördeninterne Arbeitsgruppen werden derzeit in vielen GLL eingerichtet, um miteinander zu reden, sich auszutauschen, von einander zu lernen, enger zusammen zu arbeiten und die anstehenden Aufgaben gemeinsam zu bewältigen.

Den krönenden Abschluss bildete der Vortrag von **Hans Gerd Stoffel, Vorsitzender der AdV** zu „**Neuen Herausforderungen an das Amtliche deutsche Vermessungswesen**“. An Hand eines Zitates von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble „Verwaltung ist kein Selbstzweck“ verdeutlichte er die Rolle der Verwaltung in der Gesellschaft. Verwaltung ist vielmehr ein Dienstleister für andere, auch wenn sich die gestellten Anforderungen ändern. Rechtliche Änderungen, z. B. durch die INSPIRE-Richtlinie, technische Neuerungen u. a. durch die Informations- und Kommunikationstechnologie oder der demografische Wandel verändern die Anforderungen nicht nur an die VKV. Wie die (INSPIRE-) Richtlinie 2007/2/EG, die am 15.05.07 in Kraft trat und innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen ist, den Bereich der Geodaten verändern wird, wurde exemplarisch aufgezeigt. Folgen werden eine systematische Angleichung und gemeinsame Standards der Geodaten sein. Im Bereich der Grundstückswertermittlung wird derzeit an einem bundesweiten Grundstücksmarktbericht gearbeitet. Bisher werden jedoch primär Kaufpreise ausgewertet und aufbereitet. Künftig werden vermehrt Prognosen gefragt sein, z. B. wenn es um Trends oder Auswirkungen von Investitionsentscheidungen geht. Es gilt, Zusammenhänge aufzubereiten und darzustellen.



Der zu Beginn der Veranstaltung gezeigte Film der AdV endet mit einem Zitat, welches auch als Botschaft dieser Fortbildung verstanden werden kann:

„Was immer die Zukunft bringt – wir sind dabei!“

Alle Vorträge dieser Fortbildungsveranstaltung finden Sie im Intranet der VKV/INVL.

Rund um den Außendienst

– Fortbildungsveranstaltung Nr. 8/2008 der VKV am 29./30. Oktober 2008 in Soltau –

Von Nils Froböse

„Klassiker“ unter den Fortbildungen

Die Fortbildungsveranstaltung „Rund um den Außendienst“ ist eine der Fortbildungsveranstaltungen in der VKV, welche wie Ostern und Weihnachten jedes Jahr wiederkehrt und anscheinend nicht an Reiz verliert. In diesem Jahr fanden sich ca. 40 Teilnehmer zu den Themen ein, die einen Außendienstler interessieren. Das Programm bot eine abwechslungsreiche Mischung aus unterschiedlichen Bereichen. Folgende Vortragsthemen wurden in den zwei Tagen behandelt:

1. Tag, 29.10.2008

- Elektromagnetische Strahlung im Außendienst
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften -Neue Entwicklungen-
- Technische Entwicklungen im Außendienst
- Gesunde Bewegungsabläufe im Außendienst

2. Tag, 30.10.2008

- Schwierige Gesprächssituationen im Außendienst

An dieser Stelle sei erwähnt, dass gerade das Programm des zweiten Tages bei fast allen Teilnehmern mit (An-) Spannung erwartet wurde. Das Thema betrifft zwar oft alle Bediensteten im Außendienst, scheint aber nur schwer greifbar zu sein.

Elektromagnetische Strahlung im Außendienst

Die meisten Truppführer und Vermessungsgehilfen gehen im heutigen Messgeschäft mit der wunderbaren Welt der Technik alltäglich um. Allerdings führt sich kaum jemand vor Augen, ob Einflüsse des Unsichtbaren auf den Körper bestehen könnten. Andererseits, wenn jemand nicht unbefangen mit diesem Thema umgeht, wie können dieser Person Fakten näher gebracht werden? Aus diesem Grund behandelte **Uwe Kösterke (GLL Cloppenburg)**, Fachkraft für Arbeitssicherheit, das teils komplexe Thema anschaulich in seinem Vortrag.

Im Wesentlichen wurden in dem Vortrag mögliche Einflüsse von Bluetooth-, Funk- und Mobilfunkverbindungen behandelt, da diese Kommunikationstechniken bei Vermessungsgeräten und Laptops im Außendienst zum Einsatz kommen. Am Rande wurde auch W-Lan angesprochen, welches zzt. aber noch eine untergeordnete Rolle spielt. Ein undefinierter Punkt bei der Betrachtung von Unschädlichkeitsfaktoren sind leider die gesetzlichen Grenzwerte. Allein in Europa unterscheiden sich diese um so hohe Faktoren, dass eine reale Einschätzung verwehrt bleibt. Aussagekräftiger in diesem Kontext sind die nova-Vorsorgewerte. Diese Werte werden von dem nova-Institut in Hürth ermittelt und geben einen besseren Aufschluss über mögliche Belastungen.

Bluetooth und W-LAN

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass diese Technik gefahrlos genutzt werden kann, da hier eine geringfügige elektromagnetische Strahlung vorherrscht.

Laptops/Notebooks

Der nova-Vorsorgewert wird zeitlich begrenzt überschritten. Dies ist aber nur

dann beachtlich, wenn ständig in einem Abstand von 20-30 cm vor dem Laptop gearbeitet wird.

Mobilfunkgeräte

Hier sind die elektromagnetischen Strahlungswerte mit Abstand am Höchsten. Ein Kriterium ist hierbei der SAR-Wert eines Gerätes. Dieser ist aber stark Hersteller und Geräte abhängig.

Insgesamt bleibt festzustellen, es gibt keinen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass durch die aufgeführten Techniken bzw. Geräte eine Beeinträchtigung für den Körper auftreten kann. Forschungen in dieser Richtung werden aber ständig betrieben, um eine bessere Aussagekraft zu erlangen.

Mitarbeiter, die ein öfter auftretendes Unwohlsein auf diese kabellosen Techniken zurückführen, dürfen nicht als „wetterfühlige“ abgestempelt werden. Es sollte mit dem Betroffenen ein Gespräch geführt, und wenn nötig eine mögliche Reduzierung der Einflüsse erörtert werden. Eines muss jedoch klar sein: Einen elektrosmogfreien Arbeitsplatz kann es nicht geben.

Zu empfehlen ist beim Umgang mit entsprechenden Geräten darüber nachzudenken, sich möglichst zeitlich begrenzt den Einflüssen auszusetzen.

Grundsatz

„Lieber vorsichtig, als leichtsinnig!“

Weitere Informationen

www.bfs.de/de/elektro
www.nova-institut.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften – Neue Entwicklungen –

Dieser Themenkomplex beinhaltet immer wieder die Grundlage für rege Diskussionen. Dies war auch in Soltau der Fall. Insbesondere sind hier die Bauwerkstypen und die damit verbundenen Erfassungskriterien zu nennen. **Karl-Heinz Bertram (MI)** informierte aus den Bereichen Aufgabenverlagerung, Erfassung von Gebäuden, KOVerm 2008 und ALK Qualitätsverbesserung.

Aufgabenverlagerung

Die Aufgabenverlagerung betrifft Liegenschaftsvermessungen im Auftrage Dritter. An dem Ziel, die Marktanteile von Liegenschaftsvermessungen landesweit auf ca. 25 % zu begrenzen, wird insgesamt festgehalten. Die Zielerreichung der Aufgabenverlagerung hat nach wie vor eine hohe politische Priorität.

Erfassung von Gebäuden

Es wurde besonders darauf hingewiesen, dass die Aktualität des Liegenschaftskatasters einen hohen Stellenwert besitzt. Diese Forderung wird von Verwaltung und Wirtschaft aufgestellt und ist somit kein Selbstzweck. Die Einhaltung von bestimmten Fristen ist ein Werkzeug, um diese Aktualität zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang muss natürlich geklärt werden, welche Gebäude bzw. Bauwerke erfassungspflichtig sind. Gerade in diesem Punkt gab es in der Vergangenheit immer wieder Unstimmigkeiten und unterschiedliche Ansichten in den Behörden. Dies spiegelte sich auch in einer regen Diskussion wider.

Aber bei allen Debatten und unterschiedlichen Ansichten ist bald ein „Rettungsanker“ in Sicht. Der Erlass zur Erfassung von Gebäuden für den Nachweis im Liegenschaftskataster wird hier weitestgehende Abhilfe bei etwaigen Problemen schaffen. In diesem Erlass, nach dessen Entwurf jetzt schon gehandelt werden

soll, sind detaillierte Erfassungskriterien in Bezug auf den Bauwerkstyp aufgeführt, welche die Entscheidungsfindung erleichtern wird.

Kostenordnung 2008

Am 01. Oktober 2008 ist die Neufassung der KOVerm in Kraft getreten und somit die neue Gebührengrundlage für alle Aufgabenträger nach dem NVermG.

Diese beinhaltet im Wesentlichen:

- eine Gebührenanpassung,
- eine Pauschalisierung der Liegenschaftsvermessungen (Anzahl der Punkte und Flurstücke, kein Zeitaufwand),
- die Umsetzung der AdV-Gebührenrichtlinie.

Für den Kunden bedeutet dies eine durchschnittliche Erhöhung der Gebühren um 5,5%. Auszugsweise bedeutet dies für die einzelnen Kostenstellen folgende Änderungen:

Vermessungsunterlagen:	+ 6%
Liegenschaftsvermessungen:	+ 8%
Eintragung Lieg. Verm:	+ 8%

ALK-Qualitätsverbesserung

Nach wie vor hat die Verbesserung der bestehenden ALK hohe Priorität. Gerade die Wirtschaft fordert eine geometrisch optimierte Kartengrundlage in digitaler Form.

Aus Sicht einer technischen Fachverwaltung sollte das Vertrauen der Kunden in die Amtlichkeit der Produkte der VKV bestärkt werden. Dies erfordert Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Informa-

tionen des Liegenschaftskatasters zu steigern. Die Zielvereinbarungen geben diesen Standpunkt auch durch eine hohe Gewichtung wieder. Auf lange Sicht soll eine Steigerung der Kundenakzeptanz bewirkt werden.

Die Handlungsempfehlung „Qualitätsverbesserung der ALK“ wird zu diesem Zweck mit einem Erlass unterstützt, welcher sich zzt. in Vorbereitung befindet.

Technische Entwicklungen im Außendienst

Die rasanten technischen Entwicklungen machen sich seit Jahren im Außendienst bemerkbar. Wo noch vor einigen Jahren begeistert mit dem HP 200 gemessen wurde, ist heute der Laptop nicht mehr wegzudenken. Aus diesem Grund informieren **Andrzej Okarmus** und **Hans-Jürgen Lühr (Landesbetrieb LGN)** jedes Jahr über Trends und Neuentwicklungen auf dem Hard- und Softwaremarkt für Vermessungslösungen.

Gerade im Bereich der Kommunikation vom Rechner zum Messinstrument wird der „Abschied“ von der üblichen Kabelverbindung angestrebt. Unter den Stichworten Bluetooth und W-Lan ist dies aber leider nicht immer ausgereift und führt „im Felde“ gelegentlich zu Konfliktsituationen zwischen Mensch und Maschine.

Tachymeter

Im Bereich der Tachymetrie gibt es eine neue Produktfamilie bei dem Hersteller Leica, welche über keine Motorisierung verfügt und somit weniger interessant für typische Katasteranwendungen sein dürfte. Bei dem Hersteller Trimble gibt es bislang keine Neuentwicklungen.

Ein Thema, dass bei den alltäglichen Arbeiten mit den modernen Tachymetern

oftmals in den Hintergrund rückt, ist der grundsätzliche Umgang mit den Geräten. Trotz ihres robusten und bestimmt weniger anfälligen Äußeren, sollte den grundsätzlichen Empfehlungen der Hersteller (siehe Betriebsanleitungen) entsprochen werden. Exemplarisch sind hier direkte Sonneneinstrahlung, Trocknungszeiten nach Nässe und unnötige Schwingungen bzw. Stöße zu nennen. Selbstverständlich muss eine turnusmäßige Prüfung und Durchführung der Kalibrierung erfolgen.

Hybrid-Vermessung

Die Entwicklungen im Bereich der Hybrid-Vermessung schreiten bei allen Herstellern voran. Kombinationen von Tachymetrie, GPS, Laserscannern und sogar Digitalkameras werden immer ausgereifter. Allerdings bleibt abzuwarten, inwiefern ein Einsatz für die VKV künftig sinnvoll bzw. notwendig sein könnte.

Feldrechner

Im Bereich der Feldrechner gibt es nur vereinzelt Neuerungen. Panasonic ergänzt sein Angebot durch einen kleinen handlichen Rechner (CF-U1) und hat die bestehenden Produkte verbessert. Eine Alternative stellen immer mehr die Produkte der Hersteller GETAC und Mettenmeier dar, welche u. a. die Feldrechner V100 (von LGN bislang nicht getestet) und colibri x7 im Sortiment haben.

Beschaffung

Im Zusammenhang von Beschaffungen konnten die beiden Referenten ebenfalls erfreuliches berichten. Die Beschaffungen von Geräten und Hardware für den Außendienst werden auch weiterhin, in gewohnter Weise, über den Landesbetrieb LGN abgewickelt.

Datensicherheit

Ein neuer Aspekt bei dem Einsatz von kabelloser Kommunikation ist die Datensicherheit. Die beiden Vortragenden wiesen daraufhin, übliche Verschlüsselungsverfahren unbedingt einzurichten. Es besteht immer die Gefahr von möglichen Fremdzugriffen von Außen, wenn offene Verbindungen der Feldrechner bestehen. Im schlimmsten Fall könnte dies zur Folge haben, dass sich Viren und Trojaner in das amtsinterne LAN einschleusen. W-Lan-Verbindungen sollten vorerst grundsätzlich deaktiviert werden.

Treiber für Geopard

Eine besondere Neuerung in Geopard wurde nahezu fertig gestellt. In einer Vorführung wurde der neue Leica-Treiber demonstriert. Diese Programmimplementierung macht es möglich, die umfangreichen Funktionalitäten (z. B. ATR, reflektorloses Messen, Powersearch) der Leica Geräte direkt über Geopard anzusteuern. Somit entfällt das oftmals umständliche Umschalten am Gerät. Nach einer Pilotierung wird dieser Treiber in den nächsten Monaten freigegeben und dann zum Einsatz kommen können. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Geopard als Berechnungskomponente in der ALKIS-Welt erhalten bleibt. Somit ist von einer ständigen Weiterentwicklung auszugehen.

Die Steuerung des Trimble-Tachymeters S6 über Geopard ist ebenfalls realisiert, allerdings wird hier auf Programmteile von TSM zurückgegriffen, welches während der Messung geöffnet sein muss.

Gesunde Bewegungsabläufe im Außendienst

In der heutigen Zeit ist immer wieder die Rede davon, dass die heutige Ar-

beitswelt der „Schreibtischtäter“ nicht gerade förderlich für unsere körperliche Konstitution ist. Es wird eingängig geraten für genügend Ausgleich Sorge zu tragen, wie durch Sport oder nur ausreichend Bewegung.

Im vermessungstechnischen Außendienst sind naturgemäß genügend Gelegenheiten zur „körperlichen Ertüchtigung“ vorhanden. Allerdings sind diese Bewegungsabläufe oftmals einseitig und gerade für den Rücken belastend. Hinzu kommen klimatische Einflüsse, die die Arbeiten im Messgeschäft erschweren können. Zu diesem Zweck informierte **Gerd Sauer (Betriebsarzt für die VKV)** über diese Problematik.

Grundsätzlich können für jede Art von Außendienst folgende Punkte als Gründe für körperliche Probleme genannt werden:

- Unfälle,
- klimatische Einflüsse,
- körperliche Überbelastung,
- individuelle Vorerkrankungen,
- psycho-soziale Belastungen.

Unfälle können jederzeit vorkommen, allerdings sollten vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden, um diese im eigenen Einflussbereich möglichst auszuschalten. Hierzu gehören z. B. die geeignete Absicherung der Messstelle, Schutz- und Signalkleidung, Transport und Sicherung von Ladung und bewusstes Verhalten im Straßenbereich.

Gerade die Frage nach körperlicher Belastung stellt sich Mitarbeitern auf den ersten Blick nicht. Bei genauerer Betrachtung können jedoch genau hier starke Probleme auftreten. Gerade die Vermessungsgehilfen sind oftmals einseitigen, gleichförmigen Bewegungsabläufen unterworfen. Verständlich wird dies an einem typischen Beispiel. Das Freilegen eines Tiefpunktes mit Spaten und Brechstange bedeutet einen en-

Bei weiterführenden Fragen steht Gerd Sauer zur Verfügung.

Betriebsarzt
Dr. med. Gerd Sauer
Mittelbergring 46
37085 Göttingen
sauer.gerd.md@gmx.de

ormen Belastungsanstieg für verschiedene Körperregionen.

Dadurch dass i. d. R. ein Zwei-Personen-Messtrupp eingesetzt wird, erhöht sich die körperliche Belastung des Einzelnen. Diese können nur durch Ruhepausen und Ausgleichsbewegungen minimiert werden. Problemanfällig sind gerade die Wirbelsäule, Gelenke, Sehnen und Bänder. Ob dies im Arbeitsalltag umsetzbar ist, muss wohl jeder für sich selbst entscheiden. Allerdings könnte ein Ausgleich nach Feierabend erfolgen.

Die Gefährdung durch Insekten kennt jeder Außendienstler zu genüge. Unterholzbewohner wie Mücken, Stechfliegen und Zecken erschweren oftmals die Arbeiten. Gerade die zuletzt erwähnte Gattung findet sich in allen Verbandbüchern zuhauf wieder. Zum Schutz kann nur auf geeignete Kleidung und präventiv auf Salben und Sprays hingewiesen werden.

Grundsätzlich gilt

Bei länger anhaltenden, ungeklärten Beschwerden muss unbedingt eine medizinische Untersuchung erfolgen, um ggf. geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Bewährte Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit

- Bewegung (z. B. Schwimmen, Rückenschule),
- Ernährung (z. B. kein Fastfood, besser: Obst, Gemüse),
- Tabakentwöhnung,
- Entspannung (z. B. Saunieren, autogenes Training).

Schwierige Gesprächssituationen im Außendienst

Wie anfänglich erwähnt wusste niemand der Zuhörer, was am gesamten zweiten Tag auf ihn zukommen würde. Mit Sicherheit stand jeder Außendienstmitarbeiter bereits Situationen mit Kunden gegenüber, die viel Fingerspitzengefühl bedurften.

Dies trat auch in der von **Astrid Kriegeskorte (Beratungsteam Niedersachsen)** gestellten Frage nach den Erwartungen an ihr Seminar zutage. Eine Vielzahl von Punkten wurden aus dem Plenum genannt, welche es abzarbeiten galt.

Entscheidend für einen Gesprächsverlauf ist die Wahrnehmung bzw. Grundeinstellung zu sich selber und dem Gegenüber. Dies beeinflusst oftmals gerade schwierige, emotionale Diskussionen.

Es wurden zwei Instrumente aufgezeigt, welche genutzt werden können, um ein Streitgespräch auf eine sachliche und konstruktive Ebene zurückzuführen. Die beiden Verfahren geben einen möglichen Ablauf wieder, der ein schwieriges Gespräch nach und nach entschärfen kann. Natürlich sind beide Instrumente nicht starr zu sehen und können bei Bedarf auch kombiniert werden.

Instrument 1

B = Bindung
I = Information
L = Lenkung
A = Abschluss

Instrument 2

B = Bestätigen
A = Annehmen
V = Versichern

Nähere Informationen zu den beiden Instrumenten sind im Handout und dem Fotoprotokoll im Intranet nachzulesen.

Grundlegende Gesprächsregeln:

1. Ruhe bewahren
2. Gesprächspartner respektieren
3. Standpunkt des anderen verstehen versuchen
4. Wichtiges von Unwichtigem trennen
5. auf eine Lösung hinarbeiten

Es folgte die praxisorientierte Anwendung. Zu diesem Zweck wurden die Zuhörer in Gruppen aufgeteilt, welche Rollenspiele nach dem vorgestellten Schema durchführten. Hierzu wurden bereits besprochene Beispiele aus der Praxis verwendet. Es kristallisierte sich schnell heraus, gerade eine freundliche Begrüßung und Verständnis für Probleme des Kunden (*welches auch so geäußert werden sollte*) können ein konfliktbeladenes Gespräch enorm entschärfen.

Am Ende des Tages herrschte die Meinung vor, dass in dieser Art und Weise bereits unterbewusst agiert wird. Es war jedoch hilfreich, dies von anderer Seite vor Augen geführt und bestätigt zu bekommen. Somit kann dies im alltäglichen Geschäft bewusster ein- bzw. umgesetzt werden.

Folgende Arten der Formulierung sollten aus einem Gespräch verbannt werden:

„Das haben wir schon immer so gemacht!“

„Das haben wir noch nie anders gemacht!“

„Wo kämen wir denn da hin?“

Aus dem Plenum wurde in der anschließenden Diskussion noch ein interessanter Vorschlag gemacht: Eine Aufnahme dieses Themas in die Ausbildung unserer jungen Kolleginnen und Kollegen wäre wünschenswert. Beim Blick über den Tellerrand, ist gerade dies im privaten Handel- und Dienstleistungsgewerbe bereits ein notwendiger Standard.

Schlussbetrachtung

Die Fortbildung „Rund um den Außendienst“ war eine runde Sache. Es waren zwei wirklich interessante und informative Tage, aus denen jeder Teilnehmer etwas für seinen Arbeitsalltag mitnehmen konnte.

Die Zeit war zudem von guter Stimmung und lebhaften Beiträgen geprägt. Ein Lob gilt den Vortragenden, die ihre Bereiche sehr abwechslungsreich und inhaltlich ausgewogen präsentierten. Die Zeit zur Diskussion war ausnahmslos vorhanden und wurde umfangreich genutzt.

Für einen „Lernerfolg“ ist das Umfeld nicht zu vernachlässigen. Es zeigte sich erneut, dass das Tagungshotel in Soltau eine hervorragende Adresse für solche Veranstaltungen darstellt.

Dank für das Gelingen dieser Fortbildungsveranstaltung gilt **Uta Stühff (GLL Lüneburg)** und **Uwe Pöschmann (GLL Verden)**. Alles war hervorragend organisiert.

Es bleibt spannend, mit welchen Themen „Rund um den Außendienst“ im kommenden Jahr zu rechnen ist.

Alle Vorträge dieser Fortbildungsveranstaltung finden Sie im Intranet der VKV/INVL.

Dienstbesprechung mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVerMG

November 2008 in Verden, Hannover und Westerstede

Von Reiner Simon

Das Referat 34 (Vermessungs- und Katasterwesen) des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration (MI) hat zu einer Dienstbesprechung mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVerMG nach Verden (17. November), Hannover (19. November) und Westerstede (20. November) eingeladen. Traditionell findet diese Veranstaltung einmal im Jahr statt und führt die Vertreter der Vermessungs- und Katasterverwaltungen mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den anderen behördlichen Vermessungsstellen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch zusammen. An der Dienstbesprechung haben insgesamt 90 ÖbVI und damit rund 90 % aller in Niedersachsen tätigen ÖbVI, 13 Vertreter anderer behördlicher Vermessungsstellen und alle Dezernatsleiter des Bereichs „Liegenschaftskataster, Vermessung“ der GLL teilgenommen. Die Pflege und Förderung der guten Zusammenarbeit gelingt nur, wenn alle beteiligten Vermessungsstellen einheitlich und vollständig informiert werden. Diesem Anspruch wurde diese Dienstbesprechung gerecht, zumal alle zurzeit aktuellen Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert worden sind.

Bernd Schulte (MI) eröffnete die Dienstbesprechung und nach der Begrüßung und Grußworten der jeweils gastgebenden Behörde stellte **Siegmar Liebig (MI)** die Tagesordnung vor:

TOP 2 Zusammenarbeit und Aufgabenverlagerung

- Aufgabenentwicklung / Aufgabenverlagerung
- Prüfung der Amtsführung

TOP 3 Liegenschaftsvermessungen

- Das Amtliche Grenzdokument
- Einzelfragen

TOP 4 Geobasisdaten Niedersachsen

- Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster
- Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskarte

TOP 5 Kosten

- Ingenieurkammern, HOAI und Vermessung
- Neufassung und Anwendung der KOVerm 2008
- Umsatzsteuer auf Amtsleistungen nach KOVerm

TOP 6 Verschiedenes

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften der VKV im Internet
- Urteilssammlung

TOP 2: Zusammenarbeit und Aufgabenverlagerung

Siegmar Liebig (MI) referierte über das Thema „**Aufgabenentwicklung und Aufgabenverlagerung**“. Das Niedersächsische Geodateninfrastrukturgesetz (NGDIG) ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2009 in Kraft treten. Es regelt im Wesentlichen den Ausbau und den Betrieb der GDI-NI als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Das NGDIG institutionalisiert die GDI-NI mit dem Lenkungsausschuss, der Koordinierungsstelle und dem Geodatenportal Niedersachsen.

Das zweite Gesetzesvorhaben ist die Novellierung des Niedersächsisches Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure (NÖbVIngG). Das Gesetz muss an EU-Recht angepasst werden. Darüber hinaus wird beispielsweise geprüft, inwieweit die Begrifflichkeit „Geordnetes Vermessungswesen“ näher präzisiert werden sollte. Die Einbindung der Studienabschlüsse Bachelor und Master als Voraussetzung für die Bestellung zum ÖbVI ist vorgesehen. Die Herabsetzung des Zulassungsalters oder die Verankerung der Fortbildung als verbindliche Pflicht werden diskutiert, um nur einige Überlegungen zu nennen. Der BDVI ist in die Überlegungen einbezogen. Das Gesetz soll in 2010 in Kraft treten.

Das Projekt AFIS-ALKIS-ATKIS (AAA) befindet sich in der Pilotierungsphase; die fachliche Pilotierung erfolgt durch die Katasterämter Syke (GLL Sulingen) und Braunschweig (GLL Braunschweig) seit Oktober 2006. Aktuell wurde jetzt landesweit mit der Schulung der Multiplikatoren begonnen. Die zur Gesamtkoordination und Umsetzung der AFIS-ALKIS-ATKIS-Konzeption in Niedersachsen eingerichtete Lenkungsgruppe AAA-NI geht davon aus, dass im kommenden Jahr die Datenmigration eingeleitet werden kann. Mit der Einführung von AAA in 2009 soll gewährleistet sein, dass alle Anwenderinnen und Anwender durch die Multiplikatoren innerhalb der GLL geschult worden sind. Die ÖbVI und die anderen behördlichen Vermessungsstellen werden in die Schulungen zu gegebener Zeit eingebunden.

In der Grundstückswertermittlung werden zum ersten Mal Zahlen, Daten und Fakten der Gutachterausschüsse aus Deutschland zusammengetragen und im „Immobilienmarktbericht Deutschland“ voraussichtlich im Herbst 2009 veröffentlicht; dabei wird ein zweijähriger Herausgabezyklus angestrebt. Druck und Vertrieb werden durch den OGA in Niedersachsen koordiniert.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im November 2006 festgestellt, dass die Grundlage für die Besteuerung im Erbfall vom Einheitswert auf den Verkehrswert umzustellen ist. Auch bei der Bemessung der Grundsteuer sucht man nach einer gerechteren Basisbewertung. Hier soll ebenfalls der Wechsel vom Einheitswert hin zum Verkehrswert als neue Bemessungsgrundlage vollzogen werden. In einer Machbarkeitsstudie soll die Nutzung der Daten der Vermessungs- und Katasterverwaltung für die Zwecke der Erhebung der Grundsteuer geprüft werden. Die „Norddeutsche Initiative“ orientiert sich am „Holländischen Modell“. Unser Nachbarland hat die Grundsteuer bereits auf Basis von Verkehrswerten umgestellt und zunächst in einem vierjährigen Turnus angepasst. Heute ist man in der Lage, eine jährliche Fortführung dieser Daten zu gewährleisten.

Nach wie vor steht die Verlagerung der Liegenschaftsvermessungen von den GLL auf die ÖbVI im Brennpunkt aktueller Diskussionen. Am 30. Mai 2006 ist die schrittweise Begrenzung des Marktanteils der VKV an der Ausführung von Liegenschaftsvermessungen bis Ende 2009 auf 25 % in einem Konzept festgelegt worden. Diese Verlagerung soll ohne wirtschaftliche Nachteile für das Land Niedersachsen, also kostenneutral, erreicht werden. Entsprechende Zielvereinbarungen zwischen MI und den GLL wie zum Beispiel die Beschränkung der eingesetzten Kapazitäten und die Reduzierung der Erlösplanung fließen in Zielvereinbarungen ein. Infolge der Haushaltskonsolidierung werden die Marktanteile für 2008 auf dem Niveau des Vorjahres eingefroren. Die Kapazitäten für die Vermessungen in Flurbereinigerungsverfahren werden im kommenden Jahr weiter begrenzt. Daneben stehen der NVL für die Vergabe an ÖbVI Mittel in unveränderter Höhe zur Verfügung.

Bernd Schulte (MI) stellte in seinem Bericht die Ergebnisse der „Prüfung der Amtsführung“ vor. Von 2005 bis heute

sind mittlerweile fast alle ÖbVI und die meisten GLL im Lande geprüft worden.

Bernd Schulte ging auf die allgemeinen Grundlagen der Amtsführung der ÖbVI ein. Grundsätzliche Mängel wurden überall in Niedersachsen gleichermaßen bei ÖbVI und GLL festgestellt. So hat z. B. der einzelne ÖbVI die amtlichen Aufgaben wahrzunehmen und nicht die Bürogemeinschaft, das Ausscheiden von Hilfskräften mit Messgenehmigung ist anzuzeigen, Veränderungen bei der Haftpflichtversicherung sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und die Verwendung des Niedersachsen-Logos ist einheitlich nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben zulässig. Darüber hinaus wurden der Internetauftritt und die technische Ausstattung der ÖbVI geprüft. Der wesentliche Prüfungsinhalt bezog sich auf die Auftragsabwicklung, von der Auftragsannahme bis hin zur Abgabe der Vermessungsunterlagen zur Eintragung in das Liegenschaftskataster an die Katasterämter der GLL. Mit dem Leistungsbescheid wird in der Regel der Vermessungsauftrag beim ÖbVI abgeschlossen, es folgt die Eintragung in das Liegenschaftskataster. Nach § 6 NVwKostG entsteht die Kostenschuld mit Beendigung der Amtshandlung. Daraus ist abzuleiten, dass Leistungsbescheide nicht vor der Abgabe der Vermessungsschriften zur Eintragung erteilt werden und Vermessungsschriften nicht zurückgehalten werden dürfen, bis die Kostenforderung beglichen ist. Die folgende Eintragungsgebühr ist durch die GLL festzusetzen und nicht durch den ÖbVI. Grundsätzlich werden die Eintragungsgebühren direkt von dem Katasteramt der GLL erhoben.

In 2009, so Bernd Schulte, werden zunächst die noch nicht beteiligten GLL einer Amtsprüfung im ersten Durchlauf

unterzogen, bevor dann im zweiten Turnus schwerpunktmäßig die Regionen Ostfriesland, Cloppenburg und Verden geprüft werden.

TOP 3: Liegenschaftsvermessungen

In der NaVKV, Heft 1/2008 hat **Norbert Hösl (MI)** mit seinem Aufsatz „**Das Amtliche Grenzdokument**“ die Dokumentation der Verwaltungsverfahren Grenzfeststellung und Abmarkung ausführlich erläutert. In der Dienstbesprechung stellte er die Grundsätze heraus, und gab Hinweise zur Fehlervermeidung. Auf den o. g. Aufsatz wird verwiesen.

Die „**Einzelfragen**“ zum Thema Liegenschaftsvermessungen wurden, wie nicht anders erwartet, intensiv und kontrovers diskutiert. Insbesondere ging Norbert Hösl auf folgende Themen ein:

- Umring – Grenzfeststellungen: Voraussetzungen nach LiegVermErl für die Umringsgrenze zur nachfolgenden Bildung von Baugrundstücken,
- Qualitätsangaben (LG/LZ): Lagegenauigkeit und Lagezuverlässigkeit,
- Sonderungen: Voraussetzungen für Sonderungen als Sonderfall einer Zerlegung,
- Gebäudevermessung: polare und orthogonale „Rucksackverfahren“ haben hinsichtlich der Erfassungsqualität auch ihre Grenzen,
- Gebäudevermessung bei Insolvenz des Eigentümers: die Kostenschuld für eine Amtshandlung entsteht nach NVwKostG erst mit der Beendigung der Amtshandlung; die Einleitung des Amtsverfahrens nach einer bereits örtlich durchgeführten Gebäudevermessung ist nicht zulässig; die Kostenschuld aus einer Gebäudevermessung geht durch eine Zwangsversteigerung nicht auf den neuen Eigentümer über.

TOP 4: Geobasisdaten Niedersachsen

Unter der Überschrift dieses Tagesordnungspunktes „Geobasisdaten Niedersachsen“ stellte **Sandra Rausch (MI)** in ihrem Beitrag „**Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster**“ zunächst die Regelungen anderer Bundesländer zu Aktualität, Amtlichkeit und Bedeutsamkeit bezüglich der Erfassung von Gebäuden für den Nachweis im Liegenschaftskataster vor.

Die Erfassung von Gebäuden in Niedersachsen wird durch weitere ergänzende Regelungen bestimmt. Die Begriffsbestimmung Gebäude legt die dauerhafte Errichtung und die Bedeutsamkeit eines Gebäudes für die Beschreibung des Grund und Bodens zugrunde. Der Begriff „bedeutsam“ soll durch Erlass weiter konkretisiert werden, so werden Gartenhäuser und Überdachungen als nicht bedeutsam eingestuft, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind. Auch Gartenlauben in einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gehören danach nicht in die Liegenschaftskarte. Darüber hinaus wird die Erfassungspflicht „zusammenhängender Gebäude“ auf einem Grundstück wie auch der Nachweis geringfügiger Veränderungen am Gebäudegrundriss geregelt. Sandra Rausch verdeutlichte anhand von Beispielen die Anwendung dieses Erlasses, der mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt kurzfristig in Kraft treten wird (Nds. MBl. 2009 S. 24). Hinsichtlich der durch diesen Erlass festgelegten Flächengrößen als Entscheidungsmerkmal der Erfassungspflicht ist nach wie vor das sachgemäße Ermessen entscheidend. Zurzeit wird an einer Gebäude-Beispielsammlung gearbeitet, die nach Fertigstellung allen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt wird.

Die flächendeckende Einrichtung der ALK ist abgeschlossen; der zweite Schritt zur „Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskarte“ wird eingeleitet. **Karl-Heinz Bertram (MI)** stellte in seinem Beitrag „**Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskarte**“ den Abschlussbericht der Projektgruppe ALK-Qualitätsverbesserung vor. Landesweit liegen unterschiedliche Qualitäten der ALK vor, die auf verschiedene Ursachen wie unterschiedliche Qualitätsvorgaben, „Schnelligkeit ging vor Genauigkeit“, qualitativ unterschiedliche Zahlen- und Kartennachweise bei der Ersterfassung, verschiedene Vorgehensweisen bei der Ersterfassung und unterschiedlicher Einsatz von Personalressourcen, zurückzuführen sind. Folglich genügt die ALK nicht immer den Nutzeranforderungen. Die Projektgruppe hat einen Vorschlag zur Genauigkeitsverbesserung der ALK unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen entwickelt.

Mit Runderlass des MI vom 10.11.2008 (Nds. MBl. 2008 S. 1178) werden Regelungen zur Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte getroffen. Die Genauigkeit der Liegenschaftskarte wird in 4 Stufen (Stufe A: < 0,04 m, Stufe B: überwiegend < 0,2 m, Stufe C: überwiegend < 0,5 m und Stufe D: > 0,5 m) unterteilt; es werden allgemeine Genauigkeitsanforderungen an die Liegenschaftskarte (in Ortslagen < 0,2 m und in Feldlagen < 0,5 m) festgelegt. Vorrangig soll sich die Bearbeitung der Genauigkeitsverbesserung der Liegenschaftskarte am Bedarf orientieren, dabei sind Ortslagen den Feldlagen sowie Insel- den Rahmenkarten vorzuziehen. Wald- Heide- und Moorgebiete sind zurückzustellen, soweit kein besonderer Bedarf besteht. Mit der in der Anlage 1 des Runderlasses beigefügten Handlungsempfehlung wird das Verfahren für die vorbereitenden Arbeiten, die Auswertung und die Eintragung in das Liegenschaftskataster beschrieben. Eine Visualisierungskomponente, die unterschiedliche ALK-Qualitäten darstellt, ist als Informationssystem für die Bereitstellung der Daten und für die Arbeitsplanung erforderlich. Diese web-basier-

te Anwendung „ALK-Geo-Info“ steht landesweit zur Verfügung.

TOP 5: Kosten

Mit dem Slogan „Kein Ding ohne Ing“ begrüßte **Michael Rohardt (ÖbVI)** die Anwesenden. Er eröffnete seinen Part zu den Themen „**Ingenieurkammern, HOAI und Vermessung**“ mit einem Kurzfilm der Ingenieurkammer zum Berufsbild des Ingenieurs in der Öffentlichkeit. So wurde Passanten in deutschen Fußgängerzonen die Frage gestellt: „Was machen, was sind und was mögen Ingenieure?“ Die Antworten, wie „Ingenieure sind manchmal reich, können mit Zahlen jonglieren, dafür kein Englisch und Deutsch und sind beliebte Schwiegersöhne oder sie sind clever und mögen Mathematik“ dieser eher nicht repräsentativen Befragung zeigten, dass über das Berufsbild des Ingenieurs eher Unwissenheit herrscht. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Ingenieurkammer soll dazu beitragen, dies zu ändern.

Im ersten Teil seines Vortrags gab Michael Rohardt einen Überblick über die internationalen und nationalen Institutionen:

1. C.E.P.L.I.S (Conseil Européen des Professions Libérales) ist der europäische Rat der Freien Berufe und agiert interprofessionell.
2. CLGE (Comité de Liaison des Géomètres Européens) setzt sich für die Geometer der EU als Verbindungsausschuss monoprofessionell ein.
3. ECEC (European Council of Engineers Chambers) vertritt die beruflichen Interessen der in den nationalen Ingenieurkammern organisierten freiberuflichen Ingenieure vor der Europäischen Kommission und vor dem Europäischen Parlament.

4. Bundesingenieurkammer mit Sitz in Berlin vertritt die 16 deutschen Länderringenieurkammern und damit ca. 43.000 Ingenieure auf Bundesebene und bei der Europäischen Union.
5. Die Ingenieurkammer Niedersachsen fördert diesen Berufsstand und sichert als öffentlich-rechtliche Aufgabe die Qualität der Dienstleistungen für die Gesellschaft.
6. BDVI (Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V.).

Die Bundesingenieurkammer beschäftigt sich aktuell mit folgenden Themen:

- Harmonisierung,
- HOAI,
- verpflichtende Mitgliedschaft in den Ingenieurkammern,
- Definition des Begriffs „Ingenieur“,
- Entwicklung der Musterbauordnung,
- VOB, VOF,
- Deutsches Gütesiegel.

Die noch junge Organisation Ingenieurkammer Niedersachsen vertritt die Interessen von zurzeit 6.107 Mitgliedern, 191 von ihnen sind Vermessungsingenieure. Schwerpunktmäßig werden von der Ingenieurkammer vier große Aufgabebereiche verfolgt:

- Interessenvertretung des Berufsstandes,
- Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- Berufsservice,
- Fort- und Weiterbildung.

Im zweiten Teil seines Vortrages ging Michael Rohardt auf die Honorarordnung der Architekten und Ingenieure (HOAI) ein, nach der freiberufliche Ingenieurleistungen abzurechnen sind. Dabei stellte er die Abrechnung einer Leistung in den Fokus. Die HOAI regelt seit 1977 mit einem zwingenden Preisrahmen die Festlegung von Mindest- und Höchstbezahlung im Baugewerbe. Mit der Novellierung 1996 sind erstmals die Vermessungsleistungen aufgenommen worden. Nach Auffassung des BDVI ist konsequent darauf zu achten, dass

die vermessungstechnischen Leistungen in vollem Umfange nach §§33 und 34 (Gutachten und Wertermittlungen) und §§ 96 bis 100 (Vermessungstechnische Leistungen) anzusetzen und abzurechnen sind. Ignorierung wegen Preiswettbewerb (Dumpingpreise), innere Aushöhlung durch vage Formulierungen und die Harmonisierung des Wirtschaftsrechts in der EU durch Globalisierung gefährden die HOAI in ihrer Rechtswirkung. Deshalb hält der BDVI eine HOAI-Novellierung für unbedingt erforderlich, um nachhaltig den Stellenwert dieser Rechtsverordnung zu sichern.

Michael Rohardt ließ seinen Beitrag mit einem weiteren Filmausschnitt enden. Auf die Bürgerbefragung zurückkommend stellte man hinsichtlich der Identität eines Ingenieurs auch folgendes fest: „Ein Ingenieur ist jemand, der etwas studiert, was ich nicht studieren würde!“ oder „Ein bisschen anders ist er halt schon!“

Am 1. Oktober diesen Jahres ist die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm 2008) in Kraft getreten. **Siegmar Liebig** begann in seinem Beitrag zur „**Neufassung der KOVerm2008**“ mit der Entstehung dieser Rechtsverordnung und erläuterte die Meilensteine bis zum Inkrafttreten. In der KOVerm 2008 sind folgende Ziele verwirklicht worden:

- Pauschalierung der Gebühren für den Bereich der Liegenschaftsvermessungen,
- Umsetzung der Gebührenrichtlinie der AdV für den Bereich der Bereitstellung von Geobasisdaten, mit dem Ziel, einheitliche Gebühren in Deutschland zu definieren,
- Anpassung der Gebühren.

Neben den Fragen zu den kostenrechtlichen Grundlagen und dem Aufbau der KOVerm 2008 ging Siegmar Liebig insbesondere auf die Gegenüberstellung der alten und neuen Kostenordnung ein und erläuterte in diesem Zusammenhang die Auswirkungen der Neufassung. In seiner Zusammenfassung stellte er fest, dass die neue KOVerm eine grundlegende Überarbeitung erfahren hat, dass strukturelle Änderungen in den Bereichen Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnung, ATKIS und SAPOS erfolgt sind, dass die umsatzsteuerliche Behandlung auf der bundesweit einheitlichen Grundlage des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfolgt und dass die Gebühren über das gesamte Spektrum betrachtet um ca. 5,5 % angepasst worden sind.

Wie wird die KOVerm 2008 angewendet? Dieser Frage ging **Christiane Peterleit (MI)** in ihrem Beitrag nach und stellte anhand von Beispielen die fachgerechte Anwendung der neuen KOVerm vor. Fachliche Grundsätze wie die Prüfung, ob vor einer Zerlegungsvermessung Verschmelzungen und Vereinigungen möglich sind, sind zu berücksichtigen, wenn es um die Bestimmung der abzurechnenden Flurstücke geht. Mit der rechtlichen Behandlung im Amtlichen Grenzdokument werden die Grenzpunkte auch für die Erhebung der Gebühren gezählt. Die Zählweise der Abrechnungsparameter „Grenzpunkte“ und „Flurstücke“ wurde anhand von Beispielen erläutert. Der Leistungsbescheid muss nach den Vorgaben der zur Verfügung stehenden Vermessungsunterlagen erstellt werden und den verwaltungs- und kostenrechtlichen Vorschriften genügen.

Ganz neu ist der Runderlass „**Umsatzsteuer**“ vom 4. November 2008 (Nds. MBl. 2008 S. 1136). Die umsatzsteuerliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachter-

- nicht umsatzsteuerbar sind
 - Vermessungsunterlagen bei der Abrechnung zwischen Aufgabenträgern.

ausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz. In der KOVerm, so **Karl-Heinz Bertram (MI)**, werden Gebühren ohne Umsatzsteuer erhoben. Welche Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen wird im Runderlass geregelt; er gilt für die GLL, den Landesbetrieb LGN, die GAG, den OGA und wird nur nachrichtlich den ÖbVI sowie den anderen behördlichen Vermessungsstellen mitgeteilt.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- umsatzsteuerbar sind
 - Vermessungsunterlagen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Liegenschaftsvermessungen,
 - amtliche Angaben für Lagepläne,
 - Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen,

Keine Umsatzsteuer wird gegenüber anderen Landesbehörden wie für Amtshandlungen im Rahmen der Amtshilfe erhoben.

TOP 6: Verschiedenes

Siegmar Liebig leitete das Ende der Dienstbesprechung mit dem letzten Tagesordnungspunkt „**Verschiedenes**“ ein.

Das Vorschrifteninformationssystem (VORIS) ist das offizielle Nachschlagewerk für die öffentliche Verwaltung in Niedersachsen. Die Intranet-/Internetseite der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der VKV, unsere „Grüne Seite“, wurde daher wegen doppelter Führung gelöscht.

Abschließend stellte Siegmars Liebig die „Sammlung von Gerichtsurteilen“ vor.

Diese Sammlung wird anonymisiert bereitgestellt.

Fazit

Diese Dienstbesprechung mit den Aufgabenträgern nach § 6 NVerMG machte bereits zum vierten Male sehr deutlich, dass qualifizierte und konkrete Informationen die Zusammenarbeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, der ÖbVI und der Kolleginnen und Kollegen in den anderen behördlichen Vermessungsstellen sichert und fördert.

Die Themenvielfalt dieser Veranstaltungen unterstrich die derzeitige Situation, dass viele Veränderungen eingetreten sind oder in Kürze die Vermessungs- und Katasterlandschaft in Niedersachsen neu prägen werden. AFIS-ALKIS-ATKIS wird im Jahr 2009 die Weichen in eine neue Zukunft stellen. Die Kostenordnung wurde im Jahr 2008 im Konsens mit dem BDVI grundlegend geändert und der erste Turnus der Amtsprüfungen wird in der ersten Hälfte 2009 abgeschlossen sein. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sind Grund genug, das Qualitätsmanagement in der Vermessungs- und Katasterverwaltung auszubauen. Neue Gesetze wie das Geodateninfrastrukturgesetz und die Novellierung des NÖbVingG wirken sich zukunftsweisend aus.

Mit dieser Veranstaltung ist es gelungen, umfassend zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und die Zusammenarbeit innerhalb der Vermessungs- und Katasterverwaltung aber auch mit den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und den anderen behördlichen Vermessungsstellen zu fördern.

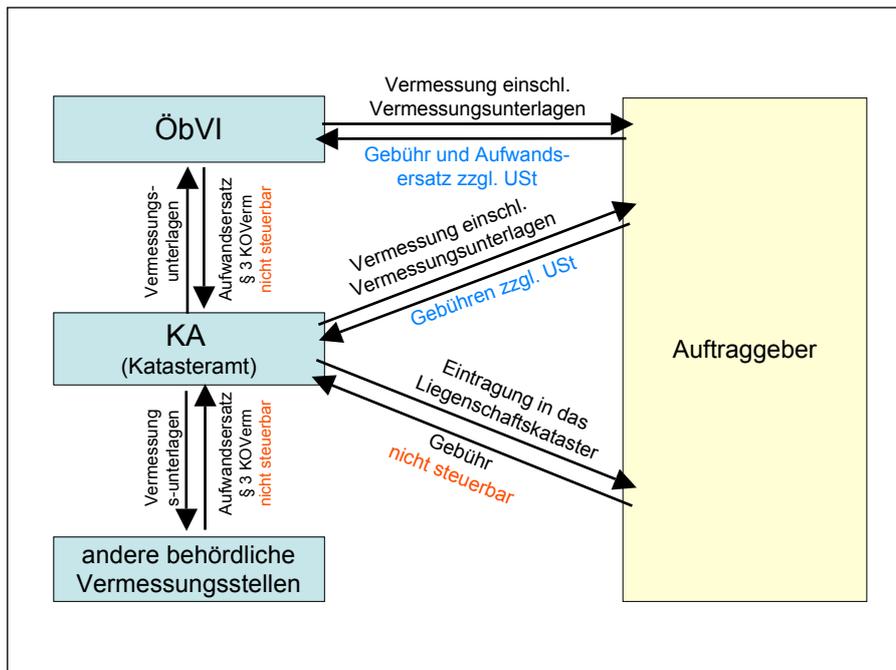


Abb. 1: Erhebung der Umsatzsteuer bei Liegenschaftsvermessungen

Information

Wechsel an der Spitze der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Cloppenburg

Am 17.11.2008 wurde Vermessungsdi- rektorin Anja Diers als neue Leiterin der Behörde für Geoinformation, Landent- wicklung und Liegenschaften Cloppen- burg eingeführt. Offiziell bekleidet sie das Amt bereits seit dem 1. Oktober und ist Nachfolgerin des in Ruhestand getre- tenen Ltd. Vermessungsdirektors Dr. Ralf Brückner. In Rahmen einer Feierstunde im Ratssaal der Stadt Cloppenburg kamen geladene Gäste aus Politik, Verwal-

tung und Behörden. Der Bürgermeister der Stadt Cloppenburg Dr. Wolfgang Wiese hob in seiner Begrüßung die Be- deutung der GLL für die Stadt und den Landkreis Cloppenburg hervor. Ministe- rialdirigent Bernd Häusler, Abteilungs- leiter für Kommunalangelegenheiten und Vermessungswesen im Niedersäch- sischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration gab in seiner Rede zur Amtseinführung einen Abriss über den Werdegang der neuen Behördenleiterin. Prof. Klaus Kertscher überreichte Anja Diers einen Zauberwürfel, der die Viel- fältigkeit einer GLL widerspiegeln soll.

Anja Diers bedankte sich im Anschluss bei den zahlreichen Gästen und stellte die GLL Cloppenburg mit den Kataster- ämtern Vechta, Wildeshausen, Delmen- horst und Cloppenburg als kompetenten und verlässlichen Partner im ländlichen Raum vor. Sie freut sich auf die neue Aufgabe als Behördenleiterin und sieht

mit Spannung den neuen Herausforde- rungen entgegen.

Anja Diers, geboren im Ammerland, stu- dierte an der Universität Bonn und kam 1989 als Referendarin in den damaligen Bezirk Weser-Ems. Nach dem erfolg- reichen Abschluss der großen Staatsprü- fung begann ihr Berufsweg im Kataster- amt Cloppenburg. Nach ihrer Tätigkeit in den Katasterämtern Vechta und Varel, in denen sie als Abteilungsleiterin bzw. Dezernatsleiterin fungierte, war sie in den Jahren 2000 bis 2004 im Referat 34 – Vermessungs- und Katasterwesen – des Niedersächsischen Innenministeriums tä- tig. Ab 2004 war Anja Diers Leiterin des Dezernates Bodenordnung und Werter- mittlung bei der VKB Oldenburger Land. Mit der Verwaltungsreform wechselten ihre Aufgaben und sie übernahm die Leitung des Dezernates für landesweite Vorortaufgaben mit der Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschuss bei der GLL Oldenburg. Seit Mai 2006 war sie stellvertretende Behördenleiterin und koordinierende Dezernatsleiterin 5 in der GLL Cloppenburg.

Derzeit nimmt Anja Diers außerdem die Funktionen als Prüferin beim Oberprü- fungsamt – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – und Vorsit- zende des landesweiten Arbeitskreises Wertermittlung war. Ferner ist sie Mit- glied im Arbeitsschutzausschuss für die GLL.

Sascha Kuhnt



Bernd Häusler, Abteilungsleiter im Ministerium für Inneres, Sport und Integration, spricht Anja Diers die Glückwünsche des Landes zur Amtseinführung aus

Information

Auszeichnung für „Immobilien-Preis-Kalkulator“

Der neuste Internetservice der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen hat hohe Anerkennung erfahren. Der „Immobilien-Preis-Kalkulator“ – kurz IPK – hat sich bei dem bundesweit vom DVW ausgeschriebenen Wettbewerb „GIS Best Practice Award“ im Rahmen der INTERGEO 2008 in Bremen beworben und Platz 2/3 belegt, eine beeindruckende Platzierung im Feld von 12 professionellen Bewerbungen.

Platz 1 belegte das an der Fachhochschule Osnabrück um Professorin Dr. Martina Klärle erarbeitete Forschungsprojekt SUN-AREA. Das Projekt liefert einen höchst praxisnahen Beitrag zur Lösung von Energieproblemen, indem es einfach, schnell und detailliert die Frage zu beantworten hilft, ob eine beliebige Dachfläche sich als Standort für eine Photovoltaik-Anlage eignet.

Der IPK erlaubt bundesweit erstmalig eine komfortable Auskunft über das Preisniveau von Immobilien. Er ist damit ein wichtiger Service etwa für Hausbesitzer, Hauskäufer und Verkäufer oder für Banken. Auf der Grundlage der Kaufpreissammlung, die seit 1961 bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse geführt wird, können in Sekunden-schnelle

- Einfamilienhäuser,
- Eigentumswohnungen,
- Doppelhaushälften,
- Eigentumswohnungen

bewertet werden. Die Einzelauskunft kostet 19,90 €.

Entwickelt worden ist dieser Online-Dienst vom Oberen Gutachterausschuss für Niedersachsen in Oldenburg in Zusammenarbeit mit der Oldenburger „Software-Schmiede“ BTC; er ist im Internet unter www.gag.niedersachsen.de erreichbar.

Niedersachsen ist damit einmal mehr führend beim Internetangebot für Immobiliendaten. Seit nahezu zehn Jahren werden über dieses Medium Bodenrichtwerte und Daten des Grundstücksmarktberichtes angeboten.

Klaus Kertscher

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Niedersachsen		Immobilien-Preis-Kalkulator		GAG	
Datum: 21.10.2008					
Auskunft über das Preisniveau einer Immobilie					
mit folgenden Daten:					
Objektart:	Freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus	Bodenrichtwert:	74 €/m ² , WA		
Gemeinde:	Musterstadt, Stadt	Baujahr:	1989		
Straße:	Musterstraße	Wohnfläche:	175 m ²		
		Grundstücksgröße:	850 m ²		
Das mittlere Preisniveau der Immobilie beträgt: 190.000 €					
<p>Das ermittelte Preisniveau der Immobilie ist unverbindlich. Es bezieht sich auf ein mit den obigen Eingabewerten typisiertes Grundstück (Boden- und Gebäudewert). Der Wert ist auf volle 10 Tausend Euro gerundet. Das Preisniveau ist auf der Grundlage der beim örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte geführten Kaufpreissammlung durch Analyse der Kaufpreise überschlägig ermittelt.</p> <p>Das Preisniveau der Immobilie gilt für ein durchschnittliches Objekt im normalen Unterhaltungszustand; wertbeeinflussende Besonderheiten in Zustand und Ausstattung des Gebäudes sowie in der Lage des Grundstücks sind nicht erfasst und können ebenso wie weitere wertbeeinflussende Merkmale (z. B. auf einem Grundstück ruhende Rechte und Belastungen) zu einem vom obigen Wert abweichenden Preisniveau führen.</p> <p>Die durchgeführte Berechnung ist keine Verkehrswertermittlung nach § 194 Baugesetzbuch; sie erfolgt ohne eine örtliche Besichtigung allein auf der Grundlage der oben genannten Eingabedaten.</p>					
Auszug aus der Bodenrichtwertkarte (Stichtag 01.01.2008)					
					
Ihr zuständiger Ansprechpartner:					
Gutachterausschuss für Grundstückswerte					

Abb. 1: Auszug aus dem IPK (Beispiel)

Information

Treffen der Leiter der Fortbildungsveranstaltungen der VKV

Am 9.12.2008 trafen sich die Leiterinnen und Leiter der Fortbildungsveranstaltungen zu einem Erfahrungsaustausch im Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Ref. 34 (MI) in Hannover. Einleitend hatte Wolfgang Draken, Leiter der VKV, die Bedeutung des fachlichen Fortbildungsprogramms der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) hervorgehoben und den Beteiligten seinen Dank ausgesprochen. Im Jahre 2008 haben 13 zweitägige Fortbildungsveranstaltungen mit 445 Teilnehmern stattgefunden. Die regionale Verteilung innerhalb Niedersachsens ist dabei beachtet worden.

In der Rückschau wurden noch Verbesse-

rungsmöglichkeiten erkannt, die im jetzt aufzustellenden Programm für 2009 berücksichtigt werden. Es werden

- Basisfortbildungsveranstaltungen, die einen allgemeinen Überblick über die technische Entwicklung in den verschiedenen Fachbereichen geben sollen und
- weiterführende Fortbildungsveranstaltungen zu technischen Themenstellungen, die unterschiedliche Kreise von Teilnehmern ansprechen sollen,

durchgeführt.

Das Fortbildungsprogramm für 2009 wird zurzeit noch konkret ausgearbeitet und im Februar 2009 veröffentlicht.

Zum Abschluss waren sich alle Teilnehmer einig, dass dieser Erfahrungsaustausch sinnvoll und zielorientiert war, um das hohe Niveau der fachlichen Fortbildungen der VKV zu halten und möglichst zu steigern.

Werner Wagener



v. l.: Bernd Beitzel, Werner Wagener, Siegmund Liebig, Anja Diers, Thomas Klein, Klaus Kertscher, Wolfgang Draken, Detlef Wehrmann, Uta Stühff, Helmut Meyer

Information

Tag der Niedersachsen 2008 in Winsen (Luhe)

Vom 4. bis 6. Juli 2008 fand in Winsen (Luhe) der diesjährige Tag der Niedersachsen statt. In alter Tradition wurde ein sehr vielfältiges Programm für Jung und Alt aus allen Landesteilen und darüber hinaus geboten. Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg und der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) waren auch dabei.

Alle wesentlichen Rundfunksender präsentierten auf eigenen Bühnen Musik, Live-Auftritte und sonstige Aktionen. Institutionen wie Technisches Hilfswerk, Bundeswehr oder ADAC boten große Technik und Mitmach-Aktionen, die Einblicke in vielfach bisher fremde Welten erlaubten. Ein ebenfalls riesiges Angebot gab es im sportlichen Bereich. So manche neue Trendsportart wurde getestet. Die ehemaligen und zukünftigen Ausrichterstädte lockten Besucher. Breiten Raum nahmen auch Vereine und ehrenamtliche Einrichtungen ein. Den jährlichen Höhepunkt bildete am Sonntag der Trachtenumzug. Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt des Gesamtangebots. Erstmals gab es auf dem ehemaligen Gelände der Landesgartenschau auch einen ruhigen Teil, der zum Flanieren zwischen herrlichen Gartenanlagen, zum Besuch dazu passender Ausstellungen und zum Umschauen bei Künstlern aller Art einlud.

Zur bunten Mischung von Ausstellern und Akteuren gehörte auch das so genannte „Niedersachsendorf“. Dabei handelt es sich um Behörden des Landes Niedersachsen, die sich im räumlichen Zusammenhang präsentieren. Das Dorf hatte tatsächlich einen dörflichen Charakter, weil alle dazu gehörenden Zelte in einer wunderschönen Parkanlage unter Bäumen zwischen NDR-Bühne und dem Landesgartenschauengelände platziert waren. Im Niedersachsendorf wurden vielerlei Mitmach-Aktionen und Informationen geboten, um das falsche Bild der „trockenen Behörden“ zu zerstreuen.

Die GLL Lüneburg und der Landesbetrieb LGN haben an einem Gemeinschaftsstand auf sich aufmerksam und auf ihre Angebote neugierig gemacht. Auf großen Plakaten konnten sich Besucher über die Aufgaben des Domänenamtes Stade, des Amtes für Landentwicklung Lüneburg, des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und des Geodatenmanagements informieren. Es standen fachkundige Ansprechpartner bereit, so dass es viele interessante Gespräche gab. Die neuesten Sonderkarten und die Top50 konnten in Augenschein genommen werden. Beliebt waren die Postkarten mit historischen Motiven von Karten und Vermessungen sowie die Übersicht der Ausrichterstädte. Intensiven Zulauf hatten die Mitmach-Aktionen. Grundstückbesitzer aus den Landkreisen Harburg und Lüneburg waren begierig auf die Schnellbewertung ihrer Immobilie. Geografiekundige zeigten beim Städtequiz ihre Ortskenntnisse. Groß und Klein hielten mit Begeisterung still bei der amtlichen Größenvermessung und nahmen das Ergebnis auf einer Urkunde mit. Zusätzliche Aufmerksamkeit erzeugten die Kolleginnen, die in der Uniform auftraten, die denen der preußischen Landesaufnahme nachempfunden ist.

Soviel Engagement wurde durch hochrangigen Besuch geehrt. Am Samstag besuchten Innenminister Uwe Schünemann, Kultusministerin Elisabeth Heister-Neumann und Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen den Gemeinschaftsstand der GLL Lüneburg und des Landesbetriebs LGN und informierten sich über Aufgaben und besondere Projekte wie beispielsweise GeoLife Schule (www.geolife-schule.de).

Hans-Heinrich Ehlen nutzte den Besuch und gab nicht nur dem lokalen Radiosender ein Live-Interview, das in Plattdeutsch geführt worden ist. Er stellte auch die Initiative „Gartenhorizonte“ vor und zeichnete erste Projekte daraus.

Nach einem verregneten Start am Freitag besuchten am Samstag und Sonntag bei herrlichem Wetter viele Besucher unseren Stand. Beste Laune herrschte sowohl bei den Standbetreibern als auch bei den Besuchern.

Der diesjährige Tag der Niedersachsen war für die GLL Lüneburg und den Landesbetrieb LGN ein sehr gelungenes Ereignis, das allen viel Freude bereitet hat, eine großartige Plattform für Informationen über unsere Behörden war und so manchen Besucher neugierig auf mehr gemacht hat.

Der nächste Tag der Niedersachsen findet vom 19. bis zum 21. Juni 2009 in Hameln statt.

Uta Stühff



iInformation

Uraufführung von Daniel Kehlmanns Werk „Die Vermessung der Welt“ im Staatstheater Braunschweig

Der Londoner „Independent“ hatte über das Buch Daniel Kehlmanns zu den Arbeiten der beiden Koryphäen der Wissenschaft Carl Friedrich Gauß und Alexander von Humboldt veröffentlicht: „Millionenaufgabe in Deutschland, in zig Sprachen übersetzt, eine weltweite literarische Sensation“. Also war es nur eine Frage der Zeit, wann „Die Vermessung der Welt“ auf der Bühne aufgeführt werden würde.

Das Staatstheater Braunschweig, nur wenige Meter entfernt vom Gaußschen Geburtshaus gelegen, hat in der Theatersaison 2008/2009 reagiert: Die Dramatisierung von Dirk Engler hatte am 26. September 2008 im „Kleinen Haus“ Premiere. Alle Folgeveranstaltungen waren und sind so gut wie ausgebucht.

Die Besucher kamen auf ihre Kosten. Michael Hahnemann als Gauß und Andreas Bissmeier als Humboldt vollbrachten schauspielerische Meisterleistungen. Das Wort und die Gestik bestachen. Der Ort der Handlung wechselte wie im Werk selbst in rasantem Tempo: Vom amerikanischen Kontinent, wo Humboldt

fünf Jahre lang tausende von Tieren und Pflanzen archivierte und jeden Hügel seiner Höhe nach gemessen hat, ging es mit dem Genie Gauß in die Schule nach Braunschweig, in die nach Sternwarte in Göttingen oder zur Messstelle in der Lüneburger Heide.

Die Besucher im „Kleinen Haus“ des Staatstheaters Braunschweig werden förmlich mit einbezogen in Humboldts Besteigung des Chimborazo und in die Floßfahrt auf dem Orinoco. Szenenapplaus erntet Gauß für die Ableitung des Osterdatums 2009.

In Berlin trafen beide Wissenschaftler schließlich beim Naturforscherkongress 1828 zusammen – der in kleinen Verhältnissen aufgewachsene kantige und wortkarge „Fürst der Mathematiker“ und der „erste Ökologe“ und „geschwätzig Diplomat“ Humboldt, der bekanntlich der Spross einer preußischen Adelsfamilie war.

Alles in allem: Höchst empfehlenswert diese Aufführung der „Vermessung der Welt“ in Braunschweig, diese „fiktive Doppelbiographie“ der beiden Wissenschaftler Gauß und Humboldt auf der Bühne des Staatstheaters in der Geburtsstadt des Carl Friedrich Gauß.

Dieter Kertscher

Information

AdV – 60 Jahre aktiv für das amtliche Vermessungswesen in Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Bundesländern die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen. Bereits seit 1948 wirken die für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Fachverwaltungen der Länder und der Bundesministerien des Innern, der Verteidigung sowie für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) zusammen, um fachliche Angelegenheiten von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung zu behandeln. Als Gäste gehören ihr die Deutsche Geodätische Kommission (DGK) als Vertreter der geodätischen Lehre und Forschung sowie die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Argelandentwicklung als Bund-Länder-Vertretung für die ländliche Neuordnung an. Da die AdV 1948 in Stuttgart gegründet worden ist, hat sie am 9. September 2008 ihr 60-jähriges Bestehen – wie schon das 40- und 50-jährige – am Gründungsort gefeiert.

Einleitend begrüßte der AdV-Vorsitzende, Ltd. Ministerialrat Hans Gerd Stoffel aus Rheinland-Pfalz, die zahlreich anwesenden früheren und heutigen Plenumsmitglieder. Er lobte die beständige gute Partnerschaft zwischen den Plenumsmitgliedern als wesentliche Konstante für gemeinsame fachliche Entwicklungen und große technische Fortschritte. Als Vertreterin des gastgebenden Landes Baden-Württemberg begrüßte Staatssekretärin Friedlinde Gurr-Hirsch die Festversammlung und hob die Bedeutung der Staatsaufgabe im Liegenschaftskataster-Grundbuch-System zusammen mit der Eigentumsgarantie des Grund-

gesetzes hervor. In Grußworten sprachen der Vorsitzende des Bundes der Öffentlichen bestellten Vermessungsingenieure (BDVI), Michael Zurhorst, zur wachsenden guten Zusammenarbeit und der Präsident des Deutschen Vereins für Vermessungswesen (DVW), Hagen Graeff, mit einem Bekenntnis zum Geodäten als dem klassischen Berufsträger. Den Abschluss bildeten die Vorträge der langjährigen ehemaligen Plenumsmitglieder, Präsident a. D. Dr. Viktor Eisele (Baden-Württemberg) und Präsident a. D. Wulf Schröder (Hessen) über ihre Erfahrungen in und mit der AdV.

In der anschließenden Plenumstagung am 10. und 11. September hat sich die AdV neben vielen anderen Themen schwerpunktmäßig mit folgenden Themen befasst:

Referenzversion der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok)

Mit Datum 11.04.2008 wurde die Version 6.0 der GeoInfoDok veröffentlicht, mit der das AFIS-ALKIS-ATKIS (AAA)-Modell in allen Bausteinen ISO-konform ist. Da derzeit die ersten AAA-konformen Softwarelösungen – auch auf der Basis der Vorgängerversion – in den Mitgliedsverwaltungen implementiert werden, wird von diesen Mitgliedsverwaltungen aus Gründen der Planungssicherheit eine Konsolidierungsphase hinsichtlich der Weiterentwicklung der GeoInfoDok angestrebt. Darüber hinaus hatte die AdV auf ihrer 116. Plenumstagung in

Bonn 2005 eine Pflegegarantie gegenüber den Nutzern bis mindestens 2012 abgegeben. Um diesen Zusagen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, hat das AdV-Plenum die Version 6.0 als Referenzversion beschlossen. In einer Übergangszeit können die Länder die AFIS-ALKIS-ATKIS-Daten jedoch Dritten auf der Basis der GeoInfoDok 5.1.1 bereitstellen. Sie verpflichten sich allerdings zur Umstellung auf die Referenzversion in einer angemessenen Frist. Um künftig solche Übergangslösungen zu vermeiden, müssen Nachfolgeversionen der Version 6.0 vom Plenum der AdV beschlossen werden.

Kooperation zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Amtlichen deutschen Vermessungswesen

Besonders breiten Raum in der 120. AdV-Plenumstagung hat die Diskussion über die Kooperation zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Amtlichen deutschen Vermessungswesen eingenommen. Die Vermessungsverwaltungen der Länder erbringen auf der Grundlage ihres gesetzlichen Auftrags durch die Erfassung, Führung und Bereitstellung digitaler Geobasisdaten und daraus abgeleiteter Produkte eine bedeutende Infrastrukturleistung u. a. für Wirtschaft, Recht, Verwaltung und Landesverteidigung. Darüber hinaus sind die Geobasisdaten und -dienste für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen und die eGovernment-Strategien von Bund und Ländern von grundlegender Bedeutung. Zuständig für die Aufgaben im Amtlichen deutschen Vermessungswesen sind allein die Länder. Jedoch haben Länder und Bund ein reges Interesse an der nationalen Grundversorgung mit Geobasisdaten. Auf strategischer Ebene wirken deshalb die Länder und der Bund gemeinsam in der AdV zusammen, um sich auf einheitliche Modelle, Konzeptionen, Standards, Strategien und fachliche Ziele zu verständigen. Durch die

AdV werden diese Aufgaben erfolgreich wahrgenommen. Allerdings bestehen in der Umsetzung der gemeinsam verabredeten Strategien (operative Ebene) Defizite, wie z. B. keine Bindungswirkung von AdV-Beschlüssen, unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Länder, unterschiedliche Prioritätensetzung bei Produkten und Diensten in den Ländern und damit verbunden die unterschiedliche Ressourcenausstattung. Darüber hinaus wurde auch diskutiert, wie diese Zusammenarbeit künftig normativ und organisatorisch begründet werden kann. Nach intensiven Diskussionen haben sich die Länder in der AdV mit großer Mehrheit auf das Modell einer Zusammenarbeit verständigt und den AdV-Vorsitzenden gebeten, dieses Modell der Innenministerkonferenz zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Auf der strategischen Ebene wird eine Veränderung der bisher erfolgreich praktizierten Zusammenarbeit in der AdV nicht für erforderlich gehalten.

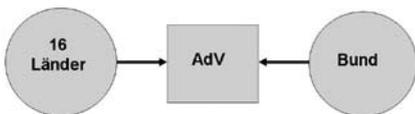


Abb. 1: Strategische Ebene

Zur Optimierung der operativen Umsetzung der durch die AdV vorgegebenen Strategien, ist neben der Aufgabenerledigung auf Länderebene eine gemeinsame länderübergreifende Aufgabenerledigung vorzusehen. Zielrichtung dabei ist, die Versorgung der Öffentlichkeit mit bundesweit einheitlichen Geobasisdaten durch eine intensivere, wirtschaftlichere, strukturiertere und rechtsverbindlichere Zusammenarbeit zwischen den Landesverwaltungen zu gewährleisten.

Das AdV-Plenum empfiehlt daher, einen „Lenkungsausschuss Geobasisdaten“ einzurichten, der die Bereiche Entwicklung und Bereitstellung für eine gemeinsame Aufgabenerledigung sicherstellen kann. Hierfür ist es erforderlich, diesen Lenkungsausschuss, in dem jedes Land eine Stimme hat, mit einem belastbaren Mandat und eben solche Vollmachten auszustatten. Auf der operativen Ebene sollte die gemeinsame Aufgabenerledigung bei kompetenten Behörden des Landes oder des Bundes angesiedelt werden (Dienstleister). Private Stellen sind hiervon nicht ausgeschlossen. Die bisherige gemeinsame Aufgabenerledigung durch die Zentrale Stelle SAPOS in Niedersachsen und die Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten und Hausumringe in Nordrhein-Westfalen haben sich bewährt. Gleiches gilt für die Aufgabenerledigung durch das Geodatenzentrum beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG). Die vorgeschlagene Aufgabenerledigung wird durch Abbildung 2 verdeutlicht.

Die AdV ist sich dessen bewusst, dass solche Kooperations Szenarien kritisch vor dem Hintergrund der Verfassung und der Diskussion der Föderalismuskommission II zu hinterfragen sind. Eine den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechende Lösung ist die Verankerung der Zusammenarbeit der Länder untereinander in einer Verwaltungsvereinbarung, die insbesondere Aussagen zu den gemeinsamen mit national einheitlichem Qualitätsanspruch zu erstellenden Produkten, Regelungen für die Aufstellung der Qualitätsmerkmale, die Zusammenarbeit der Länder und eine Regelung für

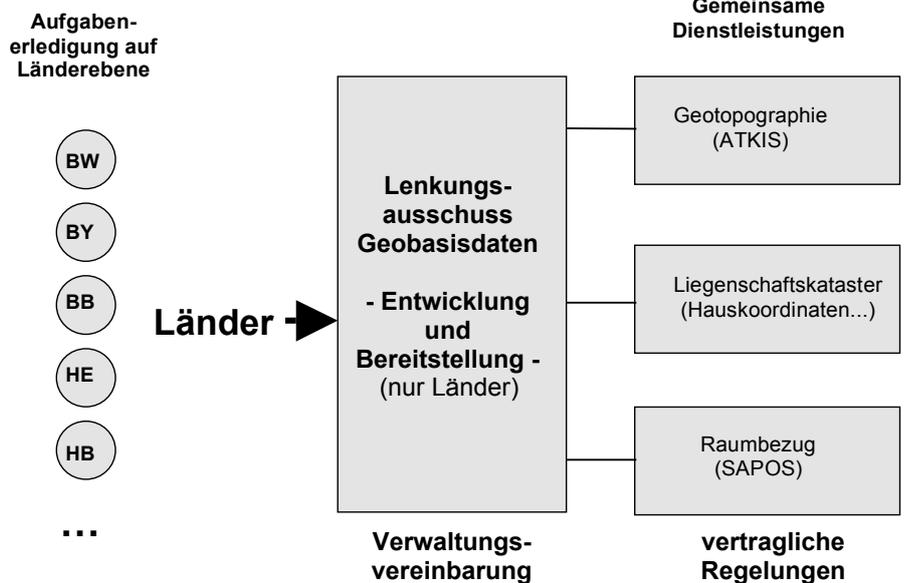
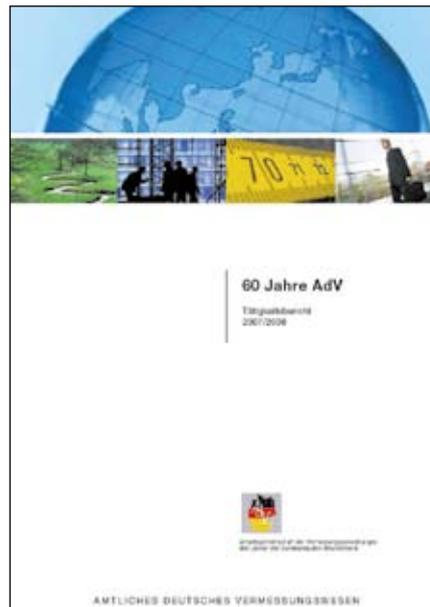


Abb. 2: Operative Ebene

Mehrheitsentscheidungen (einschließlich Passerelle-Klausel) enthält. Ein Zeitrahmen von ein bis zwei Jahren ist aus Sicht der AdV erreichbar. Die Aufgaben, die von den Dienstleistern wahrzunehmen sind, werden in den vertraglichen Regelungen näher bestimmt, wobei genaue Vorgaben zur Aufgabenerfüllung enthalten sein sollten. Das Controlling der Aufgabenerfüllung ist eine Aufgabe des Lenkungsausschusses.

Finanzierung von Public Relations und Marketing (PRM)-Aktivitäten

Die Taskforce PRM der AdV ist für das operative PRM-Geschäft hinsichtlich des länderübergreifenden Geobasisangebotes zuständig. Das beinhaltet im Wesentlichen Maßnahmen zur Bedarfs erkundung und Produktinformation. Aufgrund der immer wieder festzustellenden Unkenntnis über die bundesweite Verfügbarkeit und die hohe Qualität der amtlichen Digitalen Orthophotos (DOP) hat es das Plenum für erforderlich gehalten, vorrangig für dieses Produkt eine deutschlandweit harmonisierte Maßnahme zur Produktinformation zu initiieren. Die Durchführung dieser Aktivität wird von Bayern in Vertretung für alle Länder geleistet werden, da dort vor einigen Jahren bereits erfolgreich eine vergleichbare Maßnahme für die TOP 50 durchgeführt worden ist. Hierfür hat das Plenum die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel beschlossen. Darüber hinaus war das Plenum der Auffassung, dass auch für weitere länderübergreifende Aktivitäten im Bereich PRM eine geregelte Finanzierung erforderlich sei und hat entsprechende Haushaltsmittel hierfür bereitgestellt.



Weitere Informationen zu den Aktivitäten der AdV finden sich in der Festschrift „60 Jahre AdV – Tätigkeitsbericht 2007/2008“. Dieser beleuchtet kurz die Geschichte der AdV und informiert über das Wirken der Arbeitskreise sowie die Mitwirkung in nationalen und internationalen Gremien. Der Tätigkeitsbericht kann über die AdV-Geschäftsstelle bezogen oder unter www.adv-online.de in deutscher und englischer Sprache heruntergeladen werden.

Wilhelm Zeddies

Information

Große Veränderungen im Oberprüfungsamt

Überall in der Bundesrepublik laufen Reformen. So auch im „Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst“, abgekürzt OPA. Es zog nicht nur von Frankfurt am Main nach Bonn um, sondern auch die Personal- und Sachmittel wurden auf die Hälfte gekürzt. Die Abnahme der „Großen Staatsprüfung“ wird aber unverändert durchgeführt, so auch für das „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“.

Friedrich der Große erkennt erstmalig die besondere Bedeutung für eine qualifizierte Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den höheren technischen Staatsdienst und setzt eine Prüfungskommission dafür ein. Bei der Gründung der Fachrichtung am 8. Oktober 1946, also vor mehr als 62 Jahren in Bad Harzburg, einigten sich die Bundesländer (mit Ausnahme von Bayern und Baden-Württemberg) und die technischen Verwaltungen darauf, die „Große Staatsprüfung“ quasi bundeseinheitlich abzunehmen, eine Entscheidung, die bis heute uneingeschränkt zu begrüßen ist.

Etwa 17.000 Referendarinnen und Referendare haben insgesamt beim OPA ihre Große Staatsprüfung abgelegt, davon rund 5.000 Vermessungsreferendarinnen und -referendare als „frisch gebackene“ Assessoren/innen des Vermessungsdienstes; zurzeit ca. 70 bis 80 pro Jahr bundesweit, davon 8 bis 10 in Niedersachsen. Früher waren es jährlich bis zu 60 Absolventen allein in Niedersachsen.

Umzug von Frankfurt nach Bonn

Sechs Jahrzehnte hatte das OPA seinen Sitz in Frankfurt am Main. Anfang des Jahres 2008 wurde umgezogen nach Bonn, weil dort im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Büroflächen zur Verfügung stehen – deutlich preiswerter als in der Bankenmetropole Frankfurt – und gleichzeitig die mittelbaren Aufgaben wie Organisation, Personal, IT etc. von den Dienstleistungseinrichtungen des BMVBS übernommen werden.

Aus diesem Grunde und infolge eines deutlichen zahlenmäßigen Rückgangs bei den Prüfungen, ist die Zahl der Bediensteten auf vier Beschäftigte reduziert worden.

Darüber hinaus hat es im Oktober 2008 einen Wechsel an der Spitze des OPA gegeben. War der Präsident bisher Dipl.-Ing. Uwe Scholz, leitet jetzt Ministerialrat Dipl.-Ing. Peter Neu die Sonderstelle OPA beim BMVBS. Leiter der Abteilung V „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ war bis 2007 Wulf Schröder (Hessen). Sein Nachfolger ist Prof. Dr. Klaus Kummer, seit 1991/92 Chef der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Sachsen-Anhalt. Zuvor war er in Niedersachsen in verschiedenen Funktionen tätig.

*88 Prüfer im Prüfungsausschuss
„Vermessung“ – 15 davon aus
Niedersachsen*

Von Anfang an hat sich Niedersachsen beim OPA stark engagiert, kamen doch nach Nordrhein-Westfalen, die meisten Prüflinge aus Niedersachsen.

Sechs Prüfungsfächer – drei Prüfungsabschnitte

Das Vermessungsreferendariat dauert in Niedersachsen zwei Jahre plus zwei Prüfungsmonate. Dabei sieht die Große Staatsprüfung drei Prüfungsabschnitte vor:

1. häusliche Prüfungsarbeit (sechs Wochen),
2. vier schriftliche Arbeiten unter Aufsicht à 6 Stunden,
3. eineinhalb Tage mündliche Prüfung in den sechs Prüfungsfächern.

Die Prüfungsfächer gliedern sich heute wie folgt:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit,
3. Liegenschaftskataster,
4. Ländliche Neuordnung,
5. Landesplanung und Städtebau,
6. Landesvermessung Kartographie.

Spezialisiert für einzelne Prüfungsfächer nehmen 88 Prüferinnen/Prüfer, davon 15 aus Niedersachsen, diese Prüfertätigkeit wahr. Dies bedeutet:

1. Aufgabenstellung häusliche Prüfungsarbeit, Durchsicht und ausführliche schriftliche Beurteilung,
2. Aufgabenstellung Klausuren, Durchsicht und ausführliche schriftliche Beurteilung,
3. mündliche Prüfung.

Mit Stichtag 01.09.2008 waren folgende 15 Niedersachsen zu Prüfern bestellt:

- Beitzel, Bernd-Rüdiger (GLL Verden),
- Diers, Anja (GLL Cloppenburg),
- Ehrhorn, Uwe (ÖbVI in Achim),
- Gröger-Timmen, Stefanie (GLL Braunschweig),
- Dr. Jäger, Ernst (Landesbetrieb LGN),
- Dr. Jahn, Cord-Hinrich (Landesbetrieb LGN),
- Kertscher, Dieter (GLL Braunschweig),
- Prof. Kertscher, Klaus (GLL Osnabrück, gleichzeitig stellvertretender Leiter der Abteilung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“),
- Koth, Ulrich (GLL Otterndorf),
- Liebig, Siegmund (Ministerium für Inneres, Sport und Integration),
- Seitz, Manfred (ÖbVI in Visselhövede),
- Tilk, Ulrike (GLL Wolfsburg),
- Dr. Uhde, Claus (GLL Hameln),
- Dr. Wegener, Bernd (Stadt Hannover),
- Dr. Ziegenbein, Werner (ehemals GLL Hannover).

*Niedersächsisches
Vermessungsreferendariat anerkannt
gut*

Seit Haupts und Möllering'schen Zeiten genießt das Vermessungsreferendariat ein hohes Ansehen. Gut organisiert mit

- engagierten Ausbildungsstellen,
- zuverlässige Organisation durch den Landesbetrieb LGN,
- Einführungslehrgang (eine Woche),

- Unterweisungsgemeinschaft (mit 24 Tageterminen),
- Verwaltungsseminar (vier Wochen),
- Trimmlehrgang (eine Woche),
- Arbeitsgemeinschaft 14-tägig,
- engagierten Vermessungsreferendarinnen und -referendaren

und einer phantastischen aktuellen Skripten- und Vorschriften-Sammlung – heute natürlich digital – steht jedem Prüfling ein solides Ausbildungsfundament zur Verfügung.

Und alles wird sehr gut angenommen, wie die Ergebnisse bei der Großen Staatsprüfung zeigen. Mehrfach haben Niedersachsen auch die Auszeichnung des Besten eines Jahres auf OPA-Ebene in Form eines Stipendiums für eine Studienreise erhalten. Erstmals erhielten im Jahr 2008 die acht besten Assessorinnen/Assessoren des Prüfungsjahrgangs 2007 (bezogen auf alle 13 Prüfungsausschüsse beim OPA) anstelle eines Stipendiums für eine Studienreise – eine Anerkennungsprämie in Höhe von 2.000 € für eine „sehr gute“ Prüfungsleistung (Gesamtnote bis 1.49) und 1.000 € für eine „gute“ Prüfungsleistung (Gesamtnote bis maximal 1.99) zur Förderung der weiteren beruflichen Entwicklung.

Unter den Ausgezeichneten ist auch die Niedersächsische Dipl.-Ing. Wenke Beyerbach, jetzt bei der GLL Northeim Projektleiterin im Amt für Landentwicklung Göttingen. Sie erhielt eine Anerkennungsprämie von 2.000 €.

Klaus Kertscher



Buchbesprechungen

Niedersächsisches Vermessungsgesetz Kommentar

von Ulrich Gomille

1. Auflage 2008

446 Seiten, kartoniert, 69,- €

ISBN 978-3-8293-0850-2

Kommunal- und Schul-Verlag
GmbH & Co.KG., Wiesbaden

Nunmehr fast sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Januar 2003 ist zu diesem Gesetz der lang erwartete, weil für den Rechtsanwender unverzichtbare, Kommentar erschienen. Wie der Autor, der auf Grund jahrzehntelanger Leitung von Fachbehörden im Bereich des Vermessungs- und Katasterwesens über große Erfahrung auch in der Anwendung der einschlägigen Vorschriften verfügt, im Vorwort erläutert, soll dieser Kommentar gerade der vielfältigen und facettenreichen Praxis des Vermessungswesens dienen.

Der Verfasser gibt in der Einleitung des Kommentars einen umfangreichen Überblick über die historischen Wurzeln und die Entwicklung des Vermessungs- und Katasterrechts, der einen leicht verständlichen Einstieg in diese Materie ermöglicht. Schon ein auch nur flüchtiger

Blick auf das umfangreiche Literaturverzeichnis ergibt, dass nicht nur fachliche Literatur zum Vermessungswesen, sondern auch juristische Literatur umfangreich ausgewertet wurde. Ein kleiner Wermutstropfen ergibt sich insoweit lediglich daraus, dass nicht immer die neuesten Auflagen herangezogen wurden.

Die Kommentierung der einzelnen Vorschriften übernimmt den bewährten Aufbau der weiteren juristischen Kommentare des Verlages. Jeder Erläuterung der einzelnen Paragraphen ist eine sehr übersichtliche und ausführliche Gliederung vorangestellt, die ein schnelles Auffinden der gesuchten Ausführungen gewährleistet. Im Text sind die erheblichen Stichworte durch Fettdruck hervorgehoben, auch dies erleichtert die Benutzung dieses Kommentars ungemein.

Die einzelnen Kommentierungen lassen deutlich die sehr große Sorgfalt erkennen, mit der der Verfasser das umfangreich zu verwertende Material

gesammelt und ausgewertet hat. Durch vielfältige Zitate bekannter (Fach-) Zeitgenossen wird die Entwicklung des Rechts in die heutige Zeit der Informations- und Kommunikationstechnologie hinein besonders anschaulich herausgearbeitet und der Kommentar für den Fachkundigen bestimmt insoweit fast zu einer spannenden Lektüre!

Mit diesem Material hat der Verfasser eine umfangreiche und umfassende Erläuterung der bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen zu berücksichtigende Aspekte geschaffen. Dieser Kommentar wird allen Benutzern eine wertvolle Hilfe bei Rechtsfindung bzw. Rechtsanwendung sein.

Joachim Albrecht



Das Mass der Welt oder Die Suche nach dem Urmeter

von Ken Alder

543 Seiten, gebunden, 24,90 €
 ISBN -10: 3570005453
 ISBN-13: 978-3570005453
 C. Bertelsmann Verlag

Eine der drei Grundforderungen der französischen Revolution war der Ruf nach Egalité. Diese Gleichheit sollte künftig nicht nur das Verhältnis der Menschen untereinander bestimmen, sondern auch die babylonische Vielfalt an Maßeinheiten im Frankreich des ausgehenden 18ten Jahrhunderts beenden, um wirtschaftliche, wissenschaftliche und verwaltungstechnische Prozesse transparent und einheitlich zu gestalten. Außerdem sollte eine totale Abgrenzung zum ancien Regime erfolgen. Konsequenterweise wurde das Zehnersystem eingeführt. Das galt auch für die zehn Monate, die Zehntageweche, den Zehnstundentag, den Liter, das Meter, das Gon und das Kilo. Bekanntermaßen haben sich nicht alle diese Ideen durchsetzen können. Soweit wie möglich sollten diese Einheiten aus den übergeordneten Gegebenheiten der Natur abgeleitet werden. Das Meter sollte als der zehnmillionstel Teil der Entfernung zwischen Äquator und Nordpol ermittelt werden. Um diese Entfernung möglichst genau zu erfassen, wurden keine älteren Messungen verwendet, sondern eine neue Vermessung des Teiles des Meridianbogens von Dünkirchen über Paris nach Barcelona in Auftrag gegeben. Zwei der führenden französischen Astronomen und Geodäten Jean-Baptiste-Joseph Delambre und Pierre-Francois-Andre Mechain nahmen den Auftrag an und begannen im Juni 1792, jeweils von einer Seite ausgehend, mit den Vermes-

sungen. Die Messungen begannen zu einer Zeit als die alte Welt Frankreichs aus den Fugen geraten war. Revolution und Grenzkriege mit fast allen angrenzenden Ländern Frankreichs gestalteten den Auftrag nicht einfacher. Die Arbeiten erstreckten sich über mühevollen sieben Jahre.

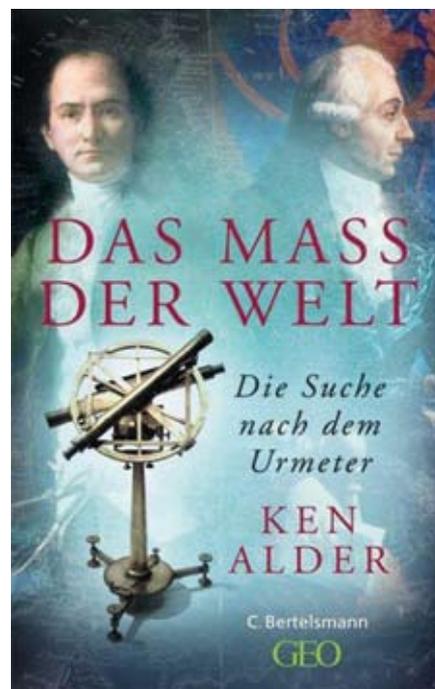
Zurück in einem anderen Paris wurde gegen heftigste Widerstände das Meter eingeführt. Was jedoch niemand ahnte, war das sich Mechain verrechnet hatte. Das Meter war um 0,2 mm verkehrt. Zwischen zehntausenden präziser Daten befand sich ein kleiner aber entscheidender Fehler, der in das Urmeter einging. Das Wissen um diesen Fehler und viel schlimmer der Versuch diesen zu vertuschen belastete Mechain erheblich. Dennoch, wir haben Mechain und Delambre unser

heute als selbstverständlich erachtetes Maßsystem zu verdanken.

Der Autor, Ken Alder ist Physiker und hat in Wissenschaftsgeschichte promoviert. Alder hat sich für das vorliegende Buch durch mehrere Tausend Seiten von Logbüchern, Berichten, Korrespondenzen und anderen Quellen gearbeitet. Alleine die Anmerkungen und das Literaturverzeichnis umfassen über 70 Seiten. Alder versteht es, den Stoff auch für den Laien interessant und lehrreich aufzubereiten.

Es ist kein typisches Fachbuch entstanden, sondern eine packende und fesselnd geschriebene abenteuerliche Geschichte zur Zeit der französischen Revolution. Das Buch ist jedem Geodäten, der sich für sein Metier auch über das Tagesgeschäft hinaus geschichtlich interessiert, sehr zu empfehlen.

Clemens Kiepeke



Anschriften der Mitarbeiter

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 3 und 4 · 58. Jahrgang
Hannover, Februar 2009

Schriftleitung:
Wolfgang Draken,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport
und Integration
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Sandra Rausch
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport
und Integration
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 – 65 19, Fax: (05 11) 1 20 – 99 65 19
E-Mail: sandra.rausch@mi.niedersachsen.de

Reinhard Dieck
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport
und Integration
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Tel.: (05 11) 1 20 - 65 08, Fax: (05 11) 1 20 - 99 65 08
E-Mail: reinhard.dieck@mi.niedersachsen.de

Herausgeber:
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport
und Integration
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Verlag, Druck und Vertrieb:
Landesbetrieb Landesvermessung und
Geobasisinformation Niedersachsen
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Die Hefte erscheinen vierteljährlich zum
Quartalsende; der Bezugspreis beträgt
1,50 Euro pro Heft zuzüglich Versandkosten.

Alle Beiträge in diesem Nachrichtenheft sind
urheberrechtlich geschützt; sie geben nicht
in jedem Fall die Auffassung der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung wieder.

Joachim Albrecht; GLL Lüneburg
Adolph-Kolping-St. 12, 21337 Lüneburg
Siegfried Altmann; Landesbetrieb LGN
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Karl-Heinz Bertram; MI,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Kirsten Buße; GLL Hannover
Ständehausstr.16, 30159 Hannover
Alexander Dorndorf; GLL Hannover
Ständehausstr.16, 30159 Hannover
Gert Elbers; GLL Verden
Eitzer Straße 34, 27283 Verden
Nils Froböse; GLL Northeim
Bahnhofstr. 15, 37154 Northeim
Jane Heidemann; GLL Hannover
Ständehausstr.16, 30159 Hannover
Jürgen Horst; GLL Osnabrück
Mercatorstraße 4 u. 6, 49080 Osnabrück
Johannes Karow; GLL Osnabrück,
Mercatorstraße 4 u. 6, 49080 Osnabrück
Dieter Kertscher; GLL Braunschweig,
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
Prof. Klaus Kertscher; GLL Osnabrück
Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
Clemens Kiepke; ÖbVI
Stadtkoppel 2, 21337 Lüneburg
Thomas Klein; MI,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Sascha Kuhnt; GLL Cloppenburg
Wilke-Steding-Straße 5, 49661 Cloppenburg
Siegmar Liebig; MI,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Christiane Petereit; MI,
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Reiner Simon; GLL Oldenburg
Stau 3, 26122 Oldenburg
Matthias Stronk; Landesbetrieb LGN,
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Manfred Strunk; ÖbVI a.D.
Ostpreußenring 1, 21339 Lüneburg
Uta Stühff; GLL Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg
Rolf Ueberholz; Landesbetrieb LGN
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Kathrin Vormüller; GLL Hannover
Ständehausstr.16, 30159 Hannover
Werner Wagener; GLL Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg
Detlef Wehrmann; GLL Oldenburg
Stau 3, 26122 Oldenburg
Katrín Weke; GLL Meppen
Obergerichtsstr. 18, 49716 Meppen
Dr. Helmut Wissel; GLL Osnabrück
Mercatorstraße 4 u. 6, 49080 Osnabrück
Wilhelm Zeddies; Landesbetrieb LGN,
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Nachrichten

der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Ansprechpartner für die NaVKV „vor Ort“

Prof. Klaus Kertscher; GLL Osnabrück
Mercatorstraße 4 u. 6, 49080 Osnabrück
Tel.: (05 41) 5 03 – 2 00
E-Mail: klaus.kertscher@gll-os.niedersachsen.de

Doris Kleinwächter; GLL Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: (0 42 71) 8 01 – 1 15
E-Mail: doris.kleinwachter@gll-sul-niedersachsen.de

Stefanie Kreitlow; Landesbetrieb LGN
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover
Tel.: (05 11) 646 09 – 4 61
E-Mail: stefanie.kreitlow@lgn.niedersachsen.de

Joachim Roemer; GLL Lüneburg
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg
Tel.: (0 41 31) 85 45 – 2 11
E-Mail: joachim.roemer@gll-lg.niedersachsen.de

Dr. Volker Stegelmann; GLL Braunschweig
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig
Tel.: (05 31) 4 84 – 20 40
E-Mail: volker.stegelman@gll-bs.niedersachsen.de

Hinweise zur Gestaltung und Form von Beiträgen

Beiträge für die NaVKV werden von der Schriftleitung bis zum Ersten des ersten Quartalsmonats auf CD-ROM mit einem Ausdruck oder per E-Mail von bettina.kornetzky@mi.niedersachsen.de angenommen. Der Text ist im Fließtext als Microsoft Word-Dokument bereitzustellen. Soweit Tabellen, Grafiken oder andere Abbildungen verwendet werden, sind diese als analoge Druckvorlage oder entsprechende Grafik- (Format EPS) oder Bilddatei (Format TIF oder JPG) abzugeben; in dem Text sind dazu die entsprechenden Stellen mit dem Datei- oder Abbildungsnamen z. B. (Autor001.tif) in rot und zentriert zu markieren. Bitte beachten: keine Absatznummerierungen vornehmen, Textuntergliederungen werden durch Schriftfarbe und Schriftschnitt unterschieden. Dateien, die für die Versendung per E-Mail oder CD-ROM komprimiert werden, sind im Format ZIP zu versenden.